

Nicht ausleihbar



Verhandlungen

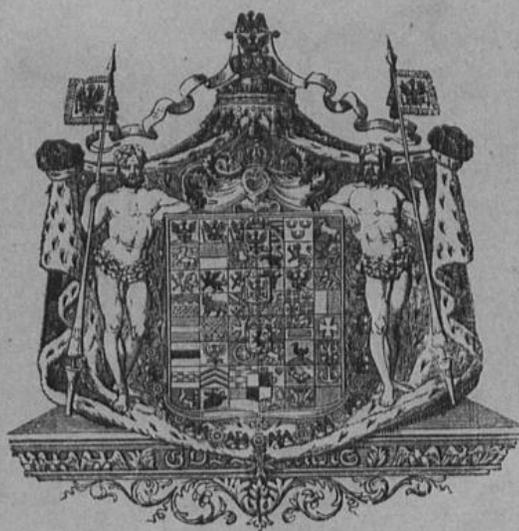
des

im Jahre 1875

versammelt gewesenen

dreiundzwanzigsten

Rheinischen Provinzial-Landtages.



(Einzige Ausgabe.)

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von L. Boff & Comp. in Düsseldorf.



Verhandlungen

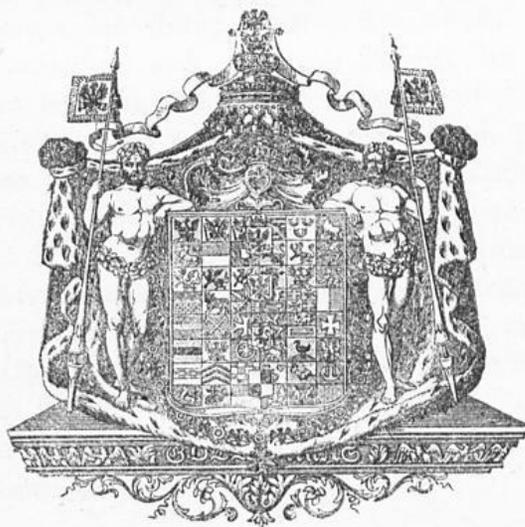
des

im Jahre 1875

versammelt gewesenen

dreißigsten

Rheinischen Provinzial-Landtags.



(Einzige Ausgabe.)

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von L. Voß & Comp. in Düsseldorf.

H. R. Z. 593.

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

*02
par/b
305*

*26
4523*

020/

04.1196.

Einleitung.

Nachdem in Folge Antrags des Provinzial-Verwaltungs-Raths die Stände der Rheinprovinz auf Allerhöchsten Befehl zu einem außerordentlichen Provinzial-Landtage zusammenberufen waren, wurde derselbe nach vorangegangenen feierlichen Gottesdienste in den Hauptkirchen beider Confessionen zu Düsseldorf am 31. März 1875 in der Aula der städtischen Realschule — ein neues Ständehaus an Stelle des am 20. März 1872 durch Brand zerstörten ist noch nicht wieder beschafft — von dem Königlichen Landtags-Commissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben eröffnet.

Zum Landtags-Marschalle hatten des Kaisers und Königs Majestät den Fürsten zu Wied Durchlaucht, und zum Vice-Landtags-Marschall den Freiherrn von Seyr-Schweppen burg zu Aachen ernannt.

Die Eröffnungsrede des Königl. Landtags-Commissarius ward vom Landtags-Marschalle mit einem dreimaligen Hoch auf Seine Majestät, den Kaiser und König, in welches die Versammlung begeistert einstimmte, erwidert.

Sogleich bei Eröffnung des Landtages gelangte der vom Provinzial-Verwaltungs-Rathe nach Vorschrift des §. 3 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (G.-S. S. 469) erstattete Verwaltungsbericht über die Ergebnisse der provinzialständischen Verwaltung zur Vertheilung, ebenso ein besonders erstatteter Bericht betreffend die Fortführung der Bauten an den fünf neuen Irrenanstalten im Jahre 1874, sowie Feststellung der bereits aufgewendeten und überschlägliche Berechnung der noch aufzuwendenden Kosten.

Anf. 1.

Anf. 2.

Nach 10tägigem Zusammensein wurde der Landtag am 9. April 1875 von dem Königlichen Landtags-Commissarius geschlossen.

Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist eine Darstellung der Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart. Sie ist in drei Hauptabteilungen gegliedert: die Antike, die Mittelalter und die Neuzeit. In der ersten Abteilung wird die Entwicklung der griechischen und römischen Literatur behandelt, in der zweiten die des Mittelalters mit seinen verschiedenen Epochen, und in der dritten die der Neuzeit, die von der Renaissance bis zur Romantik reicht. Die Darstellung ist so gehalten, dass sie sowohl dem Fachmann als auch dem Laien verständlich ist. Die Quellen sind sorgfältig geprüft und die Darstellung ist nach dem neuesten Stand der Forschung gehalten.

Verzeichniß

der zum 23. Rheinischen Provinzial-Landtage in Düsseldorf anwesend gewesenen
Standesherrn und Abgeordneten.

Landtags-Marschall.

Se. Durchlaucht Wilhelm Fürst zu Wied aus
Nennwied.

I. Aus dem Fürstenstande.

Se. Durchlaucht Alfred Fürst und Altgraf zu
Salm-Reifferscheidt-Dyck zu Schloß Dyck.

Se. Durchlaucht Alfred Fürst von Salsfeld zu
Schloß Calcum.

Se. Durchlaucht Prinz Albrecht zu Solms-
Braunfels.

II. Aus dem Stande der Ritterschaft.

Herr Graf Beyßel von Gynnich, königlicher
Kammerherr und Landrath a. D. zu
Schloß Frentz.

„ Freiherr von Bourscheidt aus Haus Rath,
Kreis Düren.

„ Freiherr Carl von Erde, königlicher
Landrath aus Geldern.

„ Freiherr Adolph von Fürstenberg, könig-
licher Kammerherr aus Krsfeld, Kreis
Bergheim.

„ Freiherr Friedrich Leopold von Fürsten-
berg zu Borbeck, Kreis Essen.

„ Graf Gisbert von Fürstenberg-Stamm-
heim zu Stammheim.

„ Freiherr Theodor von Geyr-Schweppen-
burg, königlicher Kammerherr aus Wie-
senthal, Stadtkreis Aachen.

„ Graf Arthur von Goltstein zu Breyhl,
Kreis Weidentirchen.

„ Bruno von Heister aus Düsseldorf.

Herr Graf Alfred von Hompesch-Rubrich,
königlicher Kammerherr aus Schloß
Rubrich, Kreis Erkelenz.

„ Freiherr Clemens von Loë zu Schloß
Wissen.

„ Freiherr Eugen von Loë, königlicher
Landrath aus Siegburg.

„ Graf Wolff-Metternich zu Schloß Gracht
bei Liblar.

„ Graf Johann Wilhelm von Mirbach
aus Harff, Kreis Weidentirchen.

„ Freiherr Carl von Mylius aus Linzenich,
Kreis Jülich.

„ Graf Max von Nesselrode-Chreshofen,
Oberhofmeister Ihrer Majestät der Kai-
serin und Königin, Landrath a. D. aus
Berlin.

„ Seul, Director der Rheinischen Provinzial-
Feuer-Societät aus Coblenz.

„ Freiherr Friedrich von Solemacher-Aut-
weiler, königlicher Kammerherr aus
Grünhaus, Landkreis Trier.

„ Graf Rudolph von Schaesberg zu Kricken-
beck, Kreis Geldern.

„ Freiherr von Schell zu Schellenberg,
Landkreis Essen.

„ Clemens August Schroeder, Landgerichts-
rath aus Aachen.

„ Graf August von Spee, königlicher
Kammerherr und Schloßhauptmann von
Brühl zu Schloß Heltorf, Kreis Düsseldorf.

„ Graf Franz von Spee, Bürgermeister
aus Cromfort.

- Herr Freiherr Edmund von Spies-Büllesheim,
Königl. Kammerherr zu Haus Hall,
Kreis Heinsberg.
- „ Freiherr von Wulffen, genannt von Wenge,
Major zu Haus Oberbach, Kreis Jülich.

III. Aus dem Stande der Städte.

- Herr Anton Aldringen, Rentner und Stadt-
verordneter aus Trier.
- „ Alexander Bachem, Oberbürgermeister,
Appellationsgerichts-Rath a. D. von Cöln.
- „ Dr. Bauerband, Geheimer Justizrath,
Professor und Stadtverordneter aus Bonn.
- „ Peter Becker, Ober-Bürgermeister aus
Eupen.
- „ Theodor Böninger, Kaufmann und Com-
merzienrath aus Duisburg.
- „ Nicolaus Bremig, Advokat-Anwalt und
Stadtverordneter aus Coblenz.
- „ Johann Wilhelm Caesar, Kaufmann aus
Neuwied.
- „ Advokat-Anwalt Courth zu Düsseldorf.
- „ Theodor Dieke, Kaufmann und Beige-
ordneter aus Elberfeld.
- „ Wilhelm von Gynern, Kaufmann aus
Barmen.
- „ Constantin Franou, Kaufmann und
Stadtverordneter aus Aachen.
- „ Johann Gymnich, Bürgermeister aus
Eschweiler.
- „ Arnold Wilhelm Hardt, Geheimer Com-
merzienrath, Kaufmann und Fabrikant
von Lempe.
- „ Jacob Horst, Rentner und Stadtver-
ordneter aus Cöln.
- „ Gustav Hilger, Commerzienrath, Kauf-
mann und Stadtverordneter aus Ehring-
hausen bei Remscheid.
- „ Wilh. vom Hövel, Spinnereibesitzer von
B.-Gladbach, Kreis Mülheim am Rhein.
- „ Wilhelm Jentges, Seidenfabrikant und
Stadtverordneter von Cresfeld.
- „ Mathias Joseph Kreuzberg, Weinhändler
und Stadtverordneter von Ahrweiler.

- Herr Heinrich Kunz, Bürgermeister aus Bern-
castel.
- „ Abraham Lambert, Kaufmann und Stadt-
verordneter aus Bomscheid.
- „ Wilhelm Münster, Ingenieur-Hauptmann
a. D., Stadtverordneter zu Wesel.
- „ Wilhelm Prinzen, Kaufmann, Commer-
zienrath und Stadtverordneter aus M.
Gladbach.
- „ Victor Sahler, Banquier und Beigeord-
neter aus Creuznach.
- „ Carl Schlachter sen., Kaufmann und
Beigeordneter aus Saarbrücken.
- „ Wilhelm Schüller, Kaufmann aus Dornap
bei Wülfrath.

IV. Aus dem Stande der Land-Gemeinden.

- Herr Friedrich Jacob Bernsau, Ackerwirth
und Brauntweinbrenner aus Born, Kreis
Düsseldorf.
- „ Jacob Blum, Landwirth von Engers.
- „ Julius von Bömminghausen, Gutsbesitzer
aus Hollandshof, Kreis Moers.
- „ Franz Broid, Gutsbesitzer aus Buscher-
hof bei Graefrath, Kreis Neuß.
- „ Franz Horster, Bürgermeister a. D. und
Gutsbesitzer aus Hersel, Kreis Bonn.
- „ Adolph Jagenberg, Grundbesitzer aus
Almersbach, Kreis Altenkirchen.
- „ Jacob Jansen, Gutsbesitzer aus Bins-
feld, Kreis Düren.
- „ Georg Carl Jannich, Gutsbesitzer aus
Entsch, Kreis Zell.
- „ Friedrich Adolph Kockerols, Gutsbesitzer
aus Leyffahrt, Kreis Geilentkirchen.
- „ Johann Lavreysen, Gutsbesitzer aus
Lückerath, Kreis Schleiden.
- „ Freiherr Felix von Loë, Landrath z. D.
und Gutsbesitzer aus Hassum, Kreis Cleve.
- „ Arnold Maas, Ackerwirth aus Schwelgern,
Kreis Duisburg.
- „ Johann Philipp Müller, Gutsbesitzer
aus Niedermendig, Kreis Mayen.

- Herr **Johann Müller**, Guts- und Mühlenbesitzer aus Güls, Kreis Coblenz.
- „ **Hugo Mund**, Hauptmann a. D. und Gutsbesitzer aus Brüchen, Kreis Mülheim.
- „ **Hermann Joseph Paulsen**, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Laffeld, Kreis Heinsberg.
- „ **Wilhelm Nantenstrouck**, Gutsbesitzer aus Eitelbach, Landkreis Trier.
- „ **Johann Baptist Neusch**, Gutsbesitzer und Bürgermeister aus Lebach, Kreis Merzig.

- Herr **Constantin von Ruys**, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Wanfun, Kreis Selbern.
- „ **Robert Schmidtborn**, Gutsbesitzer und Fabrikant aus Friedrichsthal bei Saarbrücken.
- „ **Franz Strunk**, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Warth, Kreis Siegburg.
- „ **Heinrich Trapp**, Deconom aus Waldböckelheim, Kreis Kreuznach.
- „ **Joseph Hubert Weidt**, Bürgermeister a. D. und Gutsbesitzer aus Großkönigsdorf bei Eöln.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Erste Sitzung.

Abgehalten am 1ten März im Saale der Universität zu Düsseldorf am 21. März 1836.

Sitzungs-Protocolle.

Sitzungs-Protokolle

Erste Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 31. März 1875.

Nach Beendigung des in den Kirchen beider Confessionen abgehaltenen Gottesdienstes versammelten sich $\frac{1}{2}$ 12 Uhr die Mitglieder des Landtags in der Aula der Realschule. Von einer Deputation geleitet, trat um 12 Uhr der königliche Landtags-Commissar, Herr Oberpräsident der Rheinprovinz Dr. v. Bardeleben, in den Saal und eröffnete den 23. Rheinischen Provinzial-Landtag mit folgender Ansprache:

„Hochgeehrteste Herren!

Se. Majestät unser Allergnädigster Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. d. Mts. die Stände der Rheinprovinz auf heute zu einer Sitzung zusammenberufen und die Dauer dieser Sitzung auf acht Tage bestimmt. Zum Landtags-Marschall haben Se. Majestät den Herrn Fürsten zu Wied und zum Stellvertreter des Marschalls den Herrn Freiherrn v. Seyr-Schweppenburg zu ernennen geruht

Meine hochgeehrtesten Herren! Das erste Wort, welches heute von dieser Stelle erschallt gelte dem Andenken eines Mannes, den ich zu meinem tiefinnigsten Bedauern nicht mehr unter Ihnen sehe. Sie fühlen, daß ich von dem hochverehrten früheren Landtags-Marschall Herrn Freiherrn Raiz von Frenz-Garrath spreche, den in den letzten Tagen des vorigen Jahres der Tod uns leider entriffen hat. Durch diesen Tod hat die Rheinprovinz einen ihrer edelsten Söhne verloren, insbesondere ist die provinzialständische Vertretung und Verwaltung dadurch ihres trefflichen Leiters und Führers beraubt worden. Wenn Sie, meine hochgeehrtesten Herren, wenn wir Alle, die wir das Glück gehabt haben, dem Verewigten nahe zu stehen, diesen schweren Verlust tief beklagen, so soll auf der andern Seite die Erinnerung an das, was der Verewigte mit unermüdetem Fleiße mit Umsicht und Energie für unsere schöne Provinz geleistet hat, soll die Erinnerung an die ganz bedeutende Persönlichkeit, an den Mann von offenem und lebenswürdigem Charakter, von ritterlichem Sinn, von warmem patriotischen Herzen, voll treuester Hingabe an König und Vaterland, soll diese Erinnerung in uns stets fortwirken, ein lebendiges Denkmal des Dahingeshiedenen.

Der Tod des Freiherrn von Frenz hat Veranlassung gegeben zur Berufung dieses außerordentlichen Landtages. Sie wissen, daß der Freiherr von Frenz ein zwiefaches Amt auf seine Schultern geladen hatte, einmal das Amt eines Landtags-Marschalls in dem Sinne unserer älteren provinzialständigen Gesetzgebung, welches sich auf den Vorsitz in den Sitzungen des Provinzial-Landtages beschränkt, und dann noch eine zweite amtliche Funktion, die Leitung der neu gegründeten

ten provincialständischen Verwaltung. Der Umstand, daß der Freiherr von Frentz in der glücklichen Lage war, seine ganze Zeit diesem umfangreichen und schwierigen Geschäfte zu widmen, ferner, daß die Verlegung des Amtssitzes der Provincial-Verwaltung an den Wohnort des Freiherrn von Frentz angeordnet wurde, machten die Combinirung der beiden Aemter möglich. Es mußte deshalb sofort nach dem Tode des Freiherrn von Frentz die Frage entstehen, ob es anginglich sein würde, diese Vereinigung ferner noch fortbestehen zu lassen, oder ob nicht bei dem bedeutenden Umfange, welchen die provincialständische Verwaltung schon erreicht hat, und künftig noch in höherem Maaße gewinnen wird, die Gründung einer besonderen Beamtenstelle für die provincialständische Verwaltung, die Gründung einer Landes-Directorstelle, oder wie man das Amt bezeichnen möge, das anderwärts schon besteht, auch für die Rheinprovinz ein unabweisbares Bedürfniß geworden wäre. Ihr Ausschuß, der Provincial-Verwaltungsrath, hat diese Frage pflichtmäßig geprüft, er hat sich für den zweiten Theil der Alternative entschieden und demgemäß an die Staatsregierung den Antrag gestellt, den Provincial-Landtag baldigst zum Zweck der Wahl eines Landes-Directors zusammenzuberufen. Die Staatsregierung, die von Anfang an die Creirung einer Landes-Directorstelle ins Auge gefaßt hatte, ist bereitwillig auf diesen Antrag eingegangen.

Ihnen, meine Herren, liegt jetzt die Aufgabe ob, diese Angelegenheit, welche Sie bereits früher beschäftigt hatte, unter wesentlich veränderten Verhältnissen einer neuen Prüfung zu unterziehen. Treten Sie dem Antrage des Provincial-Verwaltungsrathes bei, so würde es zunächst eines Beschlusses Ihrerseits bedürfen, um die Abänderung des Allerhöchsten Regulativs, betreffend die provincialständische Verwaltung vom 27. September 1871, zu beantragen, weil dieses Regulativ Ihrem früheren Beschlusse entsprechend, die Bestimmung enthält, daß der Landtags-Marschall die Leitung der provincialständischen Verwaltung führen soll.

Ueberzeugt, daß Sie mit derselben Pflichttreue, mit derselben Einsicht, die Sie stets bewährt haben, auch an diese Frage herantreten werden, spreche ich die Hoffnung aus, daß Ihre diesmaligen Berathungen ebenfalls zum Wohle unserer schönen Provinz ausschlagen werden.

Sie treten in diese Berathung ein, meine Herren, unter der Leitung eines neu ernannten Landtags-Marschalls.

Gestatten Sie mir, durchlauchtigster Herr Marschall, daß ich an diesem ersten Tage Ihres neuen Amtes Sie aus vollem Herzen begrüße, indem ich den Wunsch ausspreche, daß das Vertrauen dieser hohen Versammlung Ihnen in demselben Maaße entgegenkommen möge, wie das Allerhöchste Vertrauen Seiner Majestät des Kaisers und Königs Sie an diese Stelle geführt hat.

Was mich aber betrifft, meine Herren, so werden Sie mich jederzeit bereit finden, Ihnen die etwa noch erforderlichen oder Ihrerseits gewünschten Mittheilungen zu machen, wie es mir stets zur hohen Freude gereichen wird, Ihre Arbeit zum Segen unserer Provinz fördern zu helfen.

Hiermit erkläre ich im Namen Sr. Majestät unsers Kaisers und Königs den 23. Landtag der Rheinprovinz für eröffnet."

Nach Eröffnung des Landtages brachte der Landtags-Marschall Fürst zu Wied, ein Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Nachdem der Landtags-Commissar von derselben Deputation geleitet, den Saal verlassen hatte, begrüßte der Marschall seinerseits die Versammlung und gedachte hierbei ebenfalls mit warmen Worten des vereinigten Landtags-Marschalls, Freiherrn Kaijz v. Frentz-Garrath, dessen Andenken die Versammlung durch Erheben von den Sitzen ehrte.

Der Marschall gedachte demnächst der ebenfalls durch den Tod geschiedenen, dem Landtage seit einer Reihe von Jahren angehörenden Mitglieder: Graf v. Hoensbroech, Ober-

Bürgermeister Conzen und Bürgermeister Schult, zu deren ehrenden Andenken sich die Versammlung von ihren Sigen erhob.

Hierauf ging der Marschall zu geschäftlichen Mittheilungen über, ernannte den Abgeordneten Bürgermeister G y m n i c h zum Protokollführer und zum Stellvertreter desselben den Abgeordneten Grafen M i r b a c h.

Die Bildung der Ausschüsse fand in folgender Weise statt :

Bildung
der Ausschüsse.

I. Ausschuss. Gegenstände der Central-Verwaltung.

Vorsitzender Herr Landgerichtsrath Schröder.

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------|
| 1. Herr Graf von Beysser, | 10. Herr Dr. Bauerband, |
| 2. " Graf von Spee, | 11. " Böninger, |
| 3. " Graf v. Fürstenberg-Stammheim, | 12. " Johann Müller, |
| 4. " Freiherr von Solemacher, | 13. " Horster, |
| 5. " Freiherr Eugen von Loë, | 14. " Schmittborn, |
| 6. " Franour, | 15. " Rantenstrand, |
| 7. " Dicke, | 16. " Pautssen, |
| 8. " Kreuzberg, | 17. " Lavrensen. |
| 9. " Becker, | |

II. Ausschuss. Provinzialanstalten, Anträge und Petitionen.

Vorsitzender Herr Freiherr von Wenge-Wulffen.

- | | |
|---------------------------------------|------------------------|
| 1. Herr Graf Mar von Metternich, | 7. Herr Prinzen, |
| 2. " Freiherr Adolph von Fürstenberg, | 8. " Maas, |
| 3. " von Heister, | 9. " Bernsau, |
| 4. " Horst, | 10. " Koterols, |
| 5. " Bremig, | 11. " Strunk, |
| 6. " Sahler, | 12. " Carl Schlachter. |

III. Ausschuss. Provinzial-Fener-Societät und Landtags-Deconomie.

Vorsitzender Herr Graf Hompesch.

- | | |
|--|--------------------|
| 1. " Freiherr von Spies-Billesheim, | 7. Herr von Cyern, |
| 2. " Seul, | 8. " Schüler, |
| 3. " Freiherr von Fürstenberg (Vorbeck), | 9. " Jagenberg, |
| 4. " von Heister, | 10. " Kunz, |
| 5. " Oberbürgermeister Bachem, | 11. " Jansen. |
| 6. " Advocat-Anwalt Courth, | |

IV. Ausschuss. Bezirksstraßen.

Vorsitzender Herr Freiherr von Gerde.

- | | |
|--------------------------------|--------------------------|
| 1. Herr Graf Franz von Spee, | 8. Herr Münster, |
| 2. " Graf von Nesselrode, | 9. " Trapp, |
| 3. " Freiherr Clemens von Loë, | 10. " Mund, |
| 4. " Freiherr von Schell, | 11. " von Ruys, |
| 5. " Albringen, | 12. " von Bönninghausen, |
| 6. " Caesar, | 13. " Broid, |
| 7. " vom Hövel, | 14. " Neusch. |

Demnächst theilte der Marschall die an die Ausschüsse übergebenen Eingänge mit:

Art. 1.

1. Vom Provinzial-Verwaltungsrath. Bericht des Rheinischen Provinzial-Verwaltungsraths über die Ergebnisse der provinzialständischen Verwaltung. I. Ausschuß.

2. Derselbe. Antrag auf Anstellung eines besoldeten Landes-Directors zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte. I. Ausschuß.

3. Derselbe. Referat, betr. a, die Veränderung der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz und b. die Geschäfts-Instruction für den Landes-Director der Rheinprovinz und die ihm zugeordneten oberen Beamten. I. Ausschuß.

Art. 2.

4. Derselbe. Fortführung der Bauten an den 5 neuen Irren-Anstalten im Jahre 1874, sowie Feststellung der bereits aufgewendeten und überschlägliche Berechnung der noch aufzuwendenden Kosten. II. Ausschuß.

5. Derselbe. Feststellung eines Normal-Besoldungs-Stats für die neuen Irren-Anstalten. II. Ausschuß.

6. Petition um Gewährung eines einmaligen Zuschusses von 1500 Mark an den Dürener Pferdezucht-Verein. Der Abgeordnete v. Geyr macht den Antrag zu dem seinigen, er wird unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

7. Antrag, betreffend die Vertretung der Gemeinde Altdorf im Landkreise Essen im Stände der Städte.

Der Abgeordnete Maas macht den Antrag zu dem seinigen und wird derselbe ausreichend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

8. Vom Königl. Landtags-Commissar, betreffend die Verwendung des Grundsteuer Deckungsfonds im Reg.-Bezirke Trier. II. Ausschuß.

9. Petition aus dem Landkreise Essen wegen anderweitiger Regelung der staatlichen Besteuerungsverhältnisse. II. Ausschuß.

10. Von dem Provinzial-Verwaltungsrath. Verlegung der Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät von Coblenz nach Düsseldorf. III. Ausschuß.

11. Derselbe. Referat, betreffend die Gewährung eines außerordentlichen Credits von 6000—9000 Mark aus dem Societäts-Fonds für außerordentliche Arbeiten im Interesse der Provinzial-Feuer-Societät. III. Ausschuß.

12. Derselbe. Referat, betreffend die Bewilligung eines Beitrages von 10,000 Mark aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zur Ausschmückung des Brunnens auf dem Castorplaz zu Coblenz mit einem größeren Sculpturwerke. II. Ausschuß.

13. Antrag auf Uebernahme der Neuwied-Andernacher Actienstraße als Bezirksstraße. IV. Ausschuß.

14. Von dem Königl. Landtags-Commissar. Erhöhung der Bezirksstraßen-Zuschläge im Regierungsbezirk Düsseldorf. IV. Ausschuß.

15. Petition mehrerer Einwohner von Elberfeld um Pflasterung der Elberfelder-Barmer Bezirksstraße in der Stadt Elberfeld.

Die Petition macht der Abgeordnete Diez zu der seinigen, sie wird unterstützt und geht an den IV. Ausschuß.

16. Antrag des Directors der Hebammen-Lehranstalt zu Köln um Gehaltserhöhung.

Der Marschall macht dem Landtage hierüber die Mittheilung, daß dieses Gesuch an den Provinzial-Verwaltungsrath eingesendet worden ist, daß dieser aber eine Vertagung dieser Frage bis zur Aufstellung des nächsten Stats beschloffen hat, gegen welchen Beschluß die Versammlung keinen Widerspruch erhob.

Der Marschall theilt ferner mit, daß nach §. 4 der Geschäftsordnung Petitionen und Anträge innerhalb der ersten 14 Tagen eingebracht werden können. Da aber in Folge der Verhandlung, welche im letzten Landtage hierüber stattgefunden, der Marschall, bei einer kürzeren Dauer des Landtages die Frist über die Einbringung von Petitionen und Anträge zu bestimmen habe, so werde seinerseits diese Frist mit Rücksicht auf die kurz bemessene Dauer des gegenwärtigen Landtags auf Samstag den 3. April festgesetzt.

Der Marschall schließt hierauf die Sitzung und beraumt die nächste auf Samstag um 11 Uhr an.

Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Landtags-Marschall:

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Zweite Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 3. April 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der ersten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete G y m n i c h.

Eingegangen sind:

Neue Eingänge.

Antrag wegen Behandlung von Anträgen auf Pflasterung von Bezirksstraßen in den Städten. Derselbe ist genügend unterstützt und bereits dem IV. Ausschuß zugegangen.

Antrag, betreffend die Pflasterung der Elberfeld-Barmer Bezirksstraße in der Stadt Elberfeld. Der Antrag ist genügend unterstützt und dem IV. Ausschuß zugegangen.

Von dem Königlichen Landtags-Commissar: Mittheilung, daß der Wahlkreis Damm-Prüm-Bittburg im Stande der Landgemeinden unvertreten bleiben wird, indem der Abgeordnete Krämer, sowie sein Stellvertreter am Erscheinen verhindert sind.

Derselbe. Mittheilung, daß für den Herrn von Noll sein Stellvertreter der Graf Fürstenberg-Stammheim einberufen ist.

Derselbe. Mittheilung über die Wahl von Civil-Mitgliedern zu den Ober-Ersatz-Commissionen für die 5 Brigade-Bezirke, sowie Aufbringung der Kosten für diese Mitglieder.

Sie geht an den I. Ausschuß. Der Marschall empfiehlt den Mitgliedern aus den einzelnen Brigade-Bezirken in der geeigneten Weise die Wahl der Mitglieder der Commission vorzubereiten.

Antrag des Abgeordneten Caesar und Genossen, betreffend die Ausgleichung der Kriegseleistungen aus den Jahren 1870 und 1871.

Der Antrag ist genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Gesuch des Freiherrn Joseph von Fürstenberg um Verleihung der Rittergutsqualität für das Gut Muffendorf. Das Gesuch wird der Ritterschaft überwiesen.

Petition aus der Gemeinde Rath, betreffend die Ausgleichung der Kosten der Einquartierung im Frieden.

Die Petition ist von dem Abgeordneten von Heister zu der seinigen gemacht, dieselbe ist genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuss.

Petition, betreffend die Aufnahme des Ortes Ehrenfeld in den Verband der Städte.

Der Abgeordnete Weidt macht die Petition zu der seinigen, dieselbe findet ausreichende Unterstützung und geht an den II. Ausschuss.

Petition, betreffend die Mehrkosten des Denkmals für den verstorbenen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz v. Pommer-Esche und die hierdurch veranlaßten Verluste des Hof-Bildhauers Gilli.

Diese Petition hat der Abgeordnete Bremig zu der seinigen gemacht, dieselbe wird unterstützt und geht an den II. Ausschuss.

Gesuch der Gemeinde Monreal um Gewährung eines Zuschusses zum Ausbau des dritten Theiles der Cochem-Mahener-Bezirksstraße.

Der Abgeordnete Kreuzberg macht den Antrag zu dem seinigen. Derselbe wird genügend unterstützt und geht an den IV. Ausschuss.

Gesuch des Gutsbesizers Bieger aus Huchingen im Kreise Düsseldorf um Verleihung der Rittergutsqualität an seine Besizung.

Das Gesuch wird der Ritterschaft überwiesen.

Petition des Chaussée-Einnehmers Carl Rosen um Unterstützung wegen erlittenen Schadens durch Zerstörung einer Brücke über die Ruhr.

Der Abgeordnete Paulssen macht die Petition zu der seinigen. Dieselbe wird genügend unterstützt und geht an den IV. Ausschuss.

Mittheilung des Königl. Landtags-Commissars, betreffend den Ausbau der Andernach-Neuwieder Aktienstraße.

Die Sache ist schon in Verhandlung und geht die betreffende Mittheilung zu den Vorstücken an den IV. Ausschuss.

Antrag der Gemeinden Langerwehe, Nothberg, und Gressenich auf Uebernahme der Straße von Langerwehe nach Kleinhau auf den Bezirksstraßenfonds.

Der Abgeordnete Paulssen macht den Antrag zu dem seinigen. Derselbe wird hinreichend unterstützt und geht an den IV. Ausschuss.

Antrag des Freiherrn Egon von Fürstenberg um Ertheilung der Matrifel der Rittergutsqualität des Rittergutes Eibach an den jetzigen Besizer.

Der Antrag geht an die Ritterschaft.

Der Marschall theilt mit, daß der Abgeordnete Paulssen dem IV. Ausschuss zugewiesen ist.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Irrenanstaltsbauten.

Der erste Gegenstand betrifft das Referat des II. Ausschusses über die Fortführung der Bauten an den 5 neuen Irren-Anstalten im Jahre 1874, sowie Feststellung der bereits aufgewendeten und überschlägliche Berechnung der noch aufzuwendenden Kosten. Referent: Abgeordneter Roderols.

Anl. 2.

Der Bericht des Provinzial-Verwaltungsraths über die Fortführung der Bauten bei Düsseldorf, Andernach, Merzig, Bonn und Düren hat dem Ausschuss zu keinerlei Erörterungen Veranlassung gegeben. Derselbe hat die Mittheilung der anwesenden Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths, daß seit Ueberleitung der fraglichen Angelegenheit in die Provinzial-Selbstver-

waltung überall und nach Kräften zu sparen gesucht werde, freudig begrüßt und beschlossen, dem Landtage davon Mittheilung zu machen, und den Wunsch daran zu knüpfen, daß auch fortan, insbesondere bei der inneren Ausstattung der Anstalten, in dieser Weise gehandelt werde.

Der Landtag nimmt von diesen Mittheilungen Kenntniß.

Derjelbe Referent erstattet Namens des II. Ausschusses das Referat des Provinzial-Verwaltungs-raths an den Provinzial-Landtag, betreffend die Feststellung eines Normal-Befoldungs-Etats für die neuen Provinzial-Irren-Anstalten.

Der Ausschuß beschloß, das bezügliche Referat des Provinzial-Verwaltungs-raths zu dem seinigen zu machen und bittet das hohe Haus, dem Normal-Befoldungs-Etat die Genehmigung zu ertheilen.

Der Marschall stellt demnächst die einzelnen Positionen des Etats zur Diskussion und Abstimmung.

Normal-Befoldungs-Etat für die neuen Provinzial-Irren-Anstalten.

1. **Director**, (ein nach den Anforderungen des Staates geprüfter Arzt).
Gehalt 1600—2000 Thlr. oder 4800—6000 Mark, freie Wohnung mit Garten, Heizung, Licht und Arznei. Wird genehmigt.
2. **Zweiter Arzt**, Stellvertreter des Directors.
Gehalt 800—1000 Thlr. oder 2400—3000 Mark, Emolumente wie vor. Wird genehmigt.
3. **Affistenz-Arzt**, (darf erst angestellt werden, wenn die Bevölkerung der Anstalt 150 Kranke zählt).
Gehalt 400 Thlr. oder 1200 Mark, freie Beföstigung in der I. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei. Wird genehmigt.
4. **Bolontair-Aerzte**,
werden nach Bedürfniß ohne baare Entschädigung zugelassen, beziehen aber die Emolumente des Affistenz-Arztens. Wird genehmigt.
5. **Anstalts-Apotheker**, (falls die Anstellung eines besondern Anstalts-Apothekers geboten erscheint).
Gehalt 300—400 Thlr. oder 900—1200 Mark, Emolumente wie der Affistenz-Arzt.
Wird genehmigt.
6. **Verwalter**, (Inspector).
Gehalt 600—850 Thlr. oder 1800—2550 Mark, freie Wohnung mit Garten, Heizung, Licht und Arznei. Wird genehmigt.
7. **Rendant**,
wie pos. 6, Verwalter. Wird genehmigt.
8. **Oberwärter**,
Gehalt 200—300 Thlr. oder 600—900 Mark, Emolumente wie pos. 9. Wird genehmigt.
9. **Vice-Oberwärter**, (wird erst angenommen, wenn die Anstalt 150 Kranke zählt).
Gehalt 200—250 Thlr. oder 600—750 Mark, freie Wohnung, Beföstigung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei. Wird genehmigt.
10. **Wart-Personal**, (auf je 8 Normal-Kranke wird ein Wärter resp. eine Wärterin angenommen).
Lohn 60—120 Thlr. oder 180—360 Mark. Beziehen außerdem freie Wohnung bei den Kranken, freie Beföstigung in der III. Tischklasse, freie Wäsche und Arznei. Wird genehmigt.
11. **Dienstboten-Personal**, Köchin und Wäscherin.
Lohn je 80—120 Thlr. oder 240—360 Mark, freie Beföstigung in der II. Tischklasse, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.

Normal-Befoldungs-
Etat
für die neuen
Irren-Anstalten.

Anl. 3.

Die übrigen Dienstboten werden nach Bedürfniß angenommen, beziehen den ortsüblichen Lohnsatz und die sonst gebräuchlichen Competenzen.

Wo die besonderen Verhältnisse der Anstalt die Annahme von Gasttechnikern, Maschinisten u. dergleichen erfordern, erfolgt deren Annahme auf Grund besonderen Engagements-Vertrages, dessen Ausgabe-Verpflichtungen erst bei Aufstellung detaillirter Etats für die einzelnen Anstalten zur Berücksichtigung gezogen werden können. Wird genehmigt.

Die Positionen werden sämmtlich ohne weitere Discussion genehmigt.

Petition des
Direner Pferde-Zucht-
Vereins um eine
Beihilfe.

Derselbe Referent erstattet das Referat des II. Ausschusses über eine Petition des Direner Pferde-Zucht-Vereins, betreffend eine einmalige Unterstützung von 1500 Mark aus der Provinzial-Hilfskasse zur Hebung der Pferdezucht.

Der Ausschuss schlägt dem hohen Haus vor, indem der Antrag nicht näher begründet sei und um keinen Präcedenzfall zu schaffen, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Diskussion genehmigt.

Gemeinde Altendorf,
Verleihung der
Städte-Ordnung.

Der Abgeordnete Strunk erstattet das Referat des II. Ausschusses, betreffend die Aufnahme der Gemeinde Altendorf in den Stand der Städte.

Nach den statistischen Erhebungen über die Gemeinde Altendorf ist der Ausschuss der Ansicht, daß die zur Begründung des Petitions erforderlichlichen Vorbedingungen nicht vorhanden sind, und empfiehlt:

„die hohe Versammlung wolle über den Antrag der Gemeinde Altendorf zur Tagesordnung übergehen.“

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Diskussion angenommen.

Petition wegen
Abänderung von
Staats-Steuer-
Gesetzen.

Referat des II. Ausschusses über die Petition mehrerer Einwohner aus dem Stadt- und Land-Kreis Essen, betreffend die Beseitigung der auf Grundbesitz und Gewerbe ruhenden Doppel-Besteuerung. Referent: Abgeordneter v. Heister.

Der Ausschuss kann die in der Petition enthaltenen Anträge nicht befürworten, 1. weil eine gänzliche oder theilweise Beseitigung der staatlichen Grund- und Gewerbesteuer nicht zur Competenz des Provinzial-Landtages gehört, und weil eine Vorlage zur Neuregelung der Kommunalbesteuerung bereits für die nächste Zeit von der Königl. Staats-Regierung in Aussicht gestellt ist, bei deren Berathung in der Landesvertretung die von dem Petenten vorgetragenen Anschauungen geltend zu machen sind; 2. weil es nicht rathlich erscheint, den dringenden Uebelständen der Ueberbelastung des Grundbesitzes an einem unbedeutenderen Punkte entgegen zu treten, sondern dahin gestrebt werden muß, dieselben durch die Gesetzgebung im Prinzip zu beseitigen; endlich 3. weil die Kreis-Vertretungen nach §. 29 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 schon jetzt die Befugniß haben, die Art der Untervertheilung der auf sie repartirten Landarmenkosten selbstständig zu bestimmen.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Ausschuss dem hohen Landtage über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Diskussion genehmigt.

Beitrag
zur Ausschmückung des
Castorbrunnens
zu Coblenz.

Referat des II. Ausschusses, betreffend die Bewilligung eines Beitrages aus den Zins-Uberschüssen der Provinzial-Hilfskasse zur Ausschmückung des Brunnens auf dem Castor-Platz zu Coblenz mit einem größeren Skulpturwerke.

Art. 4.

Nach dem Referate des Abgeordneten Forst hat der Ausschuss beschlossen, den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths auf Bewilligung eines einmaligen außerordentlichen Beitrages von 10,000 Mark aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hilfskasse nicht zu befürworten, sondern dem hohen Haus zum empfehlen, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Der Marschall stellt den Antrag zur Diskussion.

Der Abgeordnete Bremig hebt hervor, daß die Petition nicht von der Stadt Coblenz, sondern von der Königl. Regierung ausgehe, und da man in den letzten Jahren Coblenz viel genommen habe, und ihm heute vielleicht noch die Feuersocietät genommen werde, so dürfte es dem Landtage vielleicht zur Freude gereichen, heute der Stadt Coblenz auch einmal Etwas zu geben, und der in der Ausschmückung aufzunehmende Ritter St. George würde so ein kleiner Ersatz der Stadt Coblenz sein. Er empfehle daher, dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths beizutreten.

Der Abgeordnete Frhr. v. Solmacher schließt sich dem Wunsche des Vorredners an, den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths auf Bewilligung eines einmaligen Beitrages anzunehmen.

Der Abgeordnete Frhr. v. Wenge-Wulffen ist der Ansicht, daß der Landtag alle Veranlassung habe, den Daumen auf den Beutel zu halten, und da man noch gar nicht wisse, welchen Beitrag die Staatsregierung zu dem Monument geben werde, halte er den Antrag für verfrüht und bitte, den Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung anzunehmen.

Der Abgeordnete v. Heister empfiehlt die Annahme des von dem Provinzial-Verwaltungsrath gestellten Antrages. Die Bedenken, welche geltend gemacht werden, träfen in diesem Falle nicht zu, weil es sich hier um Gelder handle, die eigentlich zu solchen Zwecken angesammelt seien.

Der Marschall bringt den Antrag des Ausschusses auf Nichtbewilligung des Beitrages zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Aufnahme der Mayen-Andernacher Actienstraße in den Bezirksstraßenverband des westrheinischen Theils des Regierungsbezirks Coblenz. Referent: Abg. Reusch.

Mayen-Andernacher-
Actienstraße.

Der Ausschuß ist nicht in der Lage, den Antrag befürworten zu können, weil nur gute und vorschriftsmäßig ausgebaute Straßen zur Unterhaltung übernommen werden können, hier aber dieser Nachweis nicht geführt sei, daher den Antragstellern überlassen bleibe, die Eigenthümer dieser Straße zum Ausbau zu veranlassen und den Antrag zu erneuern.

Der Abgeordnete Caesar beantragt die Vertagung dieses Gegenstandes, weil er durch ein Schreiben des Königl. Oberpräsidenten anderweit in Verhandlung gebracht sei.

Der Marschall verliest behufs Aufklärung ein auf diesen Gegenstand bezügliches Schreiben des Herrn Oberpräsidenten vom 2. April d. J. Dasselbe lautet:

„Von dem Bürgermeister Krust in Andernach ist mir eine Abschrift der Petition mitgetheilt worden, welche wegen Uebernahme der Mayen-Andernach-Neuwieder Actienstraße auf den Bezirksstraßenfond an den Provinzial-Landtag gerichtet worden ist. Mit Bezug auf das darin angebrachte Anerbieten für den Fall der Erklärung der gedachten Straße zur Bezirksstraße die Summe von 15000 Thlr. aufzubringen, beehre ich mich ganz ergebenst zu bemerken, daß diese Summe dem Kostenbetrage entspricht, welchen zufolge Bericht der Königl. Regierung zu Coblenz die Instandsetzung des Planums der Straße erfordert.

Von dem Beschlusse des Provinzial-Landtages sehe ich einer gef. Mittheilung ganz ergebenst entgegen.“

Der Abgeordnete Frhr. v. Erde hält die Vertagung nicht für nöthig, resp. könne die Sache unzweifelhaft zur Verhandlung kommen, weil das fragliche Schreiben mit dem Antrage verbunden worden sei und den Beschluß des Ausschusses nicht weiter berühren könne.

Der Abg. Caesar zieht seinen Antrag auf Vertagung zurück.

Der Marschall bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Steuerzuschläge
für die
Bezirksstraßenfonds
des Regierungsbezirks
Düsseldorf.

Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Erhöhung der Steuerzuschläge des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf auf 7%. Referent Abgeordneter v. Büninghausen.

Der Ausschuss ist der Ansicht, daß das vorhandene Deficit von 58,555 Thln. durch Erhöhung der Steuerzuschläge ausgeglichen werden muß, und stellt bei dem hohen Landtage den Antrag, für die nächste Etatsperiode den Zuschlag von $3\frac{1}{3}\%$ auf 7% für die Bezirksstraßen des ostrheinischen Theils des Regierungsbezirks Düsseldorf erhöhen zu wollen.

Der Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Derselbe Referent trägt vor, daß das Vermögen des westrheinischen Bezirksstraßenfonds durch die Mehrausgaben der letzten Jahre derart geschwächt worden sei, daß nach dem feststehenden Resultat von 1874 die nächste Etatsperiode alljährlich ein Deficit von 44,645 Thln. aufzuweisen haben wird, welches nur durch Erhöhung der Steuerzuschläge gedeckt werden könne.

Der Ausschuss stellt daher den Antrag, für die nächste Etatsperiode den Zuschlag von 5% auf 10% für die Bezirksstraßen des westrheinischen Theils des Regierungsbezirks Düsseldorf zu erhöhen.

Der Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Rheinische
Provinzial-Feuer-
Societät

Referat des III. Ausschusses, betreffend die Gewährung eines außerordentlichen Credits von 6000—9000 Mark aus Societäts-Fonds für außerordentliche Arbeiten im Interesse der Provinzial-Feuer-Societät. Referent Abgeordneter Bachem.

Anl. 5.

Der Ausschuss ist der Ansicht, daß der verlangte Credit bis zum Betrage von 9000 Mark aus den Fonds der Feuer-Societät bewilligt und seiner Zeit die wirklich verwendete Summe rechnungsmäßig nachgewiesen werde. Der Ausschuss ist in Betreff der Frage, ob der geforderte Credit nicht höher zu greifen sei, nicht in der Lage, die Höhe der Kosten zu ermessen, er hält es jedoch für angemessen, daß der hohe Landtag dem Verwaltungsrathe aufgiebt, Vorkehrung für die Umarbeitung der sämtlichen Feuer-Societäts-Kataster zu treffen und ihn zu ermächtigen, aus bereiten Fonds der Societät die Kosten vorläufig zu bestreiten, dem Landtag aber bei dessen nächsten Versammlung eine Uebersicht der verwendeten und noch zu verwendenden Summen vorzulegen.

Der Antrag des Ausschusses wird genehmigt.

Anl. 6.

Derselbe Referent erstattet das Referat des III. Ausschusses, betreffend die Verlegung der Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät von Coblenz nach Düsseldorf.

Der Ausschuss ist der Ansicht, daß den Anträgen des Verwaltungsraths im Referate vom 22. März d. J. im Allgemeinen beizustimmen sei, hält es aber für angemessen, den geforderten außerordentlichen Credit höher als zu 180,000 Mark zu greifen und dem hohen Landtage dessen Bewilligung bis zur Höhe von 210,000 Mark vorzuschlagen, damit dem Verwaltungsrathe eine freie Bewegung bei der Auswahl des Bau-Grundstücks und bei dessen Bebauung gegeben sei, zumal es zweifelhaft sei, ob der geforderte Credit bei der Höhe der Preise genügen werde. Mit dieser Maßgabe in Betreff der Höhe des Credits sei der Ausschuss den Anträgen im Berichte des Verwaltungsraths unter 2 und 3 beigetreten, jedoch in der Voraussetzung, daß zuvor von ihm die Genehmigung zur Verlegung der Verwaltung und des Domicils der Provinzial-Feuer-Societät von Coblenz nach Düsseldorf bei des Königs Majestät nachgesucht und Allerhöchst bewilligt werde, daß diese Verlegung stattfinden dürfe, sobald das neue Gebäude vollständig, wie es das Interesse des Dienstes erfordert, hergestellt sein werde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat folgende Anträge gestellt:

Der hohe Landtag wolle

- 1) „ihn beauftragen, bei des Kaisers und Königs Majestät die Allerhöchste Genehmigung zur Verlegung der Verwaltung und des Domizils der Provinzial-Feuer-Societät von Coblenz nach Düsseldorf unterthänigst zu erbitten;
- 2) ihn ermächtigen, zur Beschaffung eines Gebäudes alles Erforderliche — Auswahl und Kauf eines Grundstücks, Bau oder Umbau des Hauses, Verkauf des alten Gebäudes in Coblenz u. c. — vorzunehmen;
- 3) endlich für diesen Zweck einen außerordentlichen Credit bis zur Höhe von 60,000 Thlr. oder 180,000 Mark, mit der Maßgabe bewilligen, daß der Erlös aus dem Verkaufe des alten Societätsgebäudes zur theilweisen Tilgung dieser Summe verwendet, der Rest aber aus disponiblen Fonds der Societät entnommen werde.

Der Marschall stellt die Frage: ob der Landtag sich damit einverstanden erklärt, daß überhaupt ein Neubau statt findet! zur Abstimmung.

Die Frage wird mit allen gegen eine Stimme bejaht.

Die zweite Frage lautet:

Soll ein außerordentlicher Credit bis zur Höhe von 210,000 Mark bewilligt werden, mit der Maßgabe, daß der Erlös aus dem Verkauf des alten Societäts-Gebäudes zur theilweisen Tilgung dieser Summe verwendet, der Rest aber aus dem disponiblen Fond der Societät entnommen werde?

Die Frage wird mit allen gegen einer Stimme bejaht.

Der Marschall stellt ferner die Frage: Soll die Verlegung des Domizils der Provinzial-Feuer-Societät schon jetzt erfolgen?

Der Abgeordnete v. Geyr bemerkt, daß der Beschluß über die Verlegung der Feuer-Societät von Koblenz nach Düsseldorf unzweifelhaft zur Kompetenz des Landtages gehöre, daß aber die Zeit der Verlegung wesentlich von der Staatsregierung abhängig sei. Bekanntlich beruhe auch der Sitz derselben auf einem Gesetze und könne auch nur wieder durch eine Cabinetsordre verändert werden. Wenn der Provinzial-Landtag jetzt die Verlegung beschliesse, so würde der Herr Oberpräsident vielleicht jetzt sein früher dargelegtes Bedenken fallen lassen.

Der Abgeordnete Dieze ist der Meinung, daß es im Interesse der Central-Verwaltung liegt, schon jetzt den Sitz der Feuer-Societät nach Düsseldorf zu verlegen und stellt den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, daß die Uebersiedelung der Provinzial-Feuer-Societät von Koblenz nach Düsseldorf sofort erfolge, nachdem die Allerhöchste Genehmigung zur Uebersiedelung erteilt worden ist.“

Die Verwendung von Geldmitteln zur Beschaffung eines provisorischen Gebäudes falle um so weniger ins Gewicht, als bei dem ferneren Verbleiben in Koblenz auch Reparaturkosten verwandt werden müßten.

Der Abgeordnete Courth unterstützt den Antrag des Abgeordneten Dieze mit der Modifikation, dem Provinzial-Verwaltungsrath die Ermächtigung zu ertheilen, die Verlegung der Feuer-Societät auch vor der Fertigstellung des Hauses auszuführen und stellt das Amendement, „den Umzug der Feuer-Societät von Koblenz nach Düsseldorf nach Genehmigung der Verlegung des Domizils von Koblenz nach Düsseldorf schon vor Erwerbung eines neuen Gebäudes dem Ermessen des Verwaltungsraths anheimzustellen, da das in Düsseldorf angemietete Haus jedenfalls als benutzbar betrachtet werden müsse.“

Der Abgeordnete *Seul* hält es im Interesse der Feuer-Societät für geboten, mit der Verlegung derselben sobald als möglich vorzugehen, denn es würde zu großen Unzuträglichkeiten führen, bei den beschränkten Räumlichkeiten in Koblenz mit der Umrechnung der Kataster zu beginnen. Auch würden die Kosten bei einem längern Verweilen in Koblenz größer sein, als die Kosten, welche durch den beschleunigten Umzug entstehen.

Der Abgeordnete *Dieze* schließt sich der Ausführung des Vorredners an, will aber die Verlegung nicht in das Ermessen des Verwaltungsrathes gestellt wissen.

Der Abgeordnete *Kunz* erklärt sich gegen das Amendement, denn nach seiner Ansicht werde es sich nur empfehlen, die Verlegung der Feuer-Societät erst dann eintreten zu lassen, wenn der Neubau vollendet sei. Eine Uebersiedelung in das gemiethete Haus in Düsseldorf, welches nur Räumlichkeiten für die Bureaux enthalte, würde eine Miethsentschädigung für den Direktor zur Folge haben und außer Geldverwendungen für Vermehrung der nöthigen Räume einen doppelten Umzug nöthig machen.

Der Abgeordnete *Courth* zieht sein Amendement zurück.

Der Abgeordnete *v. Heister* nimmt das Amendement wieder auf und erklärt sich gegen den Antrag des Abgeordneten *Dieze*, weil der Herr Ober-Präsident in einem Rescripte erklärt habe, er könne nicht eher die Cabinets-Ordre von Sr. Majestät erbitten, als bis für die Provinzial-Feuer-Societät ein eigenes Gebäude vorhanden sei. Es würde sich daher empfehlen, die Verlegung des Domizils dem Ermessen des Verwaltungsrathes anheimzustellen.

Der Abgeordnete *Bremig* bemerkt in Betreff des gemietheten Hauses in Düsseldorf, daß der Provinzial-Verwaltungsrath dieses Haus besichtigt und in seiner großen Mehrheit dasselbe als absolut unzuweckmäßig und unbrauchbar zu dem gedachten Zwecke erklärt habe. Nachträglich sei es aber von dem damaligen Landtags-Marschalle gemiethet und auf diese Weise dem Verwaltungsrathe oktroyirt worden. Dieses Haus enthalte keine Wohnung für den Direktor und es müsse deswegen eine Miethsentschädigung gezahlt werden, während das Gebäude in Koblenz von den Bauverständigen unter Voraussetzung einer entsprechenden Umänderung, welche bereits geschehen sei, noch für eine längere Zeit als benutzbar erklärt worden sei. Ferner sei zu berücksichtigen, daß nach der Erklärung des Herrn Ober-Präsidenten die Verlegung des Domizils nicht eher befürwortet werden könne, als bis ein eigenes Haus in Düsseldorf vorhanden sei.

Der Abgeordnete *Frhr. v. Geyr-Schweppenbourg* erwidert, daß der Herr Ober-Präsident die von dem Director der Feuer-Societät vorgebrachten Gründe zu prüfen haben würde, und wenn er sie für zutreffend halte, die Cabinetsordre sobald als möglich extrahiren werde. Es könne also ein Beschluß nach dem Antrage des Abgeordneten *Dieze* füglich gefaßt werden. Was das Haus in Düsseldorf anlange, so sei dasselbe von dem Provinzial-Verwaltungsrath nicht für geeignet zum Ankauf befunden worden, aber es werde sich nicht bestreiten lassen, daß in diesem Hause die Bureaux für einige Jahre untergebracht werden könnten. Es handle sich also nur um die Wohnungsentschädigung für den Director, die nicht besonders ins Gewicht falle, wenn man berücksichtige, daß in Coblenz auch noch Räumlichkeiten für Bureauzwecke beschafft werden müßten.

Der Abgeordnete *Frhr. v. Solmacher* empfiehlt die Annahme des Antrages *Dieze*, und bemerkt in Bezug auf den Kostenpunkt, daß die zu zahlende Miethsentschädigung ausgeglichen werden dürfte durch die sofortige Veräußerung resp. Vermietung des in Coblenz befindlichen Gebäudes.

Der Abgeordnete *v. Gynern* macht darauf aufmerksam, daß das in Düsseldorf gemiethete Haus den 1. November c. gekündigt werden müsse, wenn man nicht für mehrere Jahre con-

traktlich noch gebunden sein wolle, und es könne der Verwaltungsrath leicht in Verlegenheit gerathen, wenn die Extrahirung der Cabinetsordre erst nach dem 1. November erfolgen sollte.

Der Abgeordnete *Bremig* bemerkt in Bezug auf die Aeußerung des Abgeordneten *Fhrn. v. Solemacher*, daß in Coblenz nicht auf eine solche Kauflust zu rechnen sei, daß sofort 35000 Thlr. für das Gebäude zu erhalten seien und es würde auch bei einer Vermiethung des Hauses nicht annähernd die Miethschädigung für den Director erzielt werden.

Herr *Dieze* erklärt auf die Frage des Referenten, ob er nicht seinen Antrag zu Gunsten des von Herrn *v. Heister* wieder aufgenommenen Amendements Courth zurückziehen wolle, daß er seinen Antrag aufrecht erhalten müsse.

Der *Marshall* bringt hierauf den von dem Abgeordneten *Dieze* gestellten Antrag als den weitgehendsten zur Abstimmung.

Der Antrag wird angenommen, wodurch das von dem Abgeordneten *v. Heister* wieder aufgenommene Amendement Courth erledigt ist.

Der *Marshall* erklärt die Tagesordnung für erschöpft, schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Dienstag Vormittag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.)

Der Landtags-Marschall:
Wilhelm, Fürst zu Wied.

Dritte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 6. April 1875.

Der *Marshall* eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Als Protokollführer fungirt in der heutigen Sitzung der Abgeordnete Graf von *Mirbach-Harff*.

Das Protokoll der zweiten Sitzung wird verlesen und nach einigen Ergänzungen genehmigt.

Der *Marshall* theilt folgende Eingänge mit:

Von dem Königl. Landtags-Commissar die Mittheilung, daß die Dauer des gegenwärtigen Landtages bis zum 9. April verlängert worden ist.

Von dem Regierungs-Präsidenten *Fhrn. v. Ende*, Vorsitzenden des Curatoriums der landwirthschaftlichen Schule zu Cleve, ist ein Bericht in einer Anzahl von Exemplaren über die landwirthschaftliche Schule in Cleve eingegangen. Der Bericht wird zur Vertheilung gelangen.

Antrag des Abgeordneten *Kunz*, betreffend die Aufhebung der Barrieregelder auf den Bezirksstraßen. Der Antrag kann wegen zu später Einbringung nicht mehr zur Verhandlung gelangen.

Geschäftliches.

Anstellung
eines besoldeten
Landes-Directors.

Anl. 7.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der erste Gegenstand derselben ist das Referat des I. Ausschusses über den Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes an den Provinzial-Landtag auf Anstellung eines besoldeten Landes-Directors zur Beforgung der Verwaltungsgeschäfte. Referent: Mitglied des Provinzial-Verwaltungsrathes Freiherr von Solemacher.

Der Referent verliest zunächst den gedruckten Bericht des Provinzial-Verwaltungsrathes, gemäß welchem derselbe folgende Anträge stellt:

Hoher Landtag wolle

1. dem hier beigefügten Nachtrag zu dem Regulative für die Organisation der provinzialständischen Verwaltung vom 27. September 1871 seine Zustimmung ertheilen und denselben Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung unterbreiten.

2. Die Anstellung eines Landesdirectors auf sechs Jahre mit einem jährlichen Gehalte von 12,000 Mark und freier Dienstwohnung im zu erbauenden Ständehause, resp. bis zu deren Fertigstellung eine Miethsentschädigung von 3000 Mark jährlich zu gewähren, beschließen.

3. Die Wahl des Landesdirectors vornehmen und demnächst die Bestätigung durch Se. Majestät den König erbitten.

Der Referent bemerkt sodann, bevor der I. Ausschuss in die Prüfung des Antrags des Provinzial-Verwaltungsrathes eintrat, hielt derselbe, davon ausgehend, daß nach §. 4 des Regulativs vom 27. September 1871 die Leitung der Provinzial-Verwaltung auf den jetzigen Marschall, Fürsten zu Wied, übergegangen sei, es für geboten, Seine Durchlaucht anzufragen, ob dieselben nicht geneigt seien, die Verwaltung, wie es von den Vorgängern bisher geschehen, fortzuführen, und glaubte der Ausschuss den Intentionen des hohen Landtages zu entsprechen, indem er den in der Sitzung anwesenden Herrn Marschall ersuchte, im Interesse und zum Wohl der Provinz sich dieser Mühewaltung unterziehen zu wollen.

Der Fürst zu Wied erklärt jedoch: „daß es ihm zu seinem lebhaften Bedauern unmöglich sei, die Geschäfte der Provinzial-Verwaltung nach den bestehenden Reglements fortzuführen, da er nicht nach Düsseldorf ziehen könne, um sich, wie er es für einzig richtig halte, ganz den Interessen der Provinz zu widmen, daß er aber auf der andern Seite, einem Beamten, den er selbst nicht gewählt habe, auf seine, des Marschalls Verantwortung hin, die Geschäftsführung nicht überlassen könne.“

Nachdem der Vorsitzende Namens des Ausschusses ausgedrückt hatte, wie sehr es bedauert werden müsse, daß die obwaltenden Umstände Seine Durchlaucht verhinderten, sich der Leitung der laufenden Verwaltungsgeschäfte zu unterziehen, schritt der Ausschuss zur Berathung der Vorlage.

Der vom Provinzial-Verwaltungsrathe beantragte Nachtrag zum Regulativ gab nur zu unwesentlichen, meist redaktionellen Aenderungen Veranlassung. Drei Mitglieder erklärten in der Minorität gestimmt zu haben und behielten sich die Motivirung ihres Votums für das Plenum vor.

Hinsichtlich der dem Landes-Director bis zur Fertigstellung seiner Dienstwohnung zu gewährenden Miethsentschädigung beantragt der Ausschuss, dieselbe auf jährlich 4000 Mark festzusetzen, nachdem von sachkundiger Seite in überzeugendster Weise dargelegt worden, daß unter dieser Summe eine entsprechende Wohnung in Düsseldorf nicht zu beschaffen sei.

Der I. Ausschuss schlug demnach dem Landtage vor, den amendirten Entwurf des Provinzial-Verwaltungsrathes anzunehmen.

Der Marschall eröffnete die General-Diskussion.

Der Abgeordnete Dieze erklärt, daß er zu den drei Mitgliedern, die in der Minorität gestimmt haben, gehöre. Er habe geglaubt, aus zwei Gründen gegen den Antrag stimmen zu müssen, aus einem äußeren und einem innern Grunde. Der äußere Grund sei der, daß ihm erst am 20. März die Einladung zum Landtage zugegangen sei und er erst jetzt erfahren, daß der Herr Marschall nicht in der Lage sei, die Verwaltung fortzuführen, und es sich darum handle, einen Landes-Direktor zu wählen. Der innere Grund, der ihn bestimme, gegen den Antrag zu stimmen, liege in dem Mangel einer zeitgemäßen Provinzial-Ordnung, auf Grund deren die Wahl vorzunehmen wäre. Nun solle nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes, wie auch des Ausschusses, der Landes-Direktor auf 6 Jahre gewählt werden, er glaube aber nicht, daß sich ein geeigneter Mann finden dürfte, für eine so kurze Zeit dieses Amt zu übernehmen. Aus allen diesen Gründen bitte er die Versammlung, die Wahl nicht zu vollziehen, sondern Se. Majestät den König zu bitten, durch einen Commissar die Geschäfte fortzuführen zu lassen. Da die Rheinprovinz noch nicht im Besitze einer neuen Provinzial-Ordnung sei, so werde man diesen Vorschlag nicht als ein testimonium paupertatis für die Provinz ansehen können.

Der Abgeordnete Kunz schließt sich dem Antrage des Vorredners an, von der Wahl Abstand zu nehmen und spricht sein Bedauern darüber aus, daß der Verwaltungsrath diese Angelegenheit nicht in der Presse zur Sprache gebracht habe.

Der Abgeordnete Frhr. v. Geyr-Schweppenbourg glaubt den Provinzial-Verwaltungsrath gegen diesen Vorwurf in Schutz nehmen zu müssen, denn derselbe sei gar nicht in der Lage gewesen, offizielle Mittheilungen in dieser Angelegenheit machen zu können, denn der Verwaltungsrath habe selbst erst vor Kurzem die Mittheilung erhalten, daß Se. Majestät gewillt sei, den Landtag jetzt einzuberufen.

Der Abgeordnete v. Heister erklärt in Uebereinstimmung mit dem Vorredner, daß man dem Verwaltungsrathe nicht zumuthen könne, durch die Presse mit den einzelnen Mitgliedern zu communiciren, namentlich wegen der Institution der Stellvertreter und weil der Landtag, wenn nicht einberufen, überhaupt nicht existire.

Der Abgeordnete Courtth bemerkt zur Geschäftsordnung, daß die gegen die Wahl geltend gemachten Gründe nicht hindern könnten, in die Diskussion über die Wahl des Landes-Direktors einzutreten, es sei denn, daß noch ein Vertagungsantrag gestellt werde.

Der Abgeordnete Schröder führt in Bezug auf die gegen die Wahl erhobenen Einwendungen aus, daß es gegenüber den Anträgen des Provinzial-Verwaltungsrathes nur Sache des Ausschusses sei, Anträge zu stellen.

Der Marschall schließt die General-Diskussion und eröffnet die Spezial-Diskussion, zunächst über die Einleitung zu dem Nachtrage des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871, lautend:

„Die im § 4 des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1871 (Gef. S. S. 469) genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz enthaltene Bestimmung, wonach der Landtags-Marschall und in dessen Verhinderung der Stellvertreter desselben die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertritt, Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen verhandelt, den Schriftwechsel führt und alle Schriftstücke zeichnet, wird hierdurch abgeändert wie folgt:“

Da sich kein Widerspruch dagegen erhebt, wird zu Art. 1 übergegangen und das erste Alinea desselben zur Diskussion gestellt. Dasselbe lautet:

„Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird ein besoldeter Landes-Direktor angestellt, welcher vom Provinzial-Landtag zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist.“

Der Abgeordnete Dieze erklärt, daß er damit einverstanden sei, daß zur Besorgung der laufenden Geschäfte ein Landes-Direktor angestellt werde, nur sei er dagegen, daß derselbe jetzt durch den Provinzial-Landtag gewählt werden solle. Sein Antrag gehe dahin:

Der Hohe Landtag wolle

- 1) dem hier beigelegten Nachtrag zu dem Regulativ für die Organisation der provinzialständischen Verwaltung vom 27. September 1871 seine Zustimmung ertheilen und denselben Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung unterbreiten;
- 2) a. beschließen, Se. Majestät den König zu bitten, bis zum Erlaß einer neuen Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz die Ausübung der Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte eines Landes-Direktors, wie solche im §. 4 des Regulativs vom 27. September 1871 und dem hier beigelegten Nachtrag zu demselben bezeichnet sind, einem von der Königl. Staatsregierung zu ernennenden Commissar zu übertragen;
- b. beschließen, die Feststellung eines Gehaltes für die Besorgung dieser Verwaltungsgeschäfte der Vereinbarung zwischen dem Provinzial-Verwaltungsrath und der Königl. Staatsregierung zu überlassen.

Der Referent bemerkt, daß über diesen Antrag erst bei der Diskussion von Nr. II verhandelt werden könne.

Der Abgeordnete Bachem hält es für nothwendig, erst die Prinzipienfrage zu entscheiden und hier sei die Stelle, sich darüber schlüssig zu machen.

Der Abgeordnete Zentges schließt sich der Ausführung des Abgeordneten Dieze an, von der Wahl jetzt Abstand zu nehmen, und glaubt ebenfalls, daß diese Frage bei Nr. I entschieden werden müsse.

Der Abgeordnete Kunz stellt das Amendement:

Der Hohe Landtag wolle beschließen,

- 1) dem hier beigelegten Nachtrag zu dem Regulativ für die Organisation der provinzialständischen Verwaltung vom 27. September 1871 seine Zustimmung zu ertheilen und denselben Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung zu unterbreiten;
- 2) einen Landes-Direktor anzustellen mit einem jährlichen Gehalte von 12,000 Mark und freier Dienstwohnung im zu erbauenden Ständehause, resp. bis zu deren Fertigstellung eine Miethsentschädigung von 4000 Mark jährlich zu gewähren;
- 3) Se. Majestät den König zu bitten, bis zum Erlasse der neuen Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz die Geschäfte des Landes-Direktors einem von der königlichen Staatsregierung zu ernennenden Commissar zu übertragen.

Der Abgeordnete v. Cyuern hebt hervor, daß der Landtag sich nicht des Rechtes begeben dürfe, den Landes-Direktor zu wählen; dieses Recht überhaupt habe auch wohl Herr Dieze nicht preisgeben wollen.

Der Abgeordnete Zentges tritt dieser Ansicht entgegen mit dem Bemerkten, daß man in der Zeit von 14 Tagen nicht in der Lage sei, sich nach einer geeigneten Persönlichkeit umzusehen

und er halte es deshalb für angemessen, wenn für die kurze Zeit des Provisoriums ein Königlich-Commissar ernannt werde, um einem künftigen Landtage in keiner Weise zu präjudiciren.

Der Referent weist darauf hin, daß die neue Provinzial-Ordnung aus der Kreis-Ordnung hervorgehen soll, und da für die Rheinprovinz noch keine derartige Vorlage gemacht sei, so werde frühestens in 4 oder 5 Jahren die neue Provinzial-Ordnung in Kraft treten können. Es würde daher entschieden ein testimonium paupertatis sein, wenn man jetzt von der Wahl eines Landes-Directors Abstand nehmen wolle.

Der Abgeordnete Courth beantragt, das Alinea 3 des Art. 1 dahin zu amendiren, daß die Anstellung des Landes-Directors bis zur Emanation der neuen Provinzial-Ordnung event. auf 6 Jahre erfolge. Auf die Wahl könne man nicht verzichten.

Der Abgeordnete Schröder weist wiederholt darauf hin, daß der Landtag zu dem Zwecke zusammenberufen sei, ein neues Regulativ zu schaffen, und es sei sachlich dasselbe, ob bis zur Emanation einer neuen Provinzial-Ordnung ein Landes-Direktor gewählt oder ob ein Commissar erbeten werde, indem beide an die Regulative gebunden sein würden. Uebrigens könne der Landtag auf sein Wahlrecht nicht verzichten.

Der Abgeordnete Bachein bemerkt zur Geschäftsordnung, daß nach seiner Ansicht der Antrag Diege am correctesten nach dem ersten Alinea des Art. 1 einzuschalten sein würde.

Der Abgeordnete Diege erklärt, daß, wenn man seinen Antrag nicht präjudicire, er bereit sei, ihn später einzubringen.

Der Marschall erklärt, ein Präjudiz werde durch die Annahme des Art. 1 Al. 1 nicht geschaffen und bringt nunmehr die Alineas 1—5 als Art. 1 zur Abstimmung.

„Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird ein besoldeter Landes-Director angestellt, welcher vom Provinzial-Landtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist.“

Dem Landes-Director können nach Bedürfniß noch andere obere Beamte zugeordnet werden, deren Anstellung durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgt.

Die Anstellung des Landes-Directors und der oberen Beamten erfolgt auf Zeit.

Die Gehälter und Emolumente des Landes-Directors und der andern oberen Beamten werden durch einen Normal-Besoldungsetat festgestellt und bis dies geschehen ist, vor der Wahl vom Provinzial-Landtage bestimmt.

Der Landes-Director und die andern obern Beamten werden von dem Landtags-Marschalle in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.“

Der Artikel 1 wird angenommen.

Der Marschall eröffnet die Diskussion über Art. 2.

„Der Landes-Director führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig. Er bereitet die Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes vor und trägt für deren Ausführung Sorge.“

Er vertritt die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

Im Uebrigen wird der Umfang der Amtspflichten des Landes-Directors und der andern oberen ständischen Beamten, sowie ihre gegenseitige dienstliche Stellung und ihre Vertretung von dem Provinzial-Verwaltungsrathe durch besondere Geschäfts-Instructionen geregelt, deren Genehmigung dem Provinzial-Landtage vorbehalten bleibt.

Diese Geschäfts-Instructionen bestimmen auch, in wie weit die Befugnisse des Landes-Directors für einzelne Verwaltungszweige von den mit der speziellen Bearbeitung derselben beauftragten oberen Beamten (Art. 1) selbstständig wahrzunehmen sind."

Der in seinen einzelnen Theilen zur Abstimmung gebrachte Art. 2 wird angenommen.

Hierauf bringt der Marschall diesen Nachtrag gemäß des vom Provinzial-Verwaltungsrathe gestellten Antrages I, welcher lautet,

Der hohe Landtag wolle

1. dem hier beigefügten Nachtrag zu dem Regulative für die Organisation der provinzialständischen Verwaltung vom 27. September 1871 seine Zustimmung erteilen und denselben Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung unterbreiten.

im Ganzen zur Abstimmung.

Der Antrag wird genehmigt.

Der Abgeordnete Dieze trägt darauf an, statt Nr. II zunächst Nr. III zur Abstimmung zu stellen, um hier die Prinzipienfrage zur Entscheidung zu bringen.

Der Abgeordnete Kunz bemerkt, daß sein Amendement mit dem Antrage Dieze ziemlich übereinstimme und empfiehlt dasselbe zur Annahme.

Nachdem auf die Frage des Marschalls sich das Haus damit einverstanden erklärt hat, Nr. III zunächst zur Diskussion zu stellen, wird die Diskussion über Nr. III eröffnet: „Die Wahl des Landes-Directors vorzunehmen und demnächst die Bestätigung durch Seine Majestät den König zu erbitten.“

Der Abgeordnete Dieze befragt nochmals seinen Antrag, für jetzt von der Wahl eines Landes-Directors Abstand zu nehmen.

Der Abgeordnete v. Heister hält die von Herrn Dieze angeführten Gründe für nicht zutreffend, denn nach einem schon seit 3 Jahren andauernden Provisorium müsse endlich ein Definitivum geschaffen werden und man brauche die neue Provinzial-Ordnung nicht erst abzuwarten, durch welche die gegenwärtigen Zustände nicht in dem Maße verändert würden, um die Wahl des Landes-Directors aufzuschieben. Außerdem stehe die Einführung der neuen Provinzial-Ordnung noch nicht sobald bevor.

Der Abgeordnete Bachem bemerkt zur Geschäftsordnung, daß über den Antrag Dieze als den am weitesten gehenden zuerst abgestimmt werden müsse.

Der Referent erwidert hierauf, daß der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, den der Ausschuss zu dem seinigen gemacht habe, die Priorität vor dem von einem andern Mitgliede eingebrachten Antrage haben müsse und er beantrage die namentliche Abstimmung über den Antrag des Verwaltungsraths.

Der Marschall schließt die Diskussion und nach nochmaliger Verlesung des Antrages des Ausschusses und der dazu gestellten Amendements wird zur Abstimmung geschritten und zwar zunächst über den Antrag des Ausschusses in namentlicher Abstimmung.

Es haben gestimmt

mit Ja die Herren:

A. Aldringen
 A. Bachem
 Dr. Bauerband
 Peter Becker
 Graf Beyffel-Gymnich
 J. Blum
 Frh. v. Bourscheidt
 J. v. Bönninghausen
 N. Bremig
 Fr. Broich
 H. Courth
 Frh. C. v. Cerbe
 W. v. Eynern
 C. Franouy
 Frh. A. v. Fürstenberg
 Frh. Fr. L. v. Fürstenberg
 Graf G. v. Fürstenberg-Stammheim
 Frh. v. Geyr-Schweppenburg
 Graf A. v. Goldstein
 J. Gymnich
 Bruno v. Heister
 Graf A. Hompesch-Ruhrig
 Franz Horster
 J. Horst
 A. Jagenberg
 J. Janßen
 M. J. Kreuzberg
 J. Lavrensen
 Frh. Fr. v. Loë
 Frh. C. v. Loë
 Frh. C. v. Loë
 Graf v. Wolff-Metternich
 Graf J. W. v. Mirbach
 J. Ph. Müller
 H. Mund
 Frh. C. v. Mylius
 Graf Nesselrode-Chreshoven
 M. J. Paulsen
 W. Rautenstrauch
 C. v. Ruhs
 Seul
 Frh. v. Solemacher-Antweiler
 Graf v. Schaesberg

mit Nein die Herren:

Th. Bönninger
 J. W. Caesar
 Th. Dieke
 A. W. Hardt
 G. Hilger
 W. v. Hövel
 W. Jentges
 G. E. Immich
 H. Kunz
 A. Maas
 W. Münster
 W. Prinzen
 J. B. Reusch
 Sahlcr
 C. Schlachter sen.
 N. Schmidtborn
 W. Schüler
 Fr. Strund
 H. Trapp
 J. H. Weidt

mit Ja die Herren:

Frh. v. Schell
 C. A. Schröder
 Graf A. v. Spee
 Graf Franz v. Spee
 Frh. E. v. Spies-Büllesheim
 Frh. v. Wulffen-Wenge
 Fürst zu Salm-Dyck
 Prinz Albrecht zu Solms
 Fürst v. Hatzfeldt
 Fürst zu Wied.

Gefehlt haben die Herren:

J. F. Bernsau, N. Billen, F. A. Rockerols, A. Lamberg und J. Müller.

Der Marschall erklärt, daß der Antrag des Ausschusses mit 53 gegen 20 Stimmen angenommen ist, und daß damit die beiden Amendements Dieke und Kunz gefallen sind.

Hierauf wird die Diskussion über No. 2 eröffnet; die Anstellung des Landes-Direktors auf 6 Jahre.

Der Abgeordnete vom Hövel stellt das Amendement:

Bei No. 2 zwischen „die Anstellung eines Landesdirektors“ und „auf 6 Jahre“ eventuell einzuschieben:

„für die Zeit bis zur Einführung der neuen Provinzial-Ordnung eventuell längstens.“

Der Abgeordnete Courth schließt sich diesem Antrage an.

Die Abgeordneten Freiherr von Gehr-Schweppenbourg, von Heister, Schröder und der Referent erklären sich gegen das Amendement, denn der Zeitraum von 6 Jahren müsse als das äußerste Minimum angesehen werden.

Der Marschall bringt den Antrag des Ausschusses „die Anstellung eines Landesdirektors auf 6 Jahre“ zur Abstimmung und wird derselbe angenommen. Damit ist das Amendement erledigt.

Der Marschall stellt nun den Antrag „das jährliche Gehalt des Landesdirektors im Betrage von 12,000 Mark und freier Dienstwohnung im zu erbauenden Ständehause resp. bis zu deren Fertigstellung eine Miethsentschädigung von 3000 Mark jährlich zu gewähren“, zur Diskussion.

Der Abgeordnete Dieke schlägt vor, diese Summen zu erhöhen und bemerkt, daß er im Ausschusse den Antrag wieder aufgenommen habe, die Miethsentschädigung auf 4000 Mark zu bemessen.

Der Marschall bringt den Antrag auf Gewährung von 12,000 Mark Gehalt und einer Miethsentschädigung von 4000 Mark zur Abstimmung.

Der Antrag wird angenommen.

Der Marschall erklärt damit diese Vorlage für erledigt. Die Wahl des Landesdirektors werde in den nächsten Tagen erfolgen.

Nach einer kurzen Pause wird die Sitzung wieder eröffnet und erstattet der Abgeordnete Schröder das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend

- a. die Veränderung der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz;
- b. die Geschäfts-Instruktionen für den Landes-Direktor der Rheinprovinz und die ihm zugeordneten oberen Beamten.

Abänderung der Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath und Geschäfts-Instruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten.

Derjelbe verliet demnächst das Referat des I. Ausschusses; dasselbe lautet:

Die von Seiten des Provinzial-Verwaltungsrathes vorgelegte Geschäftsordnung ist in der größten Zahl ihrer Bestimmungen identisch mit der in der Sitzung vom 20. September 1872 genehmigten und bei ihrer Anwendung als praktisch befundenen Ordnung. Die eingeführten Abänderungen, wie der Zusatz sub C. §. 1 betreffend die Autorisation des Verwaltungsrathes zu selbstständiger Verfügung über Vermögens- und Werthobjecte und die Streichung des in dem §. 7 der bisherigen Geschäftsordnung enthaltenen 1. Alinea hat der Ausschuß des hohen Landtages für ebenso begründet, wie nothwendig erkannt, da es in der Natur der Sache liegt, daß der Provinzial-Verwaltungsrath nur im Besiß der sub h. §. 1. gegebenen Befugnisse in der Lage sein kann, die Interessen der Provinz nach allen Richtungen zu fördern und zu wahren, und den an die Provinzial-Verwaltung zu stellenden Ansprüchen gerecht zu werden, und da die in Alinea 1 des §. 7 dem Marschall ertheilt gewesene Exekutive auf den Landes-Direktor übergegangen sei.

In der Lösung des Wortes „Versammlung“ in Alinea 1 des §. 3 erkennt der Ausschuß eine korrektere Ausdrucksform, indem der Verwaltungsrath selbstredend nur, wenn er versammelt ist, in Wirksamkeit tritt.

Die Erhöhung der Reisekostenvergütung auf 4 Mark 50 Pfg. für jede Meile Landweg und auf 3 Mark für den Zu- und Abgang an Eisenbahnen und Dampfschiffen findet der Ausschuß durch die Theuerungsverhältnisse, und zur Herstellung einer Gleichmäßigkeit mit den allgemeinen gesetzlichen Normalfällen gerechtfertigt.

Der I. Ausschuß der zum 23. Provinzial-Landtage versammelten Stände schlägt daher dem hohen Landtage vor, der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorgelegten Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath seine Zustimmung ertheilen zu wollen.

Bei Prüfung der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe dem hohen Landtage zur Beschlußfassung unterbreiteten Geschäfts-Instruction für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten, erachtete der Ausschuß zunächst mit Rücksicht darauf, daß diese Instruction sich wesentlich an den Inhalt des die Befugnisse des Landes-Direktors regelnden Nachtrages zu dem Regulativ vom 27. September 1871 besonders des Art. 2 anlehne, als dessen summarische Wiederholung sich der §. 1 darstelle, diese Beziehung durch Zusatz der Anführung (cfr. Nachtrag Art. 2) hervorheben zu müssen.

Zu §. 2 Alinea 2 schlägt der Ausschuß die Streichung der Worte „und die ihm zugeheilten oberen Beamten“ vor, indem die Fassung zu der nach Mittheilung des Referenten des Provinzial-Verwaltungsrathes von letzterem nicht gewollten und nach Ansicht des Ausschusses unzulässigen Deutung führen könne, als ob hier dem oberen Beamten eine gleiche Selbstständigkeit, wie dem Landes-Direktor selbst gewährt werden solle, eine Qualität, die mit der dem Landes-Direktor auferlegten Verantwortlichkeit im Widerspruch stehe, das Subordinations-Verhältniß der oberen Beamten zum Landes-Direktor aufheben und letzterem die Leitung des Geschäftsganges erschweren würde.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Worte „nach Maßgabe“ statt „nach näherer Anleitung“ geeigneter seien zur Bezeichnung der präcisen, logischen Handhabung der in der Instruction gegebenen Vorschriften.

Aus Alinea 3 des §. 2 dürften die Worte „in gleicher Weise für die Mitglieder desselben“ zu entfernen sein, da die vorliegende Geschäftsordnung nur Normen für die in der Ueberschrift genannten Beamten, keineswegs aber für die Mitglieder des Verwaltungsrathes bezwecke.

In §. 4 al. 2 sei statt 10 Thlr. „30 Mark“ zu sagen.

In al. 2 des §. 4 erachtete der Ausschuß für angemessen, statt „entsprechende Kosten“ zu setzen: „entstandene Kosten“.

Dem al. 1 des §. 9 beantragte der Ausschuß die Fassung zu geben

„die Angelegenheiten der provincialständischen Central-Verwaltung können in Abtheilungen bearbeitet werden, deren Bildung auf Vorschlag des Landes-Direktors durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgt“
und al. 3 und 4 zu streichen.

Der Ausschuß konnte sich zunächst nicht von der Nothwendigkeit der sofortigen Bildung vorbestimmter Abtheilungen überzeugen und war der Meinung, daß es der Einsicht und den Erfahrungen des Landes-Direktors überlassen bleiben müsse, einstweilen die nothwendigen organisatorischen Maßregeln bezüglich des Geschäftsganges sowie der Vertheilung und Behandlung der Geschäfte zu treffen und daß dies zur freien Bewegung desselben innerhalb seines Geschäftsbereiches unbedingt nothwendig sei. Wenn man nun auch mit Annahme dieser Fassungsänderung die beiden letzten alinea von selbst als gegenstandslos halten müsse, so glaubte der Ausschuß doch noch seiner Ansicht bezüglich derselben dahin Ausdruck geben zu müssen, daß die Aufserlegung der Verpflichtung zur Uebernahme gewisser Arbeiten wie die Dokumentirung eines Mißtrauens in die Thätigkeit des Landes-Direktors erscheine, welches um so ungerechtfertigter sei, da der Landes-Direktor unter ständiger Controlle des Marschalls und des Provinzial-Verwaltungs Rathes arbeite, daß es aber ein Eingriff in die Autorität des Landes-Direktors sein würde, demselben die Befugniß zu entziehen, selbstständig die Beamten mit den Geschäften zu betrauen, für die er sie geeignet erachtet.

Die Streichung der Worte „in den Abtheilungen“ in §. 10 gehe aus der neuen Fassung des §. 9 hervor, ebenso wie die Streichung der §§. 11, 12 und des zweiten alinea des §. 13, wodurch der §. 13 die Nr. 11 und §. 14 die Nr. 12 erhalten muß.

Der erste Ausschuß schlägt dem hohen Provinzial-Landtage vor, die Annahme der Geschäfts-Instruktion für den Landes-Direktor und die oberen Beamten in der Fassung, wie sie aus den Beratungen desselben hervorgegangen, beschließen zu wollen.

Der Marschall eröffnet die General-Diskussion und da sich Niemand zum Wort meldet, wird in die Spezial-Diskussion eingetreten.

Der Eingang der Geschäftsordnung wird genehmigt.

Hierauf wird die Diskussion über al. a. des §. 1 eröffnet.

„Der Beschlußfassung in der Versammlung des Provinzial-Verwaltungs Rathes unterliegen, soweit diese nicht dem Provinzial-Landtage vorbehalten ist, folgende Gegenstände:

- a) Wahl der auf Lebenszeit oder auf Zeit definitiv anzustellenden Beamten der provincialständischen Verwaltung;

Wird genehmigt.

Das alinea b lautet:

- b) der An- und Verkauf von Grundstücken, soweit dieselben im einzelnen Falle den Werth von 10,000 Mark nicht übersteigen, der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, soweit nicht durch bestehende oder noch zu erlassende Reglements für die Spezial-Verwaltung zum Voraus Festsetzungen getroffen worden, Cessionen, Pfandentsagungen, die Anstellung von Prozeffen, der Abschluß von Vergleichen, die vier letzten Kategorien jedoch nur sofern der Gegenstand des Provinzial-Verwaltungs-Interesses 3000 Mark übersteigt, und endlich die Anerkennung der Verpflichtung des Landarmenverbandes zur Gewährung von Beihilfen an unvermögende Orts-Armenverbände (§. 36 des Ausführungs-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871, Gesetz-Sammlung Seite 130);

Der Abgeordnete Bachem beantragt die bei dem Kauf von Grundstücken auferlegte Beschränkung auch auf den Umtausch auszudehnen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Geyr-Schweppenbourg erklärt, daß sich im Laufe der Zeit durch die früher beliebte Beschränkung Uebelstände ergeben hätten und daher sei in dem neuen Entwurfe diese Bestimmung aufgenommen worden.

Der Abgeordnete Bremig tritt den Ausführungen des Herrn Bachem entgegen.

Der Umtausch stoße in der Praxis auf viel größere Schwierigkeiten und sei nicht von dem Willen des Käufers und Verkäufers abhängig.

Der Abgeordnete v. Eynern beantragt, die Summe von 10,000 Mark auf 20,000 Mark zu erhöhen.

Der Marschall bringt das Amendement des Abgeordneten Bachem zur Abstimmung, die Befugniß zum Umtausch von Grundstücken auf den Werth von 10,000 Mark zu beschränken.

Das Amendement wird abgelehnt, desgleichen das Amendement des Abgeordneten von Eynern.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die Alinea e—h lauten:

- e) die Entwürfe der von dem Provinzial-Landtage festzustellenden Etats;
- d) die Revision der Jahres-Rechnungen und Entgegennahme der Motivirung der allenfälligen Etatsüberschreitungen;
- e) alle dem Provinzial-Landtage über die ständische Verwaltung zu machenden Vorlagen;
- f) die Bewilligung von Remunerationen, Unterstützungen für ständische Beamte und die Pensionirung derselben nach den von dem Provinzial-Landtage aufzustellenden Grundsätzen;
- g) die Erstattung der Jahres-Verwaltungs-Berichte;
- h) alle zu den laufenden Geschäften gehörigen Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung zu unterbreiten der vorsitzende Landtags-Marschall und der Landes-Director für ange-

messen finden.

Wird angenommen.

Die §. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 werden einzeln zur Abstimmung gebracht und genehmigt.

§. 2.

Der versammelte Provinzial-Verwaltungsrath controlirt die gesammte ständische Verwaltung und ist daher berechtigt, darauf bezügliche Beschlüsse zu fassen, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse Ueberzeugung zu verschaffen und zu diesem Zweck die Acten einzusehen und Commissare aus seiner Mitte zu ernennen.

§. 3.

Die Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths werden nach einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und abstimmanden Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von 8 Mitgliedern des Verwaltungsraths incl. des Vorsitzenden nothwendig. Bei der zweiten Einladung ist jede Zahl der Erschienenen indessen ausreichend.

Für die Wahlen der Beamten finden die Vorschriften in den §§. 1 und 4 bis incl. 9 des Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 Anwendung.

§. 4.

Die Zusammenberufung der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths geschieht schriftlich unter Angabe der Berathungsgegenstände, so oft es die Geschäfte erfordern und mindestens einmal

im Jahre. Sie muß erfolgen, sobald es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Mit Ausnahme dringender Fälle muß die Zusammenberufung 14 Tage vorher stattfinden.

Beabsichtigte Anträge von Seiten der Mitglieder sind dem Landtags-Marschalle möglichst so zeitig vorher in kurzer Fassung einzureichen, daß deren Mittheilung an die übrigen Mitglieder erfolgen kann.

§. 5.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen des Provinzial-Verwaltungsraths und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 6.

Die Beschlüsse sind mit Angabe der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder schriftlich abzufassen und sowohl von dem Vorsitzenden, als auch den Anwesenden oder doch wenigstens von zwei Mitgliedern zu unterschreiben.

§. 7.

Der Landtags-Marschall ist befugt und verpflichtet, in den zur Competenz der Versammlung des Provinzial-Verwaltungsraths gehörigen Angelegenheiten, welche so eilig sind, daß eine Zusammenberufung der Verwaltungsraths-Mitglieder nicht stattfinden kann, selbstständig zu verfahren, muß aber die Mitglieder alsbald von dem Veranlaßten benachrichtigen und deren Zustimmung einholen.

Die §. 8—13, in welchen die Fassung dieselbe ist wie in dem früheren Regulativ, werden en Bloc angenommen.

§. 8.

Die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths sind verpflichtet, die Referate und Vorbereitungen der Beschlüsse, welche ihnen vom Landtags-Marschalle übertragen werden, zu übernehmen.

§. 9.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist befugt, zur Vorberathung einzelner Gegenstände Commissionen niederzusetzen und Commissare zu ernennen und sowohl den Commissionen als auch den Commissaren den Landes-Director oder andere ständische Oberbeamte beizuwenden. Sofern der Landes-Director den Commissionen unter Assistentz eines Oberbeamten nicht selbst beiwohnt, erfolgt die Bezeichnung des Oberbeamten, welcher den Vorberathungen beiwohnen hat, durch den Landes-Director.

Die Commissionen zur Vorberathung einzelner Gegenstände wählen sich ihren Vorsitzenden selbst und können einen ständischen Bureaubeamten zur Protokollführung zuziehen, der alsdann von dem Landes-Director bezeichnet wird.

§. 10.

Der Landes-Director und die ständischen Oberbeamten nehmen an den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths mit berathender Stimme Theil und übernehmen auf Erfordern des Landtags-Marschalls Referate, sofern der Provinzial-Verwaltungsrath nicht Berathung ohne Zuziehung von ständischen Beamten besonders beschließt.

Ebenso können die übrigen ständischen Beamten zu Referaten und Führung des Protokolls zu den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths zugezogen werden.

§. 11.

Die Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths werden, so weit er dieselben nicht unmittelbar und selbst ausführt, durch den Landtags-Marschall dem Landes-Director zur Ausführung überwiesen. Die Verfügungen und Correspondenzen, welche der Provinzial-Verwaltungsrath in

Ausführung seiner Beschlüsse selbst erläßt, sind nach Anordnung des Vorsitzenden entweder von dem Referenten oder Schriftführer, falls diese Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths sind, oder durch den Landes-Director oder einem von diesem zu bezeichnenden ständischen Beamten abzufassen und dem Provinzial-Verwaltungsrath resp. seinem Vorsitzenden zur Signatur vorzulegen.

Die Bestellungen der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe ernannten Beamten werden stets von dem Landtags-Marschalle vollzogen.

§. 12.

Die Besorgung aller Bureau- und Registraturgeschäfte des Provinzial-Verwaltungsraths erfolgt durch das Bureaupersonal des Landes-Directors unter dessen Anweisung und gleichzeitig mit den laufenden Geschäften der Verwaltung und die Schriftstücke derselben werden in derjenigen Abtheilung der Registratur des Landes-Directors niedergelegt und aufbewahrt, welche das Hauptinteresse dabei hat.

§. 13.

Die Vertretung der provinzialständischen Verwaltung nach Außen und vor Gericht durch den Landes-Director resp. seinen Vertreter geschieht ohne Rücksicht auf die in der gegenwärtigen Geschäftsordnung enthaltenen Kompetenzbestimmungen.

Die §. 14 und 15 werden ebenfalls angenommen.

§. 14.

Die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths, welche alle in dieser Eigenschaft ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich besorgen, erhalten für jeden Reise- resp. Sitzungstag an Diäten 12 Mark und an Reisekosten eine Vergütung von 4,50 M. für jede auf dem Landwege zurückgelegte Meile oder von 1 Mark auf jede Meile bei Benutzung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen, sowie in letzterem Falle an Nebenkosten für den Zu- und Abgang an der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe 3 Mark.

§. 15.

Soweit diese Geschäfts-Ordnung keine speciellen Bestimmungen enthält, ist dieselbe ihrem Inhalte entsprechend durch Beschlussfassung des Provinzial-Verwaltungsraths zu ergänzen."

Hierauf wird über die Geschäftsordnung im Ganzen abgestimmt und dieselbe angenommen. Der Antrag des Abgeordneten Dieke auf Vertagung der Sitzung wird abgelehnt.

Der Referent Abgeordneter Schröder trägt demnächst das Referat über die von dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorgelegte Geschäfts-Anweisung für den Landes-Director und die ihm zugeordneten oberen Beamten vor.

Der Marschall eröffnet die Generaldiscussion.

Der Abgeordnete Becker macht darauf aufmerksam, daß in dem Vorschlage des Ausschusses die Selbstständigkeit, welche den oberen Beamten in einem gewissen Maße geboten werden soll, vollständig beseitigt sei.*

Der Referent empfiehlt aus praktischen Gründen die Annahme des Ausschuss-Entwurfes.

Der Marschall schließt die General-Discussion und bringt den §. 1 zur Abstimmung.

Derselbe wird angenommen.

§. 1.

Der Landes-Director vertritt die gesammte ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht und führt die laufenden Geschäfte derselben cfr. Nachtrag Art. 2.

Er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:

„Rheinische Provinzial-Verwaltung.“

Die §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden unverändert angenommen.

§. 2.

Der Landes-Director hat die Ausführung der ihm überwiesenen Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths als dessen Organ zu bewirken.

Alle Angelegenheiten der provinzialständischen Verwaltung, welche nach der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath dessen Beschlußfassung nicht vorbehalten, oder welche der Provinzial-Verwaltungsrath nicht unmittelbar selbst erledigt, unterliegen der selbstständigen Bearbeitung durch den Landes-Director nach Maßgabe gegenwärtiger Geschäfts-Instruction.

Die Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath ist für den Landes-Director und die ihm zugeordneten oberen Beamten verbindlich.

Der Landes-Director ist befugt und verpflichtet, auch in den der Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths vorbehaltenen Angelegenheiten, welche so eilig sind, daß eine Vorlage an den Landtags-Marschall nicht ohne Nachtheil vorerst bewirkt und wenigstens dessen persönliche Entscheidung in Gemäßheit der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath abgewartet werden kann, selbstständig zu verfahren, er muß die vorgeschriebene Vorlage an den Landtags-Marschall indessen gleichzeitig oder wenigstens ohne Verzug nach Erlaß seiner Verfügung bewirken.

§. 3.

Der Landes-Director ist für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte bei der Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und des provinzialständischen Vermögens der Provinz verantwortlich. Er ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung und hat dieselbe nicht allein vollständig zu übersehen und zu überwachen, sondern auch darauf hinzuwirken, daß die allgemeinen Zwecke der Verwaltung überall im Auge behalten und nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Zweigen beeinträchtigt, sowie, daß die Vorschriften der Gesetze, Reglements und Instructionen überall innegehalten werden und dennoch der Verwaltung ein reges Leben inne wohne. Er hat zu dem Ende innerhalb der Grenzen der Gesetze und Reglements die erforderlichen Anordnungen zum regelmäßigen und prompten Betrieb der Verwaltung und zur sichern Erreichung der Verwaltungszwecke zu treffen und deren Ausführung, sowie überhaupt die Erfüllung der Pflichten aller Beamten der ständischen Verwaltungszweige zu controliren.

Der Landes-Director ist befugt, in allen Angelegenheiten der Verwaltung, die ständischen oberen Beamten zur Berathung zusammen zu berufen oder mit ihnen einzeln in Berathung zu treten; ihm gebührt jedoch in allen Fällen die Entscheidung.

Der Landes-Director ist für die rechtzeitige Vorbereitung der Etats, sowie für deren Innehaltung verantwortlich.

Alljährlich wenigstens einmal hat er entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter aus der Zahl der oberen Beamten alle ständischen Klassen, sowie sämtliche Institute und Anstalten, welche unter der ständischen Verwaltung der Rheinprovinz stehen, außerordentlich zu revidiren. Zugleich hat derselbe die Vorrevision der Rechnungen der ständischen Hauptkasse, sowie der einzelnen Instituts- und Anstalts-Klassen zu bewirken und darauf zu halten, daß die Jahresrechnungen bis spätestens zum 1. Mai des folgenden Jahres gelegt sind.

§. 4.

Der Landes-Director ist der Dienstvorgesetzte aller übrigen ständischen Beamten und zu Warnungen und Verweisen gegen dieselben, sowie zur vorläufigen Unterjagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt. (§. 18 und 54 des Gesetzes über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852.)

Bis zur gesetzlichen anderweiten Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden, ist den sämtlichen Beamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Dienstpflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 30 M. durch den Landes-Director und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 5.

Innerhalb der Grenzen des Etats hat der Landes-Director diejenigen Beamten, deren Ernennung nicht dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorbehalten ist, selbstständig anzustellen, und die nöthigen Hilfsarbeiter bei der Central-Verwaltung auf Kündigung anzunehmen.

Er ist befugt, bei zweifelhaften Rechtsfragen und Vertragsabschlüssen sich eines Rechtskundigen, sowie in technischen Angelegenheiten eines technischen Beirathes auf Kosten der Provinzial-Verwaltung zu bedienen und die entsprechenden Kosten auf disponible entsprechende Etatscredite anzuweisen.

Für Besorgung der Justitiariatsgeschäfte bei der provinzialständischen Central-Verwaltung sowie der ärztlich- und hautechnischen Angelegenheiten können mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes fixirte Honorare mit qualifizirten Staats-, Instituts- oder Privatbeamten vereinbart werden.

§. 6.

Der Landes-Director ist verpflichtet, die von ihm erlassenen wichtigeren Verfügungen, sowie alle seit der letzten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes stattgehabten wichtigeren Eingänge, namentlich Gesetze, Verordnungen, Verfügungen der Behörden und Entscheidungen der Gerichte dem Provinzial-Verwaltungsrathe bei seiner nächsten Zusammenkunft nachrichtlich mitzutheilen.

Er ist berechtigt, auch alle Gegenstände der laufenden Verwaltung zur Kenntniß und Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes zu bringen, bei denen er es für angemessen findet, sie der Beschlussfassung zu unterbreiten.

§. 7.

Der Landes-Director und die obern Beamten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes, sofern derselbe nicht ausdrücklich Berathung ohne Zuziehung derselben beschließt, Theil zu nehmen und alle ihnen in der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 8.

Bei der ständischen Central-Verwaltung hat der Landes-Director alle eingehenden Sachen zu erbrechen und zu präsentiren.

Die zur Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes ressortmäßig gehörigen Angelegenheiten hat er dem Landtags-Marschall zu übermitteln oder nach dessen Bestimmung für die Sitzungen zurück zu legen.

Der Landes-Director ist befugt, jede Sache seines Geschäftskreises unmittelbar selbst zu erledigen oder sie in den gewöhnlichen Geschäftsgang zu bringen.

Der §. 9 wird in folgender Fassung angenommen:

§. 9.

Die Angelegenheiten der provinzialständischen Centralverwaltung können in Abtheilungen bearbeitet werden, deren Bildung auf Vorschlag des Landes-Directors durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgt.

Alle Verfügungen werden unter dem Namen:

„Rheinische Provinzial-Verwaltung“

erlassen.

Der §. 10. wird unverändert angenommen.

Der Abgeordnete Becker beantragt die §§. 11 und 12 in der Fassung des Provinzial-Verwaltungsraths wieder einzuschalten, wogegen sich die Abgeordneten Schröder und Dieze erklären.

Der Marschall stellt die Frage:

Sollen die §§. 11 und 12 der alten Vorlage nach dem Vorschlage des Ausschusses gestrichen werden?

Die Frage wird bejaht.

Der §. 13, jetzt §. 11, wird genehmigt.

Bei §. 14, jetzt §. 12, hält der Abgeordnete Bremig die Bestimmung über den Urlaub für verhänglich und empfiehlt eine größere Beschränkung.

Der Abgeordnete Graf v. Nesselrode ist der Ansicht, daß es nur von Nachtheil sein werde, einen höheren Beamten in dieser Weise einzuschränken und verweist auf den Landes-Director in Schlesien.

Der Abgeordnete Kunz weist auf die in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen für die städtischen Bürgermeister hin.

Der Abgeordnete Bremig stellt das Amendement zu §. 12: hinter dem Worte „Stellvertreter“ einzuschalten: „und wenn die Entfernung länger als 3 Tage dauern soll, auch dem Landtags-Marschall“.

Der Marschall bringt das Amendement Bremig zur Abstimmung und wird dasselbe angenommen.

Nach einer Bemerkung des Abgeordneten Freiherrn von Schell werden auf Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Geyr die letzten drei Worte des ersten alinea von §. 12 als sich von selbst verstehend gestrichen.

§. 12.

Der Landes-Director darf sich auserdienstlich nur auf die Dauer von 8 Tagen ohne Urlaub aus seinem Wohnsitze entfernen, muß aber von seiner Abreise dem Stellvertreter und wenn die Entfernung länger als drei Tage dauern soll, auch dem Landtags-Marschall Nachricht geben. Zu einer längeren Abwesenheit bis zu 6 Wochen bedarf er des Urlaubs des Landtags-Marschalls.

Die Beurlaubung der übrigen provincialständischen Beamten bis zu 6 Wochen steht dem Landes-Director zu.

Sind Vertretungskosten unvermeidlich, oder soll dem Landes-Director oder einem oberen Beamten länger als 6 Wochen Urlaub ertheilt werden, so ist die Angelegenheit dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Hierauf wird über die Geschäfts-Instruktion im Ganzen abgestimmt und dieselbe angenommen.

Der Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Mittwoch Vormittag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Der Landtags-Marschall:

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Vierte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf den 7. April 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der 3. Sitzung wird verlesen und nach einigen Ergänzungen genehmigt.

Als Protokoll-Führer fungirt in der heutigen Sitzung der Abgeordnete Gymnich.

Der Marschall theilt folgende Eingänge mit:

Petition auf Ausbau einiger Chausseen in der Eifel. Der Antrag ist zu spät eingegangen und gelangt deshalb nicht mehr zur Verhandlung.

Geschäftliches.

Ferner die Mittheilung, daß der Provinzialrath Forster seine Bewerbung um die Landes-Direktorstelle zurückgenommen hat.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der erste Gegenstand ist das Referat des IV. Ausschusses über einen Antrag von mehreren Abgeordneten, betreffend Beschlußfassung wegen den Anträgen auf Pflasterung von Bezirksstraßen. Referent Mü n s t e r.

Pflasterung von
Bezirksstraßen in den
Städten.

Der Ausschuß ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß er, um allen Anforderungen möglichst gerecht zu werden, und am den Städten und Ortschafts-Gemeinden selbst möglichste Billigkeit zu erweisen, dem hohen Landtage empfehlen, resp. denselben bitten müsse, folgenden Beschluß zu fassen:

„Der hohe Landtag adoptirt den Grundsatz, daß in denjenigen Fällen, wo die ständischen Bezirksstraßen-Commissarien in einem von der Königl. Regierung befürworteten Falle erkennen, daß im Interesse des Verkehrs und im vorherrschenden Interesse der Gemeinde zur Unterhaltung einer durch eine Ortschaft führenden Bezirksstraße resp. eines Theils derselben die Pflasterung nothwendig sei, solche von ihnen zugegeben werden könne, wenn die betheiligte Gemeinde sich verpflichtet, zwei Drittel zu den Kosten beizutragen.“

Der Abgeordnete Diege kam sich mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären, und bittet das Haus denselben abzulehnen, da nach dem Urtheile von Sachverständigen das Pflaster auf die Dauer billiger sei und der Staat überall Pflaster anlege.

Der Abgeordnete v. Eyneru schließt sich der Ansicht des Vorredners an und ist der Ansicht, daß es sich empfehle allgemeine Grundsätze nicht aufzustellen, sondern jeden einzelnen Fall für sich zu behandeln, wie dieses bisher geschehen sei.

Der Abgeordnete v. Bönninghaus bemerkt zur Aufklärung, daß durch Annahme des Antrages nur eine Instruction für die Bezirkswegecommissare gegeben werden solle, durch welche der Landtag in keiner Weise gebunden sei.

Der Abgeordnete Sahler schließt sich den Ansichten der Abgeordneten Diege und v. Eyneru an; aber aus ganz anderen Gründen hält er für wünschenswerth, daß ein Prinzip hierüber jetzt nicht festgestellt werde, da dieses leicht nachtheilig werden könne. Innerhalb der Stadt habe die Gemeinde um deswillen Verpflichtungen, weil sie die Straße zu den verschiedensten Zwecken benutze. Für Bezirksstraßen solche Grundsätze aufzustellen, sei gefährlich, bei der Uebernahme von

Staatsstraßen möge dieses eine andere Bewandniß haben. Eine Bezirksstraße als solche verlieren ihren Charakter, sobald sie das Stadtgebiet berühre und die Stadt sei im Rechte, über die Straße zu disponiren, habe dann aber auch die Verpflichtung, zur Erhaltung derselben beizutragen.

Der Referent bemerkt, daß die vorliegende Frage schon mehrfach erörtert worden sei und schwerlich eine Einigung der verschiedenen Ansichten erzielt werde; geht zu einer eingehenden Erörterung der frühern Behandlung des vorliegenden Gegenstandes über und führt aus, daß die Städte doch einen großen Vortheil von den Bezirksstraßen hätten, während viele Landgemeinden, welche oft Meilen weit von den Bezirksstraßen abliegen, im Verhältniß zu der Bevölkerungszahl hohe Beiträge zu leisten hätten. Ein wesentlicher Grund zu dem Antrage liege darin, Verzögerungen bis zum Zusammentreten des Landtages zu vermeiden.

Der Abgeordnete v. Cynern bemerkt, daß es sehr wenig Städte gäbe, durch welche eine Bezirksstraße hindurchgeführt sei, während sie ganze Dörfer durchzögen, in der Regel würden die Städte nur von der Bezirksstraße berührt. Es dürfe aber zwischen Stadt und Land kein Unterschied gemacht werden. Er müsse wiederholen, daß es sich nicht empfehle, allgemeine Grundsätze aufzustellen, sondern in jedem einzelnen Falle zu thun, was Recht sei. Was der Abgeordnete v. Bönninghaus gesagt habe, würde dazu führen, daß solche Anträge bis zur Zusammenkunft des Landtages verschoben würden. Er wolle sich erlauben zu dem Antrage des Ausschusses ein besonderes Amendement zu stellen.

Der Referent verliest zur Aufklärung den §. 7 des Bezirksstraßen-Reglements, wo nur von chausfirten Wegen die Rede sei und führt aus, daß wenn im Laufe der Zeit es im reinen Interesse der Städte liege, Bezirksstraßen pflastern zu lassen, dann sei es nicht mehr wie billig, daß die Städte auch einen Theil der Kosten dazu beitragen.

Der Abgeordnete Dieke behauptet nicht im Namen der Städte zu plaidiren, sondern nur für das, was Recht für Stadt und Land sei und empfiehlt, den Antrag des Herrn v. Cynern anzunehmen und denjenigen des Ausschusses abzulehnen. Es sei besser, jeden einzelnen Fall für sich zu behandeln.

Der Abgeordnete v. Bönninghaus macht wiederholt darauf aufmerksam, daß es sich nur um eine Instruction für sämtliche Commissare handle und befürwortet die Annahme des Ausschußantrages.

Der Abgeordnete v. Cynern stellt das Amendement, daß in den Ausschußantrag nach den Worten „Unterhaltung eine“ die Worte „bis an und“ zugesügt werden ev. macht er zu dem Ausschußantrage das Zusatz-Amendement: daß aber in den Fällen wo das Interesse des Verkehrs und dasjenige der Gemeinde in gleichem Maße vorhanden ist und als solches anerkannt wird, die betreffende Gemeinde sich nur zu einem Beitrage von der Hälfte der Kosten zu verpflichten hat.

Der Referent erklärt sich gegen das Amendement des Herrn v. Cynern und empfiehlt den Antrag des Ausschusses pure anzunehmen.

Der Marschall schließt die Diskussion und erjucht die Herren, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben.

Es ist die Minorität. Das Princip ist also angenommen und das erste Amendement des Abgeordneten v. Cynern damit gefallen.

Hierauf bringt der Marschall das Zusatz-Amendement desselben Abgeordneten zur Abstimmung und wird das Amendement abgelehnt.

Demnach ist der Antrag des Ausschusses angenommen.

Derselbe Referent erstattet das Referat des IV. Ausschusses, betreffend eine Petition auf Pflasterung der Elberfeld-Osterbaumer-Barmer Bezirksstraße in der Stadt Elberfeld.

Pflasterung der
Elberfeld-Osterbau-
mer-Barmer Bezirks-
straße.

Der Ausschuß beantragt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, den Unterzeichnern der Bitte um Pflasterung zu eröffnen, daß wenn die Gemeinde Elberfeld zweidrittel zu den Pflasterungskosten beizutragen sich verpflichte, kein Hinderniß mehr entgegenstehe, sondern solche genehmigt sei, im andern Falle aber, daß Petenten mit ihrem Antrage abzuweisen und zur Tagesordnung übergegangen werde.“

Der Abgeordnete Dieke glaubt in Rücksicht auf die in der Petition angegebenen Gründe, dieselbe auf das Dringendste unterstützen zu müssen. Zur Begründung beruft er sich auf die hohen Beiträge, welche die Petenten zu dem Bezirksstraßenfond leisten.

Der Referent tritt dieser Anschauung entgegen, macht darauf aufmerksam, daß die Gemeinde selbst bereits früher die Pflasterung dadurch übernommen habe, daß sie den nöthigen Fond in den Etat für 1870 aufgenommen habe, die Straße habe sich bei einer seinerseits mit dem königlichen Regierungscommissar vor nicht langer Zeit vorgenommenen Besichtigung in einem sehr schlechten Zustande befunden und er könne nur die Annahme des Ausschuß-Antrages empfehlen.

Der Marschall bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Referat des IV. Ausschusses, betreffend den Antrag der Gemeinden Langerwehe, Nothberg und Gressenich auf Uebernahme der Straße von Langerwehe nach Kleinhan.

Straße von Langerwehe nach Kleinhan.

Referent: Abgeordneter Paulsen.

Der IV. Ausschuß beantragt mit Rücksicht auf den Umstand, daß mit der königlichen Regierung in Aachen wegen Uebernahme dieser Straße noch Verhandlungen schweben und es zudem nicht angänglich erscheint, einzelne zerstückelt gelegene Straßenstrecken zur Uebernahme auf den Bezirksstraßenbaufonds zu übernehmen, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Referat des II. Ausschusses, betreffend einen Antrag des Abgeordneten Bachem und Genossen, die Ausgleichung der Kriegskosten aus den Jahren 1870 und 1871.

Ausgleichung der
Kriegsleistungen aus
1870/71.

Referent: Abgeordneter Sahler.

Der II. Ausschuß empfiehlt dem hohen Hause beschließen zu wollen, an den Herrn Landtags-Marschall die Bitte zu richten, eine Auskunft über die Lage der Angelegenheit bei dem Herrn Ober-Präsidenten einzuholen, und dem hohen Hause noch während dieser Session Mittheilung darüber zu machen, falls bei der Kürze der Zeit, welche diese Session noch dauert, dies für jetzt noch möglich ist.

Der Abgeordnete Dieke macht darauf aufmerksam, daß im vorigen Jahre eine Commission gewählt worden ist, behufs Aufstellung der Grundsätze, nach welchen die Ausgleichung zu bewirken ist. Die Vertheilung habe sich aber, durch äußere Gründe veranlaßt, noch nicht ermöglichen lassen.

Der Abgeordnete Bachem hebt hervor, daß man sich in die Lage der kleinen Gemeinden versetzen müsse, die wegen dieser Kriegsleistungen häufig gezwungen gewesen, Schulden zu machen und denen es sehr darauf ankomme, zu wissen, daß die Sache in den Gang gebracht werde. Der Antrag sei nur gestellt worden, um den Gemeinden Auskunft über den Stand dieser Angelegenheit geben zu können. Der Referent bemerkt, daß durch die Annahme des Ausschuß-Antrages der Wunsch und der Zweck der Petenten erreicht werde.

Der Marschall schließt die Diskussion und bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Unterstützungsgesuch
des Barrier-Empfän-
gers Rosen zu
Unterbruch.

Referat des IV. Ausschusses betreffend den Antrag des Barrier-Empfängers Carl Rosen zu Unterbruch um Unterstützung.

Der Ausschuß beantragt, da die Lage der Verhältnisse und die Gründe der gestörten Communication nicht gehörig aufgeklärt sind, den Antrag vorläufig zurückzuweisen. Falls jedoch bei näherer Untersuchung der Königlichen Regierung und dem ständischen Commissar die Ueberzeugung werde, daß eine Unterstützung in der Billigkeit liege, so soll der ständische Commissar autorisirt werden, zu einer Unterstützung bis zu 50 Thalern seine Zustimmung zu geben.

Der Marschall bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und wird derselbe ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Unterstützung der
Gem. Monreal aus
Bezirksstraßenfonds.

Referat des IV. Ausschusses über ein Gesuch des Gemeinde-Vorstandes zu Monreal im Kreise Mayen um Bewilligung von Geldmitteln zum Ausbau der Cochem-Mayener Bezirksstraße. Referent Abgeordneter Mund.

Indem die in der Petition angeführten thatsächlichen Verhältnisse jeder anderweiten Beglaubigung entbehren, kann dem Gesuche schon deshalb nicht ohne Weiteres Folge gegeben werden, weil der Bezirksstraßenfonds nur ganz ausnahmsweise zum Umbau von Straßen in Anspruch genommen werden darf.

Der Ausschuß beehrt sich daher zu beantragen, daß es dem hohen Landtage gefallen möge, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Marschall bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und wird derselbe ohne Diskussion angenommen.

Wahl des Landes-
Directors.

Hierauf wird zu Nr. 7 der Tagesordnung, Wahl des besoldeten Landes-Directors übergegangen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

Der Marschall ernennt zu Scrutatoren die Abgeordneten Graf Wolff Metternich und Rautenstrauch.

Nachdem die Wahl durch Stimmzettel stattgefunden, theilt der Marschall mit, daß 74 Stimmzettel abgegeben sind, davon beträgt die absolute Majorität 38.

Es haben Stimmen erhalten: Graf Billers 40 Stimmen, der Ober-Bürgermeister Bachem 34 Stimmen.

Der Marschall erklärt, daß Graf Billers zum Landes-Direktor erwählt ist.

Die in Folge dieser Wahl angeregte Pensions-Frage, fährt der Marschall fort, werde eine besondere Berathung nothwendig machen und dürfte diese Frage ebenfalls dem I. Ausschusse zu zuweisen sein, um darüber dem Hause Bericht zu erstatten.

Abgeordneter Bremig glaubt, da hierin die Stellung eines Antrages liege, gegen die Verweigerung dieses Antrages an den Ausschuß protestiren zu müssen, indem am vergangenen Sonnabend der Termin für Einbringung von Anträgen abgelaufen sei.

Der Abgeordnete Freiherr von Solemacher bemerkt, daß in dem Pensionsreglement über die Anstellung von Beamten auf 6 Jahre Dienstzeit nichts enthalten, und daß es daher eines besondern Vertrags bedürfe, der im §. 3 des Pensionsreglements vorgesehen sei und dessen Vorbereitung am besten im Ausschusse stattfinden könne.

Der Abgeordnete Freiherr von Gehr-Schweppenbourg glaubt, daß in diesem Augenblicke eine Discussion nicht zulässig, nachdem der Marschall die Sache in den Ausschuß verwiesen habe.

Abgeordneter Bremig: Er müsse dabei stehen bleiben, daß ein solcher Antrag nach abgelaufener Frist nicht mehr dem Ausschuß überwiesen werden könne, da in der Ueberweisung ein Präjudiz dafür liege, daß der Antrag rite eingebracht sei.

Der Abgeordnete von Eynern bemerkt, daß es Sache des Verwaltungsrathes sei, diese Angelegenheit zu ordnen, denn man könne noch nicht wissen, ob der Gewählte diese Stelle übernehmen wolle.

Der Marschall erklärt, daß nach der Personenfrage, die erst jetzt entschieden sei, die Pensionsfrage zur Erledigung kommen müsse, diese aber gehöre ganz unzweifelhaft zu dem Anstellungsvertrage, womit der Ausschuß sich unbedingt zu befassen habe. Als ein besonderer Antrag könne dies nicht angesehen werden.

Abgeordneter Bremig: Die Wahl habe stattgefunden, ohne daß vorher ein Antrag auf Abschluß eines Vertrages gestellt worden sei. Wenn der Gewählte das Amt annehme, so stehe er unter dem Pensionsreglement und es sei dessen Sache, ob er sich unter das bestehende Pensionsreglement fügen wolle oder nicht, aber ein Antrag, der eine Abänderung des Pensionsreglements bezwecke, könne heute nicht mehr eingebracht und an den Ausschuß verwiesen werden.

Der Marschall bemerkt schließlich, daß er diesen Ausführungen beitreten würde, wenn in dem Pensionsreglement eine Bestimmung enthalten wäre über eine Anstellung auf einen Zeitraum von 6 Jahren. Da dieses aber nicht der Fall, so müsse eben, wenn es nicht in der Absicht liege, eine Unmöglichkeit schaffen zu wollen, eine Verständigung herbeigeführt werden auf Grund einer Verhandlung, die auch im Pensionsreglement vorgesehen ist. Ein besonderer Antrag liege nicht vor.

Der Abgeordnete von Gehr-Schweppenburg bemerkt, daß zur Ausführung der Wahl das Eingehen eines Vertragsverhältnisses gehöre. Die Wahl habe auf der Tagesordnung gestanden und da der Vertrag zur Ausführung des Beschlusses gehöre, müsse er auch abgeschlossen werden.

Der Abgeordnete Dieze stellt, um keinen Präcedenzfall zu schaffen, den Vermittelungsantrag, den Mitgliedern des I. Ausschusses als Commission ad hoc diese Frage zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

Nach einer weiteren Debatte, an der sich die Abgeordneten von Eynern, Fentges und Freiherr von Gehr theilnehmen, stellt der Abgeordnete Becker den Antrag, daß dem Provinzial-Verwaltungsrathe die weitere Verhandlung mit dem Gewählten überlassen werde.

Der Abgeordnete Bremig beantragt, seinen Antrag, der dahin geht, daß es nicht mehr an der Zeit sei, einen derartigen Antrag zum Abschlusse eines Vertrages an einen Ausschuß zu überweisen, zuerst zur Abstimmung zu bringen.

Der Marschall bringt den Antrag Bremig zur Abstimmung.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten Dieze gelangt hierauf zur Abstimmung und wird derselbe angenommen, wodurch der Antrag des Abgeordneten Becker erledigt ist.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung betrifft die Wahl der Civil-Mitglieder der Ober-Ersatz-Commissionen für die einzelnen Brigadebezirke.

Wahl der Civil-Mitglieder der Ober-Ersatz-Commissionen.

Als Scrutatoren fungiren die Abgeordneten Graf Wolff-Metternich und Kautenstrauch.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 28. Infanterie-Brigade, sind 61 Stimmzettel abgegeben.

Es sind gewählt als Mitglied:

Dr. **H a u ß m a n n** in Düsseldorf,
als Stellvertreter:

1. Dr. **J a n s e n**, Gutsbesitzer in Goch,
2. **Th. Pelizäus** zu Crefeld,
3. Gutsbesitzer **L i e v e n** zu Haus-Horst.

Für den Regierungsbezirk Aachen, 29. Infanterie-Brigade, sind 58 Stimmzettel abgegeben,
es sind gewählt als Mitglied:

Ober-Regierungsrath a. D. C l a e ß e n in Aachen,
als Stellvertreter:

1. **Jac. Jansen** zu Binsfeld,
2. **Baron von Sieberg** zu Eys,
3. **Leufen** zu Lindern.

Für den Regierungsbezirk Eöln, 30. Infanterie-Brigade, sind 60 Stimmzettel abgegeben,
es sind gewählt als Mitglied:

Pet. Jos. Constantin Schmitz zu Hennes,
als Stellvertreter:

1. **Carl Wachendorf**, Bürgermeister a. D. zu Bensberg,
2. **Krevel** zu Haus Zievel,
3. **Franz Broich** zu Buscherhof.

Für den Regierungsbezirk Coblenz 31. Infanterie-Brigade, sind 58 Stimmzettel abgegeben,
es sind gewählt als Mitglied:

Advokat-Anwalt Bremig in Coblenz,
als Stellvertreter:

1. **Beigeordneter Nieland** in Neuwied,
2. **Math. Jos. Kreuzberg** zu Ahrweiler,
3. **H. Trapp** zu Waldböckelheim.

Für den Regierungsbezirk Trier, 32. Infanterie-Brigade, sind 58 Stimmzettel abgegeben,
es sind gewählt als Mitglied:

A. Aldringen zu Trier,
als Stellvertreter:

1. **Joh. Pet. Limburg** in Wittburg,
2. **Julius Graß** zu Machern,
3. **Joh. Baptist Neusch** aus Lebach.

Der **Marſchall** erklärt die vorgenommene Wahl für perfect, ſchließt hierauf die Sitzung
und beraumt die nächste auf Donnerstag Vormittags 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Der Landtags-Marschall:
Wilhelm, Fürst zu Wied.

Fünfte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 8. April 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der 4. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer fungirt in der heutigen Sitzung der Abg. Graf v. Mirbach-Harff.

Der Marschall theilt mit, daß in den Räumen des I., II. und III. Ausschusses die Pläne zum neuen Ständehause für die Mitglieder des Provinzial-Landtages ausgestellt sind; 2., daß die Diäten und Reisekosten der Abgeordneten Freitag Vormittag in dem Secretariate erhoben werden können und daß der Schluß der Session morgen um 12 Uhr erfolgen werde.

Geschäftliches.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Abgeordnete Bremig erstattet ein mündliches Referat des II. Ausschusses über einen Bericht der Königl. Regierung zu Trier, betreffend Unterstützungen aus dem Grundsteuer-Remissionsfonds.

Grundsteuer-
Deckungsfonds.

Im letzten Landtage sei von der Königl. Staatsregierung ein Nachweis über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds für die Jahre 1871, 1872 und 1873 vorgelegt worden. Der damalige I. Ausschuß habe in seinem Referat eine Art Rüge gegen die Königl. Regierung zu Trier ausgesprochen, welche, abweichend von den übrigen Regierungen, der Art verfahren ist, daß die Zahlungsanweisungen in den letzten 3 Jahren größtentheils nur an einem jährlichen Termine erledigt worden sind, wodurch der Uebelstand eingetreten, daß die Antragsteller meistens sehr lange und in vielen Fällen ein ganzes Jahr hindurch auf ihre Unterstützung warten mußten.

Der sich hieran anschließende Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den Wunsch aussprechen, daß der Herr Ober-Präsident geneigtest dahin wirken möge, die Regierung zu Trier für die Zukunft zu einer beschleunigteren Erledigung der Zahlungen zu veranlassen“, ist von Seiten des Herrn Landtags-Commissars der Königl. Regierung zu Trier mitgetheilt worden und diese hat unterm 7. September 1874 folgende Erwiderung an den Herrn Ober-Präsidenten ergehen lassen:

„Bei dieser Gelegenheit verfehlen wir nicht, Euer Hochwohlgeboren mit Bezug auf den verehrlichen Erlaß vom 5. Juni cr. L. E. Nr. 87, gemäß welchem der Provinzial-Landtag bei Prüfung der Verwendungs-Nachweisung des Grundsteuer-Deckungsfonds pro 1871/73 sich bewogen gefunden hat, eine raschere Erledigung der Unterstützungsgesuche resp. eine raschere Zahlungsanweisung der Unterstützungen anzuempfehlen, da in den gedachten Jahrgängen viele Unterstützungsgesuche länger als ein Jahr auf Erledigung hätten warten müssen, wodurch die dann erst gewährten Unterstützungen den größten Theil ihres Werthes verloren hätten, Folgendes ehrerbietigst vorzutragen:

Nach §. 25 der Allerhöchsten Anweisung über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds vom 21. Januar 1839 ist die Verfügung in Betreff der Unterstützungsgesuche in der Regel bis zum Jahreschlusse anzusetzen und erst dann, nach Anweisung aller als begründet

anerkannten Steuernachlässe, eine Nachweisung jener Gesuche für den ganzen Regierungsbezirk zusammenzustellen, vor dem Jahreschlusse sind aber Unterstützungen nur dann anzuweisen, wenn die Dringlichkeit des Falles schleunige Hülfe erfordert, und wenn sich mit Sicherheit übersehen läßt, daß die in Betreff des verwendbaren Theils des Deckungsfonds festgesetzten Grenzen dadurch nicht überschritten werden. Unter Jahresabschluß ist nun aber wohl unzweifelhaft der Jahres Kassen = Abschluß zu verstehen, und es dürfte daher unseres Erachtens umsomehr unzulässig sein, vor diesem Termine eine allgemeine Berücksichtigung der im vorhergegangenen Jahre eingereichten Unterstützungsgesuche eintreten zu lassen, als ja auch die im Laufe des Monats Dezember jeden Jahres vorgekommenen Unglücksfälle bei dieser Vertheilung noch Berücksichtigung finden müssen.

Indem wir Euer Hochwohlgeboren ehrerbietigst anheimstellen, dem nächsten Provinzial-Landtage bei Vorlage der Verwendungs-Nachweisungen dieserhalb eine erläuternde Mittheilung hochgeneigtest zugehen lassen zu wollen, erlauben wir uns gehorfsamt zu bemerken, daß einerseits bisher schon in dringlichen Fällen Unterstützungen vor dem Jahreschlusse von uns gewährt worden sind, anderseits aber wir Vorkehrung dahin getroffen haben, daß künftig die Unterstützungen möglichst bald nach dem Jahresabschlusse zur Zahlungsanweisung gelangen.“

Dieses Schriftstück, bemerkt der Referent, ist dem Herrn Marschall zur Mittheilung an das hohe Haus zugegangen. Der Ausschuß war der Meinung, daß es nur der Verlesung des Schriftstückes bedürfe, um die Sache als erledigt zu betrachten.

Der Marschall erklärt, nachdem das Haus Kenntniß hiervon genommen und kein Widerspruch sich erhoben hat, die Angelegenheit für erledigt.

Derselbe Referent erstattet den Bericht des II. Ausschusses über eine Petition des Hofbildhauers Gilli in Berlin, um Nachbewilligung eines Betrages von 1222 Thlr. 12 Sgr. 6 Pfg. für die Anfertigung des Grab-Denkmal's des verstorbenen Ober-Präsidenten v. Pommer-Esche auf dem Kirchhofe zu Coblenz.

Der II. Ausschuß, von der Ansicht ausgehend, daß, wenn der Petent wirklich aus den angeführten Gründen eine Mehraufwendung über den stipulirten Betrag gemacht habe, ihm dafür aus Billigkeitsrückichten eine Entschädigung zu gewähren sei, daß aber bis jetzt noch nicht genügendes Material vorliege, um die Höhe der Entschädigung zu bestimmen, erlaubt sich deshalb dem hohen Landtage vorzuschlagen, dem Provinzial-Verwaltungsrathe einen Credit von 1222 Thlrn. 12 Sgr. 6 Pfg. zur Verfügung zu stellen, um denselben nach näherer Prüfung der Petition des *ic.* Gilli und nach Erkenntniß der Begründung derselben zur Schadloshaltung des *ic.* Gilli zu verwenden.

Der Marschall stellt den Antrag zur Diskussion.

Der Abgeordnete Münster erklärt sich gegen den Antrag.

Der Abgeordnete Dieze hält es der Würde des Gegenstandes wie der Würde des Hauses entsprechend, über den Gegenstand nicht zu discutiren und dem Antrage des Ausschusses beizutreten.

Der Referent bemerkt, daß leider erst im Laufe des gestrigen Tages das vollständige Material über die wirklichen Verwendungen eingegangen und daß bei der Kürze der Zeit es nicht möglich gewesen sei, eine übersichtliche Zusammenstellung anzufertigen. Deshalb habe der Ausschuß geglaubt, daß es sich empfehlen dürfte, zu beantragen, dem Provinzial-Verwaltungsrathe einen Credit im Betrage von 1222 Thlr. 12 Sgr. 6 Pfg. zur eventuellen Verwendung zu stellen.

Der Abgeordnete Bentges erklärt sich für den Antrag des Ausschusses, indem man an den Kostenaufschlag eines Künstlers nicht denselben Maßstab anlegen könne, wie bei einem Handwerker.

Kosten
des Denkmals für
den verstorbenen
Ober-Präsidenten
von Pommer-Esche.

Der Marschall bringt den Antrag zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Referat des I. Ausschusses als einer Commission ad hoc, betreffend die mit dem Grafen von Billers einzuleitenden Verhandlungen.

Dienstverhältnisse
des gewählten
Landes-Directors.

Der Referent, Abgeordnete Dieze, bemerkt, daß die Commission nach eingehender Prüfung dieser Angelegenheit zu folgendem Resultat gelangt sei:

In Erwägung, daß der Landes-Director auf Zeit und zwar auf 6 Jahre gewählt ist, daß aber das Regulativ über die Pensionirung der provincialständischen Beamten von 1874 §. 3 al. 2 nicht von einer Pensions-Ansprüche gewährenden Minimal-Dienstzeit von 6 Jahren spricht, daß daher von der in al. 1 des §. 3 gegebenen Befugniß, die Pensions-Verhältnisse durch Vertrag zu reguliren, Gebrauch gemacht werden muß, daß dies umsomehr geboten erscheint, als der Erwählte Pensions-Ansprüche dem Staate gegenüber erworben hat, welche nach Ansicht der Commission die Provinz nicht übernehmen kann, hat dieselbe beschlossen:

bei dem hohen Landtage zu beantragen, daß drei Mitglieder als Vertrauensmänner des Landtages erwählt werden möchten, um bei der hohen Staats-Regierung zu erwirken, daß dieselbe es übernehme, dem gewählten Landes-Director bei seiner event. Pensionirung einen möglichst hohen Betrag der erworbenen Staats-Pension zu gewähren, daß aber keinesfalls die Provinz in die Lage gebracht werden solle, einen höheren Pensions-Antheil als ein Viertel des für den Landes-Director festgestellten Gehaltes unter entsprechender Berücksichtigung der Mieths-Entschädigung für die Dienstwohnung übernehmen zu müssen, daß darnach die Provinz, da das Gehalt 12,000 Mark und die Mieths-Entschädigung 4000 Mark beträgt, nach 6jähriger Dienstzeit eine jährliche Pension von viertausend Mark zu zahlen habe, mit der Maaßgabe, daß, wenn die Pensionirung im ersten Jahre eintritt, von dieser Summe ein Sechstel, im zweiten Jahre zwei Sechstel zc. gewährt werden soll. Auf Grund dieser Stipulationen, sofern dieselben von der Staatsregierung und dem Grafen von Billers angenommen werden, erhält der Provinzial-Verwaltungsrath den Auftrag, den Anstellungs-Vertrag mit dem Grafen von Billers abzuschließen. Möchte gegen das Erwarten der Stände der Rheinprovinz die hohe Staatsregierung nicht darauf eingehen, dem Herrn Grafen von Billers seine im Staatsdienste erworbene Pensions-Ansprüche zu erhalten, so soll dieselbe ersucht werden, den Grafen von Billers auf 6 Jahre als Landes-Direktor der Rheinprovinz zu committiren, während welcher Zeit die Pensions-Ansprüche an den Staat ruhen, und das von der Provinz zu gewährende Gehalt incl. obenerwähnter Pensions-Verpflichtung der Provinz für diese Zeit an deren Stelle tritt.

Der Referent theilt noch mit, daß der Landtags-Marschall, der Vice-Marschall Frhr. v. Geyr und er selbst in der Lage sein würden, in Berlin die Punctionen darüber zu vereinbaren.

Der Marschall eröffnet über die in dem Referate niedergelegten Anträge die General-Diskussion und da Niemand das Wort dazu verlangt, die Spezial-Diskussion über die einzelnen Anträge.

Der erste Antrag geht dahin, daß die Provinz die Pensions-Ansprüche des Gewählten an den Staat nicht übernehmen wolle.

Der Antrag wird ohne Diskussion genehmigt.

Der zweite Antrag lautet: Dem Gewählten nach sechsjähriger Dienstzeit im Falle eintretender Dienstunfähigkeit oder nächsterfolgender Wiederwahl eine Pension von 4000 Mark zu gewähren, mit der Maaßgabe, daß, wenn die Pensionirung im ersten Jahre eintritt, von dieser Summe ein Sechstel, im zweiten Jahre zwei Sechstel zc. gewährt werden sollen.

Der Antrag wird ohne Diskussion genehmigt.

Der dritte Antrag lautet: Drei Vertrauensmitglieder zu ernennen, die in Berlin mit der Staatsregierung darüber verhandeln, daß Seitens derselben ein möglichst hoher Betrag der erworbenen Staats-Pension dem Gewählten gewährt werde.

Dieser Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Der vierte Antrag lautet: im Falle der Nichtannahme dieser Vorschläge sollen die Vertrauensmänner die hohe Staatsregierung ersuchen, den Grafen von Billers auf 6 Jahre als Landes-Director der Rheinprovinz zu committiren, während welcher Zeit die Pensionsansprüche des Gewählten an den Staat ruhen würden.

Der Marschall stellt den Antrag zur Diskussion.

Der Abgeordnete Freiherr von Geyr-Schweppenburg bemerkt, in dem Antrage scheine eine Lücke zu sein, denn für den Fall, daß der Vertrag mit dem Grafen von Billers nicht zu Stande käme, sei die gestern vollzogene Wahl nicht perfect und um ein Chaos zu verhindern, sei hier beantragt, die Staatsregierung möge andernfalls den Grafen Billers auf 6 Jahre als Landes-Director committiren. Es könne aber der Fall eintreten, daß Graf Billers ein solches Commissorium nicht annimmt oder auch daß die Staatsregierung auf diesen Vorschlag nicht eingeht. Er schlage deshalb vor, event. von der hohen Staatsregierung einen commissarischen Landes-Director, womöglich den Grafen Billers, zu erbitten.

Der Referent erklärt, allen Eventualitäten könne man nicht begegnen. Es würde dann am Ende Nichts anderes übrig bleiben, als zu beantragen, einen neuen Landtag einzuberufen.

Abgeordneter Freiherr Geyr von Schweppenburg: Gerade dies sei es, was er als zu kostspielig vermieden haben möchte. Da sein Antrag Widerspruch erfahren habe, so bemerke er, daß derselbe wesentlich verschieden sei, von dem gestern abgelehnten Antrag Dieze, denn der Landtag habe von dem Rechte der Wahl Gebrauch gemacht und werde davon wieder Gebrauch machen, sobald es nöthig sei. Uebrigens wolle er seinen Antrag nicht aufrecht erhalten und constatare nur, daß er davor gewarnt habe, weitere Eventualitäten unberücksichtigt zu lassen.

Der Abgeordnete Gynnich bemerkt, daß auch 3. B. der Todesfall eintreten könne, wodurch der Landtag in dieselbe Lage versetzt würde, eine Wahl wieder vorzunehmen.

Der Referent erklärt, daß die Vorschläge so weit als möglich erschöpfend seien, in letzter Instanz bleibe immer übrig, um Einberufung eines neuen Landtages zu bitten.

Der Abgeordnete von Gynern weist darauf hin, daß der Provinzial-Verwaltungsrath in Abwesenheit des Landtages die Provinz nach allen Richtungen hin, zu vertreten habe und er finde, daß dessen Thätigkeit hier auf ein Minimum reduziert sei.

Der Referent erwiedert, daß die in Berlin von den Vertrauensmännern geführten Verhandlungen dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Ausarbeitung eines Vertrages mit dem Grafen Billers übermittelt werden würden.

Abgeordneter von Gynern: Wenn der Verwaltungsrath dieses Commissorium vervollständigen wolle, so dürfte ihm die Berechtigung dazu wohl nicht abzuspochen sein.

Der Marschall schließt die Diskussion und bringt den Antrag Nr. 4 zur Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig genehmigt und damit die sämtlichen Anträge der Commission.

Derselbe Referent erstattet das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Wahl eines Civil-Mitgliedes, beziehungsweise eines ersten, zweiten und dritten Stellvertreters zu den Ober-Ersatz-Commissionen der einzelnen Brigadebezirke, 2) über die Feststellung der Auslagen dieser Mitglieder auf ihren Dienstreisen und 3. die Aufbringung dieser Kosten.

Der Punkt 1 ist durch die gestern vollzogene Wahl erledigt.

Der Ausschuss beantragt: ad 2. Als Vergütung für die Auslagen dieselben Tagegelde und dieselbe Vergütung für Reisekosten zu bewilligen, welche die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungs Rathes als Diäten erhalten.

Der Marschall eröffnet die Diskussion hierüber.

Der Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Zu Punkt 3 beantragt der Ausschuss, diese Kosten, welche sich für die 5 Brigadebezirke der Provinz auf ca. 5000 Mark (für 60 Aushebungs- incl. 10 Reisetage) belaufen mögen, im Verhältniß des Betrages der Besteuerung an direkten Staatssteuern, excl. der Haussteuer auf die einzelnen Kreise der Provinz umzulegen.

Der Marschall eröffnet über diesen Antrag die Diskussion.

Der Antrag wird ohne Diskussion einstimmig genehmigt.

Der Abgeordnete Schröder verliest eine Adresse an Se. Majestät den Kaiser und König, betreffend die Wahl des Grafen Billers als Landes-Director.

Geschäftliches.

Die Adresse wird genehmigt.

Referat des I. Ausschusses, betreffend den Bericht des Provinzial-Verwaltungs Rathes über die Ergebnisse der provinzialständischen Verwaltung. Referent: Abgeordneter Schröder.

Der I. Ausschuss hat den Bericht des Provinzial-Verwaltungs Rathes über die Ergebnisse der provinzialständischen Verwaltung einer Prüfung unterzogen und nur bezüglich der Instructionen für die Vorsteher der Rhein. Provinzial-Taubstumm-Anstalten es angemessen erachtet in den §§. 1, 2, 3 und 18 an Stelle des Wortes „Provinzial-Verwaltungsrath“ zu setzen „Landes-Direktor“ und in §. 4 al. 2 statt: „Die Genehmigung des Provinzial-Verwaltungs Rathes einzuholen“ zu setzen „durch Vermittlung des Landes-Directors ist die Genehmigung des Provinzial-Verwaltungs Rathes einzuholen.“

Der Marschall eröffnet nach Verlesung der betreffenden §. hierüber die Diskussion und es entspann sich eine Debatte darüber, ob Aenderungen der verschiedenen Reglements für die provinziellen Anstalten nicht erst nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungs Rathes bestimmt werden könnten. Es sprechen hierzu die Herren Frhr. v. Geyr, Bremig, Frhr. v. Solemacher, Horst, v. Eynern, Zentges, Münster, v. Heister und der Referent. Namentlich hielten die Mitglieder des Verwaltungs Rathes an dem Standpunkte fest, daß im Interesse der Verwaltung der Landtag nicht über derartige Angelegenheiten entscheiden möge, bevor der Verwaltungsrath gehört sei.

Der Marschall schließt darauf die Debatte und der Antrag des Ausschusses, obige Aenderungen dem Verwaltungsrathe zu empfehlen, wird angenommen.

Referat des II. Ausschusses, betreffend den Antrag der Gemeinde Ehrenfeld um Aufnahme in den Verband der Städte. Referent Abgeordneter Horst.

Gemeinde Ehrenfeld.
Verleihung
der
Städte-Ordnung.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin, Se. Majestät den Kaiser und König unterthänigst zu bitten, die Gemeinde Ehrenfeld in den ständischen Verband der Städte aufnehmen zu wollen.

Der Antrag wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Der Referent verliest hierauf eine diesen Gegenstand betreffende Adresse an Se. Majestät den Kaiser und König und wird dieselbe genehmigt.

Referat des II. Ausschusses über eine Petition verschiedener Einwohner von Rath, Stockum, Lohhausen und Eckamp im Landkreise Düsseldorf, betreffend die Ausgleichung der Einquartierungskosten im Frieden innerhalb der Provinz. Referent Abgeordneter v. Heister.

Petition
auf Ausgleichung der
Einquartierungskosten
im Frieden.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es vorläufig zur Entscheidung einer so wichtigen Frage gänzlich an dem erforderlichen Material fehle, daß dieselbe auch nicht dringend sei und empfiehlt deßhalb der hohen Ständeversammlung:

„Dieselbe wolle den Provinzial-Verwaltungsrath mit der Instruction der quest. Angelegenheit beauftragen, und demselben aufgeben, dem nächsten Landtage das gesammte Material zur Beschlußfassung darüber zu unterbreiten, ob und eventuell in welcher Weise den Wünschen der Petenten entsprochen werden könne.

Der Antrag wird ohne Diskussion einstimmig genehmigt.

Der Marschall erklärt die Tagesordnung für erschöpft, schließt die Sitzung und beraumt die letzte auf Freitag Vormittag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr).

Der Landtags-Marschall:

Wilhelm Fürst zu Wied.

Sechste Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 9. April 1875.

Das Protokoll der fünften Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll für die heutige Sitzung führt der Abgeordnete Graf v. Mirbach-Harff.

Geschäftliches.

Der Marschall macht die Mittheilung, daß der Economie-Ausschuß für das Bureau- und Dienstpersonal des Landtages eine Gratification im Betrage von 233 Thln. oder 699 Mark beantragt habe und trägt der III. Ausschuß auf Bewilligung zu obigem Zwecke an.

Die Genehmigung wird ertheilt.

Ergänzungs-Wahl
zum
Provinzial-
Verwaltungs-Rathe.

Der zweite und letzte Gegenstand der Tagesordnung betrifft die Wahl eines Mitgliedes für den Provinzial-Verwaltungsrath an Stelle des verstorbenen Mitgliedes, Bürgermeister Schult.

Der Marschall bemerkt, daß das zu wählende Mitglied aus der Zahl der Abgeordneten oder Stellvertreter des 4. Standes des Regierungsbezirks Köln sein müsse. Die Wahl sei in früheren Jahren durch Acclamation erfolgt, und er bitte, Vorschläge zu machen.

Der Abgeordnete Graf von Nesselrode schlägt Herrn Horster vor.

Der Marschall erklärt, daß im Falle eines Widerspruchs die Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen habe.

Es erhebt sich Widerspruch gegen die Wahl per Acclamation und wird daher die Wahl durch Stimmzettel vollzogen.

Der Marschall ernennt zu Scrutatoren die Abgeordneten Freiherr v. Schell und v. Bönninghausen.

Der Marschall theilt nach vollzogener Wahl das Resultat mit.

Es sind 68 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität beträgt 35 Stimmen.

Herr Horster hat 35 Stimmen erhalten und ist sonach als Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths gewählt. Derselbe erklärt auf die Frage des Marschalls, daß er die Wahl annehme.

Der Marschall erklärt hiermit die Geschäfte des Landtages für beendet.

Ehe ich aber die letzte Sitzung dieser Session schließe, fährt der Marschall fort, möchte ich Ihnen noch meinen tiefgefühltesten Dank aussprechen für Ihr Vertrauen, welches Sie mir geschenkt haben, und ich möchte hinzufügen, daß, wie auch die Zukunft unserer Provinz sich gestalten möge, ich immer eine angenehme Erinnerung an diese Tage behalten werde, welche ich in dieser Stellung mit Ihnen verlebt habe; ich danke Ihnen nochmals für das Vertrauen und insbesondere für die große Rücksicht, welche Sie mir haben zu Theil werden lassen. Schluß der Session.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Gehr-Schweppenburg nimmt das Wort und glaubt im Sinne aller Anwesenden zu sprechen, wenn er dieselben bitte, dem Herrn Marschall für seine gewandte und unparteiische Führung der Geschäfte, durch Erheben von den Sitzen den Dank auszusprechen. (Die Versammlung erhebt sich von ihren Sitzen.)

Um 12 Uhr trat der Königl. Landtags-Commissar, geleitet von einer Deputation, in den Saal und hielt folgende Ansprache an die Versammlung:

„Meine hochgeehrte Herren!

Die Sitzung des Provinzial-Landtages, zu welcher Sie diesmal versammelt gewesen sind hatte nur eine sehr beschränkte Dauer, sie hatte aber ihre hohe Bedeutung durch die Wichtigkeit der Gegenstände, mit denen Sie beschäftigt waren.

Sie haben zunächst eine Abänderung des Allerhöchsten Reglements über die Organisation Ihrer provincialständischen Verwaltung beschlossen, welche durch die inzwischen eingetretenen veränderten Umstände, deren ich in meinen Eröffnungsworten gedachte, nothwendig geworden war. Sie haben anknüpfend daran die Wahl eines Landes-Directors zur oberen Leitung Ihrer provincialständischen Verwaltung vollzogen.

Ich erkenne hierin einen sehr erheblichen Fortschritt, von dem ich mir die günstigsten Erfolge für die Entwicklung unserer provinziellen Angelegenheiten verspreche, und ich würde das Ergebniß Ihrer Wahl mit vollster Freude begrüßen, wenn es einen reinen und vollständigen Abschluß gefunden hätte. Sie haben aber die Nothwendigkeit weiterer Verhandlungen übrig gelassen, deren Ergebniß nicht mehr von Ihnen abhängt, und welches ich Ihnen in bestimmte Aussicht zu stellen leider nicht ermächtigt bin. Gewiß würden Sie mit mir auf das lebhafteste beklagen, wenn die Ausführung der neuen Organisation, die Sie in richtiger Würdigung der Lage und in vollster Uebereinstimmung mit der Königl. Staats-Regierung beschlossen haben, obgleich jetzt dem Ziele so nahe, dennoch eine nachtheilige Verzögerung erleiden sollte.

Die übrigen Gegenstände Ihrer Berathungen, mit denen Sie neben der wichtigen Organisations- und Wahlfrage sich zu beschäftigen hatten, haben Sie mit dem eingehenden Verständniß welches Ihre Verhandlung jederzeit auszeichnet, erledigt.

Ich kann von Ihnen, hochgeehrte Herren, nicht Abschied nehmen, ohne Ihnen meinen Dank auszusprechen, für das vertrauensvolle Entgegenkommen, welches Sie mir auch bei dieser Gelegenheit wiederum bewiesen haben. Bewahren Sie mir dies so werthvolle Vertrauen und rechnen Sie Ihrerseits auf meine bereitwilligste Unterstützung.

Möge unseren gemeinsamen Bestrebungen es gelingen, zum Wohle unserer theuern Provinz beizutragen und den auf diesen Zweck gerichteten erhabenen Intentionen unseres Allergnädigsten Kaisers und Königs, soweit wir es mit unseren Kräften irgendwie vermögen, zu entsprechen.

Hiermit erkläre ich im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs den 23. Rheinischen Provinzial-Landtag für geschlossen.“

Nachdem der Herr Landtags-Commissar den Landtag geschlossen hatte, brachte der Marschall ein dreimaliges Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Der Landtags-Marschall:

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Anlagen.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and ghosting.

Einige wenige Zeilen von handschriftlichem Text, ebenfalls schwer lesbar.

Einige wenige Zeilen von handschriftlichem Text, ebenfalls schwer lesbar.

regoln

Bericht

Über die Tätigkeit der Landesbibliothek Düsseldorf

I. Schlußbemerkung

Die Landesbibliothek Düsseldorf hat während des Jahres 1924...

Der im Laufe des Jahres 1924 eingetragene Bestand an Büchern...

Unter Berücksichtigung der im Laufe des Jahres 1924...

Am 31. Dezember 1924 betrug der Bestand an Büchern...

Der Bestand an Zeitschriften betrug am 31. Dezember 1924...

Der Bestand an Karten und Plänen betrug am 31. Dezember 1924...

Der Bestand an Musikalien betrug am 31. Dezember 1924...

Der Bestand an Sonderdrucken betrug am 31. Dezember 1924...

Der Bestand an Handschriften betrug am 31. Dezember 1924...

Der Bestand an Druckwerken betrug am 31. Dezember 1924...

Bericht

des

Rheinischen Provinzial-Verwaltungsraths über die Ergebnisse der provinzialständischen Verwaltung.

Nach Vorschrift des §. 3 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (G. S. 469) beehren wir uns dem Provinzial-Landtage im Anschlusse an unseren letzten Bericht vom 20. Mai 1874 den nachstehenden Verwaltungsbericht zu erstatten:

I. Centralverwaltung.

Die Provinzial-Verwaltung hat zunächst eines schweren Verlustes zu gedenken.

Am 30. Dezember v. J. verschied nach längerem schmerzlichen Leiden im Alter von 72 Jahren der Landtags-Marschall und Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths, Hauptmann der Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels, Königl. Kammerherr und Schloßhauptmann von Benrath, Landrath a. D. Freiherr Raik von Freng-Garrath.

Seltene Vorzüge des Geistes und Herzens haben den Verstorbenen ausgezeichnet und zu der Stellung befähigt, in der er sich ein dauerndes, ehrenvolles Andenken begründet hat.

Nach dem Tode des Landtags-Marschalls trat an den Vice-Landtags-Marschall nach den Bestimmungen der Verwaltungs-Organisation die Verpflichtung heran, sich der obern Leitung der gesammten provinzialständischen Verwaltung zu unterziehen. Derselbe gab in der Sitzung vom 14. Januar ex. die Erklärung ab: Die laufenden Geschäfte würden durch den Oberbeamten im Allgemeinen, wie bisher, erledigt werden; derselbe werde „im Auftrage“ die Schriftstücke zeichnen. Alle Berichte und Eingaben an die Behörden dagegen werde der Vorsitzende selbst zeichnen, ebenso behalte er sich vor, bei allen außergewöhnlichen Gegenständen und solchen von erheblicher Bedeutung selbst die Entscheidung zu treffen und zu bestimmen, ob er die Schriftstücke zeichnen wolle oder nicht. In diesen Fällen habe der Oberbeamte ihm schriftlich oder mündlich, je nach Lage der Sache, Vortrag zu halten und seine Bestimmung einzuholen.

Der Herr Vorsitzende brachte weiter zum Vortrage, daß durch das erfolgte Hinscheiden des Landtags-Marschalls, Freiherrn Raik von Freng, die Provinzial-Verwaltung in Verhältnisse getreten sei, deren baldige Beseitigung dringend geboten erscheine. Der Landtags-Marschall sei der

Träger der ganzen ständischen Verwaltung, nach §. 4 des Regulativs vom 27. September 1871 vertrete er, oder in seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht, er verhandele Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führe den Schriftwechsel und zeichne alle Schriftstücke, führe den Vorsitz im Provinzial-Verwaltungsrathe u. s. w.; die ganze Verwaltung werde in seinem Namen und unter seiner Verantwortlichkeit geführt. Bei der großen Ausdehnung, welche die Provinzial-Verwaltung in den letzten Jahren genommen habe, werde hiernach nothwendig vorausgesetzt, daß der Landtags-Marschall in der Lage sei, seine ganze Zeit und Thätigkeit auf die Provinzial-Verwaltung verwenden zu können.

Nun liege es aber schon in der Natur der Sache, daß die beiden so verschiedenen Funktionen:

„den Vorsitz auf dem Landtage zu führen, welcher durch die Gnade Seiner Majestät des Königs dem Landtags-Marschalle übertragen werde“ und

„der oberen Leitung der Provinzial-Geschäfte in der angegebenen Weise während der Dauer des ganzen Jahres sich zu unterziehen“

nur in seltenen Fällen bei derselben Person sich vereinigen ließen; — um so mehr werde dies der Fall sein, wenn der Landtags-Marschall nicht an dem Orte wohne, in dem die Centralverwaltung ihren Sitz habe. Die obere Leitung der ausgedehnten Provinzial-Verwaltung mache es unerläßlich, daß der Landtags-Marschall von allen Vorkommnissen immerfort in Kenntniß sei, daß er vollständig alle Maßregeln übersehe, welche zu treffen seien, und daß keine irgend wichtige Maßregel ohne seine Entscheidung getroffen werde. Einem Marschalle, welcher entfernt von dem Sitze der Verwaltung wohne, sei dieses aller Alles unmöglich und in dem letzteren Falle werde Jeder Bedenken tragen, die Verantwortlichkeit für die richtige Leitung der Provinzial-Verwaltung zu übernehmen, während er nicht in der Lage sei, allen Anforderungen dafür zu genügen.

Bei dem jüngst verstorbenen Landtags-Marschalle hätten sich alle Vorbedingungen in glücklicher Vereinigung gefunden. Er habe seinen Wohnsitz in Düsseldorf, dem Sitze der Verwaltung gehabt, er wäre in jeder Beziehung zur Leitung der Geschäfte befähigt und in der Lage gewesen, seine ganze Zeit diesem wichtigen Gegenstande widmen zu können. Seit dem Tode desselben habe sich dieses geändert, er, der Stellvertreter des Marschalls, wohne in Aachen, also weit von dem Sitze der Verwaltung entfernt, seine leidende Gesundheit, verbunden mit seinem vorgerückten Alter mache es ihm unmöglich, häufige Reisen von Aachen nach Düsseldorf zu machen und wenn er auch in der Lage wäre, in einzelnen Verhinderungsfällen den Landtags-Marschall vertreten zu können, so sehe er sich doch in seinem Gewissen verpflichtet, die Erklärung abzugeben, daß es ihm unter diesen Umständen nicht möglich sei, dauernd denjenigen Anforderungen zu genügen, welche an die regelmäßige, fortlaufende obere Leitung der Provinzial-Geschäfte nothwendig gestellt werden müßten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath konnte unter Erwägung dieser Verhältnisse sich der Erkenntniß nicht verschließen, daß es dringend nothwendig sei, den Landtags-Marschall resp. dessen Stellvertreter von denjenigen Obliegenheiten zu entbinden, oder jedenfalls doch dieselben zu modifiziren, welche ihm das Regulativ vom 27. September 1871 auferlegt und für die obere Leitung der Provinzial-Geschäfte eine höhere Beamtenstelle zu creiren, deren Inhaber verpflichtet ist, seinen Wohnsitz am Sitze der Centralverwaltung zu nehmen und seine ganze Zeit und Thätigkeit dieser Verwaltung zu widmen. Der Provinzial-Verwaltungsrath beschloß daher

„an die hohe Staatsregierung den Antrag zu stellen, zum Zwecke der Wahl eines Landes-Directors baldmöglichst den Provinzial-Landtag zusammen berufen zu wollen,“ und beauftragte den Herrn Vorsitzenden mit der Ausführung dieses Beschlusses.

Dem hohen Landtage wird zu dem Ende eine besondere Vorlage, Behufs Abänderung des §. 4 des mitteltst Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1871 (G. S. S. 469) genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz durch einen Nachtrag und behufs Wahl eines besoldeten Landes-Directors zur Beforgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wiederholt zur Beschlußfassung unterbreitet werden. Ebenso werden dem hohen Landtage über die hierdurch bedingten Aenderungen in der Geschäftsordnung des Provinzial-Verwaltungsraths und über die Geschäftsführung durch den Landes-Director und die ihm zugeordneten oberen Beamten besondere Vorlagen zugehen.

Am 16. Juli pr. verschied das Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths, Bürgermeister und Gutsbesitzer Schult zu Glessen; die entstandene Lücke wird durch eine vorzunehmende Neuwahl auszufüllen sein.

Während der Berichtsperiode hat die provinzialständische Verwaltung eine neue Erweiterung dadurch erfahren, daß das vom hohen Landtage in der Plenarsitzung vom 30. Mai 1874 berathene und angenommene Reglement, betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstumm-Anstalten zu Brühl, Kempen, Mors und Remmied in die ständische Verwaltung und deren Leitung und Verwaltung unterm 8. Juli 1874 die Genehmigung der Herrn Ressortminister gefunden hat und der Verwaltungsübergang in dem von dem Herrn Ober-Präsidenten festgesetzten Termin am 1. September v. J. stattfand.

Ueber die Resultate der Verwaltung der Anstalten werden wir weiter unten in besonderem Abschnitte berichten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat seine Geschäfte während der Berichtsperiode in collegialischen Berathungen und Beschlußfassungen in 8 Sitzungen erledigt.

Außer den in Plenarsitzungen, Commissionsconferenzen und sonstigen mündlichen Verhandlungen und bei Anstaltsrevisionen erledigten Geschäftsgegenständen sind in dem abgelaufenen Jahre 1874 bei der Centralverwaltung 11,450 Geschäftseingänge zur schriftlichen Verhandlung und Bearbeitung gelangt.

Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Allerh. Ordre vom 4. November pr. auf den von uns durch Vermittelung des Herrn Oberpräsidenten gestellten Antrag zu genehmigen geruht, daß der dem Landtags-Marschalle der Rheinprovinz beigeordnete obere Beamte den Titel „Provinzial-Rath“ führen dürfe.

Dem gesteigerten Geschäftsumfange entsprechend, hat eine Vermehrung des Beamtenpersonals bei der Centralstelle dahin stattgefunden, daß in die im Etat der provinzialständischen Centralverwaltung vorgesehene erste Secretariats-Assistentenstelle der seitherige Canzlist Müller, in die zweite Assistentenstelle der seitherige Canzlist Laesberg, in die hierdurch erledigten beiden etatsmäßigen Canzlistenstellen die seitherigen Diätare Schröder und Weitgand, definitiv ernannt, und an Stelle der letzteren zwei versorgungsberechtigte Militärämwärter zur Beschäftigung als Diätarien einberufen worden sind. Eine definitive Wiederbesetzung der Rendantenstelle hat noch nicht stattgefunden, die commissarische Beschäftigung des Rendanten Vierkötter aus der Bramweiler Anstalt in dieser Stelle vielmehr zweckmäßig erschienen um zu jeder Zeit eine anderweite Organisation der Centralkasse vorzunehmen, sobald, wie zu erwarten, die Nothwendigkeit hierzu auch nach der Wiederabzweigung der Geschäfte der Feuer-Societätskasse eintritt.

Das vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage den ständischen Beamten ertheilte Pensions-Reglement ist ebenso wie das von demselben beschlossene Diäten- und Reisekosten-Reglement für die

Beamte.

Beamten der Verwaltung zu Grunde gelegt, auch das für die Casse erlassene Geschäfts-Reglement, zur Ausführung gelangt.

Neubau des
Ständehauses in
Düsseldorf.

Nachdem der 22. Rheinische Provinzial-Landtag unterm 8. Juni 1874 die Erbauung eines Ständehauses in hiesiger Stadt nach den Anträgen des Provinzial-Verwaltungsraths und unter Bereitstellung eines Bancapitals bis zur Höhe von 250,000 Thln. beschlossen, sind die Verhandlungen mit der hiesigen Stadt, behufs Ueberlassung des Bauplatzes (Kohhofes) und mit der Kgl. Staatsregierung, behufs Zahlung eines angemessenen Zuschusses zu den Baukosten fortgesetzt worden. Die Stadt Düsseldorf ist bei der offerirten kostenfreien Abtretung des erforderlichen Banterrains bis zur Größe eines Morgens auf dem städtischen Kohhofe unter der Bedingung stehen geblieben, daß das neue Gebäude in einer der dort bereits vorhandenen Banterrains, sowie den Gartenanlagen entsprechenden Weise ausgeführt werde, und daß die Provinz die Abfindung des derzeitigen Pächters dieses Platzes, der auf demselben ein Restaurationslocal errichtet hat, übernehme.

Letzterer hat gegen eine Entschädigung von 6000 Thln. zu einer entsprechenden Verzichtleistung sich bereit erklärt.

Der bezügliche Beschluß der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung ist durch die Königl. Regierung nach Beseitigung der zuerst geltend gemachten Bedenken unterm 16. Dezember pr. genehmigt worden. Nachdem auch eine nochmalige technische Untersuchung des Baugrundes am Kohhofe veranlaßt worden und ein durchaus zufriedenstellendes Resultat ergeben hatte, haben wir die Offerte der Stadt Namens der Provinz acceptirt, Bauprogramm und Situationsplan anfertigen lassen, zur Erlangung des erforderlichen Bauprojectes eine öffentliche Concurrenz ausgeschrieben und dabei für die drei besten Projekte, welche durch die erfolgte Prämiiung unser Eigenthum werden, Prämien zum Betrage von 1200 Thln., 500 Thln. und 300 Thln. ausgesetzt.

Die Präklusivfrist zur Einreichung dieser Bauprojecte an uns ist auf drei Monate bemessen und endet am 1. April c. Nach deren Ablauf werden wir unter Zuziehung einer Commission von Sachverständigen zur Prüfung und Erörterung der eingehenden Entwürfe übergehen und die Ausarbeitung des Detailprojectes veranlassen können.

Um die Einreichung guter Bauprojecte sicher zu stellen, haben wir eine Anzahl der bewährtesten und renommirtesten Techniker auf das erlassene öffentliche Concurrenzschreiben besonders aufmerksam gemacht und dieselben zur Mitconcurrenz eingeladen. Bei solcher Sachlage hoffen wir die Vorarbeiten jedenfalls so fördern zu können, daß noch im Herbst mit dem Bau begonnen werden kann.

Seitens der Staatsregierung ist auf den Antrag auf Gewährung eines angemessenen Baukostenzuschusses für die Entlastung von dem Wiederaufbau des alten Ständehauses eine Entschließung noch nicht erfolgt; — wir haben den Gegenstand neuerdings bei dem Herrn Oberpräsidenten in Anregung gebracht.

Einrichtung von
Provinzial Museen.

Die Vorschläge des (22.) Rheinischen Provinzial-Landtages bezüglich der Errichtung zweier Museen für die Rheinprovinz in Bonn und Trier sind Seitens der Kgl. Staatsregierung in so weit berücksichtigt worden, daß die Wahl von 4 Commissionsmitgliedern, darunter jedoch ein Vertreter der prähistorisch-ethnographischen Studien und ein Architekt, und ferner der Vorschlag der Directoren für die zu errichtenden Museen dem Provinzial-Verwaltungsrathe zugestanden wurde.

Wir sind zur Zeit mit der weiteren Erledigung dieser Angelegenheit befaßt.

Inventar der
Rheinischen Bau-
denkmäler.

Durch die Beschlußfassung des 22. Rheinischen Provinzial-Landtages ist zum Zwecke der Herausgabe eines Inventars der Rheinischen Baudenkmäler ein außerordentlicher Credit von 3500 Thln. bewilligt worden. Die Ausführung hat noch nicht erfolgen können, wir sind aber bemüht

gewesen, das bereits vorhandene Material zu sichten und geeignete Fachgelehrte zur Herausgabe des Werkes zu gewinnen.

Zu beiden Beziehungen sind die Vorarbeiten so weit gediehen, daß zur Ausführung übergegangen werden kann.

Die vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage dechargirte Rechnung über die Kosten der provinzialständischen Centralverwaltung pro 1873 hat mit einem Bestande von

	Thlr.	Sg.	Pf.
	9888	28	7
und einem Einnahme-Reste von	2255	6	2

abgeschlossen, welche in das Jahr 1874 übernommen worden sind.

Cassen- und
Rechnungswesen.

Diesen Beträgen sind pro 1874 noch hinzutreten der Verwaltungs-
kostenbeitrag der Provinzial-Feuer-Societät, laut Etat mit 2000 — —
und an verschiedenen andern Einnahmen ein Betrag von 1764 4 9

	Gesammt-Einnahme	15908	9	6
--	------------------	-------	---	---

Eine Umlage von Beiträgen zu den Kosten der Centralverwaltung auf die Gemeinden resp. Kreise der Provinz (Etatbetrag 26,200 Thlr.) hat pro 1874 nicht stattgefunden, weil man den baldigen Erlaß des Ueberweisungs-gesetzes für die nach dem Gesetze vom 30. April 1873 und nach dem Circular-Erlasse der Herren Ressortminister vom 10. Juni 1873 (M.-Bl. S. 137) auf die Rheinprovinz entfallenden Jahres- Detentionsrente von 258,515 Thlrn. erhoffte, welcher in Folge des Beschlusses des 22. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 8. Juni pr. unterm 15. Juni pr. besonders und dringlich beantragt worden war.

Leider ist die Emanirung dieses Ueberweisungs-gesetzes noch nicht erfolgt und, soweit die zur Zeit von der Staatsregierung der Landesvertretung hierwegen gemachten Vorlagen, die zur Verhandlung im Plenum des Abgeordneten-hauses noch nicht gelangt sind, sich übersehen lassen, auch vorerst, wenigstens für die Provinzen Rheinland und Westfalen noch zweifelhaft, ob die Zuweisung der Rente in kurzer Frist erfolgen wird. Es muß dies unserer Seite um so mehr beklagt werden, als die Belastung der provinzialständischen Verwaltung mit Ausgaben, wie wir in unserm Verwaltungs-berichte vom 20. Mai v. J. dargelegt haben, zugenommen hat, und wir zur Deckung dieser Ausgaben der Hauptsache nach auf die nach der Steuerkraft umzuliegenden Bedürfnisbeiträge der Gemeinden resp. Kreise der Provinz angewiesen sind.

Nach dem Final-Abschlusse der Centralkasse pro 1874 sind von der vorstehend nachgewiesenen Soll-Einnahme von 15,908 Thlrn. 9 Sgr. 6 Pfg. eingegangen 15,245 Thlr. 19 Sg. 6 Pf. und in Rest verblieben 662 " 20 " "

	15,908 Thlr.	9 Sg.	6 Pf.
--	--------------	-------	-------

Die Ausgaben bei der Centralverwaltung pro 1874 haben betragen:

1. Kosten des vorigjährigen Provinzial-Landtages incl. der Diäten und Reisekosten der ständischen Commissare für das Bezirksstraßenwesen, welche zufolge Ober-Präsidential-Befehl vom 17. Dezember 1874 bei diesen Kosten zu verausgaben sind	9533 Thlr.	14 Sg.	8 Pf.
2. Diäten und Reisekosten des Vorsitzenden und der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths	3123	" 22	" — "
3. Gehälter der Beamten	9494	" 27	" 6 "
4. Diäten und Reisekosten der Beamten	490	" 19	" 6 "
Uebertrag	22642 Thlr.	23 Sg.	8 Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
5. sachliche Ausgaben der Verwaltung (Miethen-, Porto, Druckkosten, Schreibmaterial, Heizung, Beleuchtung, Reinigung der Dienstlocale)	2569	" 25	" 1
6. Dispositionsfonds des Landtags-Marschalls	50	" —	" —
7. Zu unvorhergesehenen Fällen	145	" 16	" 5
Gesamt-Ausgabe	25408	Thlr. 5	Sgr. 2
oder nach Abzug der Kosten des 22. Rheinischen Provinzial-Landtages	15874	" 20	" 6
Die Gesamt-Ausgabe von	25408	Thlr. 5	Sgr. 2
verglichen mit der Gesamt-Ist-Einnahme	15245	" 19	" 6
ergibt einen Vorschuß von	10162	Thlr. 15	Sgr. 8
Pf. der einstweilen aus bereiten Beständen anderer Fonds entnommen worden ist, dessen Deckung aber ebenso, wie die Aufräumung des verbliebenen Einnahme-Restes von 662 Thlrn. 20 Sgr. im laufenden Jahrgange wird erfolgen müssen.			

Der Etat ist weder im Ganzen, noch auch in einem einzelnen Titel oder in einzelnen Positionen überschritten. Dagegen sind im Ganzen gegen den Etat erspart 12375 Thlr. 9 Sgr. 6 Pfg.

Der zur Disposition der Provinzialstände stehende Fonds aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse, auf welchen wir weiter unten bei dem speziellen Berichte über die Verwaltung dieses Instituts näher zurückkommen werden, hat nach dem Finalabschlusse der Provinzial-Hilfskasse pro 1874 abgeschlossen mit einem Bestande von 69623 Thlrn. 29 Sgr., worunter 53600 Thlr. zinstragend angelegte Staatsschuldscheine und Eisenbahn-Prioritäten sich befinden.

Die ständische Centralkasse wurde in der Berichtsperiode regelmäßig monatlich und einmal außerordentlich revidirt.

II. Landarmen- und Corrigendenwesen.

Für die Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens der Rheinprovinz ist der in der Sitzung des Prov.-Landtags vom 2. Juni 1874 genehmigte Etat für die Jahre 1874, 1875 und 1876 maßgebend.

Die Rechnung für das Jahr 1873 ist gelegt, vorrevidirt und zur besonderen Prüfung 2 Mitgliedern des Provinzial-Verwaltungsrathes überwiesen.

Die finanziellen Resultate der Verwaltung in 1874, sind nach dem Finalabschlusse folgende:

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Das Rechnungsjahr 1873 hat nach der Darlegung der Resultate derselben in dem letzten Verwaltungsberichte abgeschlossen mit einem Bestande von	25,751	24	2
welcher in die Kassenbücher pro 1874 richtig übernommen worden ist.			
2. Für das Jahr 1874 wurde der im Etat vorgesehene Beitrag von 103,700 Thlr. auf die Kreise der Provinz nach dem im §. 70			

Thlr. Sgr. Pf.

des Gesetzes vom 8. März 1871 vorgeschriebenen Vertheilungsmodus umgelegt. Die Zinsen pro 1874 des dem Regierungsbezirk Cöln zugehörigen Depositums bei der Provinzial-Hilfskasse ad 36,700 Thlr. sind dabei im Betrage von 1442 Thlr. dem Regierungsbezirke Cöln und ferner dem Regierungsbezirke Trier

1. der laut Rechnung pro 1871 verbliebene Bestand von	Thlr.	Sgr.	Pf.
	74	1	5
2. die im Jahre 1872 abgetragene Kapitalsrate der Stadt St. Wendel	300	—	—
3. die Zinsen des Kapitals von 2400 Thlr. à 5% pro 1872 mit	120	—	—
4. Die Zinsen von 2100 Thlr. pro 1873	105	—	—
5. das am Schlusse des Jahres 1873 abgetragene Kapital von	300	—	—
im Ganzen also	899	1	5

in Gemäßheit des §. 1 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 2. October 1871 in Anrechnung gebracht worden. Hiernach wurden von den Kreisen der Provinz effectiv eingezogen

101,358 28 7

3. Zinsen und Kapital-Abtragungen:	Thlr.		
Zinsen eines Depositums bei der Provinzial-Hilfskasse zu Cöln von 36,700 Thlr. pro 1874	1,442		
Zinsen des Kapitals des Bezirks Trier von 1800 Thlr. à 5% pro 1874	90		
Abtragung einer weitem Rate dieses Kapitals	300		
	1,832	—	—

1,832 — —

(Diese Beträge sind den Kreisen des Regierungsbezirks Cöln beziehungsweise Trier bei der Vertheilung der Landarmenkosten pro 1875 in Anrechnung gebracht worden.)

4. Antheil an dem Ueberschuß aus den Einnahmen der Rhein. Deputation für das Heimathwesen in Gemäßheit des §. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871 und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
pro 1873	207	17	2
pro 1874	78	15	2

286 2 4

5. Unvorhergesehene Einnahmen aus Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten, sowie Zinsen von vorübergehend angelegten disponibeln Beständen

798 7 2

Summe der Einnahme 130,027 2 3

Ausgabe.

I. Landarmenpflege.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Diäten und Reisekosten der gewählten ständischen Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen in Cöln pro 1874 (§. 44 des Ges. v. 8. März 71)	382	15	—
2. Beihilfe an Ortsarmen-Verbände der Provinz und zwar: an Verbände des Regierungsbezirks Coblenz	376	Thlr.	
" " " " Düsseldorf	1090	"	
" " " " Trier	1495	"	
		2961	—
3. Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmenverbände und Pflegeanstalten:			
		Thlr.	Sgr. Pf.
a) im Regierungsbezirk Aachen	6,645	12	3
b) " " Coblenz	7,147	3	5
c) " " Cöln	5,973	9	2
d) " " Düsseldorf	24,755	29	10
e) " " Trier	13,043	12	11
		57,565	7 7

II. Kosten für Landarme und Corrigenden in den
Arbeitshäusern und Landarmen-Anstalten
zu Trier und Braunweiler.

4. Zahlungen an das Landarmenhaus zu Trier	13,604	12	6
5. Zuschüsse an die Arbeitsanstalt zu Braunweiler	39,000	—	—
	Summa der Ausgaben	113,513	5 1
	Die Einnahme beträgt	130,027	2 3
	Mithin Bestand	16,513	27 2

Die Unterhaltungskosten der Landarmen sind gegen das Jahr 1873 im verfloßenen Jahre um 7248 Thlr. gestiegen. Der Grund ist theilweise, wie in dem vorjährigen Verwaltungsberichte bereits angedeutet ist, in der Zunahme der Zahl landarmer Personen an sich zu suchen, nachdem der Unterstützungswohnsitz zufolge des Gesetzes vom 6. Juni 1870 schon nach 2jähriger Abwesenheit verloren wird; zum Theil aber auch in den erhöhten Ansprüchen für Pflege dauernd landarmer Personen.

Zur Klage auf Anerkennung der Landarmenqualität vor der Deputation für das Heimathwesen ist es im Jahre 1874 in 10 Fällen gekommen, von denen 6 zu Gunsten des Rheinischen Landarmen-Verbandes, 3 zum Nachtheile desselben entschieden wurden und ein Fall noch unentschieden ist.

Die Unterbringung der Corrigenden im Jahre 1874 fand, wie früher, in die Arbeitsanstalten zu Braunweiler und bis zur Mitte des Monats December auch noch zu Trier statt.

Seit Dezember pr. werden sämtliche Corrigenden der Provinz in Ausführung des Beschlusses des Rhein-Provincial-Landtages vom 3. Juni pr. in der Arbeits-Anstalt zu Braunweiler aufgenommen, während das Landarmenhaus in Trier für die Zwecke des Rheinischen Landarmen-Verbandes nur mehr zur Unterbringung landarmer Personen nicht bloß aus dem Regierungsbezirk

Trier, sondern auch aus den angrenzenden Bezirken, welche sich für die drei dem Landarmenhanse verbleibenden Stationen eignen, gegen Ersatz der wirklichen Kosten benutzt wird, die für die Personen aus dem Regierungsbezirke Trier nach Abzug der eigenen Einnahmen des Landarmenhanfes für die Uebrigen ohne Abzug dieser eigenen Einnahme ermittelt werden.

Die Ueberführung der Corrigenden aus dem Landarmenhanse zu Trier in die Anstalt zu Braunweiler hat sich bis Mitte Dezember v. J. verzögert, weil das Verbleiben der Corrigenden in der Anstalt zu Trier zur Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten mit Geschäftsleuten nothwendig war. Mit derselben wurden von dem disponibeln Anstaltspersonal des Landarmenhanfes zu Trier 4 Aufseher zur Arbeitsanstalt in Braunweiler in offen gehaltene Stellen übernommen.

Landarmenhaus Trier.

Im Jahre 1874 wurden auf Kosten des Landarmen-Verbandes im Landarmenhaus zu Trier verpflegt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. In der Pflegeanstalt 46 Landarme und zwar			
44 an 11,739 Tagen à 8 Sgr. 8 Pf.	3,496	21	4
1 " 365 " à 5 " 9 " }			
1 " 365 " à 2 " 11 " }			
2. in der Heilanstalt 9 Landarme	671	12	—
an 2238 Tagen à 9 Sgr.			
3. in der Irrenabtheilung 50 Landarme	1,130	9	5
an 3601 Tagen à 9 Sgr. 5 Pf.	5,298	12	9
also 105 Landarme an 18,308 Tagen zu			
4. in der Arbeitsanstalt 171 Corrigenden an 31,156 Tagen nach	7,875	16	4
Abzug eines Arbeitsverdienstes von 2,940 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. zu	13,173	29	1
Summa der Unterhaltungskosten pro 74:			
Hierzu kam die für die Jahre 1872 und 1873 zufolge definitiver	454	13	5
Abrechnung geleistete Nachzahlung von	13,628	12	6
Summa			
und kam in Abzug die Pension eines Pfleglings, welchen die Kasse	24	—	—
des Landarmenhanfes direkt eingezogen hat, mit	13,604	12	6
bleiben			

welche vom Landarmen-Verbande wie oben angegeben, an die Anstaltskasse gezahlt worden sind.

Die Durchschnitts-Pflegekosten eines Corrigenden betragen pro Kopf	—	10	5
und Tag	—	2	10
der durchschnittliche Arbeitsverdienst	—	7	7
und der dem Landarmen-Verbande zur Last verbliebene durchschnittliche Pflegeesatz pro Kopf und Tag sonach			

Die Zunahme an Landarmen gegen das Vorjahr 1873 rührt daher, daß in Ausführung des Beschlusses des Provinzial-Landtages vom 3. Juni pr. namentlich eine Anzahl geisteskranker Personen, welche bisher in Privat-Irrenanstalten gegen höhere Pflegeesätze untergebracht waren, nach Ueberführung der Corrigenden in die Arbeitsanstalt zu Braunweiler in das Landarmenhaus zu Trier eingewiesen wurde.

Arbeitsanstalt und Landarmenhaus zu Granweiler.

I. Bevölkerung der Anstalt.

Die Bevölkerung der Arbeits-Anstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses betrug im Durchschnitt:

in 1873 464 Köpfe und
 „ 1874 519 „

während in 1872 durchschnittlich 477 Köpfe vorhanden waren.

Die Zahl der Corrigenden betrug durchschnittlich

in 1873 343 Köpfe und
 „ 1874 395 „

dagegen jene der Land- und Ortsarmen

in 1873 121 Köpfe und
 „ 1874 125 „

Nach den Bestandes-Nachweisungen waren vorhanden:

	1873	Detinirte.	Arme.	Summa.
am 1. Januar		389	121	510
„ 1. Februar		387	125	512
„ 1. März		386	128	514
„ 1. April		377	127	504
„ 1. Mai		353	128	481
„ 1. Juni		346	125	471
„ 1. Juli		352	121	473
„ 1. August		353	119	472
„ 1. September		348	117	465
„ 1. October		321	120	441
„ 1. November		297	134	431
„ 1. December		285	126	411
	1874			
am 1. Januar		316	126	442
„ 1. Februar		345	130	475
„ 1. März		361	130	491
„ 1. April		360	126	486
„ 1. Mai		353	129	482
„ 1. Juni		330	130	460
„ 1. Juli		357	131	488
„ 1. August		394	128	522
„ 1. September		415	128	543
„ 1. October		451	127	578
„ 1. November		470	123	593
„ 1. December		493	120	613
ultimo December 1874		553	125	678

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß der Bestand der Land- und Ortsarmen in den Jahren 1873 und 1874 ziemlich constant geblieben ist; bei den Corrigenden hat dagegen eine erhebliche Zunahme der Bevölkerung stattgefunden. Während diese im Jahre 1873 von Monat zu Monat fast stetig abgenommen hat, trat im December 1873 eine starke Vermehrung ein, die sich bis zum März 1874 fortsetzte; von da ab sank der Bestand bis zum Monat Juni. Nunmehr erfolgten aber die Einlieferungen in großem Maßstabe.

Die Zunahme der Bevölkerung seit dem Monat Juli 1874 hat zum Theil ihren Grund darin, daß nach einem Beschlusse des XXII. Rheinischen Provinzial-Landtages in seiner Plenar-Sitzung vom 3. Juni 1874 die durch Anordnung der Königlichen Regierung zu Trier zur Verbilligung einer Nachhaft in ein Arbeitshaus eingewiesenen Individuen für die Folge in der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Braunweiler aufgenommen werden sollen.

Ein anderer Faktor, welcher auf die Bevölkerung der Anstalt influenzirt, dürfte in der strengern Praxis der Polizeigerichte bezüglich der Ueberweisung der gemäß §. 361 des Strafgesetzes verurtheilten Individuen an die Landespolizeibehörden und der Letztern bezüglich der Verurtheilung zu einer Nachhaft zu finden sein; und endlich ist auch die Stockung in Handel und Industrie auf die Bevölkerung der Anstalt nicht ohne Einfluß geblieben.

Eine genaue Anschauung der Bestandes-Verhältnisse, sowohl hinsichtlich der Geschlechter, als der Detinirten und Armen ergibt folgende Zusammenstellung:

Im Speciellen waren vorhanden:

	1873.							1874.						
	In der Arbeitsanstalt			Im Landarmenhanse				In der Arbeitsanstalt			Im Landarmenhanse			
	männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa	Ueberhaupt	männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa	Ueberhaupt
Am 1. Januar	285	104	389	87	34	121	510	235	81	316	90	36	126	442
Im Laufe des Jahres kamen zu	392	108	500	25	9	34	534	627	148	775	31	6	37	812
Demnach waren überhaupt vorhanden	677	212	889	112	43	155	1044	862	229	1091	121	42	163	1254
Abgang im Laufe des Jahres	442	131	573	22	7	29	602	431	107	538	28	10	38	576
Bestand am 31. December	235	81	316	90	36	126	442	431	122	553	93	32	125	678

II. Heimaths-, Confessions- und Alters-Verhältnisse.

Von der Gesamtzahl der Häslinge und Armen gehörten auf den Regierungsbezirk:

	1873.							1874.							
	Definirte:			Arme:				Uebershaupt	Definirte:			Arme:			
	männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa	männliche		weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa	Uebershaupt	
				Ortsarme							Ortsarme				
Nachen	72	15	87	—	—	—	87	90	14	104	—	—	—	104	
Coblenz	109	35	144	5	2	7	151	74	24	98	6	2	8	106	
Cöln	159	101	260	24	6	30	290	255	96	351	29	7	36	387	
Düsseldorf	337	61	398	8	3	11	409	405	71	476	7	4	11	487	
Trier	—	—	—	—	—	—	—	38	24	62	—	—	—	62	
				Landarme							Landarme				
				75	32	107	107				79	29	108	108	
Summa	677	212	889	112	43	155	1044	862	229	1091	121	42	163	1254	
Davon bekannten sich:															
zur katholischen Confession	445	153	598	91	36	127	725	569	164	733	106	37	143	876	
zur evangelischen Confession	228	54	282	21	6	27	309	288	59	347	15	4	19	366	
zum jüdischen Glauben	4	5	9	—	1	1	10	5	6	11	—	1	1	12	
Darunter waren im Alter:															
unter 16 Jahren	8	—	8	—	1	1	9	7	—	7	—	—	—	7	
über 16 Jahre	669	212	881	112	42	154	1035	855	229	1084	121	42	163	1247	

Aus den nicht zum Anstaltsverbande gehörigen Provinzen waren in den Jahren 1873 und 1874 definirt:

	1873.	1874.
1) aus der Provinz Westfalen	35	32
2) " " " Preußen	8	9
3) " " " Pommern	8	6
4) " " " Posen	6	4
5) " " " Schlesien	13	6
6) " " " Brandenburg	8	10
7) " " " Sachsen	17	17
8) " " " Hessen-Nassau	21	41
9) " " " Hannover	7	10
10) " " " Schleswig-Holstein	2	—
11) " " andern Staaten	57	67
zusammen	182	202

oder durchschnittlich pro Jahr 91 Individuen. Es waren in den Jahren 1873 und 1874 überhaupt durchschnittlich resp. 464 und 516 Individuen detinirt, die Zahl der den genannten fremden Provinzen Angehörigen betrug mithin in beiden Jahren 39 % der Gesamtbevölkerung. Die benachbarten Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau haben auch jetzt wieder das größte Contingent geliefert.

Bezüglich der Confession stellt sich das Verhältniß der evangelischen zu den katholischen Detinirten wie folgt heraus:

in 1873 . . . 1 : 2,12
 „ 1874 . . . 1 : 2,11

also in beiden Jahren gleiche Verhältnisse.

Eine Zusammenstellung der Häuslinge und Land- resp. Ortsarmen nach den verschiedenen Altersklassen ergibt folgendes Resultat:

	1 8 7 3.							1 8 7 4.							
	Detinirte:			Arme:				Uebershaupt	Detinirte:			Arme:			Uebershaupt
	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich		weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa		
Von 1 Tag bis 6 Jahren	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Von 6 Jahren „ 18 „	7	1	8	—	—	—	8	13	5	18	—	—	—	—	18
„ 18 „ „ 20 „	14	20	34	—	—	—	34	14	12	26	1	2	3	—	29
„ 20 „ „ 30 „	129	106	235	1	2	3	238	157	121	278	2	1	3	—	281
„ 30 „ „ 40 „	169	51	220	8	8	16	236	266	54	320	7	6	13	—	333
„ 40 „ „ 50 „	216	22	238	20	11	31	269	225	22	247	22	12	34	—	281
„ 50 „ „ 60 „	111	12	123	36	12	48	171	154	12	166	39	14	53	—	219
Ueber 60 Jahre.	31	—	31	47	9	56	87	33	3	36	50	7	57	—	93
Summa wie oben	677	212	889	112	43	155	1044	862	229	1091	121	42	163	—	1254

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die Mehrzahl der weiblichen Corrigenden dem Alter von 20 bis 30 Jahren angehörte, während jene der männlichen Corrigenden im Jahre 1873 dem Alter zwischen 40 und 50 und im Jahre 1874 dem Alter zwischen 30 und 40 Jahren angehörte.

Die Bewohner des Landarmenhauses, sowohl die männlichen wie die weiblichen, gehören fast zum dritten Theile dem Alter über 60 Jahre an.

Das im Jahre 1873 aufgeführte Kind war schon im Jahre 1872 vorhanden; es gehört einer Landarmen, die während eines Urlaubs geschwängert worden war. Nach Entwöhnung von der Mutterbrust ist es auf Kosten des Landarmenfonds anderweitig untergebracht worden.

III. Ursachen der Detention.

Es waren detinirt:

	1873.			1874.		
	männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa
1. Wegen Landstreicherei und Bettelei	506	98	604	656	110	766
2. Wegen Arbeitscheu, Müßigang und Trunksucht .	90	21	111	130	20	150
3. Wegen gewerbmäßigen Betriebs der Unzucht . .	—	81	81	—	81	81
4. Wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens . .	81	12	93	76	18	94
Summa der Detinirten	677	212	889	862	229	1091

Während die Zahl der wegen gewerbmäßigen Betriebs der Unzucht bestraften Individuen von Jahr zu Jahr zugenommen hat — es waren im Jahre 1871 61 und im Jahre 1872 88 liederliche Dirnen detinirt — hat sie in den beiden folgenden Jahren etwas abgenommen; immerhin aber beträgt sie noch 38 Prozent der weiblichen Bevölkerung.

Unter den in 1873 aufgenommenen 500 Corrigenden befanden sich 230 und unter 775 in 1874 395 Rückfällige, von denen in die Anstalt eingeliefert wurden:

	1873			1874		
	männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa
Zum zweiten Male	89	18	107	136	39	175
„ dritten „	37	15	52	68	10	78
„ vierten „	20	7	27	35	14	49
„ fünften „	11	3	14	22	7	29
„ sechsten „	6	3	9	21	6	27
„ siebenten „	7	—	7	5	1	6
„ achten und öftern Male .	13	1	14	23	8	31
Summa	183	47	230	310	85	395

Die Rückfälligkeit der Händlinge ergibt hiernach folgenden Prozentsatz:

1873 . . . 46 %

1874 . . . 51 %

während dieselbe in den beiden vorhergegangenen Jahren resp. 48,6 und 50,4 % betrug
Nach dem Geschlechte stellt sich folgendes Verhältniß heraus:

1873 bei den männlichen Corrigenden . . . 46,7 %
 " " weiblichen " . . . 43,5 %
 1874 bei den männlichen Corrigenden . . . 49,4 %
 " " weiblichen " . . . 57,4 %
 und im Durchschnitt dieser beiden Jahre
 bei den männlichen Corrigenden . . . 48,4 %
 " " weiblichen " . . . 51,6 %

Der Durchschnitt in den drei vorhergehenden Jahren betrug resp. 47,6 % und 45 %.

IV. Abgang der Häsülinge und Armen durch Entlassung, Entweichung oder Tod.

Die Zahl der Entlassenen betrug:

	1873.							1874.						
	in der Arbeitsanstalt.			in Landarmenhanse.			Uebershaupt	in der Arbeitsanstalt.			im Landarmenhanse.			Uebershaupt
	männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa		männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa	
Uebershaupt . . .	428	127	555	13	1	14	569	413	105	518	18	9	27	545
Davon wurden:														
1. Seitens der Anstalt als Lehrlinge untergebracht	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
2. Gemäß unmittelbaren Weisungen der betreffenden königlichen Regierungen entlassen	418	125	543	12	—	12	555	409	104	513	18	5	23	536
3. In eine andere Anstalt: Christi Hilf zu Düsseldorf, Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth und als Dienstboten untergebracht	9	2	11	—	—	—	11	3	1	4	—	—	—	4
4. Zum Militärdienste einberufen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
5. Von den Land- und Ortsarmen-Verbänden zurückgenommen resp. anderweitig untergebracht	—	—	—	1	1	2	2	—	—	—	—	4	4	4
Summa wie oben . . .	428	127	555	13	1	14	569	413	105	518	18	9	27	545

Nachdem durch den Provinzial-Verwaltungs-rath am 28. Januar 1873 die bis dahin bestandene Praxis der Zahlung von Reise-Unterstützungen nach Meilen an entlassene Corrigenden aufgehoben und beschloffen worden, jedem Entlassenen ohne Unterschied und ohne Berücksichtigung des Ueberverdienstes ein für allemal 1 Thlr. Reise-geld zu bewilligen, ist dieser Modus seit dem 6. Februar 1873 in's Leben getreten. Es sind aus der Anstaltskasse gezahlt worden:

in 1873 an 509 Entlassene 527 Thlr. 25 Sgr. 6 Pfg.
 oder durchschnittlich pro Kopf 1 Thlr. 1 Sgr. 1 Pfg.
 in 1874 an 507 Entlassene 507 " — " — "

Aus der Sparpfennigskasse erhielten:

in 1873: 527 Entlassene	2243 Thlr. 26 Sgr. 3 Pfg.
mithin durchschnittlich pro Kopf 4 Thlr. 7 Sgr. 9 Pfg.	
in 1874: 506 Entlassene	2319 " 25 " 2 "
mithin durchschnittlich pro Kopf 4 Thlr. 17 Sgr. 6 Pfg.	

Entwichen sind:	1873	1874
1) aus der Anstalt und über deren Ringmauer	1	1
2) von der Arbeit im Freien	7	9
zusammen	8	10

Von den Entwichenen sind 16 bald nach der Entweichung der Anstalt wieder zugeführt worden; die übrigen 2 sind verschollen.

Es starben:	1873.			1874.		
	Definirte.	Arme.	Summa.	Definirte.	Arme.	Summa.
1. Männliche	9	7	16	7	11	18
2. Weibliche	4	6	10	2	1	3
zusammen	13	13	26	9	12	21

V. Gesundheitszustand. Krankenwesen.

Im Durchschnitt befanden sich täglich in Lazarethpflege an Häuslingen und Land- resp. Ortsarmen:

1873.			1874.		
männliche	weibliche	Summa.	männliche	weibliche	Summa
16	15	31	17	16	33

also im Verhältniß zur Durchschnittsbevölkerung

in 1873 wie 1:15 und

" 1874 " 1:16

In den Jahren 1873 und 1874 war der Krankenbestand durchgehends ein sehr großer; nur in der Mitte des Sommers war, übrigens nur auf kurze Zeit, eine Abnahme bemerkbar.

Die Erkrankungen waren ihrer größern Mehrzahl nach chronischer Natur: veraltete Katarre der Lunge, Lungenemphysem, Lungenschwindsucht, chronischer Gelenk- und Muskel-Rheumatismus, Syphilis, Epilepsie. Als acute Krankheiten figurirten hauptsächlich an den Respirationsorganen: Bronchitis, Lungen- und Rippenfellentzündung; bei den Verdauungsorganen vorzugsweise der acute Magencatarrh. Ansteckende Krankheiten, mit Ausnahme von einigen Typhusfällen, sind nicht vorgekommen. Bezüglich äußerer Leiden waren, außer wenigen schweren Verletzungen, meist zufällig erworbene Wunden leichter Art, sodann Hauterkrankungen der verschiedensten Kategorien, eine sehr große Anzahl chronischer Beingeschwüre und Augenkrankheiten Gegenstand der ärztlichen Behandlung.

Es starben an:	1873.		1874.	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Lungenschwindsucht	3	3	4	1
Lungenentzündung	1	1	—	—
Lungenlähmung	2	—	1	—
Gehirnschlag	1	1	—	—
Gehirnentzündung	1	1	—	—
Schlagfluß	2	—	2	—
Ohrspeicheldrüsen-Entzündung	1	—	—	—
Eingeklemmten Bruch	1	—	—	—
Typhus	—	1	—	—
Cariöser Absceß am Rückgrat	1	—	—	—
Verengung der Speiseröhre	1	—	—	—
Kopfroße	—	—	1	—
Wassersucht	—	—	2	—
Eclampsie	—	—	—	1
Rippenfellentzündung	—	—	1	—
Eines plötzlichen Todes	—	—	3	—
Durch Erhängen	—	—	1	—
Altersschwäche	2	3	3	1
Summa	16	10	18	3

Von den Gestorbenen befanden sich im Alter:

	1873.	1874.
unter 20 Jahren	—	2
von 20 bis 40 Jahren	7	5
von 40 bis 60 Jahren	8	7
über 60 Jahre	11	7
Summa	26	21

VI. Sittliche Besserung.

Zu den sittlichen Besserungsmitteln sind vorzugsweise der Schul- und Religions-Unterricht zu rechnen. Letzterer wird von den beiden Hausgeistlichen, jedoch nur als spezieller Unterricht den weiblichen Corrigenden ertheilt, da die Organisation des Männer-Reviere resp. die große Zahl der außerhalb der Anstalt beschäftigten männlichen Corrigenden einen systematischen Unterricht an den Wochentagen nicht zulassen. Dagegen findet an allen Sonn- und Feiertagen während des Nachmittags-Gottesdienstes für alle Hüsslinge Katechese statt, die eine recht passende Gelegenheit zur Erkenntniß der Heilswahrheiten bietet.

Den Elementar-Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen besorgen ein Lehrer und eine Lehrerin; diese ertheilen auch Unterricht in der biblischen Geschichte. Das Einüben der Kirchenlieder geschieht bei den männlichen, wie bei den weiblichen Corrigenden durch den Lehrer in wöchentlich einer Stunde. Die Resultate im Lesen und Schreiben sind in der Regel den gestellten Anforderungen günstig, im Rechnen dagegen sehr mangelhaft; die Rechenstunde wird daher auch am meisten besucht. Es kommt höchst selten vor, daß Corrigenden freiwillig zum Besuche des Elementar-Unterrichts sich melden; meistens gehen sie mit Unlust zur Schule, sie wollen lieber Handarbeiten verrichten, als eine geistige Thätigkeit entwickeln. Erst nachdem sie den Unterricht einige Zeit besucht haben, kommen sie zu der Einsicht, daß derselbe zu ihrem spätern Fortkommen von Vortheil ist und auch erst dann sind Fortschritte zu erwarten. Hierin liegt zum Theil auch der Grund der geringen Erfolge; diese rühren aber auch daher, daß die Corrigenden in der Regel dann zur Entlassung kommen, wenn sie für den Unterricht empfänglich geworden sind. Bei einer Detentionszeit von nur 3 bis 6 Monaten kann von guten Erfolgen nicht die Rede sein.

Im Jahre 1873 sind 3 und in 1874 2 Hüsslinge zur ersten heil. Communion geführt worden. Drei derselben befanden sich in dem Alter von 14 Jahren, einer war 17 und der andere sogar 28 Jahre alt; der Letztere hatte gar keinen Elementar- und Religions-Unterricht genossen, während die andern nur sehr geringe Schulkenntnisse besaßen. Ein Knabe ist nach kurzer Zeit rückfällig geworden und befindet sich noch in der Anstalt.

Von den evangelischen Anstaltsbewohnern ist in den beiden Jahren nur eine weibliche Ortsarme im Alter von 19 Jahren confirmirt worden; sie war ebenfalls mit sehr geringen Religions- und Schulkenntnissen ausgerüstet. Kurze Zeit nach der Confirmation ist sie auf ihren Antrag aus dem Landarmenhanse entlassen worden.

Bestraft wurden:	1 8 7 3.			1 8 7 4.		
	männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa
1. Wegen Trägheit, Arbeitsverweigerung, schlechter oder nachlässiger Arbeit	61	24	85	59	18	77
2. Wegen Entziehung von der Arbeit und Aufsicht und wegen Ausbruchs-Versuchs	14	3	17	17	—	17
3. Wegen Schmuggel, Entwendung, Hehlerei, Betrug, Unterschleif zc. zc.	31	28	59	20	10	30
4. Wegen Zank, Beschimpfung, körperlicher Thätlichkeit unter einander	61	20	81	42	22	64
5. Wegen ungebührlichen Betragens, Frechheit, Ungehorsam, Ruhestörung und Widersetzlichkeit gegen Beante	120	154	274	83	86	169
6. Wegen boshaften und muthwilligen Zerstörens und Verbringens von Arbeitsstoffen, Geräthen zc. zc.	28	14	42	21	11	32
7. Wegen Verletzung der Schamhaftigkeit in Worten und Handlungen	2	7	9	2	8	10
8. Wegen falscher Anschuldigung	2	2	4	4	1	5
9. Wegen Aufwiegelei, Bildung von Complots	5	1	6	2	1	3
10. Wegen hauspolizeiwidriger Handlungen im Allge- meinen	240	115	355	163	42	205
Summa	564	368	932	413	199	612

Von diesen Bestrafungen kommen:	1873.	1874.
auf die Knaben	15	16
" " Mädchen	—	—
" " Männer	549	397
" " Weiber	368	199
Summa wie vor	932	612

Die Zahl der Straffälle hat hiernach in 1874 ungeachtet der weit größern Bevölkerung gegen 1873 erheblich abgenommen.

Detentions-Verlängerungen haben Statt gefunden:

in 1873 bei den männlichen Häftlingen	59
" " weiblichen "	49
zusammen	108
in 1874 bei den männlichen Häftlingen	40
" " weiblichen "	22
zusammen	62

VII. **Arbeitsbetrieb.**

In dem Arbeitsbetrieb ist insofern gegen früher eine Aenderung eingetreten, als die Bettdeckenstepperei in Folge des Auerbietens eines Unternehmers eingeführt worden ist. Es war dies um so erwünschter, als der Betrieb der Näharbeiten zeitweilig Unterbrechungen zu erleiden hatte; eine solche Stockung traf auch zwar nur auf kurze Zeit die Schneiderei, die jedoch durch die Uebernahme von Schneiderarbeiten für die Truppentheile bald beseitigt wurde. Die übrigen Arbeitszweige sind nicht unterbrochen worden.

Zu den lohnendsten Beschäftigungen gehört die Anfertigung von Gartenmöbeln, als: Stühlen, Tischen und Bänken. Neben den Hausarbeiten hatte die Schreinerei viele Privat-Aufträge zu erfüllen; sämtliche für das Hebammen-Institut zu Cöln erforderlichen Möbel sind in der Anstalt gefertigt worden. Auch liegt es in der Absicht, die für die neuen Irren-Anstalten nöthigen Mobilien-Gegenstände zum großen Theile in der Arbeits-Anstalt fertigen zu lassen. Bei dem sehr fühlbaren Mangel an ländlichen Arbeitern hat die Anstalt eine große Zahl von Häuslingen auf den benachbarten Gütern beschäftigt können.

Es waren arbeitsunfähig resp. der Arbeit entzogen:

	1873.	1874.
a. wegen Krankheit	32	33
b. wegen gänzlicher Invalidität	68	72
c. wegen jugendlichen Alters, Besuchs der Schule zc.	11	13
d. wegen engerer Einsperrung	7	3
zusammen	118	121

Diese abgezogen von der durchschnittlich vorhanden gewesenen Zahl der Häuslinge und Landarmen	464	519
bleiben Arbeitsfähige	346	398

Diese waren beschäftigt:

a. bei dem Haus- und Deconomiedienste	98	111
b. für das Haus selbst in den Werkstätten	76	78
c. für Fremde gegen Lohn	172	209
Summa wie oben	346	398

Hiervon waren Hilfsarbeiter und Lehrlinge ohne Ertrag, da sie entweder noch nichts verdienen konnten, wie die schulpflichtigen jugendlichen Häuslinge, oder deren Arbeitsverdienst in dem Ertrage derjenigen Arbeiter einbegriffen war, denen sie Hilfe leisteten, als Spuler, Radreher zc.

Es bleiben somit nur wirkliche Arbeiter	338	390
---	-----	-----

Der Arbeitsverdienst beträgt:

1. in 1873 von Arbeiten für Fremde	9307 Thl. 24 Sgr. 9 Pf.
von Hausarbeiten	5079 „ 6 „ 1 „
zusammen	14387 Thl. — Sgr. 10 Pf.
2. in 1874 von Arbeiten für Fremde	13586 Thl. — Sgr. 5 Pf.
von Hausarbeiten	4930 „ 27 „ 9 „
zusammen	18516 Thl. 28 Sgr. 2 Pf.

Der durchschnittliche Arbeitsverdienst eines Häuslings, wirkliche Arbeiter und Lehrlinge durcheinander gerechnet, stellt sich hiernach:

1. in 1873 von Arbeiten für Fremde auf	26 Thl. 27 Sgr. — Pf.
von Hausarbeiten auf	14 " 20 " 5 "
2. in 1874 von Arbeiten für Fremde auf	39 " 8 " — "
von Hausarbeiten auf	14 " 7 " 6 "

1873.

1874.

Nach dem Etat soll jeder wirkliche Arbeiter verdienen 36 Thl. 22 Sgr. 3 Pf. 45 Thl. 17 Sgr. 9 Pf.

In 1873 haben nach dem Obigen 346 wirkliche

Arbeiter 14387 Thl. — Sgr. 10 Pf. verdient,

also einer 41 " 17 " 5 " — " — " — "

In 1874 398 wirkliche Arbeiter 18516 Thl. 28 Sgr.

2 Pf., also einer — " — " — " 46 " 15 " 9 "

Es hat demnach jeder wirkliche Arbeiter verdient

gegen den Etat mehr 4 Thl. 25 Sgr. 2 Pf. — Thl. 28 Sgr. — Pf.

Der den Häuslingen gezahlte Ueberverdienst resp. die Remunerationen betragen:

in 1873 bei den Arbeiten für Fremde . . 1580 Thl. 2 Sgr. 6 Pf.

" " Hausarbeiten 1253 " 8 " — "

zusammen 2833 Thl. 10 Sgr. 6 Pf.

in 1874 bei den Arbeiten für Fremde . . 2124 Thl. 20 Sgr. — Pf.

" " Hausarbeiten 1242 " 3 " 1 "

zusammen 3366 Thl. 23 Sgr. 1 Pf.

Davon erhielten die Häuslinge

a. zur Verwendung:

in 1873 1019 Thl. 18 Sgr. — Pf.

in 1874 1103 " 3 " 10 "

b. zum Sparfonds:

in 1873 1813 " 22 " 6 "

in 1874 2263 " 19 " 5 "

Von dem Sparfonds der Häuslinge sind 1200 Thl. bei der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse rentbar angelegt, deren Zinsen nach Analogie des von dem Herrn Minister des Innern unterm 19. November 1872 für die königlichen Strafanstalten erlassenen Rescripts bei dem allgemeinen Anstaltsfonds vereinnahmt werden.

VIII. Oeconomiewesen. Landwirtschaft. Viehstand.

Das Grundeigenthum der Anstalt hat einen Flächeninhalt von 26 Hekt. 38 Acre, wovon 15 Hekt. 85 Acre 49 W. zu Cultivirung von Gemüse, Kartoffeln u. benutzt wird.

Zum Betriebe der Landwirtschaft und des Fuhrwesens für den Arbeitsbetrieb hat die Anstalt bis zum Jahre 1874 4 Pferde unterhalten. Seit 1874 sind dieselben auf 3 reducirt und diese als ausreichend befunden worden.

Die Erndte des Jahres 1873 war eine mittelmäßige, während jene pro 1874 sehr gute Resultate lieferte.

IX. **Beköstigung.**

Die Ausgaben für die Beköstigung der Häslinge und Landarmen betragen pro Kopf und Tag

in 1873	4 Sgr. 3 Pf. und
„ 1874	4 „ 10 „

Die Mehrkosten pro 1874 haben ihren Grund in den enorm hohen Fruchtpreisen.

X. **Bekleidung, Lagerung und Reinigung.**

Die Ausgaben für die Bekleidung, Lagerung und Reinigung der Häslinge und Landarmen betragen pro Kopf und Tag

	1873.	1874.
	Pfennige	
a. für Bekleidung	7,2	8,0
b. „ Lagerung	2,6	2,6
c. „ Reinigung	1,8	1,5

Die Differenz der Kosten der Bekleidung pro 1873 gegen 1874 ist auf die in Folge der erheblichen Vermehrung der Bevölkerung nothwendig gewesene Completirung der Bekleidungs-Gegenstände zurückzuführen.

XI. **Bauwesen.**

Aus dem etatsmäßigen Baufonds von 2500 Thlr. sind in den Jahren 1873 und 1874 folgende extraordinäre bauliche Anlagen ausgeführt worden:

- 1) Vergrößerung des Schuppens auf dem Lazarethhofe;
- 2) Erneuerung der Schornsteine der Aufheizung für die Isolirzellen;
- 3) Anlage eines neuen Thores in der Ringmauer auf dem Lazarethhofe;
- 4) Erweiterung der auf dem Landarmenhofe belegenen Spülflüche;
- 5) Erneuerung eines Theiles der Umfassungsmauer der Anstalt;
- 6) Erhöhung und Restauration der Zwischenmauer hinter der Kirche und Anlage eines neuen Thores daselbst;
- 7) Umfassende Reparatur der Scheidemauer zwischen dem Männer- und Frauenhause;
- 8) Erneuerung der Schornsteine der Arrestokale für die männlichen Corrigenden;
- 9) Neubedeckung von zwei Schlafräumen, eines Arbeitszimmers, so wie der zum Fruchtspeicher bestimmten früheren Kleiderkammer;
- 10) Anlage einer neuen Treppe in der Wohnung des evangelischen Geistlichen;
- 11) Erneuerung der eingestürzten Decken in der Wohnung des Directors, in dem Speisesaal und in dem Landarmenhause;
- 12) Erneuerung der steinernen Treppe zu dem Kohlenkeller;
- 13) Umbau eines Backofens;
- 14) Trockenlegung von Mauern durch Anlage von Isolirsichten;
- 15) Erneuerung einzelner Theile der Abzugskanäle.

In dem Jahre 1873 sind die Dächer über dem Speisesaal und dem südlichen Seitenflügel der Hauptfront erneuert worden. Die Gesamt-Ausgaben für Bauten und Reparaturen betragen in dem erwähnten Jahre 5550 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. und ist daher zur Bestreitung der außer-

ordentlichen Bedürfnisse ein Zuschuß von 3050 Thlr. erforderlich gewesen. Mit Ausnahme der Dachdeckerarbeiten sind die sämtlichen übrigen Arbeiten durch Hänslinge ausgeführt worden. Der Baufonds hat daher fast ausschließlich zum Ankauf der erforderlichen Materialien verwendet werden können.

XII. Landarmenhaus.

In der Bekleidung der Landarmen ist insofern eine Aenderung eingetreten, als für die weiblichen Landarmen neue Halstücher und Schürzen, welche sich von jenen der Hänslinge wesentlich unterscheiden, eingeführt worden sind. Im Sommer tragen sie Halstücher von Kattun und im Winter von Wolle.

XIII. Kassen- und Rechnungswesen. Nachweisung der Verpflegungstage.

	1 8 7 3.			1 8 7 4.		
	Deti- nirte.	Arme.	Sa.	Deti- nirte.	Arme.	Sa.
Die Zahl der Verpflegungstage hat überhaupt betragen	125296	44142	169438	143836	45721	189557
Davon kommen:						
a) auf Rechnung von Privaten und Orts- Armen-Verbänden	—	12087	12087	—	13710	13710
b) auf Rechnung des Landarmenfonds	125296	32055	157351	143836	32011	175847
Hiernach beträgt die Zahl der täglich verpflegten Personen:						
a) für Rechnung von Privaten und Orts- Armen-Verbänden	—	33	33	—	38	38
b) für Rechnung des Landarmenfonds	343	88	431	394	87	481
Summa	343	121	464	394	125	519

Die Rechnungsergebnisse werden durch die summarische Zusammenstellung nachgewiesen, aus welcher sich ergibt, daß statt der etatsmäßigen Kopfzahl von 650 Personen in 1873 durchschnittlich nur 464 Köpfe oder 186 weniger und statt der etatsmäßigen Kopfzahl von 500 Personen in 1874 durchschnittlich 519 Köpfe oder 19 mehr verpflegt worden sind. Das Rechnungsergebnis pro 1873 war in dem letzten Verwaltungsberichte bereits aufgenommen, weshalb dasselbe hier nicht mehr besonders erörtert wird.

Jahrgang 1874.

Die Einnahmen pro 1874 betragen	72,506 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf.
Die Ausgaben " " " incl. des Vorschusses	
ex 1873	72,856 " 24 " — "
mithin Vorschuß	350 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf.

Von der Gesamtausgabe wurde gedeckt:

a. durch eigene Einnahmen der Anstalt	19,533 Thlr. 25 Sgr. 4 Pfg.
b. durch Einziehung der Verpflegungskosten für Ortsarme	4,338 " 8 " 4 "
c. durch Zurückziehung aus dem Rezervefonds	8,514 " 20 " 4 "
d. durch Zuschüsse aus der provincialständischen Central- kaffe	40,470 " — " — "

und zwar 39,000 Thlr., welche in der Landarmen-Rechnung pro 1874, wie oben erwähnt ist und 1470 Thlr., welche pro 1875 in Ausgabe erscheinen.

Summa 72,856 Thlr. 24 Sgr. — Pfg.

In der Anstalt wurden pro 1874 verpflegt:

55 Ortsarmen auf Kosten von Ortsarmenverbänden an	13710 Pflagetagen
108 Landarmen an	32011 "
(14 Corrigenden auf Kosten anderer Verbände . . an	488 "
1091 desgleichen auf Kosten des Landarmenverbandes an	143348 "

Summa 1254 Personen an 189557 Pflagetagen.

Bei 175,359 Pflagetagen der Gesamtbevölkerung der Anstalt excl. der Ortsarmen und der Corrigenden auf Kosten anderer Verbände kommt von dem erforderlich gewesenem Zuschusse des Landarmen-Verbandes an die Anstalts-Verwaltung ad 39000 Thlrn. ein Pflagebeitrag pro Kopf und Tag von 6 Sgr. 8 Pfg.

Die Anstalt besitzt einen Rezervefonds von 15000 Thlrn. in 3½ prozentigen Staats-schuldscheinen und 13088 Thlr. 15 Sgr. 10 Pfg. in Baar, wovon 12800 Thlr. bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskaffe rentbar angelegt sind.

Aus diesem Fonds werden die Kosten für verschiedene außerordentliche Bauten im Gesamtbetrage von 10,695 Thlrn. gemäß Beschluß des Provinzial-Landtages vom 1. und 5. Juni pr. bestritten.

In dem Etat pro 1874 ist die Ausgabe vorgesehen auf 67,000 Thlr. — Sgr. — Pfg. die wirkliche Ausgabe aber excl. des Vorschusses aus der Rechnung pro 1873 ad 2218 Thlr. 7 Sgr. 3 Pfg. 70,638 " 16 " 9 "

mithin gegen den Etat mehr 3,638 Thlr. 16 Sgr. 9 Pfg.

Folgende wesentliche Etatsüberschreitungen sind im Jahre 1874 nothwendig gewesen:

a) Bei der Speisung um 5229 Thlr. 23 Sgr. 11 Pfg. Diese erhebliche Mehr-Ausgabe hat sowohl in der enormen Höhe der Fruchtpreise ihren Grund, wie auch in dem Umstande, daß täglich 19 Personen über den Etat verpflegt worden sind.

b) Bei der Krankenpflege um 191 Thlr. 23 Sgr. 5 Pfg., veranlaßt durch einen unverhältnißmäßig hohen Krankenbestand und den dadurch verursachten Mehrverbrauch an Medicamenten.

c) Bei der Bekleidung um 696 Thlrn. 22 Sgr. 9 Pfg., und

d) bei der Lagerung um 153 Thlrn. 13 Sgr. 1 Pfg.

Da die Bevölkerung der Anstalt in den letzten Monaten des Jahres 1874 die etatsmäßige Zahl von 500 Köpfen um 150—180 Köpfe überstieg und das Inventar auf eine so hohe Zahl von Hänslingen nicht eingerichtet war, so mußten die Bekleidungs- und Lagerungsgegenstände entsprechend vermehrt werden, wodurch die Mehrausgaben entstanden sind. Aus demselben Grunde hat der etatsmäßige Fonds

e) für Utensilien und Handwerksgeräte um 250 Thlr. 16 Sgr. 4 Pfg. überschritten

werden müssen; der größere Betrieb der Werkstätten hat eine Vermehrung der Handwerksgeräthe und die verstärkte Mundverpflegung eine Ergänzung der Speisungsgeräthe erforderlich gemacht.

f) Bei der Reinigung um 189 Thlr. 17 Sgr. 1 Pfg. Die Ueberschreitung ist ebenfalls zurückzuführen auf den hohen Personalbestand, der selbstredend die Kosten der Reinigung der Wäsche, der Lokalien und der Seife für die Körperreinigung wesentlich tangirt.

g) Bei Drucksachen um 138 Thlr. 12 Sgr. Die Druckformulare waren zu einem großen Theile absorhirt und da ein geübter Lithograph in der Anstalt vorhanden war, so ist die Gelegenheit benutzt worden, das Formularmagazin mit einem Vorrathe für mehrere Jahre zu ergänzen. Die Ueberschreitung pro 1874 kommt daher den folgenden Jahren zu Gute.

h) Bei den Reise-Unterstützungen für entlassene Häslinge um 58 Thlr. 22 Sgr. 6 Pfg. Die Ueberschreitung ist gerechtfertigt durch die größere Zahl von Entlassenen; der Etat normirt diese Zahl auf 450, während in der Wirklichkeit 507 Häslinge mit Reiseunterstützung entlassen worden sind.

i) Bei den Frachtkosten für Anstaltsbedürfnisse um 73 Thlr. 5 Sgr. 3 Pfg., entstanden durch die Vermehrung dieser Bedürfnisse in Folge des hohen Personalbestandes. Der Betrag kommt übrigens dem Etat von der Landwirthschaft wieder zu Gute.

Gegen den Etat wurden erspart:

a) bei den Besoldungen 2861 Thlr. — Sgr. — Pfg.

Dadurch, daß die erhöhten Besoldungen erst mit dem 1. Juli 1874 liquid geworden und mehrere Stellen unbesezt gewesen sind, ist die Minder-Ausgabe eingetreten.

b) bei der Feuerung	14	„	6	„	5	„
c) bei der Beleuchtung	18	„	6	„	2	„
d) bei dem Baufonds	19	„	27	„	8	„
e) bei Kirchen- und Schulbedürfnissen	3	„	7	„	—	„
f) bei dem Extraordinarium	216	„	3	„	8	„

XIV. Beamtenpersonal.

In Folge der Auflösung der Arbeitsanstalt zu Trier sind die dort angestellt gewesenen Aufseher Götgen und Wenner, der Webermeister Jung und der Oberaufseher Weber der Anstalt zu Braunweiler überwiesen und in vakante Stellen einrangirt worden. Der Oberaufseher Weber bekleidet die Stelle eines Aufsehers. Der Webermeister Jung ist in die durch die Pensionirung des Webermeisters Ristig vakante gewordenene Stelle eingerückt.

Der Aufseher Vogel ist am 24. September 1874 gestorben und die Pensionirung des Aufsehers Wosen vom 1. April 1875 ab verfügt.

Die im §. 13 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Anstalt zu Braunweiler vorgeschriebene außerordentliche Revision wurde am 2. Dezember v. J. vorgenommen.

XV. **Summarische Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-
Arbeits-Anstalt zu Braunweiler pro 1873 und 1874.**

Etats- Titel.	Einnahme.	1873.						1874.							
		Nach dem Etat			Wirkliche Einnahme			Nach dem Etat			Wirkliche Einnahme				
		Thlr.	Sgr.	Pl.	Thlr.	Sgr.	Pl.	Thlr.	Sgr.	Pl.	Thlr.	Sgr.	Pl.		
I.	A. Bestand	—	—	—	1751	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—
	B. Defekte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	C. Reste	—	—	—	203	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	D. Laufende Einnahmen:														
	I. Fixirte Einnahmen, Staats- zuschuß	7875	—	—	7875	—	—	7875	—	—	—	—	—	—	—
II.	Zinsen	700	—	—	1019	19	9	525	—	—	1055	5	2		
III.	Zuschuß zur Unterhaltung der Anstalt	43009	5	—	38000	—	—	41000	—	—	48634	9	—		
IV.	Für Verpflegung der Orts- armen	2950	12	6	3390	11	8	3345	25	—	4338	8	4		
V.	Aus der Deconomie	5095	12	6	6098	15	3	6710	18	9	8378	10	10		
VI.	Aus dem Arbeitsbetrieb	7670	—	—	6135	27	3	6800	—	—	9632	18	2		
VII.	Zufällige Einnahmen	700	—	—	379	2	11	743	16	3	467	21	2		
	Summa	68000	—	—	64853	9	7	67000	—	—	72506	12	8		
	Ausgabe.														
	A. Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2218	7	3		
	B. Zu Gute gehende Posten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	C. Rückständige Zahlungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	D. Laufende Ausgaben:														
I.	Besoldungen u. c.	17947	—	—	18816	29	4	22552	22	6	19691	22	6		
II.	Speisung	29000	—	—	24007	15	10	28300	—	—	30529	23	11		
III.	Krankenpflege	570	—	—	749	19	9	600	—	—	791	23	5		
IV.	Feuerung	1650	—	—	4838	3	9	3000	—	—	2985	23	7		
V.	Beleuchtung	1270	—	—	1368	2	5	1400	—	—	1381	23	10		
VI.	Bekleidung	6000	—	—	3373	1	1	3500	—	—	4196	22	9		
VII.	Lagerung	1650	—	—	1200	5	3	1200	—	—	1353	13	1		
VIII.	Werkstoffe und Handwerksge- räthe	2250	—	—	2358	23	6	2200	—	—	2450	16	4		
IX.	Baufonds	2545	—	—	5595	11	7	2645	—	—	2625	2	4		
X.	Reinigung	650	—	—	867	11	4	600	—	—	789	17	1		
XI.	Feuerversicherungs-Beiträge	284	17	6	284	17	6	284	17	6	284	17	6		
XII.	Kirchen- und Schulbedürfnisse	775	—	—	782	21	11	775	—	—	771	23	—		
XIII.	Geschäftsführung	900	—	—	733	19	2	655	20	—	715	1	1		
XIV.	Extraordinaria	2508	12	6	2095	14	5	2287	—	—	2070	26	4		
	Summa	68000	—	—	67071	16	10	67000	—	—	72856	24	—		

III. Irren-Anstalts-Bauten.

Ueber den Stand und die ergangenen und noch aufzuwendenden Kosten der Irren-Anstalts-
bauten ist ein besonderes Referat ausgearbeitet und dem hohen Landtage vorgelegt worden.

Die Einnahmen des Baufonds ergeben sich aus dem nachstehenden

Rechnungs-Status.

über die aus der I. Emission der Rheinprovinz-Obligationen von 2 Millionen Thalern und sonstigen Nebenintraden für Rechnung des Fonds zur Erbauung der Irren-Anstalten in der Rheinprovinz aufgefundenen Einnahmen.

Kaufende Nr.	Anleihe über 2 Millionen Thaler durch Verausgabe von Obligationen der Rheinprovinz à 4½ pCt.	Stück- zahl der Obliga- tionen.	Betrag der aus diesen Obli- gationen erzielten Einnahmen.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Aus dem Verkaufe der Obligationen sind aufgefunden:				
	für 118 Stück à 100 Thlr. zu 90 pCt. . .	118	10,620	—	—
	" 9882 do. do. 90½ pCt. . .	9882	894,321	—	—
	" 49 do. à 500 do. 90 pCt. . .	49	22,050	—	—
	" 1951 do. do. 90½ pCt. . .	1951	882,827	15	—
	für 12,000 Stück.	12,000	1,809,818	15	—
	Ferner sind dem Baufonds zugestossen:				
2	Eingezogene Stückzinsen nach Maßgabe der verschiedenen Zeitperioden des Verkaufs der Obligationen . . .	—	20,952	17	3
3	Vom Bankhause Sal. Oppenheim jun. & Comp. in Köln die Zinsvergütung gemäß §. 3 des mit dem- selben getroffenen Uebereinkommens vom 19. April 1871, und zwar: nach der Abrechnung pro 1871 22,822 Th. 12 Sg. " 1872 43,173 " 22 " " 1873 21,674 " 8 " " 1874 2,936 " 26 "	—	90,607	8	—
4	Die Zinsen von zeitweise, zu Gunsten des Baufonds angekauften Werthpapieren	—	42,466	26	5
5	Die Zinsen von, aus Beständen des Baufonds bei Bankhäusern hinterlegt gewesenen Beträgen . . .	—	646	20	—
6	Der Coursgeinn aus den angekauften Werthpapieren	—	13,393	4	6
7	Der Allerhöchst bewilligte Beitrag zu den Grunder- werbungs-kosten einer Irrenheilanstalt zu Bonn von 20,000 Thlr. wovon die 2. 3. und 4. Jahresrate von je 5000 Thlr. aus der Universitäts-Kasse daselbst eingezahlt worden ist mit	—	15,000	—	—
8	Die zurückerstatteten Kosten für die Abstempelung der Rheinprovinz-Obligationen	—	2,666	20	—
	Summa	—	1,995,551	21	2

Dazu kommen die bis zum 15. März c. bei den einzelnen Special-Bau-Kassen für den Irren-Anstalts-Baufonds direkt vereinnahmten Beträge für Pachtgelber der Anstalts-Areale, für Wiedererstattung des halben Stempels bei Ankauf derselben, für Druckkosten von abgegebenen Massen- und Preis-Verzeichnissen bei Submissionen, für Erlös von verkauften alten Baumaterialien, Cementtonnen zc. zc. 4,308 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.

Summa 1,999,860 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.

Weiter disponibel ist der Betrag der ganzen 2. Provinzial-Anleihe von 1,500,000 Thlr.

IV. Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg pro 1873 und 1874.

Die auf Grund des §. 2 des Anstalts-Reglements durch Beschluß des 22. Provinzial-Landtages festgesetzten neuen Bedingungen, Erfordernisse und Pensionsätze für die Aufnahme und Verpflegung von Kranken in der Anstalt sind durch die Regierungs-Amtsblätter zur Kenntniß der beteiligten Verwaltungsbehörden gebracht worden, haben für die Verwaltung sichere Grundlagen gewährt und die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlt.

a. Die Frequenz der Anstalt ergibt sich aus nachstehender

U e b e r s i c h t

der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1873 bis Ende Dezember 1874 in der Irren-Heilanstalt zu Siegburg verpflegten Kranken.

Jahrgänge.	Bestand vorigen Jahres.	Neue Aufnahme.	Summa.	Entlassen.	Bestand am Schluß des Jahres.	Von diesen sämtlichen Kranken gehörten						Summa.	Hiervon waren			Diese erhielten	Bemerkungen.					
						zu den fünf Rheinischen Regierungsbezirken							a.	b.				den I. oder besten Tisch.	den II. Tisch.	den III. Tisch.		
						Coblenz.	Trier.	Rachen.	Cöln.	Düsseldorf.	Zu anderen Provinzen des preussischen Staates.			Zu nicht preussischen Staaten.	Normalmäßig Verpflegte.						der I. Classe.	der II. Classe.
Bestand am Ende 1872	258	—	—	—	—	32*	23	31	71	98	1	2	258	236	4	18	258	4	18	236	* 1 Normalfranke ist von Coblenz abgesetzt und als Ausländerin berechnet worden.	
Zugang im Jahre 1873	—	394	—	378	274	45	35	57	81	171	5	—	394	362	6	26	394	5	27	362		
Zugang im Jahre 1874	—	351	—	352	273	49	32	51	71*	143	5	—	351	325	1	25	351	1	25	325	* 1 Normalfranke von Cöln zugeführt, wurde später als Nichtrheinländerin berechnet.	
Summa der Aufnahmen	..	745	—	730	—	126	90	139	223	412	11	2	1003	923	11	69	1003	10	70	923		
Hierzu der Bestand Ende 1872.	258	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
zugezählt, waren demnach vom 1. Januar 1873 bis ult. 1874 in der Anstalt.	..	1003	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Recapitulation.	Rhein- länder.	Audere Inländer.	Aus nicht preussischen Staaten.	Summa.
Von den Normalverpflegten	920	2	1	923
Von den Pensionairen I. Classe. . .	8	—	1	9
„ „ „ II. „	62	9	—	71
	990	11	2	1003

Die Zahl der Aufnahmen war im Jahre 1873 bedeutend höher wie in den frühern Jahren. Sie betrug überhaupt im Jahr

1873	394
1874	351
	<u>Summa</u> 745
	mithin durchschnittlich 372

In den Jahren dagegen

1870	351
1871	333
1872	372
	<u>Summa</u> 1,056
	durchschnittlich 352

Von der etatmäßigen Krankenzahl pro 1873 von 220 waren den fünf rheinischen Regierungsbezirken 198 Stellen zugetheilt, deren Benutzung in nachstehender Uebersicht nachgewiesen ist.

Nr.	Regierungsbezirk.	Etats- mäßige Kopfszahl pro 1873.	Jahr- gang.	Es wurden durchschnittlich an Normalfranken verpflegt.	Mithin	
					über	unter dem Contingente.
1	Coblenz	32	1873	29 ^{161/365}	—	2 ^{204/365}
2	Trier	33	„	26 ^{149/365}	—	6 ^{216/365}
3	Aachen	29	„	39 ^{208/365}	10 ^{208/365}	—
4	Cöln	34	„	63 ^{355/365}	29 ^{355/365}	—
5	Düsseldorf	70	„	92 ^{140/365}	22 ^{140/365}	—
	Summa	198				

Für das Jahr 1874 waren 248 Normalfranke für die Rheinprovinz vorgesehen. Obgleich eine Contingentirung auf die einzelnen Regierungsbezirke nicht mehr nothwendig ist, da die Unterhaltungskosten gemäß dem §. 12 des Reglements vom 20. November 1872 auf die Provinz

umgelegt werden, so wird doch die Angabe von Interesse sein, wie viele Kranke aus jedem Regierungsbezirke in hiesiger Heilanstalt pro 1874 verpflegt worden sind, im Vergleich zu dem Jahre 1873.

Nr.	Regierungs- bezirk.	Das Conti- gent pro 1873 betrug.	Das Conti- gent pro 1874 im Ganzen.	Es sind durchschnitt- lich Normal- kranke verpflegt worden.	Gegen das Contingent pro 1873		
					mehr	weniger	
1	Coblenz	32		$38^{193/365}$	$6^{193/365}$	—	Gegen die etat- mäßig ange- nommene Zahl der Normal- kranke aus der Rheinprovinz — 248 — sind in Wirklichkeit verpflegt worden — $253^{318/365}$ mithin $5^{318/365}$ mehr.
2	Trier	33		$27^{240/365}$	—	$5^{125/365}$	
3	Aachen	29		$37^{239/365}$	$8^{239/365}$	—	
4	Cöln	34		$50^{102/365}$	$16^{102/365}$	—	
5	Düsseldorf	70		$99^{272/365}$	$29^{272/365}$	—	
		198	248				

Die Militärpersonen, Strafgefangenen und Normalkranke aus anderen Provinzen sind hierbei nicht berücksichtigt worden. Ueberhaupt ist der Etat pro 1874/75 berechnet auf:

- 248 Normalkranke aus der Rheinprovinz,
- 4 geisteskranke Militärs,
- 1 Nichtrheineländischer Normalkranke,
- 1 Strafgefangener,
- 16 Pensionaire der höheren Verpflegungsklassen,

Summa 270 Kranke.

b. In dem Beamten-Personal haben seit dem letzten Verwaltungsbericht folgende Veränderungen stattgefunden.

Der ordentliche Assistenzarzt Dr. Schwann schied am 30. November 1873 aus seinem Verhältniß aus, um sich als practischer Arzt in Siegburg niederzulassen. An seine Stelle trat am 1. December 1873 der frühere außerordentliche Assistenzarzt Dr. Jehn, welcher am 31. August 1873 aus seiner Stellung als außerordentlicher Assistenzarzt ausgeschieden war.

Der zweite außerordentliche Assistenzarzt Dr. Claus schied am 1. März 1874 aus, um eine Stelle als Assistenzarzt in der Irrenanstalt zu Sachsenberg in Mecklenburg-Schwerin zu übernehmen. An Stelle dieser beiden Aerzte trat am 2. März 1874 der Dr. Witkowski aus Berlin und am 1. Juni 1874 der Dr. Schnelle aus Hildesheim.

Für den am 27. September 1873 ausgeschiedenen Apotheker van Emster, der sich in Bremerhasen als Apotheker niederließ, trat am 28. September 1873 der frühere Feldapotheker Rothe aus Breslau.

Der evangelische Anstaltsgeistliche Garschagen erhielt einen Ruf als Pfarrer nach Nymwegen in Holland, dem er am 9. Januar 1874 folgte; in dessen Stelle trat der frühere Pfarrer Pieper aus Niederdorf bei Erkelenz am 1. April 1874.

Die Zahl der Wärter, die gemäß dem üblichen Grundsatz (1 auf 7½ Normalfranke, 1 auf 3 Pensionaire 2. Klasse und 1 auf 1 Pensionair 1. Klasse) berechnet wird, ist in der Regel nie erreicht worden, da der Mangel und der wiederholte Wechsel in dem männlichen Wartpersonal trotz der Erhöhung der Löhne unverändert geblieben ist.

Es kamen auf 1 Wärter resp. 1 Wärterin in 1873 und 1874 über 10 Normalfranke, während die Zahl der Pensionaire sich zu den Wärtern verhielt in 1873 wie 100 : 41 und in 1874 wie 100 : 50.

Im Dienstpersonal sind die etatsmäßigen Stellen besetzt gewesen.

Für das Jahr 1873 hat der durch die Plenar-Sitzung des XX. Rheinischen Provinzial-Landtags am 1. Juli 1871 genehmigte Etat Geltung.

Pro 1874/75 ist ein neuer Etat aufgestellt, der in der Sitzung des XXII. Provinzial-Landtags vom 5. Juli 1874 genehmigt worden ist.

Verwaltung und Rechnungswesen.

A. Einnahmen.

Ueber die Resultate der Landwirthschaft und der Viehstandsnutzung wird unter Abschnitt III. das Nähere berichtet.

Die Special-Geld-Rechnungen pro 1873 und 1874 ergeben folgende Resultate.

Wie in den frühern Jahren hat für 1873 die Vertheilung der Unterhaltungskosten für die Irrenheilanstalt, sowie für die im Etat angelegten Stellen für Normalfranke aus der Rheinprovinz nach dem früher üblichen Modus, und zwar $\frac{2}{3}$ nach der Grundsteuer und $\frac{1}{3}$ nach der Bevölkerung stattgefunden. Nachstehende Uebersicht ergibt dieses Verhältniß:

Jahrgang.	Vorläufig ange- nommener Etatssatz.	Regierungsbezirk										Summa.	
		Coblenz.		Trier.		Aachen.		Eln.		Düsseldorf.			
		Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.
1873	233	7209	13	6899	15	6985	5	8766	16	16273	11	46134	

Diese Beiträge haben jedoch pro 1873 zur Deckung der Bedürfnisse nicht ausgereicht, da die Zahl der wirklich verpflegten Kranken jene des Etats bedeutend überstieg. Es ist vielmehr zu der obigen Summe ad 46,134 Thlr. — Sgr. — Pf. noch ein Zuschuß erforderlich gewesen von 9,700 " 7 " 11 " so daß die Gesamtbeiträge der Provinz betragen 55,834 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf.

Pro 1874 sind laut Etat als Beiträge der Provinz 64000 Thlr. normirt; diese Summe ist mit Abzug eines für das Vorjahr zu viel erhobenen Betrages von 360 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. auf die Provinz umgelegt aber, trotzdem daß mehr als die vorgesehene Zahl an Kranken verpflegt worden ist, nicht vollständig absorbiert worden, indem keine Ueberschreitung der einzelnen Titel stattgefunden hat und nur 59,285 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. überhaupt als Zuschuß nothwendig geworden sind.

Der Unterhaltungsfonds für Siegburg hat nach dem Finalabschluß pro 1874 einen Bestand von 5,872 Thlr. 10 Pf.

An Beiträgen der Familie für ganz oder theilweise zahlende Normalfranke sind eingegangen:

Pro 1873	2,224 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf.
„ 1874	<u>3,578 „ 23 „ 2 „</u>

An Beiträgen der Militärbehörde sind eingegangen:

Pro 1873	730 Thlr. 27 Sgr.
„ 1874	<u>120 „ 22 „</u>

An Verpflegungsgelder:

- a. für Normalfranke aus andern Provinzen des Preussischen Staats und
b. für Normalfranke aus nicht preussischen Staaten

sind eingegangen ad a

pro 1873:	— Thlr. — Sgr.
pro 1874	<u>108 „ 5 „</u>

108 Thlr. 5 Sgr.

ad b dagegen

pro 1873	300 Thlr.
pro 1874	<u>190 „</u>

490 „ — „

Beiträge des Staats für 1 Staatsgefangenen sind aufgefunden:

pro 1873	— Thlr. — Sgr. — Pf.
pro 1874	<u>162 „ 17 „ 4 „</u>

Die Einnahme an Pensionen für Kranke der höheren Verpflegungsklassen betrug:

In den Jahren	Für Kranke aus						Summa.	Der Etatvorschlag beträgt.	Die Einnahme war mithin					
	der Rheinprovinz.		andern Provinzen des preussischen Staats.		nicht preussischen Staaten.				höher als der Etatvorschlag.		geringer als der Etatvorschlag.			
	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.			Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.		
1873	5341	27 4	1040	7 9	680	— —	7062	5 1	6600	462	5 1	—	—	
1874	5501	6 5	904	18 2	740	— —	7145	24 7	7300	—	—	154	5 5	
Summa	10843	3 9	1944	25 11	1420	— —	14207	29 8	13900	462	5 1	154	5 5	

Die extraordinären Einnahmen betragen:

pro 1873	311 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf.
pro 1874	<u>204 „ 27 „ 2 „</u>

B. Ausgaben.

Die Löhnungen für das in der Berichtsperiode wirklich angestellte Wartpersonal haben

In den Jahren	betragen				Mithin gegen den Etat							
	für Normal-		für		mehr				weniger			
	franke.		Pensionaire.		bei den Normal-		bei den		bei den Normal-		bei den	
	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.
1873	1977	22 3	860	15 —	171	22 3	158	15 —	—	—	—	—
1874	2299	3 —	905	25 —	—	—	113	25 —	546	27 —	—	—
Summa .	4276	25 3	1766	10 —	171	22 3	272	10 —	546	27 —	—	—

Die Ueberschreitung pro 1873 sind durch die größere Zahl der verpflegten Kranken hervorgerufen. Pro 1874 hat eine vollständige Ausgleichung stattgefunden, da die Mehrausgabe für das Wartpersonal der Pensionaire durch die bedeutende Ersparniß bei den Löhnen des Wartpersonals für die Normalfranken gedeckt worden ist.

Es ist daran zu erinnern, daß durch Beschluß des XXI. Provinzial-Landtags in der 5. Sitzung vom 24. September 1872 die Direction der Anstalt ermächtigt worden ist, die Löhne des Wartpersonals aufzubessern und zu diesem Zwecke für die Jahre 1872 und 1873 ein Credit von 506 Thlr. gewährt wurde; derselbe ist nicht vollständig verbraucht worden, indem die volle Zahl der Wärter nicht erreicht wurde, da deren Erlangung mit steten Schwierigkeiten verbunden ist.

Der Antrag der Direction, die Position „Neujahrs Geschenke an die Dienstleute“ in Wegfall zu bringen, dagegen die Pos. 37: Dispositionsfonds auch auf das Oberwärterpersonal und Unterbeamten der Anstalt auszudehnen, ist von dem XXII. Provinzial-Landtag durch den festgestellten Etat pro 1874/75 genehmigt, so daß nur pro 1873 die Position „Neujahrs Geschenke“ mit 65 Thlr. in Ausgabe erscheint, dagegen pro 1874 der oben erwähnte Dispositionsfonds nach dem Ermessen des Provinzial-Verwaltungsraths auf die Vorschläge des Directors im Betrage von 700 Thlr. an die Betreffenden vertheilt worden ist. Der

Titel I (Personal)

weist im Ganzen eine wirkliche Ausgabe nach:

Pro Jahr	veranschlagt zu				also			
					mehr.		weniger.	
	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.
1873	13440	1 11	12718	— —	722	1 11	—	—
1874	14771	9 11	15696	— —	—	—	924	20 1
Summa	28211	11 10	28414	— —	722	1 11	924	20 1
Durchschnittlich	14105	20 10	14207	— —	—	—	—	—

Die Ersparniß pro 1874 ist dadurch entstanden, daß die Gehaltszulagen erst mit dem 1. Juli gezahlt worden sind.

Titel II. Beköstigung.

Der Etat war veranschlagt

Pro 1873.	1.	beim I. Tische für 4 Pensionaire und 4 Beamte à 225 Thlr. =	1800 Thlr.
	2.	beim II. Tische für 12 Pensionaire und 8 Beamte à 171 Thlr. =	3420 Thlr.
	3.	beim III. Tische für 204 Kranke und 56 Dienstleute à 78 Thlr. =	20280 Thlr.
			Summa 25500 Thlr.
Pro 1874.	1.	beim I. Tische für 4 Pensionaire und 4 Beamte à 265 Thlr. =	2120 Thlr.
	2.	beim II. Tische für 12 Pensionaire und 7 Beamte à 215 Thlr. =	4085 Thlr.
	3.	beim III. Tische für 254 Kranke und 61 Dienstleute à 104 Thlr. =	32760 Thlr.
			Summa 38965 Thlr.

Die wirklichen Ausgaben für die Beköstigung in den obigen Jahren ergibt die nachstehende Uebersicht:

Jahr- gang.	Summa der Verpflegungstage				Betrag der Mundverpflegungs- kosten.			Gegen den Etat					
	bei dem Tische			über- haupt.				mehr			weniger		
	I.	II.	III.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1873	2588	7552	113351	123491	36377	29	5	10877	29	5	—	—	—
1874	2691	8107	113928	124726	37924	24	4	—	—	—	1040	5	8
Summa					74302	23	9	10877	29	5	1040	5	8
Durchschnittlich auf 1 Jahr					37151	11	10	9837 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf.					

Uebersicht der Speisefkosten für die verschiedenen Tischklassen.

Es kostete:

Jahr- gang.	Pro Jahr der Tisch									Pro Tag der Tisch								
	I.			II.			III.			I.			II.			III.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1873	255	11	4	210	2	11	96	—	2	—	20	11,88	—	17	3,22	—	7	10,69
1874	260	20	1	213	26	8	100	3	8	—	21	5,10	—	17	6,86	—	8	2,75
Summa	516	1	5	423	29	7	196	3	10	1	12	5	1	4	10	—	16	1
Durch- schnittlich	258	—	8	211	29	9	98	1	10	—	21	2	—	17	5	—	8	—

Die Ueberschreitung der Etatsfäke pro 1873 findet ihre Begründung sowohl in der Zahl der gegen den Etat mehr verpflegten Kranken, als auch in den höheren Preisen sämtlicher Consumtibilien.

Am 3. Tisch wurden im Jahre 1873
 256³³⁵/₃₆₅ Kranke und
 53²⁹¹/₃₆₅ Dienstleute,
 in Summa 310²⁰¹/₃₆₅ Personen verpflegt,

wogegen der Etat
 nur 204 Kranke
 und 56 Dienstleute
 in Summa 260 Personen

vorgesehen hat, daher hat eine Mehrverpflegung von 50²⁰¹/₃₆₅ Personen in diesem Jahre stattgefunden.

Daß im Jahre 1874 eine Ersparniß von 1040 Thlr. vorgekommen ist, findet seine Erklärung darin, daß der 6. Fleischtag für den Normaltisch (III), der im neuen Etat vorgesehen war, erst mit dem 1. Juli 1874 in Kraft trat. Eine größere Krankenzahl, als der Etat es normirte, war auch in dem vorigen Jahr verpflegt worden.

Titel III. Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug.

Die Ausgaben haben betragen:

In dem Jahr	Ausgabe.			Der E t a t befagt			Gegen den Etat						Ausmachend auf den Kranken pro Kopf					
							mehr			weniger			pro Jahr.			pro Tag.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1873	4911	8	7	5000	—	—	—	—	88	21	5	17	23	8	—	1	5,5	
1874	4745	17	10	5400	—	—	—	—	654	12	2	17	4	8	—	1	4,9	
Summa	9656	26	5	10400	—	—	—	—	743	3	7	34	28	4	—	2	10	
Durchschnittlich auf 1 Jahr	4828	13	2	5200	—	—	—	—	371	16	9	17	14	2	—	1	5	

Titel IV. Utensilien.

Pos. 1. Haus-Utensilien und Handwerksgeräth.

In der Berichtsperiode sind für diese Titel-Abtheilung verausgabt:

In den Jahren	Betrag der Ausgabe.			Etat-Credit.			Gegen den Etat:					
							mehr			weniger		
	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.
1873	1525	8	5	1400	—	—	125	8	5	—	—	—
1874	1695	29	11	1700	—	—	—	—	—	4	—	1
Summa	3221	8	4	3100	—	—	125	8	5	4	—	1
Durchschnittlich auf 1 Jahr	1610	19	2	1550	—	—	121 Tblr. 8 Sgr. 4 Pf.					

Die Mehrausgabe pro 1873 erscheint gerechtfertigt durch die hohen Preise der Materialien und Arbeitslöhne. Bei Aufstellung des Etats pro 1874/75 ist dieses berücksichtigt worden.

ad Pos. 2. Arztliches Instrumentarium. (Etat 100 Tblr.)

Pro 1873 . . . 95 Tblr. — Sgr. — Pf.

" 1874 . . . 99 " 17 " 8 "

Summa 194 Tblr. 17 Sgr. 8 Pf.

Durchschnittlich 97 " 8 " 10 "

Titel V. Reinigung.

In der Berichtsperiode sind hierfür ausgegeben worden:

In den Jahren	Ausgabe.			Der Etat besagt			Gegen den Etat:					
							mehr			weniger		
	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.
1873	1290	21	5	1000	—	—	290	21	5	—	—	—
1874	1386	12	1	1400	—	—	—	—	—	13	17	11
Summa	2677	3	6	2400	—	—	290	21	5	13	17	11
Durchschnittlich auf 1 Jahr	1338	16	9	1200	—	—	152 Tblr. 4 Sgr. 8 Pf.					

Die Mehrausgabe pro 1873 ist dadurch hervorgerufen, daß die Erhöhung der Waschtageelöhne nicht zu umgehen war und eine größere Anzahl von Kranken verpflegt worden ist, als im Etat vorgesehen war.

Bei Aufstellung des Etats pro 1874/75 sind beide Punkte berücksichtigt.

Titel VI. Heizung.

Es sind auf diesen Titel verausgabt:

In den Jahren	Uebershaupt.			Der Etat befragt			Gegen den Etat					
							mehr			weniger		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1873	2633	17	5	1850	—	—	783	17	5	—	—	—
1874	2820	21	9	3100	—	—	—	—	—	279	8	3
Summa	5454	9	2	4950	—	—	783	17	5	279	8	3
Durchschnittlich auf 1 Jahr	2727	4	7	2475	—	—	531 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf.					

Die Mehrausgabe im Jahre 1873 wurde durch die bekanntlich in jenem Jahre stattgehabte besondere Steigerung der Kohlenpreise hervorgerufen.

Titel VII. Beleuchtung.

Es sind dafür verausgabt:

In den Jahren	Ausgabe.			Der Etat befragt			Gegen den Etat					
							mehr			weniger		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1873	1617	17	3	1390	—	—	227	17	3	—	—	—
1874	1511	24	7	1650	—	—	—	—	—	138	5	5
Summa	3129	11	10	3040	—	—	227	17	3	138	5	5
Durchschnittlich auf 1 Jahr	1564	20	11	1520	—	—	182 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf.					

Die Mehrausgabe pro 1873 ist hauptsächlich durch die Erhöhung des Gaspreises der Stadt Siegburg von 1 Thlr. 24 Sgr. auf 2 Thlr. 3 Sgr. pro 1000 Kubikfuß entstanden.

Im Jahre 1874 bestand dieselbe Erhöhung bis zum Ende Juli noch fort, wogegen am 1. August die alte Ermäßigung auf 1 Thlr. 24 Sgr. wieder eintrat.

VIII. Arzneien und Verbandmitteln.

Es wurden hierfür verausgabt:

In den Jahren	Zus- gesamt.		Hiervon fallen auf die Beamten für Arzneikosten laut Etat.		Es bleiben für die Kranken.		Es fallen auf jeden Kopf				Der Etat- Credit beträgt.		Gegen den Etat																								
							pro Jahr.		pro Tag.				mehr.		weniger.																						
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.																			
1873 . .	705	13	—	32	8	—	673	5	—	2	13	10	—	—	2,43	463	8	—	242	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1874 . .	530	20	8	28	7	—	502	13	8	1	24	6	—	—	1,79	620	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89	9	4	
Summa . Durch- schnittlich	1236	3	8	60	15	—	1175	18	8	4	8	4	—	—	4,22	1083	8	—	242	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89	9	4
	618	1	10	30	7	6	587	24	4	2	4	2	—	—	2,11	541	19	—	165 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.																		

Die Ueberschreitung dieses Titels um 242 Thlr. 5 Sgr. im Jahre 1873 beruht sowohl in der Zahl der gegen den Etat mehr verpflegten Kranken als auch in den vielen frischen Krankheitsfällen, die arzneiliche Behandlung erforderten.

Titel IX. Bibliothek.

Hierfür sind ausgegeben (Etat 200 Thlr.)

Pro 1873 199 Thlr. 23 Sgr. — Pf.

„ 1874 199 „ 10 „ 10 „

Summa 399 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.

Durchschnittlich auf 1 Jahr 199 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf.

Titel X. Unterhaltung der Gebäude.

Auf diesen Titel wurden verausgabt:

In den Jahren	Der Etat besagt			Ausgabe			Gegen den Etat					
							mehr			weniger		
	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.
1873	3610	—	—	3594	28	11	—	—	—	15	1	1
1874	4000	—	—	3999	8	6	—	—	—	—	21	6
Summa	7610	—	—	7594	7	5	—	—	—	15	22	7
Durchschnittlich auf 1 Jahr	3805	—	—	3797	3	8	—	—	—	7	26	3

In den beiden Jahren der Berichtsperiode hat für diesen Titel eine Ueberschreitung nicht stattgefunden, da alle Reparaturen der Gebäude nur auf das Nothwendigste sich beschränkt haben.

Titel XI. Insgemein.

In dem Jahre 1873 ist dieser Titel im Ganzen überschritten worden, wofür der Nachweis bei der Rechnungslage erfolgen wird.

Im Jahre 1874 ist bei einzelnen Positionen des Titels erspart, bei andern mehr ausgegeben worden, was sich jedoch im Ganzen der Art ausgeglichen hat, daß die etatmäßig bewilligte Summe des Titels nicht überschritten ist.

Pro 1874 sind für den ganzen Tit. XI. verausgabt 1394 Tblr. 14 Sgr. 9 Pf.

der Etat besagt	1417	„	20	„	11	„
Within sind erspart	23	Tblr.	6	Sgr.	2	Pf.

Titel XII. Pensionen.

Pos. 1. An Beamte auf Grund des Pensions-Reglements vom 22. October 1858.

Es sind gezahlt worden:

Pro 1873.	1. an den ehemaligen Deconom Kuttenteuler	600 Tblr. — Sgr. — Pf.
	2. an den ehemaligen Oberwärter Brunkow	63 „ 15 „ — „
		663 Tblr. 15 Sgr. — Pf.
Pro 1874.	1. demselben, Kuttenteuler	600 Tblr.
	2. demselben, Brunkow	29 „
		629 „ — „ — „
	Summa	1292 Tblr. 15 Sgr. — Pf.

Die Pension an den Brunkow kam vom 1. Juli 1873 nur zum Betrage von 29 Thl. pro anno zur Zahlung, da sein Einkommen in der jetzigen Stellung als Postexpediteur dem entsprechend gesteigert worden war.

Pos. 2. An die während einer langen treuen Dienstzeit invalide gewordenen Wärter und sonstigen Dienstleute.

Es sind gezahlt worden:

Pro 1873.	1. dem ehemaligen Wärter Balzer, welcher im Januar 1873 gestorben ist, ist, pro Januar und den Gnaden-Monat Februar	12 Thl.	
	2. dem ic. Fußhölzer	50	„
	3. dem ehemaligen Bäcker Schumacher	100	„
			<u>Summa 162 Thlr.</u>
Pro 1874.	1. dem ic. Fußhölzer	50 Thlr.	
	2. dem ehemaligen Wärter Schmitz	50	„
			<u>100 Thlr.</u>

Titel XIII. Extraordinarium.

Gemäß dem Etat pro 1872/73 waren in diesem Titel die nachstehenden 2 Positionen mit den betreffenden Ausgaben vorgesehen:

1) Diäten und Fuhrkosten der Verwaltungs-Commission.

Es sind dafür im Jahre 1873 die Reisekosten der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths mit 35 Thlr. 25 Sgr. zur Ausgabe gelangt.

2) Remunerirung des Bureaus und der Unterbeamten der Verwaltungs-Commission und zu Copialien.

Auch auf diese Position ist pro 1873 eine Remuneration von 30 Thlr. an den früheren Verwaltungs-Secretair Scheerbarth erfolgt.

Da am 1. Januar 1873 die provinzialständische Oberbehörde „Provinzial-Verwaltungsrath“ in Thätigkeit trat, sind beide Positionen bei Aufstellung des Etats pro 1874/75 weggefallen.

Zu unvorhergesehenen Ausgaben sind auf specielle Anweisung des Provinzial-Verwaltungsraths ausgegeben:

Pro 1873	477 Thl. 4 Sgr. 2 Pf.	Etat befragt	477 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., mehr — Thl. 3 Sgr. 1 Pf.
„ 1874	1351 „ 26 „ — „	„ „	1403 „ 9 „ 1 „ wenig. 51 „ 13 „ 1 „
Summa	1829 Thl. — Sgr. 2 Pf.		1880 Thl. 10 Sgr. 2 Pf.

Pro 1874 ist durch die Aufstellung eines Trockenapparats (zuerst veranschlagt zu 750 Thl.), eine außerordentliche Ausgabe erwachsen, die der XXII. Provinzial-Landtag in seiner Sitzung am 5. Juni 1874 außeretatmäßig genehmigt hat.

Da es sich aber im Verlaufe der Arbeiten ergab, daß obige Summe zur zweckmäßigen Herstellung der Einrichtung nicht genügte, so ist mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 28. September v. J. Nr. 7987 ein weiterer Contract mit dem Unternehmer Staudt in Frankfurt a. M. im Betrage von 1316 Thlr. abgeschlossen worden. Der Trockenapparat ist darnach Ende November v. J. fertig gestellt worden, hat sich bisher vollkommen bewährt, und es sind bereits die contractmäßigen Zahlungen von 1120 Thl. für ihn und den betreffenden Maurer aus dem Titel Extraordinarium pro 1874 geleistet worden. Die Schlußabrechnung (1 Jahr Garantie)

wird von dem Anstaltstechniker noch abgelegt werden. Die Gesamt-Einnahmen und Ausgaben haben betragen

Pro 1873	69225 Thl. 14 Sgr. 4 Pf.
„ 1874	73161 „ 3 „ 10 „
Summa	142386 Thl. 18 Sgr. 2 Pf.
Durchschnittlich	71193 Thl. 9 Sgr. 1 Pf.

Die wirklichen Verpflegungskosten eines Normalfranken, wobei die Verwaltungskosten der Anstalt außer Berechnung bleiben, ergibt die nachstehende Aufstellung:

In den Jahren	Pro Jahr								Mithin pro Tag.		
	für Befähigung.		für Bekleidung.		für Arzneien.		Summa.				
	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1873	96	— 2	17	23 8	2	13 10	116	7 8	—	9	7,28
1874	100	3 8	17	4 8	1	24 6	119	2 10	—	9	9,44
Summa	196	3 10	34	28 4	4	8 4	235	10 6	—	19	4,72
Durchschnittlich auf 1 Jahr	98	1 11	17	14 2	2	4 2	117	20 3	—	9	8,36

Die Gesamtunterhaltungskosten eines normalmäßig verpflegten Kranken, also einschließlich seines Antheils an den Verwaltungskosten belaufen sich in den beiden letzten Jahren durchschnittlich auf 260 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf., pro Tag auf 21 Sgr. 5 Pf.

In Bezug auf das Rechnungswesen ist zu bemerken, daß die Rechnungen der Heilanstalt pro 1870, 1871 und 1872 durch den XXII. Rheinischen Provinzial-Landtag in seiner Plenarsitzung vom 1. Juni pr. dechargirt sind. Die Rechnungen pro 1873 sind revidirt und als berichtet angenommen, die gezogenen, bereits beantworteten Monita liegen dem Provinzial-Verwaltungsrath vor. Die Rechnungen pro 1874 sind bereits abgeschlossen, und haben deren Resultate in diesem Bericht ebenfalls Berücksichtigung gefunden.

III. Abschnitt.

Resultate der Landwirtschaft und Viehstand & -Nutzung.

Das Resultat der gegenwärtigen Berichtsperiode kann im Allgemeinen als ein günstiges — ganz besonders aber im Vergleich zur vorigen Periode — bezeichnet werden.

Wenn auch bei einzelnen Titeln der Einnahme der Etat nicht ganz erreicht wurde, so wurde dies durch die größeren Einnahmen bei den übrigen Titeln überreichlich ausgeglichen. In beiden Jahren übersteigen die Einnahmen in der Gesamtheit den Etat und zwar im Jahre 1873 um 1100 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. und im Jahre 1874 um 758 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf.

Bei den Ausgaben ist der Etat nur im Jahre 1873 und zwar hauptsächlich zum Ankauf von Milch-Kühen, überschritten worden, diese Mehr-Ausgabe wurde jedoch durch die Mehr-Einnahme für verkauftes Vieh vollständig ausgeglichen. Die übrigen Mehrausgaben betrafen in kleineren Beträgen den Tagelohn, die Unterhaltung der Geräthe und das Viehfutter.

Im Jahre 1874 ist dagegen bei der Gesamt-Ausgabe ein Betrag von 77 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. erspart worden.

Der durchschnittliche Reinertrag der Jahre 1873 und 1874 aus der Landwirtschaft beträgt 1737 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.

Die auf Grund des §. 11 des Anstalts-Reglements abzuhaltende außerordentliche Jahresrevision der Anstalt hat am 30. November und 1. Dezember v. J. durch Commissare des Provinzial-Verwaltungsraths und den Oberbeamten stattgefunden. Die Ergebnisse derselben waren mit Ausnahme einiger Unregelmäßigkeiten bei der Kasse, deren Beseitigung sofort eintrat, sehr zufriedenstellend.

1873		1874		1875		1876	
Reinertrag	Verbrauch	Reinertrag	Verbrauch	Reinertrag	Verbrauch	Reinertrag	Verbrauch
1737	1737	1737	1737	1737	1737	1737	1737
8	8	8	8	8	8	8	8
6	6	6	6	6	6	6	6
1737 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.		1737 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.		1737 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.		1737 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.	

III. Abschnitt

Handwritten title at the top of the page, possibly 'Handwritten list of...'.

Handwritten text below the title, possibly a subtitle or date.

Handwritten text at the top right, possibly a page number or reference.

<p>Handwritten text in the first column of the top section.</p>	<p>Handwritten text in the second column of the top section.</p>	<p>Handwritten text in the third column of the top section.</p>	<p>Handwritten text in the fourth column of the top section.</p>	<p>Handwritten text in the fifth column of the top section.</p>
<p>Handwritten text in the first column of the middle section.</p>	<p>Handwritten text in the second column of the middle section.</p>	<p>Handwritten text in the third column of the middle section.</p>	<p>Handwritten text in the fourth column of the middle section.</p>	<p>Handwritten text in the fifth column of the middle section.</p>
<p>Handwritten text in the first column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the second column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the third column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the fourth column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the fifth column of the bottom section.</p>
<p>Handwritten text in the first column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the second column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the third column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the fourth column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the fifth column of the bottom section.</p>
<p>Handwritten text in the first column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the second column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the third column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the fourth column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the fifth column of the bottom section.</p>
<p>Handwritten text in the first column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the second column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the third column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the fourth column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the fifth column of the bottom section.</p>
<p>Handwritten text in the first column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the second column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the third column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the fourth column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the fifth column of the bottom section.</p>

Nachweisung zur Ermittle-

bei der Land- und Vieh-Wirthschaft der
pro 1873—

Der Special- Geld- rechnung Titel.	Einnahme.	1873.			1874.			Summa.		
		Zlfr.	Sgr.	Pl.	Zlfr.	Sgr.	Pl.	Zlfr.	Sgr.	Pl.
	A. Ertrag der Landwirthschaft:									
I.	Ertrag der Weingärten	17	—	—	99	8	—			
II.	do. Gärten und Felder	2330	10	1	1956	28	1			
III.	do. Krautengärten	40	6	8	60	27	1			
IV.	do. Wiesen, Rasenplätze und Böschungen	427	17	6	391	18	—			
V.	do. Obstbäume	50	6	11	330	17	6			
	Summa A.	2865	11	2	2839	8	8	5704	19	10
	B. Ertrag der Viehwirthschaft:									
VI.	Ertrag der Rüche	2804	19	7	2832	20	—			
VII.	do. des Federviehes	67	25	4	76	29	2			
VIII.	Für Verkaufes	1143	15	—	1089	—	—			
IX.	Werth des Düngers	254	—	—	250	12	—			
	Summa B.	4269	29	11	4249	1	2	8519	1	1
	Gesammt-Einnahme							14,223	20	11

lung des Rein-Ertrages.

Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg
1874.

Der Special- Geld- rechnung Titel.	Ausgabe.	1873.			1874.			Summa.		
		Zlfr.	Sgr.	Pl.	Zlfr.	Sgr.	Pl.	Zlfr.	Sgr.	Pl.
	A. Für die Landwirthschaft:									
I.	Tagelohn zum Betriebe der Land- wirthschaft	258	21	—	298	8	3			
II.	Zum Ankauf von Sämereien, Pflan- zen, Stangen etc.	81	10	6	72	—	6			
III.	Werth des Düngers	264	—	—	264	12	—			
IV.	Für Anschaffung und Unterhaltung der Landwirthschaftsgeräte	255	8	5	229	5	3			
V.	Insgemein	49	29	—	50	—	—			
	Summa A.	909	8	11	913	26	—	1823	4	11
	B. Für die Viehwirthschaft:									
VI.	Für Fütterung und Stren	2299	3	8	2719	28	8			
VII.	Zum Ankauf von Vieh	1122	25	—	1073	10	—			
VIII.	Insgemein	42	5	—	44	26	6			
	Summa B.	3464	3	8	3838	5	2	7302	8	10
	C. Außerdem:									
	Lohn u. Emolumente des Gärtners	365	14	8	414	23	2			
	do. do. Viehwärterers	201	11	11	232	—	2			
	do. do. Ackernechts	193	—	2	217	—	2			
	Summa C.	759	26	9	863	23	6	1623	20	3
	Gesammt-Ausgabe							10749	4	—
	Berechnung.									
	Gesammt-Einnahme in 2 Jahren							14223	20	11
	Gesammt-Ausgabe							10749	4	—
	Rein-Ertrag (excl. der Arbeits-Leistungen der Pferde)							3474	16	11
	Rein-Ertrag durchschnittlich pro Jahr							1737	8	6

V. Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln während des Jahres 1874.

Die unterm 10. Mai v. Js. vom Provinzial-Verwaltungsrathe aufgestellten, unterm 9. Juni pr. durch die Amtsblätter veröffentlichten Bestimmungen über die Organisation der Hebammen-Lehranstalt und die allgemeinen Grundlagen des Anstalts-Stats haben der Erwartung gemäß für die Verwaltung der Hebammenverbände festere Anhaltspunkte für Aufnahmegesuche gegeben und dadurch den Geschäftsgang erleichtert.

Die Ausbildung der Hebammenschülerinnen erfolgte im Jahre 1874, wie früher, in zwei Lehrkursen. Die Besetzung des Sommerkursus ist dem Provinzial-Landtage bereits im vorigen Jahre mitgetheilt worden. Für den Winterkursus 1874/75 fand die Vertheilung der neu berufenen Schülerinnen auf die einzelnen Regierungsbezirke der Provinz in folgender Weise statt:

Aachen. Coblenz. Cöln. Düsseldorf. Trier.

6 8 8 17 7 gleich 46.

Von den Schülerinnen der Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf trat je eine Schülerin während des Lehrkursus aus, so daß nur noch 44 im Ganzen zur Ausbildung zurückblieben.

Von den 78 Schülerinnen beider Kurse des Jahres 1874 waren 2 aus dem Jahre 1873 übernommen. Da in dem Sommerkursus drei Schülerinnen übernommen wurden, sind ausgebildet und approbirt entlassen worden 75. Hiervon erhielten das Prädikat gut 39, sehr gut 31 und vorzüglich gut 5 Schülerinnen.

Von den 78 Schülerinnen waren 30 im Alter von 20—24 Jahren, 27 im Alter von 25—29 und 21 im Alter von 30—35 Jahren.

Die Zahl der auf Kosten der Provinz in 1874 ausgebildeten Schülerinnen beträgt

	Sommerkursus 1874	Winterkursus 1874/75
bei Aachen:	4	1
bei Coblenz:	3	6
bei Cöln:	—	4
bei Düsseldorf:	6	3
bei Trier:	2	—

Um den Zwecken des Unterrichts, namentlich in Betreff der Untersuchungsübungen gerecht werden zu können, hat die Aufnahme von Schwangeren unter weniger strengem Festhalten der unentgeltlichen Verpflegetage vor der Geburt erfolgen müssen, nachdem die Zahl der Schwangeren eine Abnahme zeigte, da in Bonn denselben größere Beneficien zu Theil werden. Gleichwohl kann die Zahl der aufgenommenen Schwangeren für den Unterricht nur eben für ausreichend bezeichnet werden, denn nach Abzug der Aufnahme während den Ferien, blieben allgemein und nutzbar für jede Schülerin 14,36 zu hebende Geburten und für die Beobachtung, da sämtliche Schülerinnen in 3 mit einander bei der activen und passiven Assistentz alterirvende Abtheilungen gebracht sind, 116,53.

An Schwangeren und Kranken waren im Jahre 1874 in der Anstalt aufgenommen:

a) unentgeltlich	358 mit 7418 Pflagetagen
b) in der III. Pflageklasse	47 „ 1633 „
c) in der II. „	Schwangere	31 „ 1313 „
	Kranke	14 „ 456 „
d) in der I. „	Schwangere	2 „ 54 „
	Kranke	22 „ 700 „
		Sa. 474 mit 11574 Pflagetagen.

Im Jahre 1874 kamen in der Anstalt 389 Geburten vor, worunter 5 Zwillingsgeburten, sodaß im Ganzen 394 Kinder in der Anstalt in dem genannten Jahre zur Welt gekommen sind.

Von den Wöchnerinnen sind 11 gestorben. Auffallender Weise fallen 4 Sterbefälle in den Monat Februar und 5 in den Monat März, sodaß sie offenbar einen epidemischen Charakter haben, der vermuthlich wieder aus sanitären Verhältnissen der Anstalt hervorging. Es liegt nicht fern, anzunehmen, daß die Unterwühlung des stark insicirten Grundterrains gerade in den Monaten Februar und März beim Erweiterungsbau und den Anlagen des Hofirkanals um das alte Gebäude die größere Sterblichkeit mit veranlaßt habe, die zwar immer noch günstiger ist, als die Sterblichkeit in den Vorjahren. Die neuen Entwässerungs- und Kothabführungseinrichtungen in Verbindung mit der Trockenlegung des Hauptgebäudes werden voraussichtlich die Wiederkehr solcher Erscheinungen unmöglich machen.

Die Erweiterungsbauten der Hebammenanstalt waren im Monat September pr. bereits fertig gestellt. Da die nach der Ansicht des Anstaltsdirectors event. möglichen Einflüsse dieser Neubauten es wünschenswerth erscheinen ließen, vorläufig noch nicht mit der Besetzung der etatsmäßigen Schülerinnenzahl von 60 vorzugehen, so wurde der Wintercurfus mit der bereits angeführten Zahl von nur 46 Schülerinnen besetzt. Für diesen Sommercurfus ist die volle Schülerzahl unter Zurückbehaltung von 4 Repetentinnen in Aussicht genommen.

Zur Aufnahme in die versuchsweise eingerichtete Pensionsklasse für Schülerinnen aus besseren Ständen sind bis jetzt keine Anmeldungen vorgekommen.

Die Besetzung der im vorigen Jahre zur Unterstützung des Directors der Anstalt neu creirten Stelle eines Deconomiebeamten bei der Anstalt fand zunächst provisorisch statt, und zwar in der Person des bis dahin bei der Anstalt fungirenden Rechnungsführers, früheren Proviandamts-Assistenten Grevelding. Für denselben ist eine besondere Dienst-Instruction ausgearbeitet worden.

Die zufolge §. 14 des Anstalts-Reglements abzuhaltende außerordentliche Revision der Anstalt hat am 3. und 4. Dezember v. J. stattgefunden.

Es wurde als Uebelstand erkannt, daß im Hauptgebäude der Gang an den Seiten des Neubaus kein hinreichendes Licht von außen erhalte, weil ein Zimmer für das Dienstmädchen des Directors von dem Hauptcorridor abgetrennt und somit das Licht von der schmalen Seite her bekommen und weil das Seitenfenster des Corridors für einen Verschlag der Schülerinnen abgetrennt ist, die den Anmelbedienst versehen. Diesem Uebelstande ist durch entsprechende Verlegung der Zimmer für das Dienstmädchen abgeholfen worden.

Das durch Austausch für die Anstalt gewonnene Grundstück hat bei der Revision in Rücksicht auf seine Bestimmung als Gartenanlage eine mangelhafte Ausschmückung gezeigt; größere Anpflanzungen auf demselben wurden von den Commissarien für gut befunden und der Anstalts-director dieserhalb veranlaßt, die Contrahenten Langen u. Söhne u. Recklinghausen zur Erfüllung des Vertrages anzuhalten.

Die Anstalts-Rechnungen sind bis zum Jahre 1872 incl. dechargirt, die Rechnung pro 1873 wird dem nächsten ordentlichen Provinzial-Landtage zur Decharge vorgelegt werden. Das Resultat der letzteren ist folgendes:

Einnahme:	Ausgabe:	Bestand:
20,865 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.	15,035 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.	5,830 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf.

Der Final-Abschluß pro 1874 weist für dieses Jahr folgende Zahlen nach:

Einnahme:	Ausgabe:	Bestand:
25.003 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.	21,794 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf.	3,209 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.

Das außerdem seither zu Gunsten der Anstalt bei der Provinzial-Hilfskasse zu Cöln hinterlegte baare Depositum von 1790 Thlrn., dessen Zurückziehung die zeitige Lage des Unterhaltungsfonds der Anstalt bedingte, ist am 25. Februar c. an die ständische Centralkasse zurückgezahlt worden.

An Beiträgen der Provinz wurden pro 1874 im Ganzen 9725 Thlr., worunter 2,325 Thlr. als Mehrkosten durch den Zutritt der Kreise und Gemeinden des früheren Hebammenverbandes Trier einbegriffen sind, aufgebracht. Dieser Betrag war bei Aufstellung des neuen Etats, wonach die Provinz einen Beitrag von 10,000 Thlrn. zu den Unterhaltungskosten der Anstalt zu leisten hat, bereits umgelegt. Zur Umlage des Restbetrages lag ein Bedürfnis nicht vor, die besondere Baurechnung über den extraordinären Neubaufonds liegt nicht vor, wird jedoch nach dem Berichte des Bautechnikers im April d. Js. eingereicht werden.

Die Kosten des Erweiterungsbaues der Anstalt sind für das Jahr 1874 nicht zur Ausschreibung gelangt, vielmehr insoweit sie durch die besondere Ausgleichsumlage auf die Kreise des Regierungsbezirks Trier und die 7 Kreise des Regierungsbezirks Coblenz nicht gedeckt worden sind, aus den Beständen des Unterhaltungsfonds der Anstalt entnommen worden.

Dieselben sind also in den vorstehenden Resultaten des Finalabschlusses pro 1874 enthalten wodurch die Bestandverminderung natürlich wird.

Die Resultate des Neubaufonds hatten nämlich ergeben bei einer Einnahme von
 10,791 Thlr. 3 Sgr. 8 Pfg. eine Ausgabe von
 15,405 „ 6 „ 8 „ mithin einen Vorchuß von
 4,614 Thlr. 3 Sgr. — Pfg.

Für Einrichtungen des Neubaus sind während des Jahres 1874 im Ganzen 1670 Thlr. 3 Sgr. 7 Pfg. verausgabt worden, der dafür im Anstaltsetat ausgesetzte Credit von 3000 Thlrn. ist ebenfalls in 1874 nicht umgelegt worden, weil das Bedürfnis nicht vorlag und die Einnahmen des laufenden Etats ausreichten.

Die finanziellen Resultate der Anstaltsverwaltung sind daher gleich günstig, wie die Resultate der Ausbildung der Schülerinnen zu erachten.

VI. Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren pro 1874.

Der Geschäftsgang in der Provinzial-Blindenanstalt hat im ersten Jahre nach ihrem Uebergange in die provinzialständische Verwaltung nach Innen und Außen eine festere Regelung erhalten.

Die Bewilligung reichlicherer Geldmittel für Besoldung der Anstaltsfunctionäre für Unterrichtsmittel und Verpflegung der meist scropholöser Zöglinge äußerten günstige Wirkungen. Unterricht, Erziehung und Pflege haben merkliche Besserung erfahren.

Die Vorarbeiten zum Ausbau des für die Blindenanstalt, zufolge Beschluß des 22. Rhein. Provinzial-Landtages bestimmten Irrenanstaltsgebäudes sind soweit geheißen, daß die Ausführung derselben beginnen und der Umzug voraussichtlich in den Herbstferien d. J. stattfinden kann.

Zufolge der vom Provinzial-Landtage unterm 9. Juni pr. erteilten Autorisation wurden Verhandlungen wegen Verkaufs des alten Blindenanstalts-Reals zu einem annehmbaren Preise mit der Stadt Düren gepflogen. Die Stadtverordneten-Versammlung von Düren blieb bei dem frühern Gebot von 20,000 Thlr. stehen, während der Werth der Realitäten durch eine örtliche Erhebung des Baubeamten der Centralstelle und eines Mitgliedes des Provinzial-Verwaltungsraths zu mindestens 40,000 Thlr. ermittelt worden war. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte daher auf das Gebot nicht eingehen zu können, und sah sich genöthigt, die Verhandlungen mit der Stadt abzubrechen, nachdem auch ein Versuch, die Stadt Düren zum Verzicht auf das in dem Schenkel'schen Leibrenten-Vertrage eingeräumte eventuelle Recht an den Blindenanstalts-Realitäten zu bestimmen und so unbeschränkte Dispositionsbefugniß über das Anstaltsgebäude zu erlangen gescheitert war. Weitere Beschlußfassung über die Verwendung des jetzigen Anstaltsgebäudes nach Ueberführung der Blindenanstalt in das neue Gebäude bleibt vorbehalten; wobei an erster Stelle die Einrichtung einer Beschäftigungs- resp. Versorgungs-Anstalt für ältere alleinstehende Blinde, welche zwar, wenigstens theilweise, arbeits- und erwerbsfähig, aber aus persönlichen und localen Gründen zur Begründung eines selbstständigen Nahrungsgewerbes nicht im Stande sind, in Erwägung zu ziehen sein wird, worauf schon der §. 6 des Reglements hinweist. Sodann wird die Errichtung einer Vorschule für jüngere Blinde im Alter von 6—10 Jahren, in Aussicht zu nehmen sein, worauf die Ergebnisse der letzten Erhebung der vorhandenen bildungsfähigen Blinden in der Provinz hindrängen, da sie wie unten Nachricht gegeben wird, eine solche Menge dergleichen unausgebildeter Personen ergeben, daß selbst die neue Blindenanstalt auf längere Zeit kaum ausreichend bleiben möchte.

Der von dem Anstalts-Director aufgestellte Stunden- und Lectionsplan für das Unterrichts-jahr 1874/75 ist, nachdem Seitens des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in Coblenz Nichts dagegen zu erinnern gewesen, unterm 9. November pr. festgestellt worden.

Darnach zerfallen die Zöglinge für den Schulunterricht, der denselben Umfang und dasselbe Ziel wie eine mehrklassige Volksschule hat, in 3 Klassen, 2 eigentliche Schulklassen und 1 Fortbildungsabtheilung, welcher letztern die Zöglinge in der Regel nach zurückgelegtem 14.—15. Lebensjahr angehören. Diese Abtheilung empfängt nur in wenigen wöchentlichen Stunden Unterricht in den auch von unsern Fortbildungsschulen tractirten Fächern, während sie die meiste Zeit ihrer Berufsbildung, den Handarbeiten, der Musik, dem Clavierstimmen u. widmet. Auch wird einigen Zöglingen in Rücksicht auf ihre spätere Lebensstellung als Glieder einer gebildeten Familie, als Organisten oder Privatlehrer, Unterricht im Französischen, Lateinischen und der Mathematik erteilt. An 5 Abenden der Woche werden für alle Zöglinge unterhaltende und belehrende Vorlesungen und Vorträge abgehalten, die darauf gerichtet sind, ihren in Folge ihres Gebrechens meistens beschränkten Gesicht- und Ideenkreis zu erweitern und ihnen eine sie mit ihrem Geschick ausöhnende Lebensanschauung, Strebensamkeit und Ehrgefühl einzufößen.

Die Zahl der Ende Juli v. J., dem Schlusse des Unterrichtsjahres der Anstalt, entlassenen Zöglinge betrug 8, darunter 4 männliche und ebenso viele weibliche. Für das mit dem 15. September pr. begonnene neue Unterrichtsjahr wurden den Vorschlägen des Anstalts-Directors entsprechend, 10 Aspiranten neu aufgenommen, und zwar 4 männliche und 6 weibliche.

Die Anstalts-Frequenz und ihre Bewegung stellt sich in folgender Tabelle dar:

Zöglinge.	Ueberhaupt	Männliche	Weibliche	Evangelisch	Katholisch	Israelitisch
Bestand Ende 1873	67	48	19	16	49	2
Zugang in 1874	12	5	7	2	10	—
Summa	79	53	26	18	59	2
Abgang in 1874	9	5	4	3	6	—
Bestand Ende 1874 und jetzt	70	48	22	15	53	2

Unter den 79 Zöglingen waren 2 Externe, 27 zahlten je eine Pension von 12 bis 80 Thaler in der Gesamthöhe von 861 Thlr., während die übrigen sich im Genuße einer vollen Freistelle befanden. Von den 70 gegenwärtigen Zöglingen sind

10 in einem Alter von 7—10 Jahren

18 " " " " 10—15 "

34 " " " " 15—20 "

8 " " " " 20—24 "

16 Zöglinge gehören der untern

20 " " " " obern Schulklasse

und 34 der Fortbildungsabtheilung an. Von den 9 abgegangenen Zöglingen sind 7 als vollständig ausgebildet, 1 als nicht weiter bildungsfähig und 1 wegen schlechter Führung entlassen.

Die gegenwärtige Präsenz Zahl von 70 Zöglingen zu überschreiten gestattete die Beschränkung der Anstaltsräume nicht, daher viele Aufnahme-Gesuche zurückgewiesen werden mußten. Wie viele bildungsfähige und bedürftige Blinde noch in der Provinz leben, die bis jetzt in der Anstalt keine Aufnahme finden konnten, ist durch eine im vorigen Jahre veranlaßte Zählung derselben festgestellt worden. Darnach sind noch 85 Blinde ausfindig gemacht, die nach Alter sowie nach geistigen und körperlichen Anlagen sich vollständig zur Ausbildung in der Anstalt qualifiziren und darauf somit ein gewisses Anrecht haben. 63 sind davon katholischer, 20 evangelischer Confession und 2 Israeliten.

In einem Alter von 7—10 Jahren befinden sich 26,

" " " " 10—15 " " " 27,

" " " " 15—20 " " " 16,

" " " " 20—25 " " " 12,

4 unbekannt.

Wenn man hierzu die gegenwärtigen 70 Zöglinge hinzurechnet, so läßt sich die künftige Frequenz der Anstalt, nachdem die in Ausführung begriffene Erweiterung derselben vollendet sein wird, auf etwa 120 Zöglinge veranschlagen, da man annehmen kann, daß von den Blinden, die bei der letzten Volkszählung in der Rheinprovinz überhaupt sich vorfanden, auch manche im höhern Alter stehende gern für kurze Zeit Aufnahme suchen werden, um sich eine unterhaltende und nützliche Handfertigkeit anzueignen.

Die durch den §. 17 des Reglements für die Provinzial-Blindenanstalt vom 25. August 1873 vorgeschriebene außerordentliche Jahresrevision der Anstalt hat am 2. und 3. Dezember pr. stattgefunden. Die Revisoren unterzogen die Leistungen der Zöglinge sowohl in der Arbeiter- als in der Schulabtheilung einer Prüfung, deren Resultat im Allgemeinen als ein recht günstiges bezeichnet worden ist.

Die Anstalts-Rechnungen sind bis zum Jahre 1872 incl. dechargirt. Die Rechnung pro 1873 ist revidirt und wird dem nächsten ordentlichen Provinzial-Landtag zur Ertheilung der Decharge vorgelegt werden. Derselbe ergiebt folgende Rechnungs-Resultate:

Einnahme:	Ausgabe:	Bestand:
10,956 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf.	12,778 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.	1822 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf.

Der Final-Kassen-Abschluß für das Jahr 1874 wird in folgenden Zahlen dargestellt:

Einnahme:	Ausgabe:	Bestand:
22,847 Thlr. 23 Sgr. — Pf.	15,923 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.	6923 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.

Auf Grund des vom Provinzial-Landtage am 6. Juni pr. angenommenen Antrages des Provinzial-Verwaltungsraths sind die erforderlichen Zuschüsse für die Anstalt aus Anlaß ihres Uebergangs in die provinzialständische Verwaltung durch Anlagen für die Gemeinden der Provinz beschafft worden; es wurden für das Jahr 1874 nach Maßgabe der aufkommenden directen Staatssteuern 12,182 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. erhoben, darunter auch der zur Deckung des Deficits aus dem Jahre 1873 bewilligte einmalige Zuschuß pro 1874 von 2182 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf.

Die zu Gunsten der Anstalt angelegten Capitalien bestehen in Hypotheken und in $4\frac{1}{2}\%$ und $3\frac{1}{2}\%$ igen Staatsschuld-scheinen, deren Zinsen zum Betrage von 1232 Thlr. 15 Sgr. einen Theil der Einnahme des Anstalts-Etats bilden.

Zum Besten hilfbedürftiger entlassener Zöglinge wurde im vorigen Jahre mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Seitens eines Comites von Damen eine Verloofung veranstaltet, aus welcher ein reiner Ueberschuß von 3000 Thlr. erzielt worden ist. Dieser Betrag ist mit der Bestimmung, denselben in Staats- oder Provinzial-Papieren zinsbar anzulegen, die Zinsen zum Besten hilfbedürftiger entlassener Zöglinge zu verwenden und die Resultate der Fondsverwaltung durch die Anstalts-Etats und Rechnungen darzulegen dem Provinzial-Verwaltungsrathe ausgehändigt und mit Dank angenommen worden.

Im Beamtenpersonal hat die Anstalt 2 Aenderungen erfahren. An Stelle des im Herbst 1874 nach 25jährigem Wirken an der Anstalt ausgeschiedenen evangelischen Religionslehrers Pastor Reinhardt ist der Realschullehrer cand. theol. Kownakly getreten und ferner nach Maßgabe des Etats Tit. I 12 mit Beginn des Unterrichtsjahres als Lehrer für Blas- und Streichinstrumente der Musiklehrer Hilgers gegen Stundenhonorar engagirt worden. In dem Musik- und Arbeitsunterrichte sind zur Anshülfe auch 3 ältere befähigte Zöglinge verwendet worden.

Die Unterrichtsmittel sind im vorigen Jahre durch Anlage einer Sammlung von ausgestopften inländischen Thieren, von physikalischen Apparaten und Maschinen-Modellen vermehrt worden.

Um die Unterrichtsmethode und die sonstigen Einrichtungen anderer Anstalten kennen zu lernen, hat der Lehrer Hett in den Herbstferien eine Instruktionsreise durch Norddeutschland unternommen, 7 Anstalten besucht und die dort gesammelten Erfahrungen in einem besondern Berichte niedergelegt.

Der Musikunterricht erfuhr insofern eine Verbesserung, als ein besonderer Lehrer für Orchester-Musik, namentlich für Streichinstrumente, wie oben erwähnt, angestellt wurde. Diese Orchestermusik wird wie der Gesang hauptsächlich nur als Bildungs- und Erweiterungsmittel der Zöglinge verwerthet, ohne eine Erwerbsbefähigung derselben besonders im Auge zu haben, während Clavier- und Orgelspiel vorzüglich von solchen erlernt wird, die sich zu Musiklehrern, Organisten oder Clavierstimmern ausbilden.

Der Unterricht in den Handarbeiten wurde auch im verflossenen Jahre mit Umsicht betrieben und gefördert, wie das die unten besonders aufgeführten Resultate derselben näher darthun werden. Hier nehmen die Korbmacherei und die Seilerei, welche erfahrungsmäßig von den Blinden meistens mit Sicherheit erlernt und mit dem besten Erfolg und der größten Selbstständigkeit betrieben werden können, die erste Stelle ein. Mit dem letztern Gewerbe, das leider in der alten Anstalt wegen des beschränkten und dachlosen Spinnraumes nicht in der gewünschten Ausdehnung betrieben werden kann, ist eine Netzstrickerei und eine Gurtweberei verbunden. Stuhl-, Matten- und Schuhflechten, worin fast alle Zöglinge schon während ihrer Schuljahre angeführt worden, wird nur von solchen als Hauptgewerbe weiter betrieben, die aus wohlhabenden Gegenden gebürtig, Aussicht haben nach ihrer Entlassung damit einen ausreichenden Verdienst zu erzielen. Auch die Zöglinge aus reichern Familien, sowie solche, die zu Musikern oder Clavierstimmern ausgebildet werden, erlernen diese letztern Flechtarbeiten. Als Kuriosum möge auch noch erwähnt werden, daß im vorigen Sommer 5 männliche Zöglinge einem an hiesigem Orte abgehaltenen Bienenzuchtlehrcursus beiwohnten, wovon einer jetzt zu Hause neben seiner Korbmacherei die Bienenzucht praktisch betreibt; ein neuer Versuch, die so beschränkten Erwerbsquellen der Blinden zu vermehren. — Die Strickarbeiten der weiblichen Zöglinge, früher deren ausschließliche Beschäftigung, wurden in Anbetracht ihres geringen Ertrages immer mehr eingeschränkt, mit Ausnahme der Spitzenstickerei, die für eine geübte Arbeiterin immer noch einen befriedigenden Tagelohn abwirft. Dagegen wurden die Mädchen, besonders die, welche auf spätern Erwerb sehen müssen, mehr zum Stuhl-, Schuh- und Mattenflechten, wie auch, um sie für den Haushalt ihrer Familie dienlich zu machen, zum Nähen, zu Küchen- und Zimmerarbeiten angehalten.

Der Werklehrer Zanßen, Korbmachermeister, hat in den Herbstferien die Blindenanstalten zu Wiesbaden, Frankfurt und Moisisheim besucht, um die dort betriebenen Handarbeiten kennen zu lernen.

Der Reinertrag der Handarbeiten, der noch vor 5 Jahren nur 120 Thlr. betrug, hat sich seitdem Jahr für Jahr stetig vergrößert und pro 1874 die Summe von 1041 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. erreicht. Es wurden fertig gestellt:

1032 Stück graue Körbe, 270 Stück weiße Körbe, 423 Stück Körbe geflickt, 846 Kilogramm Bindfaden-Kordel, 5807 Stück Schnüre, 191 Stück Wasch- und Pflugleinen, 873 Stränge, 1109 Meter Gurte, 593 Stück Rohrstuhlfige, 167 Stück Binsensstuhlfige, 8 Stück Weidenstuhlfige, 336 Stück Binsenmatten, 1 Stück Wollmatten, 13 Stück Seltantmatten, 59 Stück Bastmatten, 4 Stück Strohmatte, 8 Stück Intematten, 71 Paar Seltantschuhe, 300 Meter Strohstöpsel, 164 Stück Bienenkörbe, 726 Paar Strümpfe, 24 Paar Kinderschuhe, 14 Paar Stachen, 6 Paar Hosenträger, 104½ Ellen Spitzen, 20 Stück Lampenteller, 19 Stück Bindelschnüre, 5 Stück Un-

terröcke, 6 Stück Kinderjäckchen, 3 Stück Stuhlflissen, 3 Stück Schoner, 3 Stück Fußflissen, 2 Stück Puppen mit Anzug, 2 Stück Schlummerrollen, 1 Stück Umschlagetücher, 24 Stück Tücher (genäht).

Der Gesundheitszustand war im verflossenen Jahr ein recht günstiger; neben der Erkrankung eines Lehrers ist nur ein einziger schwerer Krankheitsfall eines Zöglings aufzuführen. Eine Pockenepidemie, welche den vorigen Sommer hindurch in unserer Stadt grassirte, ging an der Anstalt schonend vorüber.

Die Blinde neigen in Folge Mangels an anregendem Verkehr mit der Außenwelt meistens zu einer stillen, grübelnden Lebensanschauung hin und lassen leicht den Kopf hängen wie die Blumen, denen das Sonnenlicht fehlt. Um eine solche Stimmung bei ihnen nicht in der Jugend schon vorherrschend werden zu lassen und um sie zu freudiger, ihre spätere Erwerbsfähigkeit bedingender Lebenslust und Muth zu wecken, bedarf es für sie beständig der Anregung, der Zerstreuung und der Aufmunterung. Wie die ganze Erziehung, so sind auch besonders die Erholungen und Feste auf dieses Ziel angelegt. Fröhliche Spiele setzen die Kinder in Bewegung und heitere Lieder würzen die Arbeit der Erwachsenen, während in den Freistunden gesellige Unterhaltung und Spiele, vornehmlich aber Gesang und Musik die Langeweile vertreiben und Geist und Gemüth anregen. Die mit Liebe gepflegte Tonkunst ist es auch, welche die Anstaltsfeste, das Weihnachtsfest, Sr. Majestät des Kaisers Geburtstag, die Namens- und Geburtstage der Lehrer und sonstige verschönert und auch viele Gönner und Freunde der Anstalt zur Theilnahme an denselben anzieht. Außer den vorigen sind noch 2 besonders zu nennende Feste gefeiert worden. Das Confirmationsfest bei Gelegenheit der ersten heil. Communion von 5 Anstaltszöglingen und das mit öffentlicher Concertaufführung und Verloosung verbundene Fest für Entlassene am 18. und 19. October, woran 12 frühere Zöglinge sich theilnahmen. Die 6 Wochen andauernden Herbstferien brachten alle Zöglinge mit Ausnahme von 8 in ihrer Heimath zu, für welche Reise den unbemittelten Seitens der Rheinischen, der Bergisch-Märkischen und der Cöln-Mindener Eisenbahn-Direction freie Fahrt bewilligt wurde.

Die Fürsorge für die Entlassenen, ist im Jahre 1874 in folgender Weise ausgeübt worden: Die 8 am Schlusse des Unterrichtsjahres (Ende Juli) als ausgebildet entlassenen Zöglinge, 1 Clavierstimmer, 2 Korbmacher, 1 Stuhlflechter und 4 in den weiblichen Handarbeiten geübte Mädchen erhielten bei ihrer Entlassung den dritten Theil des Reinertrages der von ihnen gefertigten Handarbeiten in der Gesamthöhe von 136 Thlr. 2 Sgr. ausbezahlt und außerdem eine Unterstützung an Arbeitsmaterial und Werkzeugen im Werthe von ungefähr 60 Thlr., so daß sie in der Heimath ihr erlerntes Gewerbe ohne Zögerung und Hindernisse beginnen konnten, zumal im Voraus durch Publikation in den Tagesblättern sowie durch Gewinnung einflußreicher Gönner für Kundschafft, bei Einzelnen auch für Einrichtung einer geeigneten Werkstätte gesorgt war. Außerdem bezogen alle Entlassenen nach Wunsch ihr Arbeitsmaterial von der Anstalt oder deren Lieferanten zum Engros-Preise, wie sie auch ihre fertigen Waaren bei Mangel an sonstigem Absatz an die Anstalt oder an empfohlene Adressen verkauften.

In Fällen der Noth oder zur Hebung der Einträglichkeit ihres Gewerbes wurden an Manche Unterstützungen in Form von Arbeitsmaterial verabreicht. Und wenn es sich bei Jemanden herausstellte, daß er in seiner Heimath keinen genügenden Wirkungskreis erringen konnte, so wurde er durch Vermittlung der Anstalt an einen andern seinem Gewerbe günstigeren Ort verpflanzt oder wo letzteres nicht möglich war, zur nachträglichen Erlernung eines seinen heimathlichen Verhältnissen mehr angepaßten Handwerkes in der Anstalt oder bei einem Meister seines Wohnortes angehalten. —

Um alle die Erwerbsfähigkeit der Blinden beeinflussenden Verhältnisse genauer kennen zu lernen und an Ort und Stelle auf eine Verbesserung ihrer Lage wirken zu können, unternahm der Director kleine Revisionsreisen und besuchte 28 Entlassene, wie er auch mit den Meisten das Jahr hindurch in brieflichem Verkehr stand.

VII. Provinzial-Taubstumm-Anstalten.

Nachdem das von dem 22. Provinzial-Landtage beschlossene Reglement, betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstumm-Schulen zu Brühl, Kempen, Moers und Neuwied in die ständische Central-Verwaltung und deren Leitung und Verwaltung, Seitens der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 8. Juli 1874 genehmigt und der Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 29. Juli 1874 auf den 1. September 1874 festgesetzt worden, sind die vier Anstalten an letztgenanntem Tage in die Leitung des Provinzial-Verwaltungsraths übergegangen.

Vor diesem Uebergange waren dieselben mit Ausnahme der Anstalt in Moers mit den Schullehrer-Seminarien vereinigt und standen unter der unmittelbaren Leitung der Seminar-Directoren. Die Moers'er Anstalt blieb unter der Leitung des Seminar-Directors Zahn nach einem Dienstaustritte wie auch nach dem Uebergange der Anstalt an die Provinzial-Verwaltung. An den übrigen Anstalten wurden die ersten Lehrer Anstaltsvorsteher in Gemäßheit des §. 7 des Reglements. Denselben wurde unterm 3. November 1874 eine Dienst-Instruction gegeben, von welcher Abdruck unten folgt, und ferner das ebenfalls unten abgedruckte Formular zu den mit den Pflegeeltern der Zöglinge abzuschließenden Verpflegungs-Verträgen.

Die bisher bestandene Theilnahme der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien an dem Unterrichte in den Taubstumm-Anstalten, um sie zum Unterrichten taubstummer Kinder zu befähigen, ist gemäß §. 8 des Reglements durch Vereinbarung mit dem königlichen Provinzial-Schul-Collegium erhalten worden.

Die gemäß §. 11 des Reglements vorgeschriebene jährliche außerordentliche Revision der Anstalten durch den Provinzial-Verwaltungsrath hat im Laufe des Jahres 1874 nicht stattgefunden, einestheils, weil der Uebergang derselben in die provinzialständische Verwaltung erst am 1. September erfolgte und andertheils, weil im Monat Mai v. Js. eine Revision der Anstalten Seitens des General-Inspectors des Taubstummwesens, Geheimen-Regierungsraths Saeger, unter Betheiligung der früheren ständischen Commissare, vorgenommen worden war.

Der Provinzial-Verwaltungsrath wählte unterm 26. August 1874 seine Mitglieder Stadtverordneten Forst und Advokat-Anwalt Bremig zu Commissaren der Taubstumm-Anstalten mit der Befugniß, dieselben jährlich zweimal zu besuchen und über die Gesamt-Verwaltung unmittelbaren Bericht zu erstatten, damit der Provinzial-Verwaltungsrath auch durch unmittelbare Anschauung von Mitgliedern aus seiner Mitte neben der fortwährenden Leitung und Verwaltung der Anstalten durch seine Organe bei der Central-Verwaltung (§. 3 des Reglements) informiert wird.

Mit dem Uebergange der Anstalten in die provinzialständische Verwaltung erschien es

geboten, ihre Zwecke in ihrem ganzen Umfange zu verwirklichen und die sämmtlichen bildungs-fähigen Taubstummen der Rheinprovinz durch Schulunterricht zu bilden. Zum Zwecke der Anlegung einer Rolle der bildungsfähigen taubstummen Kinder wurden die königlichen Regierungen unterm 22. September v. J. um die nöthigen Erhebungen ersucht.

Der vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage neu aufgestellte Etat war vom königlichen Provinzial-Schul-Collegium nicht mehr in Vollzug gesetzt worden. Als dies nach der Uebernahme der Verwaltung geschah, ergab sich, daß die im Etat nicht mehr vorgesehene allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalten für das Jahr 1874 noch ausgeschrieben und abgehalten worden war. Dies gab Veranlassung, die höhere Umlage des neuen Etats von 19,600 Thaler mit Rücksicht auf die eingehenden Collectengelder pro 1874 noch nicht auf die Gemeinden der Provinz auszuschreiben, zumal die aus dem Vorjahre übernommenen Bestände und Einnahme-Reste und die noch nicht erfolgte Besetzung der einzelnen Anstalten mit der im Etat vorgesehenen Anzahl von Schülern den Unterhaltungsfonds der Taubstummen-Anstalten für ausreichend erscheinen ließen. Man konnte sich vielmehr mit der auf Grund des alten Etats von dem Herrn Ober-Präsidenten bereits früher umgelegten Summe von 4000 Thlr. und dem nach dem alten Etat aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse bewilligten und auch bereits angewiesenen Zuschusse von 4040 Thlr. begnügen.

Da nach §. 12 des Reglements die zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalten erforderlichen Geldmittel, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen, durch Pensionssätze der Angehörigen der Zöglinge u. a. aufkommen, durch die Provinz aufgebracht werden sollen und hiernach die bisherige Verpflichtung der Gemeinden zur Zahlung eines entsprechenden Beitrages zu den Unterhaltungskosten der ihnen angehörig Zöglinge aufgehört hat, haben Erhebungen stattgefunden behufs genauer Ermittlung, ob und in wie weit die bisher zum Theil auf Kosten der Heimathsgemeinde aufgenommenen Zöglinge oder die zu ihrem Unterhalte gesetzlich verpflichteten Angehörigen diese Pensionssätze zu zahlen im Stande sind oder ob begründeter Anspruch auf Freistelle vorliege.

Nachdem die dem Pensionsfonds der Lehrer zugehörigen Kapitalien ad 5250 Thlr., da die Lehrer Pensionsbeiträge nicht mehr zahlen und die etwa zu zahlenden Pensionen eintretenden Falls auf den Anstalts-Etat übernommen werden, den Kapitalien der vier Anstalten zu gleichen Theilen mit je 1312 Thlr. 15 Sgr. zugeschlagen und zur Abrundung der Capitalbeträge und zum Ankaufe von Effecten aus den Beständen jeder Anstalt 37 Thlr. 15 Sgr. = 150 Thlr. entnommen worden sind, ergibt sich zur Zeit folgendes Kapitalvermögen in Schuldverschreibungen der 4½% consolidirten Staatsanleihe, sowie der 4½% Anleihe der Rheinprovinz in Nominalwerth: bei der Anstalt zu

Kempen.			Brühl.			Moers.			Neuwied			Baufonds.			v. Diergardt-Stiftung.			Summa.		
Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
36950	—	—	16600	—	—	17750	—	—	14700	—	—	4300	—	—	4350	—	—	94650	—	—

Die Gesamt-Kapitalbestände des Taubstummenfonds in angelegten Papieren haben sich hiernach von 94,500 Thlr. auf 94,650 Thlr. Nominalwerth erhöht.

Die Rechnungen des Taubstummenfonds sind bis zum Jahre 1872 einschließlich vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage dechargirt worden.

Die von der königlichen Regierungshauptkasse zu Düsseldorf gelegte Rechnung pro 1873 ergab folgende Schlussergebnisse:

	Kempen.		Brühl.		Moers.		Neuwied.		Pensions- fonds.		Ban- fonds.		v. Dier- gardt- Stiftung.		Summa.	
	Thlr.	Sg. Pf.	Thlr.	Sg. Pf.	Thlr.	Sg. Pf.	Thlr.	Sg. Pf.	Thlr.	Sg. Pf.	Thlr.	Sg. Pf.	Thlr.	Sg. Pf.	Thlr.	Sg. Pf.
Einnahe	11979	16 6	11283	11 11	8351	23 6	8116	25 7	2184	24 10	747	18 3	611	21 6	43275	22 1
Ausgabe	10869	17 5	10777	22 5	7471	13 3	6571	19 5	2050	29 3	609	28 —	611	21 6	38963	1 3
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	1109	29 1	505	19 6	880	10 3	1545	6 2	133	25 7	137	20 3	—	—	4312	20 10
Der im Rechnungsjahre 1872 verbliebene Bestand betrug	3192	8 6	2673	14 2	2390	— 11	2066	4 8	582	9 10	260	25 9	415	29 —	11581	2 10

Die bedeutende Verminderung des pro 1872 verbliebenen Baarbestandes gründet sich darauf, daß in den Monaten October und November 1873 Werthpapiere zum Nominalwerthe von 10,300 Thlr. für den Betrag von 10,799 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. angekauft worden waren und zwar

a) für die Anstalt zu Kempen	
1500 Thlr. 4½% Rheinprovinz-Obligationen für	1561 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.
1500 „ 4½% Obligationen der consolidirten Anleihe für	1591 „ 8 „ 5 „
<u>Sa. 3000 Thlr.</u>	<u>Sa. 3152 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.</u>
b) für die Anstalt zu Brühl	
1500 Thlr. 4½% Rheinprovinz-Obligationen für	1561 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.
1000 „ 4½% Obligationen der consolidirten Anleihe für	1060 „ 25 „ 7 „
<u>Sa. 2500 Thlr.</u>	<u>Sa. 2622 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf.</u>
c) für die Anstalt zu Moers	
1500 Thlr. 4½% Rheinprovinz-Obligationen für	1561 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.
500 „ 4½% Obligationen der consolidirten Anleihe für	530 „ 12 „ 10 „
<u>Sa. 2000 Thlr.</u>	<u>Sa. 2092 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.</u>
d) für die Anstalt zu Neuwied	
1000 Thlr. 4½% Rheinprovinz-Obligationen für	1041 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf.
500 „ 4½% Obligationen der consolidirten Anleihe für	530 „ 12 „ 10 „
<u>Sa. 1500 Thlr.</u>	<u>Sa. 1571 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.</u>

e) für den Pensionsfonds

500 Thlr. 4 1/2 % Rheinprovinz-Obligationen für	520 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.
500 „ 4 1/2 % Obligationen der consolidirten	
Anleihe für	530 „ 12 „ 10 „
Sa. 1000 Thlr.	Sa. 1050 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

f) für den Baufonds

300 Thlr. 4 1/2 % Rheinprovinz-Obligationen für	309 Thlr. 28 Sgr. — Pf.
im Ganzen also . 10,300 Thlr. Nominalwerth für	10,799 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.

Der Finalabschluß pro 1874 weist folgende Rechnungs-Resultate nach:

	Kempen.			Brühl.			Moers.			Neuwied.			Baufonds.			v. Diergardt-Stiftung.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme . . .	7350	17	1	7052	—	—	5149	5	5	6035	2	4	331	5	3	195	22	6	26,113	22	7
Ausgabe . . .	5023	3	7	5240	15	9	3134	10	6	3579	—	9	—	—	—	195	22	6	17,172	23	1
Mithin verbleibt Bestand . . .	2327	13	6	1811	14	3	2014	24	11	2456	1	7	331	5	3	—	—	—	8940	29	6

Bei den Anstalten zu Kempen, Brühl und Neuwied ist der Tit. XI der Ausgabe „Zusammen“ um 98 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. resp. 8 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. und 57 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. überschritten worden. Die Ueberschreitung hat ihren Grund darin, daß Seitens des königlichen Provinzial-Schul-Collegiums unterm 14. April 1874 den ersten Lehrern der Taubstimm-Anstalten ein Betrag von je 100 Thlr. zu den Kosten einer Instructions-Reise bewilligt und auf den Tit. XI. zur Zahlung angewiesen worden ist. Ferner wurden aus dem gedachten Titel die Kosten zum Ankaufe der bereits vorangegebenen 3 Stück 4 1/2 % Staatsschuld-scheine à 50 Thlr. mit je 39 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. bestritten.

Die Ueberschreitung des Tit. V der Ausgabe der Anstalt zu Brühl „Zu Utensilien“ zum Betrage von 14 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. ist durch die Beschaffung eines nach erfolgter Trennung der Anstalt von dem Seminar sich als nothwendig erweisenen Actenschrankes zum Kostenpreise von 20 Thlr. 25 Sgr. entstanden.

Die bei den einzelnen Anstalten unter Tit. I der Ausgabe „Verwaltungskosten“ vorgesehenen Credite zur Bestreitung der Kosten der Kassenverwaltung sind Seitens des königlichen Provinzial-Schul-Collegiums unterm 19. August 1874 bis ult. August v. J. zur Zahlung an die mit der Buch- und Rechnungsführung des Taubstimmensfonds betraut gewesenen Beamten der Regierungshauptkasse zu Düsseldorf angewiesen. Nach dem Uebergange der Kassenverwaltung an die provincialständische Centralkasse werden diese Credite als erpart verrechnet.

Da, wie bereits bemerkt, die Hebung der im Etat vorgesehenen Umlage auf die Provinz von 19,600 Thlr. für das Jahr 1874 unterblieben ist, sind auch die zur Unterhaltung der Taubstimm-Anstalten zu Aachen und Köln von 1250 Thlr. und 1200 Thlr. = 2450 Thlr. für 1874 nicht aus dem Taubstimmensfonds gezahlt, vielmehr wie früher, auf die Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse angewiesen worden.

Bezüglich der einzelnen Anstalten ist noch Folgendes zu erwähnen:

Anstalt zu Brühl.

Am Schlusse des Schuljahres (24. August 1874) wurden 14 Zöglinge nach Vollendung eines 6 jährigen Bildungscursus entlassen und kehrten mit Ausnahme eines Knaben in ihre Heimath zurück.

Bei Beginn des neuen Schuljahres, am 7. October, wurden 16 neue Zöglinge aufgenommen. Während von diesen einer als nicht taubstumm und blödsinnig entlassen wurde, wurden nachträglich noch 4 weitere Zöglinge eingewiesen, wonach sich die Gesamtzahl der Zöglinge mit Einschluß eines Privatschülers auf 51 stellt. Unter diesen sind 30 Knaben und 21 Mädchen, welche in 3 Klassen eingetheilt sind, die erste mit 16 Schülern — 10 Knaben und 6 Mädchen, die zweite mit 16 Schülern, — 6 Knaben und 10 Mädchen, die dritte mit 19 Schülern — 14 Knaben und 5 Mädchen.

Aus dem Regierungs-Bezirk	Aachen sind	2 Zöglinge
" " "	Coblenz "	10 "
" " "	Röln "	7 "
" " "	Düsseldorf "	6 "
" " "	Trier "	26 "
	Zusammen	51 Zöglinge.

Am 1. October 1874 wurde der Hilfslehrer Bückenmeyer entlassen; die 3. Lehrerstelle ist nachdem der unter dem 6. November a. p. ernannte Lehrer Klein die Uebernahme derselben nachträglich abgelehnt hat, erst kürzlich dem Lehrer Derichs provisorisch verliehen worden.

Ueber den Gesundheitszustand der Zöglinge ist im Allgemeinen zu bemerken, daß die Zöglinge größtentheils mehr oder minder stark an Strophulosis leiden; die zur ärztlichen Behandlung gekommenen Erkrankungen hatten in ihr fast durchgehends ihren Grund. Im Laufe des letzten Winters traten häufig Störungen des regelmäßigen Schulbesuchs durch katarthalische Affectionen, Frostbeulen und davon herrührende Wunden ein.

Nachdem das Pflegegeld seit dem 1. Januar 1873 auf 6 Sgr. pro Kopf und Tag erhöht worden, wurde denjenigen Pflegern, welche nach Vorschrift des §. 3 des Verpflegungs-Vertrags jedem Pfleglinge ein besonderes Bett geben, vom 1. Januar d. J. ab $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Kopf und Tag mehr gewährt, so daß pro Monat 19,5 M. für den einzelnen Pflegling gezahlt wird. Drei Pfleger, welche zur Zeit nicht in der Lage sind, jedes Kind einzeln schlafen zu lassen, haben auf die Erhöhung des Pflegegeldes vorläufig verzichten müssen.

Im Laufe des Jahres 1874 wurden an Turngeräthen 1 Reck, 1 Warren, 1 Springel mit Zubehör und mehrere Sprungseile angeschafft.

Das zu der Anstalt gehörige Gartengrundstück ist mit einer 8' Fuß hohen Mauer eingefriedigt worden. Zu der Turnhalle ist das Mauerwerk im Rohbau vollendet.

Anstalt zu Kempen.

Die Taubstommen-Anstalt zu Kempen wurde 1874 von 60 Schülern, 41 Knaben und 19 Mädchen besucht. Am 1. Januar 1874 waren in der Anstalt 45 Schüler, 27 Knaben und 18 Mädchen. Mit Schluß des Wintersemesters 1873/74 wurden 9 Schüler, 5 Knaben und 4 Mädchen, als ausgebildet entlassen und in der ersten Hälfte des Monats Mai 1874 15 neue Zöglinge, 14 Knaben und 1 Mädchen aufgenommen. Nachdem im Laufe des Sommersemesters 3 Knaben, 2 wegen Bildungsunfähigkeit und 1 wegen fortwährenden Bagabondirens, Diebstahls

und mehrmaligen Brandstiftungen, entlassen worden, blieben und sind von 48 Schülern 33 Knaben und 15 Mädchen, welche in 3 Klassen eingetheilt sind, die erste mit 20 Schülern, 11 Knaben und 9 Mädchen, die zweite mit 12 Schülern, 9 Knaben und 3 Mädchen, und die dritte 16 Schülern, 13 Knaben und 3 Mädchen.

58 der Zöglinge gehören dem Regierungsbezirke Düsseldorf und je einer den Regierungsbezirken Aachen und Trier an.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war befriedigend. Bedenkliche Krankheiten traten nur in zwei Fällen auf.

Durch Vermittelung des königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Coblenz wurde dem dritten Lehrer Seitens des königlichen Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten die Theilnahme an dem am 5. October 1874 beginnenden halbjährigen Turn-Cursus für Civil-Cleven in der königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin gestattet.

Der durch die Abwesenheit des dritten Lehrers entstandene Ausfall wurde durch die beiden übrigen Lehrer so viel möglich zu decken gesucht. Mit Beginn des Sommersemesters 1875 kann der 2c. Mundt seine Thätigkeit an der hiesigen Anstalt wieder aufnehmen.

Der Bau der neuen Schule nebst Turnhalle geht seiner vollständigen Vollenbung entgegen, so daß die Verlegung der Anstalt in den Neubau im Laufe des Sommers erfolgen kann.

Anstalt zu Neuwied.

Am Anfange des vorigen Jahres besuchten 33 Zöglinge die Anstalt, von denen 10 (3 aus dem Regierungsbezirk Coblenz und 7 aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf) am 16. August eingeknet und ausgebildet entlassen wurden.

Zu gleicher Zeit mußte ein jüdisches Mädchen in seine Heimath entlassen werden, weil es vollständig blödsinnig war. Am 20. August starb ein Knabe an den Folgen der Albuminurie. Neu eingetreten sind im October 14 Zöglinge, so daß am Schlusse des Vorjahres die Anstalt von 35 Zöglingen, 17 männlichen und 18 weiblichen, besucht wurde und zwar

aus dem Regierungs-Bezirk	Coblenz	18
" "	Trier	2
" "	Köln	1
" "	Aachen	1
" "	Düsseldorf	11
aus der Provinz Hessen-Nassau		1 und
aus der Türkei		1
	Summa	35

Da alle zwei Jahre Aufnahme und Entlassung ist, so werden sämtliche Zöglinge in drei Klassen unterrichtet.

Es vertheilen sich die Zöglinge auf die Klassen: 1. Klasse, 8 Zöglinge, 4 Knaben und 4 Mädchen, 2. Klasse, 12 Zöglinge, 6 Knaben und 6 Mädchen, 3. Klasse, 15 Zöglinge, 7 Knaben und 8 Mädchen.

An der Anstalt wirken zwei Lehrer, so daß bei der Klasseneintheilung stets ein Lehrer seine Zeit und Kraft zwischen zwei Klassen zu theilen hat. Da beim Taubstummenunterricht jedes einzelne Kind ganz besonders berücksichtigt werden muß, und die meisten Zöglinge selbst noch in der Oberklasse der Nachhülfe und der Correctur der Articulationsfehler bedürfen, so sollte jede Klasse ihren Lehrer haben, welches nach der bevorstehenden Verbindung der Moerscher Anstalt mit der Anstalt in Neuwied erst erreicht werden kann.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war in dem verflossenen Jahre ein vorzüglicher, denn außer der Krankheit eines mit Tode abgegangenen Knaben sind keine bedenkliche Erkrankungen vorgekommen. Von den in der Stadt mehrfach herrschenden Epidemien unter den Kindern blieben die Zöglinge verschont. Zur Erhaltung und Stärkung der Gesundheit sowohl, als auch zur völligen Ausrottung der Scropheln, woran viele Zöglinge leiden und die sich in Ausschlag, schlimmen Augen, geschwollenen Drüsen, verstopfte Nase u. s. w. äußern und in den beiden letzten Fällen einen nachtheiligen Einfluß auf die Sprache ausüben, wurde die ihm Rhein vorhandene Badeeinrichtung von den Knaben und Mädchen im Sommer täglich benutzt. Das Baden ersetzt den Zöglingen einstweilen das Turnen, wozu sich zur Zeit noch keine Gelegenheit bietet.

Die Schule befindet sich noch in dem Hause des ersten Lehrers Günther. Zur Erbauung einer Schule ist jüngst das nöthige Terrain von 140 Ruthen in Neuwied an der Bahnhofstraße erworben worden. Das Bauprojekt wird gegenwärtig ausgearbeitet und ist derart gefördert, daß die Vergebung der Bauausführung in Kürze und die Fertigstellung des Rohbaues unter Dach im Laufe dieses Jahres erfolgen kann.

Anstalt zu Moers.

Am Schlusse des Schuljahres (28. August 1874) wurden 6 Zöglinge nach Vollendung eines sechsjährigen Bildungscursus entlassen. Der neue Cursus, zu welchem 10 neue Zöglinge Aufnahme fanden, begann am 1. October 1874.

Die Gesamtzahl der jetzt in der Anstalt vorhandenen Zöglinge stellt sich mit Einschluß von 4 Privatschülern auf 30 und zwar 17 Knaben und 13 Mädchen. Dieselben sind in 3 Klassen eingetheilt: in der 1. Klasse sind 7 Schüler, 5 Knaben und 2 Mädchen, in der 2. Klasse 13 Schüler, 7 Knaben und 6 Mädchen, in der 3. Klasse 10 Schüler, 5 Knaben und 5 Mädchen.

Von obigen 30 Zöglingen sind 27 aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf,
 2 " " " " Coblenz,
 und 1 " " " " Trier.

Bei dem Lehrerpersonale sind Veränderungen nicht eingetreten.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war befriedigend, indem nur bei einem Zöglinge wegen bössartigem Kopfschlage die vorübergehende Unterbringung in ein Krankenhaus nothwendig wurde.

VIII. Rheinische Provinzial-Hülfskasse und Rheinischer Meliorationsfonds.

Die nach Art. 2 des Reglements vom 15. Januar 1873 für die unmittelbare Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse und der mit ihr vereinigten Fonds in Gemäßheit des §. 6 des Regulativs vom 27. September 1871 vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter der Bezeichnung „Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse“ bestellte Commission von 3 Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern hat in der Berichtsperiode ergänzt werden müssen und besteht zur Zeit:

a. Mitglieder:

Lettow, Königl. Regierungsrath zu Cöln, zugleich Syndicus und Vorsitzender;
 Becker, Oberbürgermeister zu Eupen, Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths;
 Horst, Stadtverordneter zu Cöln, Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths, zugleich
 Stellvertreter des Vorsitzenden.

b. Stellvertreter:

Bremig, Advocat-Anwalt zu Coblenz, Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths;
 von Heister, Rittergutsbesitzer zu Düsseldorf, Mitglied des Prov.-Verwaltungsraths;
 Freiherr von Geyr-Schweppenbourg zu Müldersheim, Mitglied des Provinzial-
 Verwaltungsraths.

Der vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 3. Juni 1874 fest-
 gestellte Ausgabe-Etat für die Direction der Provinzial-Hülfskasse ist der Verwaltung zu Grunde
 gelegt worden.

In dem Beamten-Personale der Provinzial-Hülfskasse ist an Stelle des verstorbenen Cassirers
 Kempfried der neu ernannte Cassirer Gerbts eingetreten.

Der vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossene Erste Nachtrag zu dem Regle-
 ment für die Provinzial-Hülfskasse vom 15. Januar 1873 wegen zinsbarer Hinterlegung von
 Beständen der Provinzial-Hülfskasse bei Privatbanken hat unterm 15. August pr. die Allerhöchste
 Genehmigung erhalten. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat auf Grund dieses Nachtrages be-
 schlossen, die Direction der Provinzial-Hülfskasse zur Hinterlegung von Baarbeständen bis zur Höhe
 von 400,000 Thlr. bei dem A. Schaafhausen'schen Bankvereine zu Cöln zu ermächtigen.

Während des Jahres 1874 ist dem Provinzial-Verwaltungsrathe nur ein einziger Antrag
 auf ein Darleihen aus dem Rheinischen Meliorationsfonds vorgelegt worden, dagegen gelangten in
 der Sitzung vom 18. Februar c. Gesuche um Gewährung von Darleihen aus diesem Fonds zur
 Gesamthöhe von 10,800 Thlr. zur Vorlage, denen entsprochen wurde.

Die auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 24. März 1873 zur Verausgabe
 kommende zweite Emission von Rheinprovinz-Obligationen zum Betrage von 1,500,000 Thlr.
 zur Bestreitung der Bau-Einrichtungs- und Inventurkosten der neuen Irren-Heil- und Pfllegeanstalten
 sind angefertigt, vom Provinzial-Verwaltungsrathe vollzogen der Direction der Provinzial-Hülfskasse
 zu Cöln zum Verkaufe zum Tagescourse nach eintretendem Bedürfnisse überwiesen worden.

Ebenso ist die zweite Serie Zinscoupons zur ersten Emission der Rheinprovinz-Obligationen
 angefertigt, vollzogen und ebenfalls der Direction der Provinzial-Hülfskasse zur Verausgabe
 überwiesen worden.

Ueber die Verwaltungs-Resultate in der Berichtsperiode sind folgende nähere Angaben
 zu machen.

Depositen.

Der Bestand betrug am Schlusse des Jahres 1873	2,268,889 Thlr.
in 1874 sind hinterlegt 877,675 Thlr.	
dagegen zurückgezogen 536,681 „	
mithin ist Mehr-Einnahme	340,994 „

und am Schlusse des Jahres 1874 Bestand 2,609,883 Thlr.

Unter den verzinsten Depositen waren auf Jahreskündigung hinterlegt von genannter
 Summa 1,776,616 Thlr. oder 68%, darunter 113,903 Thlr. nach dem zur Zeit der Hinter-
 legung in Geltung gewesenen Zinssatze à 3½%. Im Vergleich zum Jahre 1873, in welchem

61,7% der Gesamt-Depositen auf Jahreskündigung hinterlegt waren, ergibt sich im Jahre 1874 ein Zugang von 6,3%.

Von fraglichen Depositen waren im Jahre 1874 Eigenthum der Sparkassen 390,640 Thlr. oder 21,98%, gegen das Jahr 1873 Zugang 4,78%.

Darlehue.

Auf die bis zum Schlusse des Jahres 1873 bewilligten Darlehne zur Summe von	1,350,911 Thlr.
sind in 1874 zurückgezahlt worden 296,754 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf.	
neu bewilligt	<u>1,098,266 " 11 " 1 "</u>
mithin Zugang	801,512 " 10 Sgr.
und Bestand am Schlusse des Jahres 1874	2,152,423 Thlr. 10 "

Zins- resp. Meingewinn.

Der nach Abzug der Verwaltungskosten bestimmte Zinsgewinn der Hilfskasse betrug:	
für das Jahr 1874	45,280 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.
gegen das Jahr 1873 ad	<u>43,531 " 9 " 11 "</u>
mehr	1748 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf.

Verwaltungskosten.

Es wurden verausgabt einschließlich 7 Thlr. 26 Sgr. wieder erstatteter Portobeträge überhaupt	3025 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.
---	-------------------------

Fonds zur Verfügung der Provinzial-Stände.

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Fonds während des Jahres 1874 sind durch den hier beigelegten Rechnungsauszug nachgewiesen.

Es wurden hiernach gezahlt:

I. An einmaligen Bewilligungen.

1. Der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Braunweiler, auf den zur Restauration der dortigen Kirche bewilligten, in 2 Jahresraten zahlbaren Zuschuß von 2500 Thlr. die erste Hälfte mit	1,250	—	—
2. Für den Bau der Taubstummenschulen in Brühl und Kempen auf den Rest der bewilligten Summe von 25,000 Thlr. ad 14,042 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.	12,133	8	4
3. Den Gemeinden Münster a. St, Niederhausen und Norheim, Zuschuß zu den Kosten des Ausbaues der Gemeinde-Prämienstraße von Münster a. St. über Norheim nach Niederhausen	1000	—	—
zusammen	<u>14,383</u>	<u>8</u>	<u>4</u>

II. An wiederkehrenden Bewilligungen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Für Archivzwecke und zwar:			
a) zur Verbesserung der Gehälter der Provinzial-Archivare und ihrer Gehilfen	800	—	—
b) zur Vervollständigung der Archiv-Bibliothek	200	—	—
2. der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren Zuschuß pro 1874	6,360	—	—
3. den 4 Taubstumm-Anstalten der Rheinprovinz	4,040	—	—
4. den Taubstumm-Anstalten zu Eöln und Aachen	2,450	—	—
5. dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zur Beförderung der Seidenzucht	200	—	—
zusammen	<u>14,050</u>	—	—
mit den vorstehend unter I aufgeführten einmaligen Unterstützungen ad	14,383	8	4
im Ganzen	<u>28,433</u>	8	4

Bewilligt aber noch nicht abgehoben sind:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. der Gemeinde Martinstein zum Bau einer Brücke	1,000	—	—
2. " " Waldbreitbach desgl.	1,000	—	—
3. für den Bau der Taubstumm-Schulen in Brühl und Kempen, Rest der bewilligten Summe ad 25,000 Thlr.	1,909	15	2
4. Rest der zur Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz von Pommer-Esche zu Coblenz bewilligten Summe ad 4000 Thlr.	156	1	6
Summa	<u>4065</u>	16	8

Der in dem Verwaltungs-Berichte für die Jahre 1871/73 an dieser Stelle geführte Restbetrag der Summa ad 14,000 Thlr., welcher der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg zur Bildung eines Reserve-Fonds überwiesen werden sollte, ist auf Anordnung des Provinzial-Verwaltungs-raths mit 8200 Thlr. wieder zurückgezogen worden.

Rheinischer Meliorations-Fonds.

Der Bestand dieses Fonds betrug am Schlusse des Jahres

1873	141,482 Thlr.	27 Sgr.	— Pf.
einschließlich der Schulverschreibungen für gewährte Darlehen zum Betrage von 131,148 Thlr.			
an Zinsen sind pro 1874 vereinnahmt	2815 Thlr.	17 Sgr.	3 Pf.
davon sind erstattet an überhobenen			
Zinsen aus Vorjahren	<u>300</u>	" 22	" 6 "
bleiben .	<u>2514</u>	" 24	" 9 "

daher Bestand . 143,997 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.

einschließlich der Schulverschreibungen für Darlehne zum Betrage von 128,338 Thlr. 20 Sgr.

Bis zum Schlusse des Jahres 1873 waren seit dem Bestehen des in Rede stehenden Fonds überhaupt bewilligt 120 Darlehne zur Summe von	201,992 Thlr.
in dem Jahre 1874 sind hinzugetreten 2 Darlehne mit	4,000 "
es sind daher bis zum Schlusse des Jahres 1874 überhaupt 122 Darlehne	
von zusammen	<u>205,992 Thlr.</u>

verausgabt worden.

Davon sind gezahlt:

an Meliorations-Genossenschaften und Wiesenverbände	16 Darlehne zur	
Summe von		40,250 Thlr.
an Privatpersonen		4,050 "
und der Rest an Gemeinden.		

Nach den einzelnen Regierungs-Bezirken vertheilen sich die bewilligten Darlehne zu nachstehenden Beträgen:

Nachen	20 Darlehne ad	80,720 Thlr.
Coblenz	63 "	75,752 "
Essen	11 "	42,450 "
Düsseldorf	11 "	36,400 "
Trier	17 "	20,670 "

Reserve-Fonds.

Es verblieb bei diesem Fonds am Schlusse des Jahres		
1873 ein Bestand von		170,001 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.
hinzugetreten ist im Jahre 1874 ein Viertel des Netto-Zinsgewinnes		
aus dem Jahre 1873 mit	10,882 "	24 " 9 "
daher Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1874		180,884 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.

Jahres-Rechnungen.

Die Rechnungen der Hilfskasse und der von derselben verwalteten Nebenfonds sind bis zum Jahre 1872 einschließlich dechargirt, die desfalligen Rechnungen für das Jahr 1873 liegen dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Superrevision vor.

Der augenblickliche Stand über die einzelnen Fonds der Hilfskasse ergibt sich aus der beigefügten Bilanz vom 27. Februar 1875.

Rechnungs-Auszug

über den Fonds zur Verfügung der Provinzialstände für das Rechnungsjahr 1874.

Nr.	E i n n a h m e.	Betrag			incl. Staats- u. Eisen- bahn-Obligationen
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.
1	Bestand aus 1873	63421	7	5	54600
2	Antheil an dem Zinsgewinne der Rheinischen Provinzial-Hülfs- kasse 1873	32648	14	11	
3	Erlös aus Zinscoupons von Staatschuldscheinen und Eisenbahn- Obligationen	1987	15	—	
4	Valuta zweier ausgeloster Köln-Mindener Eisenbahn-Obligationen IV. Em. Lit. A. Nr. 8621 und 9360 à 500 Thlr.	1000	—	—	
	Summa der Einnahme	99057	7	4	54600
	ab die Ausgaben	29433	8	4	1000
	bleibt Bestand ult. 1874	69623	29	—	53600
A u s g a b e.					
1	Zur Verbesserung der Gehälter der Provinzial-Archivare und ihrer Gehülfen	800	—	—	
2	Zur Vervollständigung der Archiv-Bibliothek	200	—	—	
3	Der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren, Zuschuß pro 1874	6360	—	—	
4	Den 4 Seminar-Taubstumm-Anstalten der Rheinprovinz	4040	—	—	
5	Den Taubstumm-Anstalten zu Cöln und Aachen	2450	—	—	
6	Dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zur Beför- derung der Seidenzucht	200	—	—	
7	Der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Branweiler, die 1. Hälfte des zur Restauration der dortigen Kirche bewilligten Zuschusses ad 2500 Thlr	1250	—	—	
8	Für den Bau der Taubstumm-Schule zu Brühl	5333	8	4	
9	" " " " " " " " Kempen	6800	—	—	
10	Den Gemeinden Münster a. St., Niederhausen und Norheim Zu- schuß zu den Kosten des Ausbaues der Gemeinde-Prämien- straße von Münster a. St. über Norheim nach Niederhausen	1000	—	—	
11	An die Köln-Mindener Eisenbahn-Direktion die ausgelosten 2 Ob- ligationen IV. Em. Lit. A. Nr. 8621 u. 9360 à 500 Thlr.	1000	—	—	1000
	Summa	29433	8	4	1000

Bilanz.

Activa.		Mark.	Pf.	Passiva.		Mark.	Pf.
1	Baarer Geldbestand	93383	36	1	Depositen auf Kündigung . .	7638439	—
2	Staatspapiere			2	Guthaben des Prämierungs-		
	a. 3 1/2% Staatschuldscheine . .	627900	—		fonds		
	b. 4 1/2% consolidirte Anleihe .	1032900	—	3	Guthaben des Fonds zur		
	c. Bergisch-Märkische Eisenbahn-				Verfügung der Provinzial-		
	Obligationen à 4 1/2%	148500	—		Stände	208321	90
	d. Cöln-Mindener Eisenbahn-			4	Guthaben des Rheinischen		
	Obligationen à 4%	136500	—		Meliorationsfonds . .	431993	12
	e. Rheinische Eisenbahn-Obliga-			5	Asservate	10500	—
	tionen à 5%	360000	—		incl. 10500 Mark Staats-		
	f. Oberschlesische Eisenbahn-Ob-				papiere, Cautionen d. Beamten.		
	ligationen à 3 1/2%	186900	—				
	g. Rhein-Nahe Eisenbahn-Ob-						
	ligationen à 4 1/2%	30000	—				
	h. Rheinprovinz = Obligationen						
	à 4 1/2%	178500	—				
	i. Posener Rentenbriefe à 4% . .	118500	—				
	k. Kur- und Neumärkische Ren-						
	tenbriefe à 4%	60000	—				
	l. Schles. Rentenbriefe à 4% . .	63000	—				
3	Forderungen an Gemeinden, Cor-						
	porationen etc.	208821	90				
4	Desgleichen zu Gunsten des Rhei-						
	nischen Meliorations-Fonds . .	385016	—				
5	Guthaben bei der Bank	100000	—				
6	Vorschüsse		63 05				

IX. Provinzial-Feuer-Societät.

Der vom letzten Provinzial-Landtage in seiner Sitzung vom 10. Juni v. J. beschlossene VII. Nachtrag zum revidirten Reglement der Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 hat unter dem 20. November v. J. die Allerhöchste Genehmigung erhalten und ist nach der Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten vom 1. Februar 1875 ab in Kraft getreten. Die durch diesen Nachtrag beseitigte Pflicht zum Wiederaufbau der durch Brand zerstörten oder beschädigten Gebäude, die gleichzeitig gegebene Vorschrift, daß im Brandfalle die Zahlung der ganzen Entschädigungssumme innerhalb Monatsfrist nach ihrer Feststellung erfolgt, endlich die Beseitigung einer Reihe von lästigen, mit den bisher bestehenden Bestimmungen verbundenen Förmlichkeiten haben die wesentlichsten Vorwürfe beseitigt, welche bisher gegen die Societät erhoben, ihr vielfach namentlich die besseren Versicherungen entfremdet und mit Erfolg gegen sie ausgebeutet worden sind. Diese veränderte Sachlage ist in möglichst weiten Kreisen verbreitet worden. Der durch das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen geschehene bedeutende Schritt wird auf die fernere Entwicklung des Justizwesens vortheilhaft einwirken.

Durch die Einführung der neuen Reichswährung am 1. Januar 1875 ist eine Umrechnung der bisherigen Prämienätze nothwendig geworden. Dieser Zeitpunkt scheint geeignet, die Frage, ob und inwieweit eine Abänderung des Classificationstarifes und der Beiträge für die einzelnen Klassen geboten sei und zweckmäßig erscheine, einer nähern Erörterung und Prüfung zu unterwerfen. Ein neuer Classification- und Beitrags-Tarif, in welchem einerseits durch Vermehrung der Klassen namentlich für die bessern Gebäude und Risicos eine größere Freiheit der Bewegung und das Bestehen der Concurrenz mit den Privatgesellschaften ermöglicht wird, während durch das Anschließen der Prämienätze an die Reichswährung eine einfachere, den Geschäftsbetrieb für die Folge wesentlich erleichternde Rechnungsführung gesichert werden soll, ist in Gemäßheit des §. 34 des VI. Nachtrags zum Reglement von dem Provinzial-Verwaltungsrath festgestellt und von dem Herrn Oberpräsidenten genehmigt worden. Die Publication durch die Regierungs-Amtsblätter ist veranlaßt; auch sind Veranstellungen getroffen, um noch im laufenden Jahre alle Versicherungssummen in den Katastern umrechnen und die Prämienätze dem neuen Tarife anpassen zu können. Diese umfangreiche Arbeit, bei der es sich um mehr als eine Million Positionen handelt, muß vor dem Jahreseschluß zu Ende geführt werden, da es nicht angeht, die Beiträge pro 1876 zum Theil nach dem bisherigen, zum Theil nach dem neuen Tarife auszusprechen. Die Direction wird diese Aufgabe in der gegebenen Zeit aber nur ausführen können, wenn ihr die Möglichkeit, außergewöhnliche Arbeitshilfe heranzuziehen gewährt wird. Ein Antrag, sie zur Annahme solcher Hülfe zu ermächtigen und ihr zu deren Remunerirung einen angemessenen Credit zur Disposition zu stellen, wird in sep. zur Vorlage kommen. — Nach Beendigung der Umrechnung der Societäts-Kataster wird zweckentsprechend die Erneuerung dieser bereits seit dem Jahre 1836 in Gebrauch stehender Kataster in's Auge gefaßt werden können.

Die an Umfang und Bedeutung stetig zunehmende Mobilienversicherung hat eine Revision der Bedingungen nothwendig gemacht, unter denen die Versicherung von Mobilien bei der Societät bisheran erfolgte. Die in Folge dessen von der Direction neu ausgearbeiteten Mobilien-Versicherungsbedingungen sind von dem Provinzial-Verwaltungsrathe genehmigt worden und mit dem 1. März c. in Kraft getreten.

Genehmigung des VII. Nachtrags zum Reglement.

Abänderung des bestehenden Classificationstarifs. Umrechnung und Erneuerung der Kataster.

Neue Bedingungen für die Mobilienversicherungen.

Abdruck des
Societäts-Reglements
und der zu demselben
gehörenden Nachträge.

Die vielfachen Abänderungen, welche das revidirte Reglement der Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 durch die zu demselben erlassenen sieben Nachträge erfahren hat, ließen eine Zusammenstellung der jetzt geltenden Bestimmungen des Reglements wünschenswerth erscheinen.

Zahl der bestehenden
Versicherungen.

Während die Gesamtzahl aller bei der Societät bestehenden Versicherungen im Jahre 1872—372,665, und zwar 327,168 beim Immobilien und 45,497 beim Mobilien betrug, ist dieselbe bis Anfang 1874 auf 331,442 beim Immobilien und 51,018 beim Mobilien, im Ganzen also auf 382,460 gestiegen. In den Jahren 1870 bis 1872 betrug die Vermehrung der Versicherungen 5,282 beim Immobilien und 9,981 beim Mobilien, im Ganzen also 15,263 oder pro Jahr durchschnittlich 5087. —

Versicherungs-
Kapital.

Das Versicherungs-Capital ist beim Immobilien von 360,039,820 Thaler im Jahre 1872 auf 418,711,120 Thaler im Jahre 1874 also um 58,671,300 Thaler, und beim Mobilien von 70,165,885 Thaler im Jahre 1872, auf 89,810,585 im Jahre 1874, also um 19,644,700 Thaler gestiegen; es betrug beim Mo- und Immobilien Ende 1874 zusammen: 598,521,705 Thaler, ist also seit 1872 im Ganzen um 78,316,000 Thaler gewachsen.

Während in den Jahren 1870—1872 das Versicherungscapital im Durchschnitt jährlich um 14,168,438 Thaler größer geworden, beträgt dessen Vermehrung im Durchschnitt der beiden letzten Jahre jährlich 39,158,000 Thaler.

Jahres-Beiträge.

An ordentlichen Jahresbeiträgen (Prämien) wurden im Jahre 1872

beim Immobilien	. . .	548,472 Thaler,
beim Mobilien	. . .	106,192 „
		<u>zusammen 654,664 Thaler</u>

erhoben, während die Prämien-Einnahmen im Jahre 1874

beim Immobilien	. . .	605,410 Thaler,
beim Mobilien	. . .	137,505 „
		<u>also zusammen 742,915 Thaler</u>

betrug; sie ist also im Ganzen um 88,251 Thaler oder im jährlichen Durchschnitt um 44,125 Thaler gewachsen.

Zum Vergleiche möge bemerkt sein, daß in den Jahren 1870/72 die Prämien-Einnahme im Durchschnitt pro Jahr um 20,224 Thaler gewachsen, ihre jährliche Steigerung in den letzten beiden Jahren also eine erheblich größere gewesen ist.

Zahl der
Brandschäden.

Die Zahl der Brandschäden im Jahre 1874 betrug 1075, von denen 103 Mobilien-schäden waren. Nach ihrer Entstehungsursache vertheilen sich die vorgekommenen Brandschäden wie folgt:

1. Brandstiftung:	
a. erwiesene 3
b. muthmaßlich 22
2. Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit 55
3. Fehlerhafte Feuerungs-Anlagen 53
4. Kaminbrände 94
5. Selbstentzündung 7
6. Andere Ursachen:	
a. Explosion 9
b. Blitzschlag 85

Coblenz laufende Ausgabe	51,403.	29.	6.
Restausgaben	24,334.	12.	10.
Cöln laufende Ausgabe	47,151.	1.	—
Restausgaben	35,593.	12.	7.
Düsseldorf laufende Ausgabe	136,289.	—	2.
Restausgaben	43,529.	21.	2.
Trier laufende Ausgabe	69,341.	16.	3.
Restausgaben	24,517.	2.	9.
d. Mobilar.			
Regierungsbezirk Aachen laufende Ausgabe	11,152.	11.	4.
Restausgaben	2,371.	10.	10.
Coblenz laufende Ausgabe	13,573.	3.	10.
Restausgaben	1,673.	16.	5.
Cöln laufende Ausgabe	19,720.	26.	9.
Restausgaben	3,850.	27.	1.
Düsseldorf laufende Ausgabe	23,076.	7.	1.
Restausgaben	4,572.	18.	9.
Trier laufende Ausgabe	9,646.	11.	9.
Restausgaben	1,608.	28.	3.
Stats-Ausgaben, Gehälter u. sonstige Ausgaben	29,462.	27.	10.
Gesammtausgabe	628,794.	27.	—

An Ausgabe-Resten sind verblieben:

beim Immobilienar	169,601.	16.	9.
beim Mobilar	6,346.	28.	2.
Eine Vergleichung der Gesamt-3ft-Ein-			
nahme mit	2,107,843.	—	—
gegen die 3ft-Ausgabe mit	628,794.	27.	—
ergiebt Gesamt-Bestand ult. 1874:	1,479,048.	3.	—

Eiserner Bestand.

Der Ende 1874 vorhandene eiserne Bestand setzt sich zusammen, wie folgt:

1. An Hypotheken	222,500 Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2. An Eisenbahn-Prioritäts-Actien im					
Nominalbetrage von 1,278,400 Thlr.					
angekauft zu	1130452	„	8	„	4
Gesamt-Reservefonds	1352952	Thlr.	8	Sgr.	4
				Pf.	

Außerdem betragen die Depositen bei dem Schaafhausenschen Bankverein Ende 1874 269,608 Thlr. Der Rest, gegen den vor nachgewiesenen Gesamtbestand befindet sich bei den Regierungshauptkassen resp. wird durch Vorschußbeläge nachgewiesen.

Herabsetzung der Beiträge.

Darf hiernach die finanzielle Lage der Societät als eine im Allgemeinen günstige bezeichnet werden, so erscheint doch die im §. 35 des Reglements vorgesehene Ermäßigung der Prämie auch jetzt noch nicht angemessen. Die Gründe für diese Auffassung sind im Wesentlichen noch dieselben, welche im vorigjährigen Berichte (S. 75 fl.) geltend gemacht worden sind. Es kommt dazu, daß durch die anderweite Classification der Gebäude und die damit verbundene Aenderung der Tarife für eine sehr große Anzahl von Gebäuden ermäßigte Prämien demnächst zur Erhebung kommen werden. Der Einfluß dieser Aenderung auf die Gesamt-Prämien-Einnahme wird daher jedenfalls erst abgewartet werden müssen.

In Folge der am 3. Juni 1874 vorgenommenen Wahl des 22. Provinzial-Landtages ge-
 ruhten Se. Majestät der Kaiser und König mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. Juli den Land-
 rath Seul zum Director der Provinzial-Feuer-Societät für die Rheinprovinz zu bestellen. Die Ein-
 führung des Directors in sein Amt und die Uebernahme der Geschäfte fand am 1. September
 1874 Statt.

In der Sitzung vom 6. Juni v. J. hatte der Provinzial-Landtag zur Errichtung eines
 feuersichern massiven Seitenflügels am Feuer-Societäts-Gebäude zu Coblenz einen einmaligen außer-
 ordentlichen Credit von 15000 Thlr. bewilligt, dabei aber es der näheren Erwägung der
 Direction! und des Provinzial-Verwaltungsraths anheimgegeben, ob nicht unter Veräußerung
 des jetzigen Societäts-Gebäudes ein neues sei es in Coblenz oder in Düsseldorf zu beschaffen sei,
 welches nach Lage und Bauart allen Anforderungen besser entspreche, als das gegenwärtige. Der
 Anbau eines feuersichern Seitenflügels an das Societätsgebäude in Coblenz schien wegen der wenig guten
 Beschaffenheit des Hauptgebäudes nicht empfehlenswerth. Der Provinzial-Verwaltungsrath beschloß
 deshalb, von dem Anbau eines Flügels an das Societäts-Gebäude in Coblenz abzusehen und im
 Hinblick darauf, daß die Provinzial-Central-Verwaltung definitiv nach Düsseldorf verlegt, und daß
 geschäftliche Vortheile mit der Verlegung der Societäts-Direction an den Sitz der Central-Verwal-
 tung verbunden seien, ein neues Societätsgebäude in Düsseldorf zu erwerben. Nachdem der in
 Ausführung dieses Beschlusses gemachte Versuch, ein geeignetes Gebäude in Düsseldorf zu kaufen,
 den gewünschten Erfolg nicht gehabt, wurde ein Gebäude zur Aufnahme der Bureaus der Socie-
 täts-Direction zum jährlichen Miethpreise von 1600 Thlr. gemiethet und die Direction angewiesen,
 zum 1. November v. J. den Umzug nach Düsseldorf zu bewirken. Diesem Umzuge mußte aber die
 Aenderung der Bestimmung des §. 64 des Reglements, Inhalts deren „die Direction ihren Sitz und
 Gerichtsstand in der Stadt Coblenz hat“ vorhergehen. Der bezüglichliche Antrag, auf Erwirkung
 einer die Verlegung des Sitzes und Gerichtsstandes der Direction nach Düsseldorf genehmigenden
 Allerhöchsten Ordre, fand indessen nicht die Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten, der eine solche
 Verlegung in ein nur gemiethetes Gebäude für unzumuthbar und die Belassung der Direction in
 dem jetzigen Gebäude in Coblenz in der Voraussetzung einiger, die Feuergefährdung in dem Coblenzer-
 Hause beseitigende baulichen Aenderungen wenigstens bis dahin unbedenklich erachtete, daß ein der
 Societät eigenthümlich zugehörendes Haus in Düsseldorf entweder gekauft oder neu gebaut sein
 würde. Die in Folge des von dem Herrn Ober-Präsidenten erhobenen Widerspruchs gethätigten
 Verhandlungen haben demnächst ihren Abschluß durch einen Beschluß des Provinzial-Verwaltungs-
 raths gefunden, Inhalts dessen die zur Beseitigung der Uebelstände in dem Directionsgebäude zu
 Coblenz erforderlichen baulichen Veränderungen, insbesondere die Verlegung der Katastersbureaus
 aus der 3. in die Parterre-Stage, die Herstellung einer Druckpumpe zur Ermöglichung der jeder-
 zeitigen Füllung des Wasserreservoirs auf dem Speicher, die Bekleidung des nördlichen Giebels des
 Hauses mit Schiefer und die Verlegung der Aufbewahrungsstelle für das Brandholz, vorgenommen
 und der Erwerbung resp. dem Neubau eines Societätsgebäudes in Düsseldorf näher getreten werden
 soll. Die betreffenden baulichen Aenderungen sind zur Zeit in der Ausführung begriffen. Damit
 ist zugleich die Herstellung eines durch die vom letzten Landtage beschlossene Anstellung eines Ren-
 danten erforderlichen sichern Cassenlokals und die Instandsetzung der Dienstwohnung des Directors
 verbunden worden. Das in Düsseldorf für die Societäts-Direction gemiethete Gebäude steht noch
 zur Disposition der Societät. Der Miethvertrag kann, nachdem eine Lösung desselben vor dessen
 Ablauf vergeblich versucht worden, erst am 1. November d. J. aufgehoben werden.

Diese Lage der Verhältnisse hat dem Provinzial-Verwaltungsrath Anlaß gegeben, dem
 Landtage eine besondere Vorlage zu machen.

Düsseldorf, im März 1875.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Verlegung des Sitzes
 der Director von
 Coblenz nach
 Düsseldorf.

1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

Die Geschichte der Provinzialverwaltung in Preussen ist eine Geschichte der Entwicklung der Verwaltung von der Zeit der Erbprinzen bis zur Gegenwart. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die Provinzialverwaltung durch die Provinzialparlamente ersetzt, die als Vorläufer der Reichstagskammern zu sehen sind. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die Provinzialverwaltung durch die Provinzialräte ersetzt, die als Vorläufer der Reichstagskammern zu sehen sind. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde die Provinzialverwaltung durch die Provinzialparlamente ersetzt, die als Vorläufer der Reichstagskammern zu sehen sind. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde die Provinzialverwaltung durch die Provinzialräte ersetzt, die als Vorläufer der Reichstagskammern zu sehen sind. In der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts wurde die Provinzialverwaltung durch die Provinzialparlamente ersetzt, die als Vorläufer der Reichstagskammern zu sehen sind. In der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts wurde die Provinzialverwaltung durch die Provinzialräte ersetzt, die als Vorläufer der Reichstagskammern zu sehen sind.

Die Provinzialverwaltung

Instruction

für die Vorsteher der Rheinischen Provinzial-Taubstumm-Anstalten.

Auf Grund des §. 7 des Allerhöchst genehmigten Reglements, betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstumm-Schulen zu Brühl, Kempen, Mors und Neuwied in die ständische Central-Verwaltung und deren Leitung und Verwaltung wird hiermit für die Vorsteher der Rheinischen Provinzial-Taubstumm-Anstalten folgende Dienstinstruction erlassen.

§. 1.

Der erste Lehrer und Vorsteher der Anstalt ist der unmittelbare Vorgesetzte der bei der Anstalt angestellten Lehrer; er hat deren dienstliche Wirksamkeit und außerdienstliche Führung zu controliren und bei Verletzung ihrer Dienstplichten oder bei tadelhafter Führung außer dem Dienste das Recht, denselben Warnungen und Verweise zu ertheilen, sowie die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig zu untersagen. Im letzteren Falle hat er jedoch an den Provinzial-Verwaltungsrath sofort Bericht zu erstatten und wegen des weiteren Verhaltens Instruction zu erbitten. Ebenso sind Beschwerden über die mangelhafte Dienstführung der Lehrer an den Provinzial-Verwaltungsrath zu richten.

§. 2.

Der Anstaltsvorsteher ist befugt, den an der Anstalt angestellten Lehrern Urlaub auf einen Tag zu ertheilen, und hat in diesem Falle wegen Vertretung des Beurlaubten durch die anderen Lehrer die nöthigen Anordnungen zu treffen. Urlaubsgesuche auf längere Zeit sind dem Provinzial-Verwaltungsrathe unter Abgabe von Vorschlägen, in welcher Weise der Schulunterricht ergänzt werden soll, zur Entscheidung vorzulegen. Seine eigene Beurlaubung hat der Anstaltsvorsteher beim Provinzial-Verwaltungsrathe zu beantragen.

§. 3.

Der Anstaltsvorsteher hat mit Hilfe der übrigen Lehrer die Rezeptions-Prüfungen der der Anstalt überwiesenen Zöglinge in den bestimmten Aufnahme-Terminen vorzunehmen, die zur Aufnahme ungeeigneten Zöglinge bei Krankheitsumständen nach Communication mit dem Anstaltsarzt sofort zu entlassen und dem Provinzial-Verwaltungsrathe über das Ergebniß der Prüfungen unverzüglich Anzeige zu machen, damit Einweisungen neuer Zöglinge noch rechtzeitig erfolgen können.

§. 4.

Der Anstaltsvorsteher hat für eine zweckmäßige Unterbringung der taubstummen Anstaltsschüler in christlich gesinnten und sittlich bewährten Familien Sorge zu tragen, mit den Pflegeeltern nach dem beigefügten Schema Contracte abzuschließen und dem Provinzial-Verwaltungsrathe eine Nachweise über die zu zahlenden Pflegesätze für die einzelnen Kinder nach anliegendem Muster vorzulegen.

Bei Unterbringung der Zöglinge in Privatpflege darf der im Etat normirte Pflegesatz nicht überschritten werden. Die Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths ist einzuholen, wenn in einzelnen Fällen über die bisherigen gewöhnlichen Pflegesätze des Ortes hinausgegangen werden soll.

§. 5.

Es gehört zu den besonderen Amtspflichten des Anstaltsvorstehers, die Wohlfahrt der taubstummen Kinder auf alle Weise zu befördern. Zu dem Ende hat er die Controlle über die Pflegeeltern und Lehrmeister der taubstummen Zöglinge zu führen, darauf zu achten, daß die eingegangenen Contracte gewissenhaft erfüllt werden, daß die Pflege und Ernährung der Kinder gut und zweckmäßig erfolgt. Er hat die Pflegeeltern auf die wichtigsten Punkte der Taubstummen-Erziehung aufmerksam zu machen, und dafür Sorge zu tragen, daß die Zöglinge nach Aufertigung der Schularbeiten auch zu Handarbeiten, welche ihren Kräften und künftigen Berufe angemessen sind, angeleitet werden.

§. 6.

Der Anstaltsvorsteher hat deshalb das taubstumme Kind öfters in der Wohnung der Pflegeeltern zu besuchen, dessen ganze Lage und Haltung, besonders dessen Lagerstätte, Kleidung, Verpflegung, häusliche Beschäftigung u. s. w. zu revidiren, mit den Pflegeeltern über das Betragen des Kindes außer der Schule sich zu besprechen und ihnen die nöthigen Weisungen zu geben.

Insbefondere hat der Anstaltsvorsteher auch den Uebergang der Taubstummen in das practische Leben, wenn die Eltern selbst die dazu erforderlichen Veranstaltungen nicht treffen können auf eine angemessene Weise vorzubereiten und einzuleiten.

Speziell bei Unterbringung der Mädchen hat der Anstaltsvorsteher Familien und Frauen zu wählen, in welchen ein mütterlicher rein sittlicher frommer Sinn vorherrscht und sich Gelegenheit bietet, die Mädchen in den freien Zeiten mit weiblichen Haus- und Handarbeiten zu beschäftigen.

Der Anstaltsvorsteher kann auch die Klassenlehrer mit regelmäßigen Revisionen der Pflegeverhältnisse ihrer Schüler beauftragen.

§. 7.

Wenn Kinder erkranken, hat der Anstaltsvorsteher für die Zuziehung des Arztes und die angemessene besondere Pflege Sorge zu tragen.

§. 8.

Ueber die gewöhnlichen Pflegekosten sind vierteljährliche Liquidationen einzureichen.

Nach deren Feststellung gehen die Beträge durch die Provinzialständische Centralcasse dem Anstaltsvorsteher zur Auszahlung an die Pflegeeltern zu.

§. 9.

Die Kosten für die beschafften Kleidungsstücke für die Zöglinge, sowie die besonderen Pflegekosten in Krankheitsfällen sind aus dem permanenten Kassenvorschusse zu bestreiten und durch die bezüglichen Bürgermeisterämter unter Ueberreichung der desfallsigen Liquidationen der Regel nach semesterweise von den Heimathsgemeinden oder von den Eltern wieder einzuziehen.

Laufen diese Kosten in einzelnen Fällen derart auf, daß der Kassenvorschuß erschöpft wird, muß die Wiedereinzahlung der Vorschüsse in kürzern Zeitabschnitten und möglichst beschleunigt erfolgen.

§. 10.

Der Anstaltsvorsteher hat darauf zu sehen, daß der Unterricht in der Anstalt nach dem festgestellten Lehrplane erteilt wird. Abweichungen von demselben dürfen ohne vorherige Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths nicht vorgenommen werden.

§. 11.

Die zur Ertheilung des Unterrichts erforderlichen kleineren Lehrmittel kann der Anstaltsvorsteher, insofern sie den Betrag von 20 Thlr. nicht überschreiten, selbstständig beschaffen, während zur Beschaffung von Lehrmittel, welche diese Summe übersteigen, die Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths einzuholen ist. Ueber die vorhandenen Lehrmittel, Schulutensilien und alle Inventariestücke der Anstalt ist ein Verzeichniß zu führen.

Auf den Liquidationen über neubeschaffte Schulutensilien, Lehrmittel u. ist die Inventarisation derselben vom Anstaltsvorsteher zu bescheinigen.

§. 12.

Die Aufsicht über die Bibliothek und die Führung eines ordnungsmäßigen Catalogs gehört zu den Obliegenheiten des Anstaltsvorstehers. Ohne Vorwissen desselben dürfen Bücher aus der Bibliothek an fremde Personen nicht verabfolgt resp. geliehen werden.

Ueber die Ausleihungen hat der Anstaltsvorsteher ein besonderes Ausgabejournal zu führen.

§. 13.

Der Anstaltsvorsteher hat auf die ordnungsmäßige Instandhaltung der Localien der Anstalt ein Augenmerk zu richten, kleinere dringendere Reparaturen an denselben bis zum Kosten-Betrage von 20 Thlr. selbstständig vornehmen zu lassen, über größere Reparaturen aber Anzeige zu machen und Genehmigung einzuholen.

§. 14.

Zur Bestreitung der in den §§. 9, 11 und 13 der Instruction angeführten Ausgaben erhält der Anstaltsvorsteher von der Provinzialständischen Centralcasse einen permanenten Kassenvorschuß von 100 Thlr., welcher durch Einreichung und Feststellung der Liquidationen über die geleisteten Zahlungen stets wieder ergänzt wird.

Audere Zahlungen als die in den vorgenannten Paragraphen gedachten dürfen aus dem Vorschusse ohne Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths nicht geleistet werden.

§. 15.

Der Anstaltsvorsteher hat den Schriftwechsel mit dem Provinzial-Verwaltungsrath und anderen Behörden und hierüber ein Correspondenzjournal, sowie eine ordnungsmäßige Registratur zu führen.

Schriftwechsel mit Staatsverwaltungsbehörden oder auswärtigen Behörden in Anstalts-
Angelegenheiten darf er nur durch Vermittelung der Centralverwaltung führen.

§. 16.

Der Anstaltsvorsteher kann mit den übrigen Lehrern Conferenzen halten, um in denselben
alles das, was die Anstalt, besonders das Unterrichts- und Erziehungswesen betrifft, zu berathen.
Beschlüsse, welche für die Anstaltsvorsteher bindend sein sollen, werden darin nicht gefaßt.

§. 17.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres ist vom Anstaltsvorsteher an die vorgesetzte Behörde
über Fortgang, Bedürfnisse u. der Taubstummenschule ein Bericht abzustatten, und darin seine
auf die gemachten Erfahrungen gegründeten Verbesserungsvorschläge niederzulegen.

Düsseldorf, den 3. November 1874.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

Im Auftrage: Forster.

Nachweise der abgeschlossenen Pflegeverträge.

Nro.	Namen des taubstummen Kindes.	Namen des Verpflegers.	Monatlicher Pflegesatz.		Bemerkungen.
			Thlr.	Sgr. Pf.	

Verpflegungs-Vertrag

zwischen dem Vorsteher der Taubstumm-Anstalt
 und dem
 zu ist heute nachstehender Verpflegungs- und Erziehungsvertrag verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1.

Der übernimmt das taubstumme Kind
 geboren zu
 in Erziehung und Verpflegung und verpflichtet sich, dasselbe in jeder Hinsicht als Angehörige seiner Familie zu betrachten und zu behandeln, namentlich in Bezug auf Essen und Trinken, Ordnung, Reinlichkeit und Schläfung so zu halten, als wäre dasselbe sein eigenes Kind.

§. 2.

Der taubstumme Pflegling muß außer den Schulstunden seinen Aufenthalt entweder in der Werkstätte des Hausvaters oder in dem Wohnzimmer der Familie haben und darf zu keiner Zeit in die Einsamkeit verwiesen und sich selbst allein überlassen werden.

§. 3.

Das Bett, welches dem taubstummen Pflegling gegeben wird, muß bestehen: aus einer reinlichen Bettstelle, einem Strohsacke, einem Unterbett, Kopfstissen und Deckbett, deren Ueberzüge wenigstens vierteljährlich mit frisch gewaschenen zu wechseln sind.

§. 4.

Jedes taubstumme Kind muß sein Bett für sich allein haben. Seine Schlafstelle ist ihm in einem gesunden Zimmer anzuweisen und so zu legen, daß ihre Umgebung auf keine Weise der Sittlichkeit des Kindes Nachtheil bringen kann.

§. 5.

Die Beköstigung muß reinlich, nahrhaft und ausreichend sein, zu bestimmten Zeiten und stets so verabreicht werden, wie sie Kinder des Hauses bekommen. Insbesondere ist der Pfleger verpflichtet, möglichst häufige Verabreichung von Fleischspeisen eintreten zu lassen.

§. 6.

Der Pfleger hat darauf zu halten, daß es dem taubstummen Pflegling niemals an der nothwendigen Bekleidung mangle, und daß der Anzug stets in einem anständigen und der Gesundheit zuträglichen Zustande erhalten wird. Außer der Wäsche hat der Pfleger auch die kleineren, Reparaturen zur Instandhaltung der Kleidungsstücke, mit Ausnahme des Schuhwerks, unentgeltlich zu besorgen. Von nothwendig erscheinenden Anschaffungen neuer Bekleidungsgegenstände ist dem Anstaltsvorsteher zeitig Anzeige zu machen.

§. 7.

Regelmäßig an jedem Sonntage müssen dem Pfleglinge zum Wechseln der Leibwäsche rein- gewaschene und wohlgetrocknete Hemden und Strümpfe, sowie ein reines Taschentuch verabreicht werden. Die Pflegemutter hat täglich darauf zu sehen, daß der Pflegling rein gekämmt und gewaschen ist.

§. 8.

Wenn der Pflegling erkrankt, so ist dem Anstaltsvorsteher schleunige Anzeige zu machen, welcher für die ärztliche Behandlung und die Anschaffung der Arzneimittel und unter Umständen für die Pflege des Kindes in einer Krankenanstalt sorgen wird.

§. 9.

Dem taubstummen Pfleglinge muß stets ein gutes Beispiel anständiger Sitten und häuslicher Frömmigkeit vor Augen geführt werden. Derselbe ist mit der größten Sorgfalt zur Ordnung, Reinlichkeit, Friedfertigkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten. Die Pflegeeltern müssen die Pflege und Speisung so einrichten, daß der Zögling stets zur rechten Zeit in der Schule und Kirche erscheinen kann, aber auch nicht zu frühe von Hause fortgeschickt wird, damit nicht ein müßiges Herumtreiben dadurch befördert werde.

§. 10.

Soweit der Pflegling nicht durch den Unterricht in der Schule und die häuslichen Schulaufgaben in Anspruch genommen ist, dürfen und sollen die Pflegeeltern ihn zu angemessenen Arbeiten verwenden und anhalten. Dabei sind ihm solche Arbeiten vorzugsweise aufzutragen, die unterrichtend und dem spätern Berufe dienlich sind. Düngerverfahren, Herbeischaffen von Brennbedarf und ähnliche Arbeiten durch den Pflegling besorgen zu lassen, ist nicht gestattet. Bei den Arbeiten insbesondere im Felde und Garten, zu denen der Zögling verwandt werden kann, muß als Regel gelten, daß der Pflegevater resp. die Pflegemutter oder sonst eine zuverlässige Person gegenwärtig ist. Auch soll der Zögling weder spät in die Nacht hinein noch durch zu frühzeitiges Aufstehen zum Arbeiten angehalten und namentlich nicht vor dem Beginn des Unterrichts ermüdet werden. Da die Zeit zwischen der Vor- und Nachmittagschule dem Zöglinge zur Erholung bestimmt und nothwendig ist, so darf derselbe während dieser Zeit nur zu leichteren häuslichen Arbeiten gebraucht werden.

§. 11.

Außer der Schulzeit, sowie an Sonn- und Feiertagen führen die Pflegeeltern die Aufsicht über den ihnen anvertrauten Zögling. Müßiges Herumschweifen, namentlich der größeren Pfleglinge muß verhütet werden. Besuche in der Nachbarschaft, auch bei anderen Taubstummen sind möglichst zu beschränken.

Es wird dringend gewünscht, daß der Pflegling an Sonn- und Feiertagen zu Spaziergängen hinausgeführt werde; jedenfalls kann nicht gestattet werden, denselben ohne Aufsicht zu Hause zu lassen. Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Anstaltsvorstehers dürfen die Pflegeeltern den Zögling nicht mit fremden Personen, selbst wenn diese sich als Verwandte desselben bezeichnen, zu Spaziergängen, Besuch von Schanklokalen, Ausflügen u. von sich entlassen.

§. 12.

Körperliche Züchtigungen des Zöglings sind verboten. Von schwereren Vergehen und gewohnheitsmäßigen Fehlern, als: Ungehörjam, Widergesetzlichkeit, Lügenhaftigkeit, Neigung zum Raschen und Stehlen u. ist dem Anstaltsvorsteher Mittheilung zu machen.

§. 13.

Es ist wünschenswerth, daß der Pflegling recht viel zur Ausrichtung kleiner Commissionen (zu Einkäufen, Bestellungen etc.) gebraucht werde; im Allgemeinen darf dies aber nicht in der Dunkelheit geschehen.

§. 14.

Die Pflegeeltern haben darüber zu wachen, daß die aufgegebenen Schularbeiten von dem Pflegling ordentlich angefertigt werden. Zur Verständigung mit dem Pflegling haben sie sich, so weit als es irgend angeht, der Wortsprache zu bedienen, auch darauf zu halten, daß der Pflegling, soweit es möglich ist, sich durch die Lautsprache und nicht durch die Zeichensprache verständigt.

§. 15.

Die Pflegeeltern haben nur von dem Anstaltsvorsteher und den Anstaltslehrern Weisungen bezüglich der Erziehung des ihnen anvertrauten Zögling's anzunehmen.

§. 16.

Wenn der Pfleger die eingegangenen Verpflichtungen getreulich erfüllt, erhält er eine monatliche Entschädigung von, welche von dem Anstaltsvorsteher nach vorheriger Liquidation beim Provinzial-Verwaltungsrathe zu Düsseldorf in vierteljährlichen Raten postnumerando ausgezahlt werden soll.

§. 17.

Die Verpflichtung zur Zahlung des stipulirten Pflegegeldes beginnt mit dem Tage der Uebernahme des Pflegling's und endiget mit der Aufhörnung der Verpflegung.

§. 18.

Seitens des Anstaltsvorstehers wird das Recht vorbehalten, diesen Vertrag zu jeder Zeit und ohne Weiteres aufzuheben, wogegen dem Verpfleger dies nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung zusteht.

§. 19.

Vorstehender Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und Jedem der Contrahenten ein Exemplar ausgehändigt worden.

Düsseldorf, den 16. März 1875.

Referat

betreffend die Fortführung der Bauten an den 5 neuen Irren-Anstalten im Jahre 1874, sowie
Feststellung der bereits aufgewendeten und überschlägliche Berechnung der noch
aufzuwendenden Kosten.

Referent: von Heister.

Der im Anfange des Jahres 1874 durch das Ausscheiden des Landbaumeisters Dittmar herbeigeführte Wechsel in der Oberleitung der sämtlichen Irren-Anstalts-Bauten, welche auf die ständische Centralbehörde zu Düsseldorf, wie bereits im letzten Verwaltungsberichte erwähnt, übergegangen ist, hat sich der energischen Fortführung der Bauten sehr förderlich erwiesen. Während des Winters waren die nothwendigen Vorarbeiten — Specialpläne, Unterlagen für die Submissionen durch das Centralbaubureau angefertigt worden, so daß die Bauten überall rechtzeitig begonnen und auch in ihrem Verlaufe durch mangelnde Vorarbeiten nirgends aufgehalten wurden.

Das Central-Baubureau bestand während des Baujahres 1874 aus den bereits im vorigjährigen Verwaltungsberichte genannten Technikern und fungirten auch auf den einzelnen Baustellen die früheren Baumeister mit Ausnahme von Düren, wo an die Stelle des Baumeisters Rauch der Bauführer v. Pelzer-Berensberg getreten ist.

Die einzelnen Bauten waren im Anfange des Jahres 1875 zu folgenden Resultaten gelangt:

I. Baustelle bei Düsseldorf.

1) Das **Beamtenhaus**, welches bereits im Baujahre 1873 mit Ausnahme des äußeren Verputzes fertig gestellt und bezogen war, erhielt denselben sowie den Anstrich des Hauptgesimses, und sind somit die Arbeiten an demselben beendet.

2) Die Gebäude für **halbbruhige, ruhige Frauen und weibliche Pensionäre**, in welchen 1873 die inneren Mauerarbeiten vollendet waren, haben 1874 den äußeren Verputz bis auf den Sockel und den Anstrich des Hauptgesimses erhalten; es sind in denselben die Fenster eingesetzt und verglast und Rahmen und Vergitterungen 2 mal angestrichen worden. Fußböden und innere Thüren sowie die Holztreppe sind angeliefert, konnten jedoch bei dem verspäteten Eintreffen der meisten Fenster und bei der vorgerückten Jahreszeit nicht gelegt resp. eingesetzt werden. In dem Gebäude für ruhige Frauen ist auch noch die Luftheizung fertig montirt und gemauert worden und in dem für Pensionäre auch der Estrich im Keller gelegt.

3) Das **Verwaltungsgebäude**, welches im Jahre 1873 im Rohbau vollendet und zu etwa zwei Dritteln eingedeckt war, ist vollends gedeckt worden und bis auf Vestibul und Festsaal im Inneren, und bis auf den Sockel im Aeußeren verputzt; auch ist das Hauptgesimse angestrichen und ein Theil der Fenster und Vergitterungen eingesetzt und angestrichen worden.

4) Die **Gebäude für männliche Pensionäre und ruhige Männer**, in welchen 1873 die Wölbungen ausgeführt und die Zwischendecken zur Hälfte fertig gestellt waren, sind von Innen und Außen verputzt worden; auch ist in denselben die größere Hälfte der Fenster eingesetzt und verglast worden, und sind diese sowie das Hauptgesimse angestrichen worden. Außerdem ist in dem letzteren Gebäude die Luftheizung fertig montirt und gemauert.

5) In dem **Gebäude für halbruhige Männer**, welches hinsichtlich der Wölbungen 1873 fertig gestellt war, ist der innere und äußere Verputz vollendet, das Hauptgesimse angestrichen, es sind die Fenster eingesetzt, verglast und verputzt und Rahmen und Vergitterungen 2 mal angestrichen worden. In Bezug auf Fußböden, innere Thüren und Holztreppe verhält es sich wie ad 2.

6) In dem **landwirthschaftlichen Gebäude**, welches bereits 1873 eingedeckt und in der Gärtnerwohnung auch verputzt und mit Decken und Fenstern versehen war, ist in dem letzten Baujahre der äußere Verputz, der Anstrich des Hauptgesimses und die Herstellung von Pferde- und Kuhstall vorgenommen.

7) Das **Isolirgebäude für Männer**, welches 1873 noch nicht begonnen war, ist im Rohbau fertig gestellt und unter Dach gebracht worden.

8) In dem **Gebäude für unreinliche Männer**, welches 1873 im Rohbau fertig gestellt und eingedeckt worden war, ist der innere und äußere Verputz und der Anstrich des Hauptgesimses hergestellt, es sind ferner die Fenster etwa zur Hälfte eingesetzt, verglast und 2 mal gestrichen worden. Außerdem ist die Luftheizung fertig montirt und gemauert.

9) Das **Wirthschaftsgebäude**, welches 1873 noch nicht begonnen war, ist mit Ausnahme des über Dach ragenden Theiles des großen Dampfschornsteins im Rohbau gänzlich fertig gestellt.

10) Das **Gebäude für unreinliche Frauen**, welches 1873 im Rohbau vollendet und eingedeckt war, ist von Innen und Außen verputzt worden; auch ist in demselben etwa die Hälfte der Fenster eingesetzt und verglast worden und sind diese sowie das Hauptgesimse angestrichen worden.

11) In dem **Gebäude für tobsüchtige Frauen** waren 1873 das Dachwerk gerichtet, die Drempelwände und der Schornstein fertig gemauert und das Hauptgesims zum größten Theile ange schlagen. In dem letzten Baujahre ist dort der innere und äußere Verputz hergestellt und das Hauptgesims angestrichen; es sind ferner die sämmtlichen Fenster eingesetzt, verglast und verputzt und Rahmen und Vergitterungen 2 mal angestrichen worden. Außerdem ist die Luftheizung fertig montirt und gemauert. In Bezug auf Fußböden, Thüren und Holztreppe verhält es sich wie ad 2.

12) Das **Leichenhaus**, welches 1873 im Rohbau vollendet war, ist von Außen verputzt worden.

13) Die **Hallen, Gänge und Umfassungsmauern** sind bis auf einen kleinen Theil, der noch gar nicht in Angriff genommen ist, theils fundirt, theils bis auf Sockelhöhe, theils bis auf die volle Höhe gebracht.

14) Die **Wasserleitungs- und Entwässerungs-Arbeiten** im Terrain sind zum größten Theile beendigt. Auch sind die im Zusammenhange mit ihnen stehenden Maurer-Arbeiten mit Ausnahme des Hochreservoirs und einiger Schlammgruben als vollendet zu betrachten. Im Innern der Gebäude ist jedoch noch nichts von diesen Arbeiten geschehen.

Aus vorstehender Darstellung geht hervor, daß im Allgemeinen die in dem vorjährigen Verwaltungsberichte enthaltene generelle Disposition auf der Baustelle bei Düsseldorf zur Ausführung gekommen ist. Es ist uns nicht gelungen, alle Gebäude mit Fenstern zu versehen, und haben in Folge dessen auch die gelieferten Thüren nicht eingesetzt und die Bretter für die Fußböden wie auch die Holztreppe nicht mehr gelegt werden können. Ebenso hat die Anlage der Wasserleitung und Gasleitung im Innern der Häuser, die Maurerarbeiten am Hochreservoir, das Einbringen der Pumpen für die Anstaltsbrunnen sowie die Vollendung der Heizungs- und Bade-Anlagen in den im inneren Ausbau fertigen Häusern nicht erreicht werden können.

II. Baustelle bei Andernach.

1) Das **Verwaltungsgebäude**, welches im Baujahr 1873 nur theilweise im Rohbau fertig geworden war, wurde 1874 vollständig hochgeführt, eingedeckt, verputzt mit Ausnahme der Kirche; es wurden die Fenster eingesetzt und verglast, die Thüren angeschlagen, die Fußböden gelegt und die meisten Decken sowie Thüren und Fenster mit Anstrich versehen.

2) Das **Gebäude für gebildete Männer**, welches Ende 1873 im Rohbau fertig und eingedeckt war, ist 1874 von Innen und Außen verputzt; es sind die Fenster eingesetzt und verglast, die Thüren angeschlagen und die Fußböden gelegt, sowie die meisten Decken angestrichen.

3) Das **Gebäude für ruhige Männer**, welches Ende 1873 im Wesentlichen im Rohbau fertig und eingedeckt war, wurde 1874 im Innern weiter ausgebaut, von Innen und theilweise auch von Außen verputzt; es erhielt einen Theil der Fenster eingesetzt und verglast und einzelne Fußböden gelegt.

4) Das **Gebäude für halbruhige Männer**, welches ebenfalls im Wesentlichen im Rohbau fertig und eingedeckt war, wurde 1874 im Innern weiter ausgebaut, von Außen und Innen — mit Ausnahme des Treppenhauses — verputzt und erhielt im zweiten Stock sowie im größten Theile des ersten die Fußböden gelegt.

5) Das **Gebäude für halbruhige Frauen**, welches 1873 nur bis zur Sockel- resp. Terrain-Höhe aufgemauert worden war, wurde im Rohbau aufgeführt, eingedeckt und größten Theiles im Innern verputzt.

6) Das **Gebäude für gebildete Frauen**, welches 1873 im Rohbau vollendet und theilweise verputzt worden war, wurde von Innen und Außen fertig verputzt; es sind ferner die Thüren angeschlagen, die Fenster eingesetzt und verglast, die meisten Fußböden gelegt und die meisten Decken mit Anstrich versehen.

7) Das **Gebäude für ruhige Frauen**, welches 1873 im Außern fertig gestellt und im Innern theilweise verputzt worden war, wurde im Putz vollendet; es wurden fast sämtliche Thüren und Fenster eingesetzt und die Fußböden im ersten und zweiten Stock gelegt.

8) Die **beiden Isolirgebäude**, welche 1873 noch nicht angefangen waren, sind im Rohbau fertig gestellt und bis auf ein Geringes eingedeckt worden.

9) Das **landwirtschaftliche Gebäude**, welches ebenfalls 1873 noch nicht angefangen war, ist im Rohbau fertig gestellt, eingedeckt und zum größten Theile verputzt.

10) Das **Wirthschaftsgebäude**, welches mit Ausschluß des Treppenhauses 1873 die Höhe der ersten Balkenlage erreicht hatte, wurde ebenfalls im Rohbau fertig gestellt, fast gänzlich eingedeckt und zum kleinen Theile verputzt.

11) Die **äußeren Einfriedigungsmauern** sind auf circa 50 Ruthen aufgemauert, 5 Verbindungsgänge sind bis auf die Höhe von 12 Fuß gebracht und werden verzimmert.

12) Die Ent- und Bewässerungsgräben sind zum größten Theile ausgehoben und ist etwa der fünfte Theil der Röhren gelegt.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß auch auf der Baustelle bei Andernach im Allgemeinen die generelle Bau-Disposition ausgeführt worden ist. Es ist nur nicht gelungen den inneren Ausbau in allen Gebäuden zu vollenden, namentlich fehlten, theilweise weil der Verputz nicht überall fertig geworden, vielfach noch die Fenster, Thüren und Fußböden, sowie die Bade-, Wasch- und Kloset-Anlagen; ebenso hat die Vollendung der Heizungs-Anlagen, der Einfriedigungsmauern und Verbindungsgänge nicht erreicht werden können.

III. Die Baustelle bei Merzig.

1) Das Beamtenhaus ist bereits 1873 vollendet und vom Baubureau bezogen worden.

2) Der Betrieb des Steinsbruches und der Bremsbahn ruhte bis Mitte April. Von da ab wurden die zum Bau nöthigen Bruch- und Haussteine gebrochen und befördert. Im Ganzen sind bis zum 15. October 1874, an welchem Tage die regelmäßigen Arbeiten beendet waren, circa

5121 $\frac{1}{4}$ Schachtruthen Bruchsteine,

1121 $\frac{3}{4}$ „ „ Müllons und

32165 Cubifuß Haussteine

im Anstaltssteinbruche gewonnen und zur Baustelle befördert worden.

3) Die Steinhauer-Arbeiten, welche für das Küchengebäude und einen großen Theil des Directionshauses bereits 1873 fertig gestellt waren, wurden für das letztere vollendet und für die Küche, die Isolirgebäude, das landwirthschaftliche Gebäude, das Wasch- und Kesselhaus im Laufe des Sommers 1874 hergestellt.

4) Das Directionshaus, welches Ende 1873 nur bis zur Hälfte des zweiten Stockes aufgeführt worden war, wurde im Rohbau vollendet und eingedeckt; ferner wurde in demselben der innere Ausbau fortgeführt, namentlich die massiven Treppen hergestellt, dann das Innere der seitlichen Theile verputzt sowie die Keller mit Ziegelsteinen und die Fluren mit Thonplatten belegt. Die Maurungen dieses Gebäudes waren im Juni auf kurze Zeit dadurch unterbrochen worden, daß sich am Mittelrisalit ein geringes Sinken zeigte. Doch wurde diese Erscheinung nach vorgenommener Absteifung rechtzeitig dadurch beseitigt, daß am Achteck zwei Verankerungen eingezogen und die seitlichen Fenster des Erdgeschosses, sowie die seitlichen Hallenöffnungen im ersten Stock zugemauert wurden. Seitdem haben sich keine Merkmale gezeigt, daß das Sinken sich vermehrt habe.

5) Die beiden Seitenflügel des Hauptgebäudes, welche bereits im Jahre 1873 im Rohbau fertig gestellt und eingedeckt waren, wurden im Innern verputzt und im Aeußern fertig verputzt; es wurden die massiven Treppen, ferner der Thonplatten-Belag auf den Fluren, das Ziegelpflaster und die Asphaltirungen im Keller, sowie die Fußböden der Dachbodenräume hergestellt; es wurden fast sämmtliche Fenster eingesetzt und verglast und mit den Vergitterungen angestrichen endlich die Fußböden in allen Stockwerken gelegt.

6) Das Kochküchengebäude, welches 1873 bis zur zweiten Balkenlage aufgeführt war, wurde im Rohbau vollendet und eingedeckt; es wurde im Innern mit Ausnahme des mittleren Theiles verputzt und von Außen fertig gefügt; es wurden die massiven Treppen hergestellt und die Kellerräume mit Ziegelsteinpflaster belegt.

Auch in diesem Gebäude mußten die Arbeiten eine kurze Zeit unterbrochen werden, da sich im Mai bedenkliche Ausweichungen der Mauern der Hinterfront zeigten. Zur Verhütung größeren Schadens wurden sofort Absteifungen von Holz, dann gemauerte Verbindungsbogen angebracht und

später durch Verankerungen und durch das Einbringen einer sehr starken Eisenconstruction jeder nach Außen wirkende Druck der oberen Gebäudetheile auf die Mauern verhindert und so den Mauern der erforderliche Halt wiedergegeben. Seitdem hat sich nicht mehr die geringste Veränderung bemerkbar gemacht und kann auf die volle Festigkeit des Mauerwerks gerechnet werden.

7) Das **Wasch- und Kesselhaus**, welches 1873 noch nicht in Angriff genommen war, wurde im Rohbau vollendet, ein Theil der Arbeiten des inneren Ausbaus wurde vorgenommen und das Dach eingedeckt. Der Rauchschornstein wurde bis zum Uebergang in's Achteck aufgemauert.

8) Das **landwirtschaftliche Gebäude**, welches auch 1873 noch nicht begonnen worden, wurde im Rohbau vollendet, eingedeckt und gänzlich verputzt.

9) Die **beiden Isolirgebäude**, welche ebenfalls 1873 noch nicht angefangen waren, wurden im Rohbau fertig gestellt, eingedeckt und größten Theils verputzt.

10) Das **Leichenhaus** wurde erst 1874 begonnen, im Rohbau vollendet und eingedeckt.

11) Das **Portierhaus** wurde im Rohbau vollendet und im inneren Ausbau wesentlich gefördert.

12) Die **Terrain-Regulirungen** behufs Herstellung der Umpflasterung der Gebäude wurden vollendet und mit der Pflasterung begonnen.

Im Allgemeinen ist auch auf der Baustelle bei Merzig die generelle Baudisposition pro 1874 ausgeführt worden. Doch ist es auch hier nicht gelungen, den inneren Ausbau in den weiter vorgeschrittenen Gebäuden fertig zu stellen.

IV. Baustelle bei Bonn.

1) Das **große Frauengebäude**, an welchem 1873 die Mauern der zweigeschossigen Bautheile des linken Flügels fertig gestellt, diese auch mit Dachgerüsten versehen und zum kleinen Theil eingedeckt waren, dagegen im Uebrigen die Mauern theils bis zur ersten, theils bis zur zweiten Balkenlage gefördert waren, wurde im Rohbau gänzlich vollendet, ganz eingedeckt und mit Wölbungen versehen; außerdem wurde die ganze westliche Hälfte und der Mittelbau mit Ausschluß des Treppenhauses verputzt. Die inneren Haustreppen sind zum Verlegen fertig.

2) Das **große Männergebäude**, für welches Ende 1873 die Keller-Ausschachtungen vollendet und Fundamente und Kellermauern des linken Flügels bis zur Terrainhöhe aufgeführt waren, ist 1874 in seinem zweigeschossigen Theilen im Rohbau fertig gestellt und eingedeckt, in seinen dreigeschossigen Theilen durchweg mit dem Dachgerüste versehen, und in seinem Hauptmittelbau bis zur dritten Balkenlage aufgeführt.

3) Das **Beamtenhaus**, dessen Erdgeschosß Ende 1873 theilweise aufgemauert war, wurde im Rohbau fertig gestellt und das Dach mit Ausnahme des mittleren Theiles — Treppnhaus — verschalt und zur Hälfte eingedeckt.

4) Die **Kapelle**, welche erst 1874 begonnen wurde, ist bis zur ersten Balkenlage aufgeführt.

5) Das **Directionshaus**, welches Ende 1873 bis zur Sockelhöhe gemauert war, ist im Rohbau vollendet und mit Dachgerüsten versehen.

6) Die **Ziegelfabrikation** hat circa 9 Millionen Ziegel ergeben, von denen 2½ Millionen fertige Ziegel abgeliefert sind.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß auf der Baustelle bei Bonn die generelle Baudisposition fast gänzlich ausgeführt worden ist. Es fehlt nur noch die Vollendung der Eindeckungen in dem Beamten- und Directionsgebäude.

V. Baustelle bei Düren.

Auf dieser Baustelle ist erst in dem Jahre 1874 zu bauen begonnen und haben die Bauten am 1. Januar 1875 den folgenden Stand erreicht.

1) Das Gebäude für männliche Pensionäre ist im Rohbau fertig gestellt und mit dem Dachgerüst versehen.

2) Das Gebäude für weibliche Pensionäre ist ebenfalls im Rohbau fertig gestellt, ganz verschalt und theilweise eingedeckt.

3) Die Gebäude für Ruhige wurden bis zur Balkenlage der zweiten Etage aufgemauert.

4) Die Gebäude für Halbruhige sind ebenfalls bis zur Balkenlage der zweiten Etage aufgemauert.

5) Die Isolirgebäude sind abgesteckt und ist das Nivellement des dortigen Terrains vorgenommen.

6) Das Directionsgebäude ist ebenfalls abgesteckt worden.

7) Die Brunnen-Anlage auf dem Bauerrain hat sich trotz bereits gescheneher und noch fortzusetzender Vertiefungsarbeiten als unzureichend für den Bau herausgestellt und wird deshalb baldigst zur Ausführung des Hauptbrunnens geschritten werden müssen.

Auch auf der Baustelle zu Düren ist demnach im Allgemeinen das Ziel der generellen Bau-Disposition erreicht worden. Es ist nur nicht gelungen, die 6 angefangenen Gebäude sämtlich unter Dach zu bringen. Diese Verzögerung schreibt sich wohl namentlich daher, daß auf dieser Baustelle ein Wechsel in der Person des Bauleiters hat stattfinden müssen, und daß mehrfach ungeeignete Meister von den Unternehmern mit den Arbeiten betraut waren.

Da demnach an keiner der 5 Baustellen ein irgend erhebliches Zurückbleiben der Bauten gegen die festgestellte Disposition stattgefunden hat, so läßt sich mit einiger Sicherheit erwarten, daß der Bau der Anstalten bei Düsseldorf, Andernach und Merzig bis Ende 1875 vollendet werden wird, und daß die Anstalten zu Bonn und Düren ein resp. zwei Jahre später fertig gestellt werden können.

Die Rechnungslegung über die zu den Irren-Anstaltsbauten verwendeten Beträge soll nach den Beschlüssen der Bau- und Finanzcommission erst nach Fertigstellung sämtlicher Bauten erfolgen. Doch dürfte es von allseitigem Interesse sein, schon jetzt festzustellen, wie hoch sich die bis Ende 1874 an den einzelnen Anstalten verwendeten Baugelder belaufen, und zu berechnen, wie viel die Vollendung derselben voraussichtlich noch kosten wird.

In der folgenden Zusammenstellung ist das Erstere nach den auf dem Centralbureau geführten Ausgabejournalen, das Zweite auf Grund der abgeschlossenen Contracte und im Uebrigen nach Analogie der an den weiter vorgeschrittenen Anstalten gezahlten Preise oder endlich nach einem ungefähren Anschlage berechnet worden.

1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		
	Zhtr.	Gr. Pf.	Zhtr.	Gr. Pf.	Zhtr.	Gr. Pf.	Zhtr.	Gr. Pf.	Zhtr.	Gr. Pf.	Zhtr.	Gr. Pf.	Zhtr.	Gr. Pf.	Zhtr.	Gr. Pf.	Zhtr.	Gr. Pf.	Zhtr.	Gr. Pf.	
Nach den gefertigten besonderen Auf- stellungen:	Zstliche Bauflofen ultimo 1874.		Ueubnerwerbstoefen.		Koflen der Eonmiffiondflofungen und der Rechnifler.		Koflen der Spezialbaukaffen und fonftige Betriebs- und Verwaltungskoflen.		Befammt = 31 = Ausgabe ultimo 1874.		Zietru treten die auf Grund abgefchloffenner Verträge noch zu zahlenden Verträge.		Zerner die gefchloffenen Verträge- ueberfetzungen bis zur Zollendung der Baufen.		Zerner die arbitrirtren Ausgaben, für welche noch keine Verträge vorliegen.		Koflen des Inventars nach der früheren Schätzung.		Zorvorausfichtliche Befammtlofen.		
A. Allgemeine Koflen.	—	—	—	—	—	—	—	—	92015 14 8	—	—	—	—	—	17984 15 4	—	—	—	—	110000 —	
B. Anfauf zu																					
Andernach .	318527 9 5	25887 25 6	477 13 7	880 23 7	345723 12 1	131026 19 6	13531 —	27950 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	548231 1 7	
Düren . .	102780 13 10	57335 1	21419 16 3	755 3 5	162290 4 8	214275 1 6	22375 16 9	2585664 22 3	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	687505 15 2	
Wergig . .	292279 19 4	34922 8 9	367 17 11	1055 8 10	328624 24 10	105814 — 8	89971 23 —	29030 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	583440 18 6	
Donn . .	403483 14 4	6680 17 8	874 11 —	412 20 11	437951 3 11	56814 8 6	56867 1 6	311983 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	893615 13 11	
Fudterhof .	361800 17 9	27747 24 7	285 4 2	1650 19 1	391484 5 7	235945 1 4	17138 1 1	14770 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	30000 —	689337 8 —	
Ca. B. . . .	1478371 14 8	179523 17 8	2924 2 11	4754 15 10	1666073 21 1	743875 1 6	199883 12 4	642397 22 3	150000 —	150000 —	150000 —	150000 —	150000 —	150000 —	150000 —	150000 —	150000 —	150000 —	150000 —	8402229 27 2	
Dazu Ca. A.	92015 14 8	—	—	—	92015 14 8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17984 15 4	—	—	—	—	110000 —	
	1570886 29 4	179523 17 8	2924 2 11	4754 15 10	1758089 5 9	743875 1 6	199883 12 4	660382 7 7	150000 —	150000 —	150000 —	150000 —	150000 —	150000 —	150000 —	150000 —	150000 —	150000 —	150000 —	8512229 27 2	

An der in dieser Zusammenstellung berechneten Gesamtsumme der Baukosten von 3,512,229 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. sind noch die in der Ultimo Dezember 1874 verausgabten Summe von 1,758,089 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. am 1. Januar 1875 enthaltenen Bestände der Specialbaukassen, sowie die von der Universität und der Stadt Bonn für die Bonner Anstalt geleisteten Zuschüsse von im Ganzen 27,000 Thlr. in Abzug zu bringen. Außerdem werden dem Irren-Anstalts-Baufonds nicht unbedeutende Einnahmen an Zinsen, Pächten, Rückvergütungen u. z. zufließen. Wir dürfen uns deshalb wohl der Hoffnung hingeben, daß, selbst wenn die in der Zusammenstellung überschläglich geschätzten Ansätze in Wirklichkeit, wie es z. B. bei den für das Inventar zu machenden Aufwendungen nicht unwahrscheinlich ist, überschritten werden müßten, doch die zur Disposition stehende Summe von 3¹/₂ Millionen Thaler zur Fertigstellung der 5 Irren-Anstalts-Bauten ausreichen wird.

Der Provinzial-Verwaltungs-Rath:

Frhr. v. Geyr. Jac. Kaufen. Frhr. v. Geyr. Wächter. A. Albringen.
Münster. Becker. Jac. Horst. Wm. von Cynern. von Heister.
Frhr. von Solmacher. Bremig.

Düsseldorf, den 17. März 1875.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend Feststellung eines Normal-Besoldungs-Etats für die neuen Provinzial-Irren-Anstalten.

Nachdem der Neubau der gemischten Irren- Heil- und Pflegeanstalten so weit geblieben, daß die Fertigstellung und Besetzung der Anstalten zu Mergzig, Andernach und Budlerhof zu erwarten steht, bevor der Landtag der Provinz wieder zu einer ordentlichen Session zusammengetreten sein wird, haben wir es für unsere Pflicht gehalten, dem 23. Provinzial-Landtage den anliegenden Entwurf zu einem Normal-Besoldungs- und Pflege-Etat für die neuen Provinzial-Irrenanstalten zur geneigten Feststellung vorzulegen, damit der Provinzial-Verwaltungsrath bei Annahme des Beamtenpersonals auf sicherer, durch die Entschliessung des hohen Landtages gegebener Grundlage handeln kann.

Bei dem Entwurfe sind im Allgemeinen die Verhältnisse maßgebend gewesen, wie sich dieselben in der Irrenheilanstalt zu Siegburg herausgebildet haben. Dabei ist nur dem Umstande, daß die neuen Anstalten nicht lediglich Heilanstalten, sondern gemischte Heil- und Pflegeanstalten sein werden, bei Normirung einzelner Ansätze Rechnung getragen worden.

Einer weiteren Motivirung im Einzelnen dürfte die Aufstellung nicht bedürfen, nachdem der Etat für Siegburg erst in der letzten Sitzung durchberathen und festgestellt worden ist.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Normal-Besoldungs-Etat

für die

neuen Provinzial-Irren-Anstalten.

1. **Director**, (ein nach den Anforderungen des Staates geprüfter Arzt).
Gehalt 1600—2000 Thlr. oder 4800—6000 Mark, freie Wohnung mit Garten, Heizung, Licht und Arznei.
2. **Zweiter Arzt**, Stellvertreter des Directors.
Gehalt 800—1000 Thlr. oder 2400—3000 Mark, Emolumente wie vor.
3. **Assistenz-Arzt**, (darf erst angestellt werden, wenn die Bevölkerung der Anstalt 150 Kranke zählt).
Gehalt 400 Thlr. oder 1200 Mark, freie Beföstigung in der I. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei.

4. **Volontair-Aerzte,**
werden nach Bedürfniß ohne baare Entschädigung zugelassen, beziehen aber die Emolumente des Assistenz-Arztes.
5. **Anstalts-Apotheker,** (falls die Anstellung eines besonderen Anstalts-Apothekers geboten erscheint).
Gehalt 300—400 Thlr. oder 900—1200 Mark, Emolumente wie der Assistenz-Arzt.
6. **Verwalter,** (Inspector).
Gehalt 600—850 Thlr. oder 1800—2550 Mark, freie Wohnung mit Garten, Heizung, Licht und Arznei.
7. **Reudant,**
wie pos. 6, Verwalter.
8. **Oberwärter,**
Gehalt 200—300 Thlr. oder 600—900 Mark, freie Wohnung mit Garten, Heizung, Licht Wäsche und Arznei.
9. **Vice-Oberwärter,** (wird erst angenommen, wenn die Anstalt 150 Kranke zählt).
Gehalt 200—250 Thlr. oder 600—750 Mark, Emolumente wie pos. 8.
10. **Wart-Personal,** (auf je 8 Normal-Kranke wird ein Wärter resp. eine Wärterin angenommen).
Lohn 60—120 Thlr. oder 180—360 Mark. Beziehen außerdem freie Wohnung bei den Kranken, freie Beföstigung in der III. Tischklasse, freie Wäsche und Arznei.
11. **Dienstboten-Personal, Köchin und Wäscherin.**
Lohn je 80—120 Thlr. oder 240—360 Mark, freie Beföstigung in der II. Tischklasse, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.
Die übrigen Dienstboten werden nach Bedürfniß angenommen, beziehen den ortsüblichen Lohnsatz und die sonst gebräuchlichen Competenzen.
Wo die besonderen Verhältnisse der Anstalt die Annahme von Gasttechnikern, Maschinisten u. erfordern, erfolgt deren Annahme auf Grund besonderen Engagements-Vertrages, dessen Ausgabe-Verpflichtungen erst bei Aufstellung detaillirter Etats für die einzelnen Anstalten zur Berücksichtigung gezogen werden können.

Anlage 4.

Düsseldorf, den 17. März 1875.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend die Bewilligung eines Beitrages aus den Zins-Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zur Ausschmückung des Brunnens auf dem Castorplaz zu Coblenz mit einem größeren Sculpturwerke.

Referent: Abgeordneter Forst.

Durch die Feststellung des letzten Staatshaushalts-Etats sind die Fonds, welche zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik seither zur Disposition gestanden haben, gesteigert worden. Der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten hat daher veranlaßt, in den Provinzen an hervorragenden Stellen, welche durch ihre Lage und historische Bedeutung dazu

sich eignen, Monumente der bildenden Kunst zu errichten, welche vorzugsweise dazu geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Gesamtbevölkerung zu erregen, den Sinn für plastische Kunst in denselben zu erwecken und zu fesseln. Es ist dabei gleichzeitig bestimmt vorausgesetzt worden, daß bei Ausführung dieser Kunstwerke die betreffenden Städte, sowie die hervorragenden Körperschaften, Institute pp. der Provinz, durch zu leistende Beiträge sich betheiligen werden.

Zur Ausführung eines solchen Kunstwerkes für den Regierungsbezirk Coblenz resp. für die Rheinprovinz ist die Herrichtung eines Skulpturwerkes auf dem aus der Zeit der Befreiungskriege historisch bekannten Brunnen des Castorplatzes zu Coblenz in Aussicht genommen und von dem Herrn Minister für geistliche pp. Angelegenheiten genehmigt worden. Der unvollendete Brunnen hat dadurch eine historische Bedeutung gewonnen, daß der letzte französische Präfekt auf dem Postamente desselben die Inschrift einmeißeln ließ:

„A. MDCCCXII.

Mémorable par la campagne contre les Russes.

Érigé sous le préfectorat de Jules Doazan.“

welche übermüthigen Worte durch den kurz darauf siegreich einrückenden russischen General St. Priest dahin ergänzt wurden, daß unmittelbar darunter der Satz eingemeißelt wurde:

„Vu et approuvé par Nous commandant russe de la ville de coblantz
le 1er Janvier 1814.“

Es liegt nun in der Absicht, auf diesem Postamente eine Erzgruppe zu errichten, welche einestheils an dem Zusammenfluß der Mosel mit dem Rhein die Erinnerung an die große Zeit der Befreiungskriege lebendig erhalten, wie eine Verherrlichung der glorreichen Thaten unseres Heeres in dem Kriege gegen Frankreich 18⁷⁰ 71 darstellen, andererseits aber auch unseren guten Beziehungen zu Rußland, dessen treue Bundesgenossenschaft aus jener denkwürdigen Zeit des letzten Krieges wiederholt an Allerhöchster Stelle anerkannt worden ist, einen geeigneten Ausdruck geben soll.

Der Herr Minister hat diesen Gedanken lebhaft aufgezogen und den desfallsigen Vorschlag, die Gruppe des h. Georg als Situation und Skizze zu dem beabsichtigten Kunstwerk zu nehmen, genehmigt. Es ist demgemäß an zwei der bewährtesten Bildhauer der Rheinprovinz der Auftrag ergangen, ein entsprechendes Modell auszuführen, wovon das beste der vorgelegten Modelle der Ausführung zu Grunde gelegt werden soll.

Wie hoch sich die Gesamtkosten dieses Werkes belaufen werden, läßt sich bei der Ausdehnung desselben bis jetzt noch nicht genau bestimmen. Annähernd sind dieselben auf 24 bis 30,000 Mark bemessen worden. Ebenso läßt sich jetzt noch nicht übersehen, in welcher Höhe die Ueberweisung eines Zuschusses aus den eingangs erwähnten Staats-Fonds zu erwarten steht.

Das Regierungs-Präsidium zu Coblenz hat die Betheiligung an dem beabsichtigten Werke mit einem Beitrage aus Provinzialfonds bei dem Provinzial-Verwaltungsrathe nachgesucht.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat die Bedeutung des in Rede stehenden Kunstwerkes in dem vorgetragenen Sinne anerkannt und ist der Meinung, daß die Ausführung des gegenwärtigen wie ähnlicher, idealer Kunstwerke zu fördern, daß das hier projektirte Werk aber namentlich zur Hebung der Kunst und Belebung patriotischer Gesinnungen von besonderer Wirksamkeit sei.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt mit Rücksicht hierauf, dem hohen Landtage die Bewilligung eines einmaligen, außerordentlichen Beitrages von 10,000 Mark aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse empfehlen zu müssen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Anlage 5.

Düsseldorf, den 17. März 1875.

R e f e r a t

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Rheinischen Provinzial-Landtag,

betreffend die Gewährung eines außerordentlichen Credits von 6000—9000 Mark aus Societäts-Fonds für außerordentliche Arbeiten im Interesse der Provinzial-Feuer-Societät.

Wie dem hohen Landtage aus unserem Verwaltungsberichte bereits bekannt geworden, haben die vielfachen Veränderungen welche das revidirte Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät in sieben Nachträgen erlitten, die Herausgabe und den Druck eines neuen Reglements nothwendig gemacht, in welchem alle stattgefundenen Veränderungen berücksichtigt sind.

Ebenso ist dem hohen Landtage aus unserem Verwaltungsberichte bekannt geworden, daß wir eine Abänderung der Gebäudeklassen und Beitragsätze bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät beschlossen und die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten zu diesen Abänderungen beantragt haben.

Nachdem diese Genehmigung inzwischen erfolgt, ist auch mit Rücksicht auf die mit dem 1. Januar c. stattgehabte Einführung der Reichsmarkwährung, eine Umrechnung der Feuer-Societäts-Cataster erforderlich geworden.

Zur Ausführung dieser beiden Arbeiten beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath die Bewilligung eines einmaligen außerordentlichen Credits von 6000—9000 Mark aus Societäts-Fonds hierdurch zu erbitten, dessen Verwendung durch die Rechnungslegung zu justificiren ist.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Anlage 6.

Düsseldorf, den 22. März 1875.

R e f e r a t

betreffend die Verlegung der Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät von Koblenz nach Düsseldorf.

Referent v. Heister.

Wie bereits in dem allgemeinen Verwaltungsbericht weiter ausgeführt ist, hat sich der Provinzial-Verwaltungsrath in Verfolg des Beschlusses des hohen Landtages vom 6. Juni v. J. mit der Frage beschäftigt, ob es nicht vorzuziehen sei, von dem auf 15,000 Thlr. veranschlagten Anbau im Garten des Feuersocietätsgebäudes zu Koblenz abzusehen und unter Veräußerung des bisherigen Gebäudes ein neues in Koblenz oder Düsseldorf zu beschaffen, welches nach Lage und Bauart allen Anforderungen besser entspreche, als das gegenwärtige.

Nach sorgfältiger Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse kann sich der Provinzial-Verwaltungsrath der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der Ausbau des bisherigen Verwaltungsgebäudes zwar dem dringendsten Uebelstande, dem Mangel eines einigermaßen feuer sichereren Raumes zur Unterbringung der Kataster, abhelfen werde, daß aber nur ein gänzlicher Neubau allen Ansprüchen auf Sicherheit genügen könne. Er glaubt ferner, daß eine den großen Vortheilen gegenüber nur unbedeutende Ueberschreitung der zu Gebot stehenden Geldmittel durch die Errichtung eines Neubaus eintreten werde, weil nach den Schätzungen Ortskundiger das alte Societätsgebäude jeder Zeit zu 35,000 Thlr. zu veräußern und eine Summe von 15,000 Thlr. bereits für den Anbau in Aussicht genommen sei. Er ist endlich in Bezug auf den Ort, an welchem das neue Gebäude zu errichten, der Ansicht, daß es sich empfehle, dasselbe in Düsseldorf zu erbauen, weil dort der Sitz der ständischen Centralverwaltung sei und somit eine nicht unbedeutende Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs eintreten werde, weil auch die überwiegende Zahl der Versicherungen sich am Niederrhein befänden und endlich weil sich dort eine größere Auswahl gut gelegener und geeigneter Grundstücke finden werde, als in dem befestigten Koblenz.

Der Provinzial-Verwaltungsrath stellt demnach folgende Anträge:

Der hohe Landtag wolle

1. ihn beauftragen, bei des Kaisers und Königs Majestät die Allerhöchste Genehmigung zur Verlegung der Verwaltung und des Domizils der Provinzial-Feuer-Societät von Koblenz nach Düsseldorf unterthänigst zu erbitten;
2. ihn ermächtigen, zur Beschaffung eines Gebäudes alles Erforderliche — Auswahl und Kauf eines Grundstücks, Bau oder Umbau des Hauses, Verkauf des alten Gebäudes in Koblenz u. u. — vorzunehmen;
3. endlich für diesen Zweck einen außerordentlichen Credit bis zur Höhe von 60,000 Thlr. oder 180,000 Mark mit der Maaßgabe bewilligen, daß der Erlös aus dem Verkaufe des alten Societätsgebäudes zur theilweisen Tilgung dieser Summe verwendet, der Rest aber aus dem disponiblen Fonds der Societät entnommen werde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Anlage 7.

A n t r a g

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

auf Anstellung eines besoldeten Landes-Direktors zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte.

Referent: Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths, Frhr. v. Solemacher.

Bereits nach dem Tode des Landtags-Marschalls Freiherrn Waldbott von Bassenheim-Bornheim wurde den 1872 zum 21. Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Rheinprovinz vom Provinzial-Verwaltungsrathe ein Antrag auf Abänderung des §. 4 des Regulativs für die Organisation der provinzialständischen Verwaltung vorgelegt, wonach zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte ein besoldeter Landes-Direktor angestellt werden sollte.

Die Gründe für diese Abänderung sind in dem damaligen Reserate des Freiherrn von Freytag ausführlich entwickelt und gipfeln hauptsächlich:

„in der Erkenntniß, daß der Geschäftskreis der ständischen Verwaltung ein sehr ausgedehnter sei und daß die Leitung der laufenden Geschäfte desselben wohl die volle Arbeitskraft und jede andere Beschäftigung ausschließende Thätigkeit eines durchaus geschäftskundigen Beamten in Anspruch nehmen werde, und daß von dem jeweiligen Landtagsmarschalle nicht verlangt noch erwartet werden könne, daß er seinen Wohnsitz bei der Centralstelle der ständischen Verwaltung nehme und deren laufende Geschäfte in ihrem ganzen Umfange, als Ehrenamt, dauernd leite, vor Gericht auftrete u. s. w.; daß aber eine prompte Führung der laufenden Geschäfte nur in der vorangedeuteten Weise ermöglicht werden könne, nämlich wenn ein besoldeter Beamter diese Geschäftsführung übernehme.“

Der hohe Landtag verwarf in seiner Sitzung vom 18. September 1872 diesen Antrag, einestheils, weil er in Erwartung einer neuen provincialständischen Verfassung zur Zeit nicht Institutionen schaffen wollte, welche mit den neuen Einrichtungen kollidiren resp. denselben präjudiciren könnten, anderentheils weil er zu der im provincialständischen Dienste so vielfach erprobten Kraft, Umsicht, Thätigkeit und Geschäftskennntniß des neu ernannten Landtags-Marschalls Freiherrn Raitz von Frentz-Garrath das Vertrauen hegte, daß es ihm gelingen werde, alle Schwierigkeiten zu überwinden und die laufende Verwaltung auch ohne Landes-Director fortzuführen, trotzdem daß der Landtags-Marschall ausdrücklich darauf hinwies:

„daß der verstorbene Marschall (Frhr. v. Waldbott) die Erklärung abgegeben habe, daß er nicht im Stande sei, die ihm durch den Provincial-Landtag und dessen Regulativ über die Verwaltung der ständischen Institute zugewiesene Stellung so auszufüllen, wie es das Interesse der Provinz verlange. — Er müsse erklären, es finde sich vielleicht einer, dem dies möglich sei, aber er selbst befinde sich auch nicht in der Lage diese Geschäfte zu übernehmen.“

Nachdem trotz vorstehender Erklärung des Landtags-Marschalls der Landtag, wie erwähnt, den Antrag des Provincial-Verwaltungsrathes verworfen hatte, versuchte zwar der Freiherr von Frentz mit der ihm innewohnenden hohen Pflichttreue die laufende Verwaltung weiter zu führen, indessen ergab sehr bald der verschiedene Wohnsitz des Landtags-Marschalls von dem Sitze der Verwaltung derartige Mißstände, daß der Marschall die Verlegung der ständischen Central-Verwaltung von Coblenz nach seinem Wohnsitze Düsseldorf beantragte.

Vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provincial-Landtages erfolgte gemäß Beschluß des Provincial-Verwaltungsrathes vom 6. März 1873 diese Verlegung am 1. Juli desselben Jahres, nachdem unter dem gleichen Vorbehalte des Königs Majestät unterm 12. April 1873 der Verlegung zugestimmt hatte. —

Der 22. Rheinische Provincial-Landtag ertheilte in seiner Sitzung vom 30. Mai 1874 die vorbehaltene nachträgliche Genehmigung ohne Discussion einstimmig.

Am 30. Dezember vorigen Jahres wurde der Freiherr von Frentz uns durch den Tod entrißen, und betrauert in dem kurzen Zeitraume von nicht 3 Jahren die Provinz den Verlust zweier Landtags-Marschälle, beide ganze Männer!

In der nächstfolgenden Sitzung des Provincial-Verwaltungsrathes, vom 14. Januar dieses Jahres, gab der Vicemarschall Freiherr von Geyr-Schweppenburg die Erklärung ab:

„daß durch das erfolgte Hinscheiden des Landtags-Marschalls, Freiherrn Raitz von Frentz, die Provincial-Verwaltung in Verhältnisse getreten sei, deren baldige

Beseitigung dringend geboten erscheine. Der Landtags-Marschall sei der Träger der ganzen ständischen Verwaltung, nach §. 4 des Regulativs vom 27. September 1871 vertrete er, oder in seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht, er verhandle Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führe den Schriftwechsel und zeichne alle Schriftstücke, führe den Vorsitz im Provinzial-Verwaltungsrathe u. kurz die ganze Verwaltung werde in seinem Namen und unter seiner Verantwortlichkeit geführt. Bei der großen Ausdehnung, welche die Provinzial-Verwaltung in den letzten Jahren genommen habe, werde hiernach nothwendig vorausgesetzt, daß der Landtags-Marschall in der Lage sei, seine ganze Zeit und Thätigkeit auf die Provinzial-Verwaltung verwenden zu können.

Nun liege es aber schon in der Natur der Sache, daß die beiden so verschiedenen Funktionen:

„den Vorsitz auf dem Landtage zu führen, welcher durch die Gnade Seiner Majestät des Königs dem Landtags-Marschalle übertragen werde“ und

„der obern Leitung der Provinzial-Geschäfte in der angegebenen Weise während der Dauer des ganzen Jahres sich zu unterziehen“

nur in seltenen Fällen bei derselben Person sich vereinigen ließen; — um so mehr werde dies der Fall sein, wenn der Landtags-Marschall nicht an dem Ort wohne, in dem die Centralverwaltung ihren Sitz habe. Die obere Leitung der ausgedehnten Provinzial-Verwaltung mache es unerlässlich, daß der Landtags-Marschall von allen Vorkommnissen immerfort in Kenntniß sei, daß er vollständig alle Maßregeln übersehe, welche zu treffen seien, und daß keine irgend wichtige Maßregel ohne seine Entscheidung getroffen werde. Einem Marschalle, welcher entfernt von dem Sitze der Verwaltung wohne, sei dieses aber Alles unmöglich und in dem letzteren Falle werde Jeder Bedenken tragen, die Verantwortlichkeit für die richtige Leitung der Provinzial-Verwaltung zu übernehmen, während er nicht in der Lage sei, allen Anforderungen dafür zu genügen.

Bei dem jüngst verstorbenen Landtags-Marschalle hätten sich alle Vorbedingungen in glücklicher Vereinigung gefunden. Er habe seinen Wohnsitz in Düsseldorf, dem Sitze der Verwaltung gehabt, er wäre in jeder Beziehung zur Leitung der Geschäfte befähigt und in der Lage gewesen, seine ganze Zeit diesem wichtigen Gegenstande widmen zu können.

Seit dem Tode desselben habe sich Dieses geändert, er, der Stellvertreter des Marschalls, wohne in Aachen, also weit von dem Sitze der Verwaltung entfernt, seine leidende Gesundheit verbunden mit seinem vorgerückten Alter mache es ihm unmöglich, häufige Reisen von Aachen nach Düsseldorf zu machen und wenn er auch in der Lage wäre, in einzelnen Verhinderungsfällen den Landtags-Marschall vertreten zu können, so sehe er sich doch in seinem Gewissen verpflichtet, die Erklärung abzugeben, daß es ihm unter diesen Umständen nicht möglich sei, dauernd denjenigen Anforderungen zu genügen, welche an die regelmäßige fortlaufende obere Leitung der Provinzial-Geschäfte nothwendig gestellt werden müßten“ —

Der Provinzial-Verwaltungsrath konnte unter Erwägung dieser Verhältnisse sich der Erkenntniß nicht verschließen, daß es dringend nothwendig sei, den Landtags-Marschall resp. dessen

Stellvertreter von denjenigen Obliegenheiten zu entbinden, oder jedenfalls doch dieselben zu modifiziren, welche ihm das Regulativ vom 27. September 1871 auferlegt, und für die obere Leitung der Provinzial-Geschäfte eine höhere Beamtenstelle zu creiren, deren Inhaber verpflichtet ist, seinen Wohnsitz am Sitze der Centralverwaltung zu nehmen und seine ganze Zeit und Thätigkeit dieser Verwaltung zu widmen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beschloß daher:

„an die hohe Staats-Regierung den Antrag zu stellen, zum Zwecke der Wahl eines Landes-Directors baldmöglichst den Provinzial-Landtag zusammen berufen zu wollen.“

Des Königs Majestät haben dieser Bitte Allergnädigst zu deferiren geruht, und beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath den zum 23. Provinzial-Landtage zusammenberufenen Ständen der Rheinprovinz nochmals die Anstellung eines besoldeten Landesdirectors als ein unabweisbares Bedürfniß in Vorschlag zu bringen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat für die in der Anlage beigefügte Abänderung zu dem Regulativ im wesentlichen die in seinem frühern Antrage maßgebend gewesenen Gesichtspunkte festgehalten, sodann aber ganz besonders auch darauf gerücksichtigt, daß sämtliche Einrichtungen in den Rahmen der zur Zeit dem Landtage der Monarchie, zunächst für die östlichen Provinzen, vorliegenden neuen Provinzial-Ordnung hineinpaffen, womit eines der Hauptbedenken, welche den 21. Landtag zu seinem ablehnenden Beschlusse veranlaßten, beseitigt erscheint. Da zudem der 22. Rheinische Provinzial-Landtag durch die ohne Diskussion einstimmig genehmigte Verlegung des Sitzes der städtischen Central-Verwaltung nach Düsseldorf es anerkannt hat, daß die Central-Verwaltung und der die laufenden Geschäfte derselben Führende an demselben Orte vereint sein müssen, so hofft der Provinzial-Verwaltungsrath, der hohe Landtag werde seinen Anträgen diesesmal die Zustimmung nicht versagen. Die Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsrathes bezüglich des Nachtrages zum Regulativ haben dem Ministerium des Innern vorgelegen und in der beigefügten Form dessen Genehmigung erhalten.

Hinsichtlich der Anstellung des Landesdirectors herrschte im Provinzial-Verwaltungsrath Einstimmigkeit darüber, dieselbe auf Lebenszeit vorzunehmen, indem man es für schwierig hielt ohne dies eine allen Ansprüchen genügende Kraft für diese Stelle zu gewinnen, zudem auch durch die vom 22. Provinzial-Landtage genehmigte Anstellung des Provinzialrathes Forster auf Lebenszeit, die Nothwendigkeit resp. Zweckmäßigkeit der lebenslänglichen Anstellung der Oberbeamten bereits anerkannt erschienen.

Die demnach vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorgeschlagene Anstellung des Landesdirectors auf Lebenszeit hat die Zustimmung des Ministeriums nicht gefunden, indem der Herr Minister Angesichts der zu erlassenden neuen Provinzial-Ordnung und der daraus resultirenden nach andern Prinzipien zusammenzusetzenden Provinzial-Vertretung dieser neuen Vertretung nicht für längere Zeit bindende Fesseln anlegen wollte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath schlägt nunmehr vor, die Wahl auf sechs Jahre vorzunehmen.

Als Gehalt werden, conform den frühern Anträgen, 12,000 Mark und freie Dienstwohnung im herzustellenden Ständehause, gleichfalls einstimmig vorgeschlagen; hinsichtlich der bis zur Vollendung der Dienstwohnung zu gewährenden Miethsentschädigung konnte eine Einstimmigkeit im Provinzial-Verwaltungsrathe nicht erzielt werden, indem der Antrag des Referenten auf Bewilligung von jährlich 4000 Mark, obgleich von dem in Düsseldorf wohnenden und mit den dortigen

Miethspreisen und Verhältnissen genau bekannten Mitglieder eifrig unterstützt, mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt und statt dessen 3000 Mark jährlich beschlossen wurde.

Ueber die zur Durchführung der beabsichtigten Organisation nothwendig werdende Abänderung der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath, sowie über die Geschäfts-Instruction für den Landesdirector und die ihm zugeordneten obern Beamten, liegen dem Landtage besondere Referate vor.

In Erwägung aller vorstehend vorgetragenen Verhältnisse stellt der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag:

Hoher Landtag wolle

1. dem hier beigefügten Nachtrag zu dem Regulative für die Organisation der provinzialständischen Verwaltung vom 27. September 1871 seine Zustimmung ertheilen und denselben Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung unterbreiten.

2. Die Anstellung eines Landesdirectors auf sechs Jahre mit einem jährlichen Gehalte von 12,000 Mark und freier Dienstwohnung in zu erbauenden Ständehäuser, resp. bis zu deren Fertigstellung eine Miethsentschädigung von 3000 Mark jährlich zu gewähren, beschließen.

3. Die Wahl des Landesdirectors vornehmen und demnächst die Bestätigung durch Se. Majestät den König erbitten.

Düsseldorf, den 16. März 1875.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Nachtrag

zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.

Die im §. 4 des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1871 (Ges.-S. S. 469) genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz enthaltene Bestimmung, wonach der Landtags-Marschall und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertritt, Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen verhandelt, den Schriftwechsel führt und alle Schriftstücke zeichnet, wird hierdurch abgeändert wie folgt:

Art. 1.

Zur Beforgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird ein besoldeter Landes-Director angestellt, welcher vom Provinzial-Landtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist.

Dem Landes-Director können nach Bedürfniß noch andere obere Beamte (Provinzial-Räthe) zugeordnet werden, deren Anstellung durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgt.

Die Anstellung des Landes-Directors und der obern Beamten erfolgt auf Zeit.

Die Gehälter und Emolumente des Landes-Directors und der Provinzialräthe werden durch einen Normal-Besoldungs-Etat festgestellt und bis dies geschehen ist, vor der Wahl vom Provinzial-Landtage bestimmt.

Der Landes-Director und die Provinzial-Räthe werden von dem Landtags-Marschalle in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

Art. 2.

Der Landes-Director führt, unter Betheiligung der andern, ihm zugeordneten obern Beamten (Art. 1) die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig. Er bereitet die Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes vor und trägt für deren Ausführung Sorge.

Er vertritt die ständische Verwaltung nach Außen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

Im Uebrigen wird der Umfang der Amtspflichten des Landes-Directors und der andern obern ständischen Beamten, sowie ihre gegenseitige dienstliche Stellung und ihre Vertretung von dem Provinzial-Verwaltungsrathe durch besondere Geschäfts-Instructionen geregelt, deren Genehmigung dem Provinzial-Landtage vorbehalten bleibt.

Diese Geschäfts-Instructionen bestimmen auch, in wie weit die Befugnisse des Landes-Directors für einzelne Verwaltungszweige von den mit der speziellen Bearbeitung derselben beauftragten obern Beamten (Art. 1) selbstständig wahrzunehmen sind.

Anlage 8.

Düsseldorf, den 17. März 1875.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend a) die Veränderung der Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz; b) die Geschäfts-Instruction für den Landes-Director der Rheinprovinz und die ihm zugeordneten oberen Beamten.

Referent: Oberbürgermeister Becker.

Nachdem der Provinzial-Verwaltungsrath zufolge seines an den hohen Landtag gerichteten anderweiten Referats die Nothwendigkeit der Anstellung eines besoldeten Landes-Directors bei Abänderung des §. 4 des mittelst Allerh. Erlasses vom 27. September 1871 (G. S. S. 469) genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz näher dargelegt und begründet hat, mußte es in der Voraussetzung, daß die bezüglichlichen Anträge die Zustimmung des hohen Landtages finden würden, zunächst unsere Aufgabe sein, der hohen Versammlung einen veränderten Entwurf der Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath zu unterbreiten, der dem Vorhandensein eines Landes-Directors Rechnung trägt, gleichzeitig aber auch für den letzteren und die ihm zugeordneten oberen Beamten eine Geschäfts-Instruction im Entwurfe festzustellen und vorzulegen.

Indem wir uns dieser Aufgabe durch die beiden anliegenden Entwürfe entledigen, erlauben wir uns voranzuschicken, daß dieselben sich im Wesentlichen den bezüglichen Vorlagen anschließen, welche wir bereits dem 21. Rheinischen Provinzial-Landtage im Jahre 1872 gemacht hatten.

Was im Einzelnen die veränderte Fassung der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath anlangt, so schließen sich die Einleitung und der §. 1 der vom 21. Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 20. September 1872 genehmigten, seither maßgebend gewesenen Geschäftsordnung mit der alleinigen Abänderung an, daß im §. 1 sub. b. dem Provinzial-Verwaltungsrathe auch die Befugniß zum An- und Verkaufe von Grundstücken zuerkannt wird, soweit dieselben im einzelnen Falle den Werth von 10,000 M. nicht übersteigen. Es erschien unabweisbar, ein solche Ausdehnung der Befugnisse des Provinzial-Verwaltungsraths eintreten zu lassen, da die regelmäßigen Landtage nur in Perioden von drei oder höchstens zwei Jahren zusammentreten, es aber an der Hand der bereits gemachten Erfahrungen unmöglich erschien, die Entscheidung in einzelnen derartigen Fällen auf solch' lange Zeitperioden zu vertagen. Selbstverständlich wird von der event. uns zuzuerkennenden Befugniß nur ein angemessener, das Interesse der Verwaltung in jeder Hinsicht wahren Gebrauch gemacht werden.

Die §§. 2, 3, 4, 5 und 6 haben wesentliche Abänderungen nicht erfahren, dagegen mußte das erste Alinea des §. 7 mit Rücksicht auf die Berufung des Landes-Directors gestrichen werden, da die in der alten Fassung dem Landtags-Marschall reservirte Executive auf den Landes-Director übergehen soll.

Ans gleichen Gründen ist die Streichung der alten §§. 8 und 9 der Geschäfts-Ordnung erforderlich gewesen.

Der §. 8 der neuen Fassung correspondirt mit §. 10 der alten Ordnung, hat aber ebenfalls einen den veränderten Verhältnissen angepaßten Wortlaut erhalten, da der Landtags-Marschall nach Entlastung von der Executive der Verwaltung wohl nur noch selten in die Lage kommen wird, in den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths das Referat zu übernehmen, das vielmehr in der Regel Aufgabe des Landes-Directors resp. der ihm zugeordneten oberen Beamten sein wird, was im §. 10 des neuen Entwurfs noch besser zum Ausdrucke gelangt ist.

Der §. 9 des neuen Entwurfs ist ebenfalls eine Consequenz der Berufung eines Landes-Directors und sichert für alle Fälle die Specialcontrole des Provinzial-Verwaltungsraths. Die §§. 11 und 12 enthalten Bestimmungen über den inneren Geschäftsgang, der §. 13 entspricht dem §. 12 der alten Fassung und regelt die Vertretung der Provinzial-Verwaltung nach Außen und vor Gericht durch den Landes-Director, der §. 14 entspricht dem §. 15 der alten Fassung mit der Maßgabe, daß die den Mitgliedern des Provinzial-Verwaltungsraths zu gewährenden Diäten und Reisekosten in der neuen Reichsmark-Währung ausgedrückt sind und diejenigen Erhöhungen für Reisen auf dem Landwege, und für Ab- und Zugänge bei Reisen auf dem Dampfwege aussetzen, welche durch das vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage angenommene Reglement über die Diäten und Reisekosten der provinzialständischen Beamten nach Analogie des Gesetzes vom 24. März 1873 (Ges.-S. S. 122 u. ff.) unseren oberen Beamten bereits gewährt sind.

Der §. 15, der eine jederzeitige Ergänzung der Geschäftsordnung nach eintretendem Bedürfnisse offen hält, wird eines weiteren Commentars nicht bedürfen.

Die Geschäfts-Instruction für den Landes-Director und die ihm zugeordneten oberen Beamten ergibt sich nach diesen Dispositionen eigentlich von selbst. Die §§. 1—9 regeln die persönliche Stellung des Landes-Directors, seine Rechte und Pflichten und Verhältnisse insbesondere auch dem Provinzial-Verwaltungsrathe gegenüber. In Uebereinstimmung mit den für unsere übrigen Institute und Anstalten erlassenen Reglements war es nothwendig, im §. 4 alinea 2 den

sämmtlichen provinzialständischen Beamten die Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Dienstpflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thlr. durch den Landes-Director und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

Der §. 9 verweist die Geschäfte der Verwaltung in verschiedene Abtheilungen, deren Bildung auf Vorschlag des Landes-Directors dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorbehalten ist, da es mit Rücksicht auf die bevorstehende Erweiterung des Umfanges der Verwaltung gerathen erschien, bestimmtere Dispositionen in dieser Hinsicht noch nicht zu treffen. Die §§. 10, 11 und 12 regeln das Verhältniß des Landes-Directors zu den einzelnen Abtheilungs-Dirigenten, der §. 13 enthält Bestimmungen über die Stellvertretung des Landes-Directors, der §. 14 endlich gibt die nöthigen Anordnungen wegen Beurlaubung der Beamten der ständischen Centralbehörde überhaupt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Geschäftsordnung.

für den Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz.

Auf Grund des §. 3 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz wird für den Geschäftsgang des Provinzial-Verwaltungsraths folgende Geschäftsordnung festgestellt.

§. 1.

Der Beschlußfassung in der Versammlung des Provinzial-Verwaltungsrathes unterliegen, soweit diese nicht dem Provinzial-Landtage vorbehalten ist, folgende Gegenstände:

- a) Wahl der auf Lebenszeit oder auf Zeit definitiv anzustellenden Beamten der provinzialständischen Verwaltung;
- b) der An- und Verkauf von Grundstücken, soweit dieselben im einzelnen Falle den Werth von 10,000 Mark nicht übersteigen, der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, soweit nicht durch bestehende oder noch zu erlassende Reglements für die Spezial-Verwaltung zum Voraus Festsetzungen getroffen worden, Cessionen, Pfandentfagungen, die Anstellung von Prozeßen, der Abschluß von Vergleichen, die vier letzten Kategorien jedoch nur sofern der Gegenstand des Provinzial-Verwaltungs-Interesses 3000 Mark übersteigt, und endlich die Anerkennung der Verpflichtung des Landarmenverbandes zur Gewährung von Beihilfen an unvermögende Orts-Armenverbände (§. 36 des Ausführungs-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871, Gesetz-Sammlung Seite 130);
- c) die Entwürfe der von dem Provinzial-Landtage festzustellenden Etats;
- d) die Revision der Jahres-Rechnungen und Entgegennahme der Motivirung der allenfallsigen Etatsüberschreitungen;
- e) alle dem Provinzial-Landtage über die ständische Verwaltung zu machenden Vorlagen;
- f) die Bewilligung von Remunerationen, Unterstützungen für ständische Beamte und die Pensionirung derselben nach den von dem Provinzial-Landtage aufzustellenden Grundsätzen;
- g) die Erstattung der Jahres-Verwaltungs-Berichte;

h) alle zu den laufenden Geschäften gehörigen Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung zu unterbreiten der vorsitzende Landtags-Marschall und der Landes-Director für angemessen finden.

§. 2.

Der versammelte Provinzial-Verwaltungsrath controlirt die gesammte ständische Verwaltung und ist daher berechtigt, darauf bezügliche Beschlüsse zu fassen, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse Ueberzeugung zu verschaffen und zu diesem Zweck die Acten einzusehen und Commissare aus seiner Mitte zu ernennen.

§. 3.

Die Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths werden nach einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von 8 Mitgliedern des Verwaltungsraths incl. des Vorsitzenden nothwendig. Bei der zweiten Einladung ist jede Zahl der Erschienenen indessen ausreichend.

Für die Wahlen der Beamten finden die Vorschriften in den §§. 1 und 4 bis incl. 9 des Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 Anwendung.

§. 4.

Die Zusammenberufung der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths geschieht schriftlich unter Angabe der Berathungsgegenstände, so oft es die Geschäfte erfordern und mindestens einmal im Jahre. Sie muß erfolgen, sobald es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Mit Ausnahme dringender Fälle muß die Zusammenberufung 14 Tage vorher stattfinden.

Beabsichtigte Anträge von Seiten der Mitglieder sind dem Landtags-Marschalle möglichst so zeitig vorher in kurzer Fassung einzureichen, daß deren Mittheilung an die übrigen Mitglieder erfolgen kann.

§. 5.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen des Provinzial-Verwaltungsraths und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 6.

Die Beschlüsse sind mit Angabe der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder schriftlich abzufassen und sowohl von dem Vorsitzenden, als auch den Anwesenden oder doch wenigstens von zwei Mitgliedern zu unterschreiben.

§. 7.

Der Landtags-Marschall ist befugt und verpflichtet, in den zur Competenz der Versammlung des Provinzial-Verwaltungsraths gehörigen Angelegenheiten, welche so eilig sind, daß eine Zusammenberufung der Verwaltungsraths-Mitglieder nicht stattfinden kann, selbstständig zu verfahren, muß aber die Mitglieder alsbald von dem Veranlaßten benachrichtigen und deren Zustimmung einholen.

§. 8.

Die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths sind verpflichtet, die Referate und Vorbereitungen der Beschlüsse, welche ihnen vom Landtags-Marschalle übertragen werden, zu übernehmen.

§. 9.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist befugt, zur Berberathung einzelner Gegenstände Commissionen niederzusetzen und Commissare zu ernennen und sowohl den Commissionen als auch den Commissaren den Landes-Director oder andere ständische Oberbeamte beizuordnen. Sofern

der Landes-Director den Commissionen unter Assistenz eines Oberbeamten nicht selbst beiwohnt, erfolgt die Bezeichnung des Oberbeamten, welcher den Vorberathungen beiwohnen hat, durch den Landes-Director.

Die Commissionen zur Vorberathung einzelner Gegenstände wählen sich ihren Vorsitzenden selbst und können einen ständischen Bureaubeamten zur Protokollführung zuziehen, der alsdann von dem Landes-Director bezeichnet wird.

§. 10.

Der Landes-Director und die ständischen Oberbeamten nehmen an den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths mit beratender Stimme Theil und übernehmen auf Erfordern des Landtags-Marschalls Referate, sofern der Provinzial-Verwaltungsrath nicht Berathung ohne Zuziehung von ständischen Beamten besonders beschließt.

Ebenso können die übrigen ständischen Beamten zu Referaten und Führung des Protokolls zu den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths zugezogen werden.

§. 11.

Die Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths werden, soweit er dieselben nicht unmittelbar und selbst ausführt, durch den Landtags-Marschall dem Landes-Director zur Ausführung überwiesen. Die Verfügungen und Correspondenzen, welche der Provinzial-Verwaltungsrath in Ausführung seiner Beschlüsse selbst erläßt, sind nach Anordnung des Vorsitzenden entweder von dem Referenten oder Schriftführer, falls diese Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths sind, oder durch den Landes-Director oder einem von diesem zu bezeichnenden ständischen Beamten abzufassen und dem Provinzial-Verwaltungsrath resp. seinem Vorsitzenden zur Signatur vorzulegen.

Die Bestellungen der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe ernannten Beamten werden stets von dem Landtags-Marschalle vollzogen.

§. 12.

Die Beforgung aller Bureau- und Registraturgeschäfte des Provinzial-Verwaltungsraths erfolgt durch das Bureaupersonal des Landes-Directors unter dessen Anweisung und gleichzeitig mit den laufenden Geschäften der Verwaltung und die Schriftstücke derselben werden in derjenigen Abtheilung der Registratur des Landes-Directors niedergelegt und aufbewahrt, welche das Hauptinteresse dabei hat.

§. 13.

Die Vertretung der provinzialständischen Verwaltung nach Außen und vor Gericht durch den Landes-Director resp. seinen Vertreter geschieht ohne Rücksicht auf die in der gegenwärtigen Geschäfts-Ordnung enthaltenen Kompetenzbestimmungen.

§. 14.

Die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths, welche alle in dieser Eigenschaft ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich besorgen, erhalten für jeden Reise- resp. Sitzungstag an Diäten 12 Mark und an Reisekosten eine Vergütung von 4,50 M. für jede auf dem Landwege zurückgelegte Meile oder von 1 Mark auf jede Meile bei Benutzung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen, sowie in letzterem Falle an Nebenkosten für den Zu- und Abgang an der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe 3 Mark.

§. 15.

Soweit diese Geschäfts-Ordnung keine speciellen Bestimmungen enthält, ist dieselbe ihrem Inhalte entsprechend durch Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths zu ergänzen.

Geschäfts-Instruction

für den Landes-Director und die ihm zugeordneten obern Beamten.

§. 1.

Der Landes-Director vertritt die gesammte ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht und führt die laufenden Geschäfte derselben.

Er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:

„Rheinische Provinzial-Verwaltung“.

§. 2.

Der Landes-Director hat die Ausführung der ihm überwiesenen Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths als dessen Organ zu bewirken.

Alle Angelegenheiten der provinzialständischen Verwaltung, welche nach der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath dessen Beschlußfassung nicht vorbehalten oder welche der Provinzial-Verwaltungsrath nicht unmittelbar selbst erledigt, unterliegen der selbstständigen Bearbeitung durch den Landes-Director und die ihm zugeordneten oberen Beamten nach näherer Anleitung gegenwärtiger Geschäfts-Instruction.

Die Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath ist für den Landes-Director und die ihm zugeordneten oberen Beamten in gleicher Weise wie für die Mitglieder derselben verbindlich.

Der Landes-Director ist befugt und verpflichtet, auch in den der Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths vorbehaltenen Angelegenheiten, welche so eilig sind, daß eine Vorlage an den Landtags-Marschall nicht ohne Nachtheil vorerst bewirkt und wenigstens dessen persönliche Entscheidung in Gemäßheit der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath abgewartet werden kann, selbstständig zu verfahren, er muß die vorgeschriebene Vorlage an den Landtags-Marschall indessen gleichzeitig oder wenigstens ohne Verzug nach Erlaß seiner Verfügung bewirken.

§. 3.

Der Landes-Director ist für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte bei der Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und des provinzialständischen Vermögens der Provinz verantwortlich. Er ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung und hat dieselbe nicht allein vollständig zu übersehen und zu überwachen, sondern auch darauf hinzuwirken, daß die allgemeinen Zwecke der Verwaltung überall im Auge behalten und nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Zweigen beeinträchtigt, sowie, daß die Vorschriften der Gesetze, Reglements und Instructionen überall innegehalten werden und dennoch der Verwaltung ein reges inneres Leben inne wohne. Er hat zu dem Ende innerhalb der Grenzen der Gesetze und Reglements die erforderlichen Anordnungen zum regelmäßigen und prompten Betrieb der Verwaltung und zur sichern Erreichung der Verwaltungszwecke zu treffen und deren Ausführung, sowie überhaupt die Erfüllung der Pflichten aller Beamten der ständischen Verwaltungszweige zu controliren.

Der Landes-Director ist befugt, in allen Angelegenheiten der Verwaltung, die ständischen oberen Beamten zur Berathung zusammen zu berufen oder mit ihnen einzeln in Berathung zu treten; ihm gebührt jedoch in allen Fällen die Entscheidung.

Der Landes-Director ist für die rechtzeitige Vorbereitung der Etats, sowie für deren Innehaltung verantwortlich.

Alljährlich wenigstens einmal hat er entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter aus der Zahl der oberen Beamten alle ständischen Classen, sowie sämtliche Institute und Anstalten, welche unter der ständischen Verwaltung der Rheinprovinz stehen, außerordentlich zu revidiren. Ungleich hat derselbe die Vorrevision der Rechnungen der ständischen Hauptkasse, sowie der einzelnen Instituts- und Anstalts-Classen zu bewirken und darauf zu halten, daß die Jahresrechnungen bis spätestens zum 1. Mai des folgenden Jahres gelegt sind.

§. 4.

Der Landes-Director ist der Dienstvorgesetzte aller übrigen ständischen Beamten und zu Warnungen und Verweisen gegen dieselben, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt. (§. 18 und 54 des Gesetzes über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852.)

Bis zur gesetzlichen anderweiten Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden, ist den sämtlichen Beamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Dienstplichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thlr. durch den Landes-Director und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 5.

Innerhalb der Grenzen des Etats hat der Landes-Director diejenigen Beamten, deren Ernennung nicht dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorbehalten ist, selbstständig anzustellen, und die nöthigen Hilfsarbeiter bei der Central-Verwaltung auf Kündigung anzunehmen.

Er ist befugt, bei zweifelhaften Rechtsfragen und Vertragsabschlüssen sich eines Rechtskundigen, sowie in technischen Angelegenheiten eines technischen Beirathes auf Kosten der Provinzial-Verwaltung zu bedienen und die entsprechenden Kosten auf disponible entsprechende Etatscredite anzuweisen.

Für Beforgung der Subsidiariatsgeschäfte bei der provinzialständischen Central-Verwaltung sowie der ärztlich- und bautechnischen Angelegenheiten können mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes fixirte Honorare mit qualifizirten Staats-, Instituts- oder Privatbeamten vereinbart werden.

§. 6.

Der Landes-Director ist verpflichtet, die von ihm erlassenen wichtigeren Verfügungen, sowie alle seit der letzten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes stattgehabten wichtigeren Eingänge, namentlich Gesetze, Verordnungen, Verfügungen der Behörden und Entscheidungen der Gerichte dem Provinzial-Verwaltungsrathe bei seiner nächsten Zusammenkunft nachrichtlich mitzutheilen.

Er ist berechtigt, auch alle Gegenstände der laufenden Verwaltung zur Kenntniß und Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes zu bringen, bei denen er es für angemessen findet, sie der Beschlußfassung zu unterbreiten.

§. 7.

Der Landes-Director und die oberen Beamten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes, sofern derselbe nicht ausdrücklich Berathung ohne Zuziehung derselben beschließt, Theil zu nehmen und alle ihnen in der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 8.

Bei der ständischen Central-Verwaltung hat der Landes-Director alle eingehenden Sachen zu erberechnen und zu präsentiren.

Die zur Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsraths ressortmäßig gehörigen Angelegenheiten hat er dem Landtags-Marschall zu übermitteln oder nach dessen Bestimmung für die Sitzungen zurück zu legen.

Der Landes-Director ist befugt, jede Sache seines Geschäftskreises unmittelbar selbst zu erledigen oder sie in den gewöhnlichen Geschäftsgang zu bringen.

§. 9.

In dem gewöhnlichen Geschäftsgange sind die Angelegenheiten der provinzialständischen Central-Verwaltung in Abtheilungen zu bearbeiten, deren Bildung auf Vorschlag des Landes-Directors durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgt.

Die Verfügungen werden unter dem Namen:

„Rheinische Provinzial-Verwaltung“

erlassen.

Der Landes-Director hat die Verpflichtung, eine Abtheilung selbst zu übernehmen.

Die Dirigenten der anderen Abtheilungen werden durch den Provinzial-Verwaltungsrath aus der Zahl der oberen Beamten bestimmt.

§. 10.

Die Ordnung des Geschäftsganges in den Abtheilungen bleibt dem Landes-Director überlassen. Er hat die nöthigen Journale und Geschäfts-Controllen anzuordnen und Alles zu bestimmen, was die Regelmäßigkeit, Ordnung und den ununterbrochenen Fortgang der Geschäfte, sowie, was Form und Fassung der Verfügungen anlangt.

§. 11.

Soweit der Landes-Director Angelegenheiten einer Abtheilung nicht unmittelbar selbst erledigen und bearbeiten oder sie nicht wenigstens superrevidiren will, hat deren Erledigung und Unterzeichnung durch den Dirigenten der betreffenden Abtheilung zu erfolgen.

Macht der Landes-Director von seiner Befugniß zur unmittelbaren Bearbeitung und Erledigung einer Sache Gebrauch, so hat er zur Vorbeugung widersprechender Verfügungen dem betreffenden Abtheilungs-Dirigenten wenigstens im Allgemeinen hiervon Kenntniß zu geben und die Schriftstücke, wenn möglich, vollständig zu den Akten gelangen zu lassen.

§. 12.

Der Dirigent einer jeden Abtheilung führt die besondere Aufsicht über das Personal und den Geschäftsgang bei der ihm anvertrauten Abtheilung und den ihr unterstellten Instituten und Anstalten.

Er hat überhaupt in Beziehung auf seine Abtheilung alle Rechte und Pflichten des Landes-Directors, welche diesem in Rücksicht auf die ganze Verwaltung zustehen und obliegen und die Pflicht, den Landes-Director in Hinsicht der ihm übertragenen allgemeinen Leitung und Aufsicht zu unterstützen.

Da der Abtheilungs-Dirigent in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken hat, so ist er, wie der Landes-Director, nicht allein für einen schnellen Fortgang, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der Gegenstände, sowie für eine angemessene Fassung der Verfügungen zunächst und vollständig verantwortlich.

Von dieser principalen Verantwortlichkeit wird er auch nicht durch die Zustimmung des Landes-Directors bei stattgehabter Berathung befreit. Ist dagegen die Entscheidung durch den Landes-Director gegen sein Botum erfolgt, so hat er den Inhalt der Verfügung nicht zu vertreten, wenn er seine abweichende Meinung unter Kenntniß des Landes-Directors kurz zu den Akten vermerkt; er haftet aber nachher für den weiteren Betrieb und eine zweckmäßige und ordnungsmäßige Ausführung der Entscheidung des Landes-Directors.

Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit oder bei Unzulänglichkeit der Vorschriften steht es dem Abtheilungs-Dirigenten, wenn er die principale Verantwortlichkeit nicht übernehmen will, frei, unter Vortrag des Sachverhalts die Entscheidung des Landes-Directors einzuholen.

Der Abtheilungs-Dirigent ist bei Dienstreisen ebenso wie der Landes-Director befugt und verpflichtet, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen. Mängel, deren Rüge außer seiner Abtheilung liegt, darf er gleichwohl nicht unbeachtet lassen, sondern muß sie dem Landes-Director bei eigener Verantwortlichkeit anzeigen.

§. 13.

Der erste ständische Oberbeamte ist der ständige Vertreter des Landes-Directors in allen Verhinderungs- und Abwesenheitsfällen.

Bei Verhinderung und Abwesenheit eines der Abtheilungs-Dirigenten hat der Landes-Director entweder selbst die Leitung der Geschäfte und Unterzeichnung der Schriftstücke zu übernehmen oder einen andern Beamten speciell mit der Vertretung zu beauftragen.

§. 14.

Der Landes-Director darf sich außerdienstlich nur auf die Dauer von 8 Tagen ohne Urlaub aus seinem Wohnsitz entfernen, muß aber von seiner Abreise dem Stellvertreter Nachricht geben. Zu einer längeren Abwesenheit bis zu 6 Wochen bedarf er des Urlaubs des Landtags-Marschalls resp. seines Stellvertreters.

Die Beurlaubung der übrigen provincialständischen Beamten bis zu 6 Wochen steht dem Landes-Director zu.

Sind die Vertretungskosten unvermeidlich, oder soll dem Landes-Director oder einem oberen Beamten länger als 6 Wochen Urlaub ertheilt werden, so ist die Angelegenheit dem Provincial-Verwaltungsrathe zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß

zu den

Sitzungs-Protokollen.

Abänderung der Staatssteuergesetzgebung, Petition	18.	Eröffnung des Landtags	11.
Altendorf, Gemeinde, Antrag auf Verleihung der Städte-Ordnung .	18.	Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath	30.
Ausschüsse, Verzeichniß der gebildeten Bezirksstraßenfonds der Regierungsbezirke Düsseldorf, Erhöhung der Steuerzuschläge	13.	Desgl., für den Landes-Director und die ihm zugeordneten oberen Beamten	30.
Desgl., Pflasterung derselben in den Städten	20.	Grundsteuer-Deckungsfonds, Verwaltung derselben im Bezirke Trier .	45.
Desgl., Pflasterung der Elberfeld-Osterbaumer-Barmer-Bezirksstraße.	39.	Gebammen-Anstalts-Director in Eöln, Gesuch um Gehaltserhöhung . .	14.
Desgl., Straße von Langerwehe nach Kleinhan	41.	Irrenanstaltsbauten, Stand der neuen Irrenanstalten neue, Normal-Besoldungs-Etat für dieselben	16.
Desgl., Mayen-Abernach-Neuwieder Actienstraße	41.	Kriegsleistungen 1870/71, deren Ausgleichung	17.
Desgl., Barrier-Empfänger Rosen zu Unterbruch, Unterstützungsgesuch .	19.	Landtags-Abgeordneten-Verzeichniß .	41.
Desgl., Zuschuß an die Gemeinde Monreal	42.	Landes-Director, Anstellung eines solchen	5.
Castorbrunnen in Coblenz, Beitrag zur Ausschmückung	42.	Desgl., Wahl desselben	24.
Civil-Mitglieder der Ober-Ersatz-Commissionen	42.	Desgl., Regelung der Dienst- und Pensions-Verhältnisse des gewählten	47.
Denkmal für den Ober-Präsidenten von Pommer-Esche	43. 48.	Pferdezuchtverein in Düren, Gesuch um Beihilfe	18.
Ehrenfeld, Gemeinde, Antrag auf Verleihung der Städte-Ordnung .	46.	Provinzial-Feuer-Societät, Credit für außerordentliche Arbeiten . . .	20.
Einquartierungslast im Frieden, Petition auf besseren Ausgleich . .	49.	Desgl., Verlegung des Sitzes der Direction nach Düsseldorf	20.
	49.	Provinzial-Verwaltungsrath, Ergänzungswahl	50.
		Schluß des Landtags	51.